A. Cl. 36-3

BIBLIOTHECA E. ELECTORALIS MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<366391568300l0

<366391568300l0

Bayer. Staatsbibliothek

Justizcoder.

Bearbeitet

von

Dr. Ignaz de Luca,

k. k. wirkl. Rath, und Professor.

Dritter Band.

Wien,

bey Thadd. Edl. v. Schmidtbauer und Kompagnie

am Graben zur blauen Krone.

1794.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Oestreichischer Justizcodex

1762 bis mit 1782.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Oestreichische

Justizchronick.

Nr.	Jahr	
654	1762	März 8. Cridatarii in officio publico befindliche, sind in so lang ab officio suspendirt, bis sich zeigt, daß sie wider ihr Verschulden in die Cride gerathen sind. C, A. 274.
655	1762	Aug, 7. Wir Maria Theresia ꝛc. Wasmaßen, gleichwie Wir noch unterm 24. des Monats November 1758. Uns allergnädigst entschlossen, zu besserer Befestigung des allgemeinen Trauens und Glaubens an die Stelle des in diesem Unserem Erb- und Erzherzogthum Oestreich unter der Enns noch vor unfürdenklichen Jahren eingeführt gewesenen Weißbotenamts eine ordentliche Landtafel zu errichten: und das hierwegen gefaßte Institutum durch öffentliches Patent in Druck befördern lassen; aus derselben bisheriger Fort-

Nr. 655 | Jahr 1762

führung aber verschiedentlich wahrgenommen haben, daß in der Manipulation, und Verwaltung dieses Landtafelgeschäfts vielen sich bishero geäußerten Anständen durch Einführung dergleichen Beobachtung mit jener in Unserm Erbkönigreich Böheim und Erbmarkgrafthume Mähren am leichtesten abgeholfen werden könne; Wir also zu noch besserer Aufnahme dieses so heilsamen Werkes, und Erzielung der Uniformität in Unsern k. k. Erbländern, nach Vernehmung der allseitigen Gehörde, und Uns darüber geschehenen gehorsamsten Vortrag ferner allergnädigst bewogen worden, die in diesem Unserem Erzherzogthume eingeführte Landtafel nicht allein so, wie selbe in Unserem Königreiche Böheim von ihrem Ursprung her, und in dem Markgrafthume Mähren seit der im Jahre 1742 geschehenen Verbesserung zugleich ein Judicium formatum ausmachet, und alle Causas tabulares zu dirigiren, und respective zu entscheiden hat, in die so viel immer mögliche gleiche Verfassung zu setzen, sondern über dieses auch noch mehr andere Vorsehungen, welche allda mit guter Wirkung beobachtet werden: auch hier Landes in die gleiche Uebung bringen zu lassen: Setzen und verordnen demnach: Erstens: Daß die dermalen allhier unter der alleinigen Direction eines jeweiligen Landmarschalls oder Landrechts-Præsidium, ansonsten aber von dem Landmarschallischen Gerichte, oder hiesigen Landrechten ganz unabhängig und in einem blossen Vormerkamte bestandene Landtafel hinfür an Unserem allhiesigen Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten dergestalt einverleibet, und gänzlich

Uns

Nr.	Jahr
655	1762

untergeben sey, daß jenes, was in Böheim und Mähren Unsere Unteramtleute zu verrichten haben, allhier bey dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten, als einen ohnehin bestellten Judicio formato tractiret, bey selbem alle In-oder Extabulationem angesuchet und verwilliget, wie auch sonst alle Causæ tabulares tanquam in prima Instantia angebracht, dirigiret und entschieden werden, darüber aber dem beschwerten Theile die Appellation an Unsere R. De. Regierung, wie auch die Revision an Unsere Obriste Justitzstelle vorbehalten seyn solle; Wornächst es: Zweytens: mit Ansuchung der In- oder Extabulation dergestalt zu halten seyn wird, daß das Instrument, worüber die In- oder Extabulation angesuchet werden will, mittels eines an das Landmarschallische Gericht, oder Landrecht rubricirenden Begleitungsanbringens überreichet, und in solchem, wenn mehrere Instrumenta, oder zur erfoderlichen Legitimation gehörige Documenta zugleich vorkommen sollen, diese mit ordentlicher Auswerfung der Buchstaben und genauer Beyfügung der Datorum quoad diem & annum, von wannen selbe ausgestellet werden; Und ob Wir wohl angeführet Drittens: einem jezeitigen Landmarschalle oder Landrechts-Præsidi die Präsentirung deren In-oder Extabulandorum, so wie es ihm bishero vorzüglich eingeraumt gewesen, auch noch fürohin, und zwar um so mehr vorbehalten, um damit an jenen Tagen, wo bey dem landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten keine Sessionen gehalten werden, wie auch sonst tempore Feriorum jeder Parthey die Gelegenheit offen gelassen werde, bey der Landtafel ihre Sicherheit

Nr.	Jahr
655	1762

zu suchen; so soll jedoch: Viertens: von ihm Landmarschalle, oder Landrechts-Præside hinfür an die Verwilligung den In-oder Extabulation nicht anderst, denn nach im Rathe, gleich über andere Exhibita geschehenen Vortrag ertheilet, auch anstatt des bisher auf das zu intabuliren kommende Instrument vor sich allein zu ertheilen gehalten Intabulatur, das Begleitungsgesnch sowohl, als auch das produzirende Original-Instrument, und wenn deren mehrere in einem Anbringen vorkommen, jedes insbesondere von ihm nur allein präsentiret, sodenn aber, wenn an der Intabulation bey Gerichte einiger Anstand nicht gefnnden wird, von daraus das eingereichte Anbringen mit dem Bescheide: fiat Intabulatio: Decretum die &c. erlediget, und gleichergestalt auch auf den Fall, wenn die Intabulation ob vitium visibile, oder aus andern Ursachen abgeschlagen wird, der Parthey die Ursachen im Bescheide a tergo bedeutet werden, damit selbe die Defectus suppliren, oder allenfalls wegen der abgeschlagenen Intabulation bey dem höheren Richter sich beschweren möge. In dem Bewilligungsfalle der In-oder Extabulation soll übrigens: Fünftens: Zur Verweilung aller hierinfalls zwischen einem Debitore und Creditore zum Nachtheile eines Dritten unterlaufen mögender heimlichen Verständniß, und Collusion das verbeschiedene Anbringen gleich von dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten aus, dem Registratori bey der Landtafel sammt dem zu intabuliren kommenden Originalinstrument zu Vollziehung der Intabulation zugestellet, und so fort nicht ehender, als nach

wirks

Nr.	Jahr	
655	1762	wirklich geschehener Einverleibung in die Landtafel der Parthey hinwiederum extradiret, die wirkliche Einverleibung und Vormerkung bey der Landtafel aber nicht ehevor, denn nach erlegter Intabulationstaxe vollzogen werden, Und da nm dieserwegen von dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten jede Parthey nach verwilligter Intabulation auf ihr Anmelden in dem Expedit zugleich an die Landtafel zu Pflegung der Richtigkeit anzuweisen seyn wird; Als wollen Wir anbey: Sechtens: Gesetzmässig verordnet haben, daß jede Parthey nach erhaltener Intabulationsverwilligung die wirkliche Einverleibung bey der Landtafel durch alsbaldige Erlegung der Taxe ehemöglichst ;n bewirken sich also gewiß angelegen seyn lassen solle, als sie ansonst, im Falle ein anderer auch späterer Intabulationswerber derselben in Pflegung der Richtigkeit vorkommen sollte, ihrer Priorität, unangesehen des früheren præsentati, verlustiget, und ihre Vormerkung anerst von dem Tage der erlegten Intabulationstaxe, und mithin wirklich geschehenen Eintragung (zu dem Ende der Tag der erlegten Taxe jedesmalen genau anzumerken seyn wird) zu überkommen haben würde; Immassen Wir denn diesen Fall der von der Parthey in Erlegung der ausgemessenen Taxe selbst begehenden moræ von der sonst gemeinen Regel, daß jeder Gläubiger das Vorrecht in ordine der Vormerkung a die præsentati erlange, hiermit ausdrücklich ausnehmen, und, wie hievor erwähnet worden, ausgemessen wissen wollen; alsbald im Gegentheile bey der Landtafel die Richtigkeit gepflogen worden, So hat Siebentens: Der Landtafel-Registrator das

Ori-

Nr.	Jahr
655	1762

Originalinstrument sowohl, als das Begleitungsgesuch sammt dem præsentati und Bescheide der Landtafel behörig einzuverleiben, und sodenn das Attestatum de Intabulato auf das Originalinstrument zu stellen; ohne daß jedoch außer der bisherigen ausgemessenen Intabulationstaxe von dem Instrument selbsten, worüber die Intabulation erhalten wird, wegen der Ingrossirung des Begleitungsgesuchs und dießfälligen Bescheids, eine besondere Taxe abgeheischet, mithin jemanden wegen der nach dieser Unserer neuen Anordnung mittels eines besonderen Anbringens anzusuchen kommenden In- oder Extabulationsverwilligung sich einer mehreren Taxabnahme in Rücksicht der bisherigen Verfassung (außer der keinen Betracht verdienenden geringen Dekretationstaxe vor dem gerichtlichen Bescheid) zu klagen, einige Gelegenheit gegeben werde. Achtens: Haben Wir zwar bereits vermöge des vorhin emanirten Landtafelpatents allergnädigst verordnet, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stücke und Gülten selbst, als auch auf die, mittels der Vormerkung darauf haftende Kapitalien geschehen möge, und daß die Uebertragung oder Verpfändung derlei Landtafelkapitalien an einen Dritten bey dem eigenen Immobili, wo das erste Darlehen haftet, der Landtafel einverleibet werden müsse, wenn anders jemand ein Jus reale hierauf erlangen will; nachdem nun aber derlei Kapitalien, oder Activa tabularia in Unserm Königreiche Böheim sowohl, als auch in dem Marggrafthume Mähren gleich den immobilibus selbst geachtet werden, als wollen Wir ein gleiches auch hier Lan-

des

Nr.	Jahr	
655	1276	des beobachtet, und ermeldte Activa tabularia ebenfalls pro immobilibus erkläret haben; Wo im übrigen Neuntens: Nachdem die Frage entstanden ist: Ob über eine Landtafelmässige Schuldverschreibung die Vormerkung bey der Landtafel auch post mortem debitoris, vel moto concursu, aut constituta sequestratione cum effectu bewirket werden möge? Bey sothaner Erörterung aber drey ganz verschiedene Fälle zu bemerken kommen: Und zwar 1mo wenn der Debitor mit Tode abgehet, und kein Concursus vorhanden, 2do wenn der Concursus Creditorum wirklich existiret, und 3tio wenn zwar kein Concursus, jedoch eine Sequestration verhänget worden: Als gehet unser höchster Willen und Meinung hierüber dahin, daß in dem ersten Falle eine Landtafelmässige Schuldverschreibung auch post mortem Debitoris allerdings intabuliret werden könne, so lang nur die Hæredes Domini tabulares der verhypothecirten Güter bleiben, Wird aber einmal das Dominium ad tertium transferiret, so verstehet es sich von selbsten, daß keine Intabulation einer Schuldverschreibung translato Dominio mehr bewirket werden könne. Gleichergestalt ist auch in dem zweyten Falle, es möge der Debitor bereits verstorben, oder annoch im Leben seyn, eine landtäfliche Vormerkung, alsbald der Concursus Creditorum durch die gewöhnliche Convocations-Edikten, und offene Zeitungsblätter wirklich ausgeschrieben, und mithin die bona Debitorts obærati omnibus Debitoribus communia geworden, keiner Dingen mehr anzunehmen, und zu gestatten. Wohingegen auf den dritten Fall, wenn nur eine Sequestration verhänget; eine wirk-

Nr.	Jahr
655	1762

liche Crida aber nicht ausgeschrieben ist, ohne weiterem Unterschied, es möge die Sequestration nur ad Instantiam unius Creditoris, als zum Exempel wegen der Landesanlagen, oder aber auch ad Instantiam mehrerer Creditorum verordnet worden seyn; die Intabulation auf des Sequestrati Güter allerdings bevorstehen solle. Da indessen von selbst außer weiterem Anstande ist: daß die rückständigen Landesanlagen allen Hypothecariis tanquam summe privilegiata vorgehen. Zehntens: Enthält zwar das ehehin publicirte Landtafelpatent bereits die Vorsehung, daß von dem Landmarschallischen Gerichte, oder Landrechten alle Verordnungen, zumalen jene, welche Fideicommissa, Substitutiones, und milde Vermächtnisse enthalten, dem Vormerkungsamte sogleich mitgetheilet werden sollen. Nun verordnen Wir aber hiermit noch ferner, daß alle Testamenta der possessionirten Landesmitglieder, ob gleich in solchen ein Fideicommissum, Substitution, oder fromme Vermächtniß nicht einkommt, dennoch bey der Landtafel in Originali beygebracht, und ausführlich eingetragen werden sollen: Welche Einverleibung anbey gleich post publicationem Testamenti zu geschehen hat. Auch ehender die Einantwortung der Verlassenschaft nicht zu veranlassen ist, bis die Parthey bey Gerichte das Attestatum de intabulato Testamento beygebracht haben wird; Immassen der Credit der Landtafel erfordert, daß man allda van allen circa possessiones Immobilium vorgehenden Veränderungen verläßliche und genaue Wissenschaft einholen, mithin auch derley letztwillige Disposition, wodurch der neue

Pos-

Nr.	Jahr
655	1762

Possessor zu dem Besitze gelanget, einsehen möge. Ein gleiches nicht minder mit den Testamenten der auch nur Activa tabularia habenden Landesmitglieder des Herren- und Ritterstandes um so mehr zu beobachten kömmt, als Wir die Activa tabularia nach Maaßgabe vorstehenden §. 8vi pro Immobilius erkläret, und also denselbrn auch hierinfalls gleich geachtet haben wollen. Eilftens: Sollen auch in Hinkunft die Standeserhöhungen, und Incolate, gleichwie es in Unserm Königreiche Böheim, und Markgrafthume Mähren beobachtet wird, der Landtafel einverleibet werden können; Zu dem Ende Wir bereits das erforderliche verordnet. damit bey der Landtafel eigene Majestäts-Quatern für Unsere k. k. Standeserhebungen errichtet werden; Und obwohl einem jeden frey bleibet, die über die Standeserhöhungen erhaltende Diplomata intabuliren zu lassen, oder nicht; So wollen Wir jedoch unter einem pro norma statuiret haben, daß die treugehorsamste Stände dieses Unsers Erzherzogthums Oestreich unter der Enns, keinen, als Landesmitglied annehmen sollen, der nicht dociret, daß seine, oder seiner Voraltern Standeserhöhung bey der Landtafel ordentlich intabuliret worden sey; Außer dem lassen Wir es Zwölftens: In allen übrigen bey dem vollkommen bewenden, was vermög Eingangs erwähnten Landtafelpatents verordnet worden, als worauf auch in Hinkunft unverbrüchlich gehalten werden solle. Und nachdem Schlüßlich und Dreyzehntens: Dem, was Wir hiervor neuerlich allergnädigst angeordnet haben, längst nach Verlaufe zweyer Monate a die publicationis gegenwärtigen Patents, der genaue Vollzug gelei-

Nr.	Jahr	
		leistet werden solle, als wird nach solcher vorgeschriebenen Unserer k. k. und landesfürstlichen allerhöchsten Entschließung sich jedermänniglich zu richten haben. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 7. Monatstag Augusti 1762, Unserer Reiche im 22sten Jahre.
656	1762	Dec. 18. — Demnach Ihr Majestät in Betreff der dem königl. Preußischen Landen vor den Advokatorien befindlichen Erbunterthanen währenden Kriegs aus Dero Erbländern bereits angefallenen oder anfallenden Verlassenschaften über den abgeforderten und allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet haben: daß zwar die Substanz der Verlassenschaften noch ferner innen behalten, der Fruchtgenuß jedoch denselben von dem Mobilarvermögen, als von den angefallenen Herrschaften und Grundstücken zu beziehen, die Immobilia auch selbst administriren zu können gegen beybringenden Reversalien, daß königl. Preußischer Seits das Reciprocum beobachtet werden würde, verstattet werden solle. Als hat man Sie N. Oe. Regierung dieser allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft, Nachahmung und gehörig weiteren Verfügung, auch damit die etwa in Suspenso seyende Abhandlungen gepflogen werden mögen, hiemit erinnern wollen.
657	1762	Dec. 31. erneuerte Norma wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militarstellen in den Oestr. teutschen Erbländern künftig zu halten. Erstens: Unter die Militar-Jurisdiction gehören nicht nur alle, welche in wirklichen Kriegs-

Nr.	Jahr
657	1762

Kriegsdiensten sind, sondern auch die verabschiedete Officiere, wenn sie den Militarcharakter behalten, desgleichen die Arcieren, und ihre Provisoner wie auch die Ungerische Noble Garde. Andertens: Die Feldmedici, und Chyrurgici haben sich auch außer der Campagne der Militar-Jurisdiction zu erfreuen, in so lang sie bey dem Militari engagiret sind, und eine Gage ziehen; es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Medicus oder Chirurgus einer erbländischen Universität inforporiret wäre, und sich bey solcher Universität befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er sich aufhält, prakticiren wollte, in welchen beyden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Universität, oder des Orts nicht entziehen kann. Drittens: Die Bedienten der Militarpersonen, nicht nur bey einem wirklichen Feldzuge, sondern auch außer diesem, in so lang sie in ihrer Herren Diensten sich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militari. Viertens: Die Officiers Ehefrauen gehören sowohl bey ihrem Lebzeiten in Klagsachen, als nach ihren Absterben mit der Verlassenschaftsabhandlung wo selbe sich sodenn aufhalten, unter die Militar Jurisdiction. Fünftens: Die Militarpupillen gehören währender Minorennität unter die Militar-Jurisdiction nach erlangter Majorennität aber unter die Civil-Jurisdiction, und haben die Judicia Militaria mixta, oder das Regiment die Majorenn-gewordene Pupillen alsdenn alsogleich abzufertigen, ihnen das ihrige zu verabfolgen, mithin nach erreichter Vogtbarkeit mit den Kindern, oder Pupillen

nichts

Nr.	Jahr
657	1762

nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß sie durch annehmbe Dienste sich dem Foro militari von Neuem untergäben. Auf gleiche Weise haben auch Sechtens: Die Civilpupillen unter der Civil-Jurisdiction zu verbleiben, wenn sie gleich in die Militardienste treten, außer in Dienstsachen, und in Militarverbrechen, in welchem ein so anderm Falle sie allein dem Militar-Forounterstehen sollen. Eben also gehören auch Siebentens: Die Militarwittwen, sowohl bey ihren Lebzeiten in allen ihren Handlungen, als auch nach ihrem Absterben ihre Verlassenschaften unter die Militar-Jurisdiction. Achtens: Desgleichen auch nach der damahligen Verfassung das Personale des Commissariats sowohl, als des Proviantswesens. Neuntens: Die bürgerlichen Baumeister, oder Werkmeister ob sie schon neben andern Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung genießen, bleiben bey dem bürgerlichen Foro. Dargegen gehören jene unter das Militäre und Kriegsstelle, so keine Bürger sind, sondern in allgemeinen Militarsolde stehen, und daher keine Civilgebäude, oder andere Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen. Zehentens: Die fremden Officiere, so bey auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militar-Jurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Orts Civilgerichtbarkeit. Eilftens: In Malefizsachen, wenn der Thäter eine wirkliche in kaiserl. königl. Felddiensten stehende Militarperson ist, und allhier in Wien betreten würde, gehöret die Untersuchung und Bestrafung ohne Unterschied

vor

Nr.	Jahr
657	1762

vor die Kriegsstelle, so sich dahier aufgerichtet befindet, auser es gefiele Ihrer kaiserl. königl. Majestät in gewissen Particular-Vorfallenheiten ein Judicium delegatum anzuordnen. Zwölftens: Die erste Captur kann in Fällen, wo die Sache keinen Verschub leidet, zur Beförderung der Justiz durch eine jegliche Civilobrigkeit geschehen; jedoch daß die Auslieferung an die Kriegsstelle auf Verlangen sogleich erfolge, und darbey keine Taxen abgefodert, ein solches aber auch reciproce ex Parte militari beobachtet werde. Dreyzehentens: Sollen hier zu Wien die Civilobrigkeiten. und Militar-Obrigkeiten alle Zeugen so zur Inquisition nöthig sind, einander auf mündliches Ersuchen zur eidlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand biethen. Vierzehntens: Geschieht es aber, daß außerhalb Wien ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft käme, so ist anförderst auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment, worunter er stehet, sich im Lande befinde, oder nicht? In dem ersteren Falle muß er ohne Ausnahme dem Regimente übergeben werden, und allda sein Urtheil und Recht empfangen: In dem zweyten Falle aber, als zum Exempel, wenn das Regiment in Niederösterreich einrolliret wäre, und der Thäter im Lande ob der Ens gefangen säße, sind die Militarverbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden. Fünfzehentens: In Militarverbrechen, so ein Soldat als Soldat begehet, und als oft er gegen die Kriegsartikel handelt, hat das Regiment, es möge Officiere oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo er sich immer befinde, auszuliefern

14 Nr. 657 | Jahr 1762 | liefern; Es soll aber auch gesagtes Regiment die Uebernehmung des Deliquenten von Zeit der demselben, oder dem nächsten Generalkommando geschehenen Erinnerung über zwey Monate nicht anstehen lassen, widrigens die Aetzungs-und übrige Kosten zu ersetzen gehalten seyn. Sechzehntens: In gemeinen Mishandlungen ist abermal ein Unterschied zu machen zwischen Oberoffiziere, so keine Landstände sind (maßen von denen, so Landstände sind, unten besonders gehandelt wird) und Unteroffiziere denn gemeinen Soldaten. Die Staabsoffiziere und Oberofficiere können in derley Verbrechen von Niemand andern, als vom Regimente, oder falls dieses allzuweit entfernet von dem Hofkriegsrathe processiret und geurtheilet werden, welches auch von den Frauen der Staabsoffiziere und Oberofficiere zu verstehen ist. Siebenzehentens: Wenn aber ein Unterofficier, oder gemeiner Soldat eines solchen Verbrechens schuldig machte, so die Todesstrafe nachzöge, und das Regiment, worunter derselbe gehöret, stünde in dem Lande, wo das Verbrechen geschehen, so ist derselben nach dem Innhalte des vorhergehenden 14. §. dem Regimente zur Formirung des Processus zu extradiren. Wenn aber das Regiment sich nicht im Lande befindet, ist dem nächsten Generalmilitarkommando die Nachricht zu ertheilen, und sich zur Extradirung anzutragen, auch mit Anstrengung des Processus zwey Monate zuzuwarten, und wenn der Deliquent sodenn Abseiten des Commando übernommen wird, selben die gewöhnliche Species Facti, oder das etwa erhobene Corpus Delicti, auch was

soll-

Nr.	Jahr
657	1762

sonsten zur Erleichterung der Inquisition gedeihlich seyn kann, mitzutheilen: wenn aber in Zeit der zwey Monate (binnen welchen das Regiment, oder das nächste Generalmilitarkommando nochmals zu erinnern) keine Antwort erfolgte, oder der Delinquent nicht abgeholet würde, so ist wider denselben von des Orts Halsgerichte criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen, und zu vollziehen. Achtzehentens: Wenn die Schwere des Verbrechens ein erspieglendes Exempel in loco delicti erforderte, so hat sowohl der Hofkriegsrath, als die Regimenter die Execution in dem Lande, und Orte, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen. Neunzehentens: Als oft nun ein Soldat, oder Staabsbedienter, dessen Regiment nicht im Lande ist, nach den erst angezeigten Regeln entweder von dem Militari, oder aber bey einem Landgerichte verurtheilet wird, soll es dem Regimente ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Endes von dem Langerichte das gefällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachricht, und gehöriger weiteren Verfügung eingesandt werden. Zwanzigstens: In causis civilibus sind alle Personalklagen gegen die in §. 1mo angemerkten Militarpersonen bey dem Regimente, falls sie aber zu keinem Regimente gehören, wie imgleichen, wenn das Regiment nicht im Lande wäre, bey den Judiciis Militaribus Formatis anzubringen. Ein und zwanzigstens: Wenn ein Soldat oder andere Militarperson, für genossene Kost und Quatier etwas schuldig verbleiber, in solchem Falle kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die al-

Nr.	Jahr	
657	1762	alleinige Montur, das Gewehr, und Regimentsgelder ausgenommen, pfänden, und sofern die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolget, solle der Gläubiger bey der gehörigen Militarinstanz um die Schätz und Einantwortung sothaner Effekten anlangen, und da sie etwa nicht erklecklich wären, den Abgang ebenfalls da ansuchen. Zwey und zwanzigstens: Die Militarpersonen, wenn sie eine Vormundschaft antreten, müssen in der sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillen, oder Curandi stehen. Und wenn Drey und zwanzigsten: eine Rechtssache bey einer Justitzstelle wirklich anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegsbefestigung ein Soldat würde, ist er sie, ungehindert des veränderten Fori daselbst fortzusetzen schuldig. Eine gleiche Meynung hat es, wenn ein schon in Verhaft sitzender Inquisitus sich loß machte, und unter die Miliz begäbe, wie nicht weniger, wenn ein Böswicht nach verübter schweren Mishandlung sich anwerben ließe, jedoch noch nicht zur Fahne geschworen hätte, in welchen Fällen der Angeworbene dem Landgerichte auf Verlangen zu erfolgen ist. Vier und zwanzigsten: In Realklagen ist ausser Zweifel, daß auch die Militares bey dem Judice rei sitæ zu Rechte stehen müssen. Fünf und zwanzigstens: Die Causæ Fisci, als zum Exempel, wenn die Frage ist: Ob ein Abfahrtgeld gebühre oder eine Verlassenschaft erbloß sey? Und in Summa, wo immer der Fiscus interveniret, leiden keinen andern Richter, als wo sonst in jedem Lande der Fiscus seine Klage anzubringen gehalten ist, woselbst alle

Nr.	Jahr
657	1762

alle jegliche Jurisdictions Genossene unweigerlich Rede und Antwort geben müsstn. Sechs und zwanzigstens: In Sterbfällen gebühret die Sperr und Abhandlung, wie auch die Vergerhabung eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgeleibte nach den obigen Grundregeln quoad Causas civiles gestanden ist. Sieben und zwanzigstens: Die Officiere, welche zugleich wirkliche Landleute sind, stehen in Civilibus, & Criminalibus (die alleinige Militarverbrechen ausgenommeu) unter dem Judicio Statuum eines jeden Landes, und können bey den Kriegsstellen anders nicht als wegen ihrer zugleich genießenden Miltargage besprochen werden; wenn sich aber zuträgt, daß ein dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten stehendes Landesmitglied außer Landes verstürbe, solle das hinterlassene Testament der Landesstelle in Originale sogleich erfolget, denn die Erbserklärung daselbst eingereichet, die Gerhaben bestellet, und die gehörige Abhandlung vorgenomuen werden. Was aber des Verstorbenen beyhabende Feld-Equipage, und übrige Fahrnisse betrifft, wird man ex parte Militari nebst Anlegung der Sperr die gewöhnliche Inventur errichten, und solche der Landesstelle zur Ergänzung des Hauptinventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß der Umstände das nöthige Provisionale vorkehren, und wenn folgends der Erb sich gewöhnlicher maßen legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regimente, oder wegen andern Militarschulden gepflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilar-Vermögens gegen gehörigen Revers ausfolgen lassen. Uebrigens gehöret die Liquidation, und

Nr.	Jahr
657	1762

Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regimentskasse schuldig verbleibet, privative zu Unserm Commissariat, und respective Hofkriegsrathe, allwo der Erb seine etwannige Behelfe anzubringen hat: wie denn zu diesem Ende von den Landesstellen den einem Militari ex Testamento, oder ab intestato succedirenden Erben die Erbschaft vor drey Monaten nicht extradiret werden solle, damit das Regiment Zeit genug habe, sich wegen der etwa machenmögenden Forderung gehörig zu prospiciren. Es werden auch die Landesstellen auf Ersuchen des Hofkriegsraths über das zuerkannte Quantum, ohne weiterer Cognition ganz schleunige Execution ertheilen, oder da es ad Concursum käme, derley Regimentsschulden ex Jure primipilari in die gehörige Prioritätsklasse setzen, in den Böheimischen Ländern aber vermög der Landtäflichen Verfassung kollociren. Acht und und zwanzigstens; Auf dem allhiesigen, und andern Stadt-Glacis oder sogenannten Abbrüchen gebühret dem Kommandanten die Obsicht, damit nichts zum Nachtheile der Festung vorgehe. Die Jurisdiction aber und politische Anordnung, in so weit selbe der Fortifikation keinen Schaden bringen, stehen dem Politico zu, welchem in erforderendem Falle alle Assistenz zu leisten ist. Neun und Zwanzigstens: Auf gleiche Weise ist es zu halten mit den Innwohnern auf den Basteyhäusern, denn diese Innwohner bleiben in Civilibus & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stande nach gehören, also daß ihr Aufenthalt auf der Bastey das Forum ordinarium nicht alteriret. Dreyßigstens: Im Falle in Jurisdictions- oder andern Sa-

Nr.	Jahr	
		chen zwischen dem Hofkriegsrathe, und den Civilstellen noch eine weitere Irrung, oder Mishelligkeit entstünde, sollen zuförderst alle unanständige Thätigkeit beyderseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz wenn anderst die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier zwischen den Hofstellen entweder in Güte beygeleget, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beyderseitiger Bewegnisse Uns zu weiterer Entschließung vorgeleget werden. Hiernach hat sich jedermann zu richten, und Unsre sämmtliche Militar- und Civilstellen festiglich zu halten: Denn hieran geschiehet Unser gnädigsten Willen und Meynung.
		*. In diesem Jahrzehent wurde das Merkantil- und Wechselgericht, welches 1749 mit der N. Oestr. Regierung vereinigt worden ist, von derselben wieder gesondert, und zu einem besonderen Forum in erster Instanz in Wechselsachen gemacht.
658	1763	Jänner 19. Landtafel Verfaßung im Oestreich ob der Ens. Erstens: Daß die dermalen allhier unter der alleinigen Direktion eines jedweiligen Landeshauptmanns, oder den Landrechts-Præsidis, ansonst aber von der Landeshauptmannschaft, oder den Landrechten ganz unabhängige und in einem bloßen Vormerkamte bestandene Landtafel hinfüran der Oberösterreichischen Landhauptmannschaft, oder Landrechten dergestalt einverleibet, und gänzlich untergeben sey, daß jenes, was in Böheim und Mähren die kaiserlich-königliche Unteramtleute zu verrichten haben, in diesem Erzherzogthu-

Nr.	Jahr
658	1763

me Oesterreich ob der Ens bey der Landeshauptmannschaft, oder Landrechten als einem ohnehin bestellten Judicio formato traktiret, bey selbem alle In-oder Extabulationen angesucht und verwilliget, wie auch sonst alle Causæ tabulares tanquam in prima Instantia angebracht, dirigiret und entschieden werden, darüber aber dem beschwerten Theil die Appellation an die Niederösterreichische Regierung, wie auch die Revision an die Oberste Justizstelle vorbehalten seyn solle. Wornächst es zweytens: Mit Ansuchung der In-oder Extabulation dergestalt zu halten seyn wird, daß das Instrument, worüber die In-oder Extabulation angesucht werden will, mittels eines an die Landeshauptmannschaft oder Landrechte rubricirenden Begleitungsanbringens überreichet, und in solchem, wenn mehrere Instrumenta, oder zur erfoderlichen Legitimation gehörige Documenta zugleich vorkommen sollen, diese mit ordentlicher Auswerfung der Buchstaben, und genauer Beyfügung der Datorum quoad diem & annum, von wannen selbe ausgestellet, angeführet werden; Und ob schon allerhöchst Ihre Majestät. Drittens: Einem jeweiligen Landeshauptmanne, oder Landrechts-Præsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Landesanwald die Präsentirung der In- oder Extabulandorum, so wie es bisher vorzüglich eingeraumet gewesen, auch noch fürohin, und zwar um so mehrer vorbehalten, und damit an jenen Tagen, wobey der Landeshauptmannschaft, oder Landrechten keine Sessionen gehalten werden, wie auch sonst tempore feriarum jeder Parthey die Gele-

Nr.	Jahr
658	1763

genheit offen gelassen werde, bey der Landtafel ihre Sicherheit zu suchen; So soll jedoch Viertens: Von ihm Landeshauptmanne, oder Landrechts Præside hinfüran die Verwilligung der In=oder Extabulation nicht anderst, denn nach im Rathe, gleich über andere Exhibita geschehenen Vortrag, ertheilet, auch anstatt des bisher auf das zu intabuliren kommende Instrumentum vor sich allein zu ertheilen gehabten Intabulatur, das Begleitungs=Gesuch sowohl, als auch das producirende Original-Instrument, und deren mehrere in einem Anbringen vorkommen, jedes insbesondere von ihm nur allein präsentiret, sodenn aber, wenn an der Intabulation bey Gerichte einiger Anstand nicht gefunden wird, von daraus das eingereichte Anbringen mit dem Bescheide: Fiat intabulatio, Decretum die &c. erlediget, und gleichergestalt auch auf den Fall, wenn die Intabulation ob vitium visibile, oder aus andern Ursachen abgeschlagen wird, der Parthey die Ursachen im Bescheide a tergo bedeutet werden, damit selbe die Defectus suppliren, oder allenfalls wegen der abgeschlagenen Intabulation bey dem höheren Richter sich beschweren möge. In dem Bewilligungsfalle der In=oder Extabulation solle übrigens Fünftens: Zu Vermeidung aller hierinfalls zwischen einem Debitore und Creditore zum Nachtheile eines Dritten unterlaufen mögender heimlichen Verständniß, und Collusion das verbeschiedene Anbringen gleich von der Landeshauptmannschaft, oder den Landrechten aus, dem Registrator bey der Landtafel, samt dem zu intabuliren kommenden Orginal=Instrumente zu Vollziehung der Intabulation zugestellet, und sofort

Nr.	Jahr	
658	1763	fort nicht ehender, als nach wirklich geschehener Einverleibung in die Landtafel der Parthey hinwiederum extradiret, die wirkliche Einverleibung und Vormerkung bey der Landtafel aber nicht ehevor, denn nach erlegter gewöhnlichen Intabulations-Taxe vollzogen werden. Und da nun dieserwegen von den Landrechten jede Parthey nach verwilligter Intabulation auf ihr Anmelden in dem Expedit zugleich an die Landtafel zur Pflegung der Richtigkeit anzuweisen seyn wird; Als wollen Ihre Majestät anbey Sechstens: Gesetzmäßig ververordnet haben, daß jede Parthey nach erhaltener Intabulations-Verwilligung die wirkliche Einverleibung bey der Landtafel durch alsbaldige Erlegung der Taxe ehemöglichst zu bewirken sich also gewiß angelegen seyn lassen solle, als sie ansonst, im Falle ein anderer auch späterer Intabulations-Werber derselbe in Pflegung der Richtigkeit vorkommen sollte, ihrer Priorität, unangesehen des früheren Præsentati verlustiget, und ihre Vormerkung erst von dem Tage der erlegten Intabulations-Taxe und mithin wirklich geschehenen Eintragung (zu dem Ende der Tag der erlegten Taxe jedesmal genau anzumerken seyn wird) zu überkommen haben würde. Immaßen denn allerhöchst Dieselbe diesen Fall der von der Parthey in Erlegung der ausgemessenen Taxe selbst begehenden Moræ von der sonst gemeinen Regel, daß jeder Gläubiger das Vorrecht in ordine der Vormerkung a die Præsentati erlange, hiemit ausdrücklich ausnehmen, und wie hiervor erwähnet worden. ausgemessen wissen wollen. Alsbald im Gegentheile bey der Landtafel die

Nr.	Jahr
658	1763

Richtigkeit gepflogen worden; So hat Siebentens: der Landtafel-Registrator das Original Instrument sowohl als das Begleitungsgesuch sammt dem Præsentato, und Bescheid der Landtafel gehörig einzuverleiben, und sodenn das Attestatum de intabulato auf das Original-Instrument zu stellen, ohne daß jedoch außer der bisherig ausgemessenen Intabulations-Taxe von dem Instrumente selbst, worüber die Intabulation erhalten wird, wegen der Ingrossirung des Begleitungsgesuchs, und diesfälligen Bescheids eine besondere Tax angeheischet, mithin jemanden wegen der nach dieser allerhöchsten neuen Anordnung mittels eines besonderen Anbringens anzusuchen kommenden In- oder Extabulations-Verwilligung sich einer mehreren Tax-Abnahme in Rücksicht der bisherigen Verfaßung (außer der keinen Betracht verdienenden geringen Decretations-Taxe von dem gerichtlichen Bescheide) zu klagen einige Gelegenheit gegeben werde. Achtens: Haben zwar Allerhöchst gedacht Ihre kaiserlich-königliche apostolische Majestät bereits vermög des vorhin emanirten Landtafel-Patents allergnädigst verordnet, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stücke, und Gülten selbst, als auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Kapitalien geschehen möge, und daß die Uebertragung oder Verpfändung derley Landtafel-Kapitalien an einen Dritten bey dem eigenen Immobili, wo das erste Darlehen haftet, der Landtafel einverleibet werden müßen, wenn anderst jemand ein Jus reale, hierauf erlangen will. Nachdem nun aber derley Kapitalien, oder Activa Tabularia in dem Königreiche Böheim so-

Nr.	Jahr
658	1763

sowohl, als auch in dem Markgrafthume Mähren gleich den Immobilibus selbst geachtet werden als wollen Ihre Majestät ein gleiches auch hierlandes beobachtet, und ermeldte Activa-Tabularia ebenfalls pro Immobilibus erkläret haben. Wo im übrigen Neuntens: Nachdem die Frage entstanden ist: Ob über eine landtafelmäßige Schuldverschreibung die Vormerkung bey der Landtafel auch post mortem Debitoris, vel moto concursu, aut constituta sequestratione cum effectu bewirket werden möge? Bey sothaner Erörterung aber drey ganz verschiedene Fälle zu bemerken kommen: Und zwar Primo: wenn der Debitor mit Tode abgehet, und kein Concursus vorhanden. Secundo: Wenn der Concursus creditorum wirklich existiret. Und Tertio: Wenn zwar kein Concursus, jedoch eine Sequestration verhänget worden, als gehet Allerhöchst Ihrer Majestät Willen und Meynung hierüber dahin, daß in dem ersten Falle eine landtafelmäßige Schuldverschreibung auch post mortem Debitoris intabuliret werden könne, so lang nur die Hæredes Domini tabulares der verhypothecirten Güter bleiben; Wird aber einmal das Dominum ad tertium transferiret, so verstehet es sich von selbst, daß keine Intabulation einer Schuldverschreibung translato dominio mehr bewirket werden könne. Gleichergestalt ist auch in dem zweyten Falle, es möge der Debitor bereits verstorben, oder annoch im Leben seyn, eine landtäfliche Vormerkung, alsbald der Concursus Creditorum durch die gewöhnlichen Convocations-Edicta, und offene Zeitungsblätter wirklich ausgeschrieben, und mithin die Bona debitoris obærati omnibus Debitori-

Nr.	Jahr
658	1763

ribus communia geworden, keinerdingen mehr anzunehmen, und zu gestatten. Wo hingegen auf den dritten Fall, wenn nur eine Sequestration verhänget, eine wirkliche Crida aber nicht ausgeschrieben ist, ohne weiteren Unterschied, es möge die Sequestration nur ad instantiam unius creditoris, als zum Exempel wegen der Landesanlagen, oder aber ad instantiam mehrere Creditorum verordnet worden seyn, die Intabulation auf des Sequestrati Güter allerdings bevorstehen solle. Dazindessen von selbst außer weiterm Anstande ist, daß die rückständige Landesanlagen allen Hypothecariis tanquam summe privilegiata vorgehen. Zehentens: Enthält zwar das ehehin publicirte Landtafelpatent bereits die Vorsehung, daß von der Landeshauptmannschaft, oder den Landrechten alle letztwillige Verordnungen, zumal jene, welche fideicommissa, substitutiones, und milde Vermächtnisse enthalten, dem Vormerkungsamte sogleich mitgetheilet werden sollen. Nun verordnen aber Allerhöchst gedacht Ihre Majestät noch ferner, daß alle Testamente der possessionirten Landesmitglieder, ob gleich in solchen ein fideicommissum, substitution, oder fromme Vermächtniß nicht einkömmt, dennoch bey der Landtafel in orginali beygebracht, und ausführlich eingetragen werden sollen. Welche Einverleibung anbey gleich post publicationem Testamenti zu geschehen hat, auch ehender die Einantwortung der Verlassenschaft nicht zu veranlassen ist, bis die Parthey bey Gerichte das Attestatum de intabulato Testamento beygebracht haben wird; Immassen der Credit der Landtafel erfodert, daß man allda von allen Circa

Nr. 658 | Jahr 1763

possessiones immobilium vorgehenden Veränderungen verläßliche und genaue Wissenschaft einholen, mithin auch derley letztwillige Disposition, wodurch der neue Possessor zu dem Besitze gelanget, einsehen möge. Ein gleich nicht minder mit dem Testamenten der auch nur activa tabularia habenden Landesmitglieder des Herren- und Ritterstandes um so mehr zu beobachten kömmt, als Ihre Majestät die activa tabularia nach Maaßgabe vorstehenden §. 8. pro immobilibus erkläret, und also denselben auch hierinnfalls gleichgeachtet haben wollen. Eilftens: Sollen auch in Hinkunft die Standeserhöhungen, und Inkolate, gleichwie es im Königreiche Böheim und Markgrafthume Mähren beobachtet wird, der Landtafel einverleibet werden können. Zu dem Ende Ihre kaiserlich = königliche apostolische Majestät bereits das Erfoderliche verordnet, damit bey der Landtafel eigene Majestäts-Quatern für die kaiserlich-königliche Standeserhebungen errichtet werden. Und obwohl einem jeden frey bleibet, die über die Standeserhebung erhaltende Diplomata intabuliren zu lassen, oder nicht: so wollen jedoch mehr gedacht Allerhöchst Ihre Majestät unter einem pro norma statuiret haben, daß die treugehorsamste Stände dieses Erbherzogthums Oesterreich ob der Enns keinen als Landesmitglied annehmen sollen, der nicht dociret, daß seine oder seiner Voraltern Standeserhebung bey der Landtafel ordentlich intabuliret worden sey. Zwölftens: in allem Uebrigen bey dem vollkommen bewenden, was vermög Eingangs erwähnten Landtafelpatents verordnet worden, als worauf auch in Hinkunft

Nr.	Jahr	
		kunft unverbrüchlich gehalten werden solle. Und nachdem Schlüßlich und Dreyzehentens; dem, was Ihre kaiserliche königl. apostolische Majestät hievor neuerlich allergnädigst angeordnet haben, längst nach Verlauf zweyer Monaten ad die publicationis gegenwärtigen Patents der genaue Vollzug geleistet werden solle, als wird nach solcher vorgeschriebenen kaiserlich königlich und landesfürstlichen allerhöchsten Entschließung sich jedermänniglich zu richten haben.
659	1763	Jänner 22. Ihre Maj. haben resolvirt, daß von niemanden, Wer es immer seyn möge, ohne deroselben vorhere erhaltenen besondern landesfürstlichen Consens (welcher also jedesmahl gehorsamst anzusuchen seyn wird) ein Fidei-Commissum in immobilibus errichtet, auch Ihre Majestät auf die Consens-Ertheilung (wenn solche angesuchet würde) zu Errichtung eines Fidei-Commissi in immobilibus nicht leicht eingerathen, und da gleichwohl in einem oder dem andern besondern Falle zu einem Fidei-Commissi immobili eingerathen werden möchte, dabey eine genaue Schätzung beobachtet, und über den Betrag von 400000 fl. welchen Ihre kaiserl. königl. Majestät pro Quanto normali der errichtenden Fidei-Commissen hiemit bestimmen, niemals eingerathen werden solle. Dahingegen wollen allerhöchst Dieselbe jedermann vollkommen freygelassen haben, die Capitalia, so in Fundis publicis anliegen, für Fidei-Commiss zu erklären, dergestalt zwar, daß diese Erklärung entweder in vivis durch Errichtung eines ordentlichen Fidei-Commiss-Instrumenti, oder auch per Testamentum geschehen mö-

Nr.	Jahr	
		ge. In einem und dem andern Falle aber werden derley Instrumenta bey den Landesstellen, wo die Fundi Publici existiren, ordentlich vorzumerken, und davon den Fundis Publicis die Abschriften zu ertheilen, mithin solchergestalt die nöthige Ordnung hierunter einzuhalten seyn. C. A. X. 371.
660	1763	Febr. 8. Instruction für für die im Markgrafthume Mähren bestellte Fidei-Commiss-Curatores. 1mo. Soll ein jedrr Fidei-Commiss-Curator nicht nur auf die Tilgung der alljährlich ausgemessen Ratarum, sondern auch 2do. Dahin, damit von den Fidei-Commiss-Possessoribus zum Nachtheile des Fidei Commissi nichts veralieniret, weder solches durch übertriebene Nutznießung mehr deteriorirt werde, daß stäte Augenmerk richten, dann 3tio. Auf die Konservirung der Waldungen insonderheit bedacht seyn, folglich selbe durch übermäßiges Holzfällen nicht abtreiben, oder verwüsten lassen: und schließlich 4to. Sofern ein Possessor Fidei-Commissi sich wegen einer ungleichen Gebahrung verdächtig machete, wird dem Fidei-Commiss-Anwarter, welchem auf Aufrechthaltung des Fidei-Commissi hauptsächlich gelegen, mithin von ihm selbst hierauf sonderheitlich zu invigiliren ist, vor allem obliegen, dießfalls die Anzeige mit allen Beweisthümern zur Abhelfung und Abstellung an seine vorgesetzte Landesstelle alsogleich zu machen, von welcher sodenn nach Ermessung der obwaltenden Umstände, und beygebrachten Verdachts-Gründe nicht verweilet werden wird, die dießfällige Untersuchung dem betreffenden Fidei-Commiss-Curatori aufzutragen, und sonach Causa cognita, die erwie-

Nr.	Jahr	
		wiesene üble Gebahrung oder sonstige Gebrechen ernstlich ein- und abstellen zu lassen. Im welchem Falle aber dem untersuchenden Fidei-Commiss-Curatori die gewöhnliche Liefergelder Sumptibus Partis Succumbentis billig verabfolget werden müssen. Diese Instrnction wurde auch am 25. Februar d. J. für das Land ob und unter der Ens festgesetzt. C. A. 405.
661	1763	May 21. Da vorgekommen, daß durch Ihrer Majestät in Fideicommiss-Sachen lnb. dato 22. Januarii letzthin erlassene gesetzmäßige Anordnung die Substitutiones ad primum gradum vel hæredem, auch in den immobilibus verbothen zu seyn vermeynet werden dürfte, dahingegen die höchste Willensmeynung dahin gehet, daß, wie in den königl. böheimischen, also auch in den österreichischen Erbländern eine dergestaltige Substitution forthin gestattet seyn solle. C. A. X. 420.
662	1763	Juny 11. den Preußischen Unterthanen sind die Erbschaften vor dem Kriege, wieder zu verabfolgen C. A. 424.
663	1763	Sept. 12. Es haben Ihro Majestät unterm 18. December 1792 eine Normam, wie es mit den Mobilar- und Immobilar Verlassenschaften zu halten seyn, welche den königl. Preußischen, denn auch Dero eigenen in den Preußischen Landen von den Avokatorien befindlichen Erbunterthanen währenden letzten Kriegs zugefallen sind, allergnädigst vorzuschreiben geruhet. Zumal aber zeither der fürgeweste Krieg seine gänzliche Endschaft erreichet hat, und der Friede nunmehr wiederum hergestellet worden, sohin es auch von sothaner Nor-

Nr.	Jahr	
		malvorschrift wiederum gänzlich abkömmt, daher denn Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren und zu verordnen geruhet haben, daß künftighin die an königl. Preußische Unterthanen, und in jenseitigen Kriegsdiensten befindlichen Personen zugefallene und zufallende Mobilar- und Immobilar-Erbschaften præstitis præstandis, so wie vor dem Kriege, ohne allen Anstand verabfolget werden sollen.
664	1763	Oct. 1. erneuertes Wechselpatent — die Wechselordnung für die Königl. Böheimische, Nieder- und Innerösterreichische Erbländer in sich begreifend; denn auch Wechselgerichtsordnung erster, anderter, und letzter Instanz, nach welcher es in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns gehalten werden solle. Es ist noch von Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters weiland Karl des Sechsten kaiserl. Majestät und Liebden seeligsten Andenkens zu nicht geringer Aufnahme des allhiesigen Handelstands eine Wechselordnung eingeführet, und das Patent hierüber unterm 16. September 1717 kund gemacht worden; Nachdem aber im selbem theils Vorfallenheiten unentschieden sind, so zu Rechtsführungen Anlas gegeben haben, auch immittelst die Kommerzien überhaupt, und besonders die Fabriken in Unsren Erbländern in noch mehrere Aufnahme und Flor gekommen; Als sind Wir hierdurch bewogen worden, den theils schon bestellten Wechselgerichten, auch die Besorgung der Merkantil-Rechts-Anliegenheiten zuzutheilen, somit obangeführtes Wechselpatent in etwas zu vermehren und zu erneuern; wie folget:

Nr. 664 | Jahr 1763

Articulus I. Von Beschreibung des Wechsels in Genere, und insonderheit der Personen, welche den Wechsel traktiren.

Der Wechsel ist ein Handel, oder eine Verkehrung des Geldes, oder Geldwerths, um dasselbe in gewisser Zeit an einem anderen Orte in gedungenem Werthe wiederum zu empfangen. Der Wechsel wird traktiret, und geschlossen durch die Principal- und Hauptpersonen, es werden aber jeweilen einige Nebenpersonen beygezogen. Die Prinzipalen sind primo der Creditor, der das Geld auf Wechsel gibt, und hierum den Wechselbrief bekömmt, welcher auch Innhaber, oder Herr des Wechselbriefes genennet wird. Secundo der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechselbriefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmt, und dafür den Wechselbrief giebt: Tertio, derjenige auf den man trassiret, oder den Wechselbrief zieht, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechselbrief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit; und Orte zahlen soll. Ob nun wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Prokurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Korrespondent des Trasanten ist; so kann doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbst gezogen, und ein eigener Wechselbrief ausgestellet, mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nämlich dem Creditor und Debitor geschlossen werden. Die zum Wechsel beygezogene, oder Nebenpersonen sind der Sensal, Mäckler oder Unterhändler des Wechsels, item der Faktor, Buchhalter, und dergleichen. Die

Wech-

Nr. 664 | Jahr 1763

Wechselbriefe werden auch von dem Creditore, oder Innhaber des Briefs, in die zweyte, dritte, und vierte Hand, zuweilen auch weiter verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement zu Latein Cessio genennet, und wovon hernach ein mehreres gemeldet wird.

Articulus II. Vom Beschreibung eines förmlichen Wechselgerichts, und dessen Requisitis.

Der Wechselbrief ist eine schriftliche kurz gefaßte Verbindniß, vermög welcher der Ausgeber des Wechselbriefs auf einem Platze empfangene Geld dem Innhaber des Wechselbrifs auf einem anderen Platze in dem Werthe nach bedungenem Wechsellaufe wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolnende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden. Primo: das Datum des Orts, wo der Wechselbrief ausgehet mit Beyrückung des Tages, Monats, und Jahrs. Secundo: die Verfallzeit, wenn der Wechselbrief zu bezahlen traktiret worden. Tertio: den Namen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll. Quarto: die Summe und Geldsorten. Quinto: die Unterschrift dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben. Sexto: die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief zu bezahlen hat. Septimo: den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle, und Octavo: daß darinnen, daß es ein Wechselbrief, und ob es Prima, Secunda, Tertia, oder Sola sey, ausdrücklich erwähnet werde. Es wird zwar auch Nono; zu einem förmlichen, und bündigen Wechselbriefe der

Em-

664 Jahr 1763

Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, insgemein erfodert; hievon aber wird im folgenden ein mehreres gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechselbriefen beyzurücken, für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen worden; weil man aber gemeiniglich auf den Aviso-Brief sich auf die eigentliche, und förmliche Wechselbriefe, zum Unterschiede jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern Geld für Waaren oder anderen Geldswerth gehandelt wird, welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genieße, wenn nur die übrigen Requisita des Wechselbriefes beobachtet werden. Von den unförmlichen, und also genennten Cambiis á Depositio, oder Cambiis siccis wird hinnach ein mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Artículus III. Von den eigentlichen Wechselbriefen, insonderheit der Præsentation, Acceptation, Protestation, und Cession.

Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erstere wird der eigene Wechselbrief genennet, der andere ein fremder, oder trassirter Wechselbrief, wovon die erstere Art gemeiniglich Sola, die andere Art aber entweder Sola, oder Prima, Secunda, Tertia, ausgestellt zu werden pflegt, welche beyde Arten jedoch von einerley Wirkung sind. Wer nun einen eigenen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, der ist, und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet

Nr.	Jahr
664	1763

wird. Ein eigner Wechselbrief (er sey gleichannoch in des ersten Innhabers, oder Creditoris Händen oder einem Dritten übergeben worden) hat keiner Præsentation, noch weniger Acceptation, auch, wenn bey der Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation weder in jenen Falle vonnöthen, wenn der Ausgeber immittelst verstorben wäre, sondern der Innhaber mag gleich nach der Verfallzeit in ermangelnder Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechselbriefs, oder dessen Erben ergreifen; jedoch in dem Falle, da etwa der eigene Wechselbrief auf Ordre entweder an sich selbst, oder an seinen Faktor oder vice versa von den Faktoren an den Principalen gestellet, und von dem Innhaber an einen Dritten indossiret, oder cediret worden, dieser Dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfallzeit nicht solvendo wäre, sich an den Indossenten regressiren wollte, müßte ein solcher Cessionarius des Wechselbriefes, um seinen Regress nach Wechselgebrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Articulus IV. Von den eigenen in Loco tertio zahlbar gestellten Wechselbriefen.

Was anlanget die Wechselbriefe, welche von Personen, so in Loco Solutionis nicht wohnhaft sind, auf sich selbst zahlbar ausgestellet werden, solle man dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn. Daher auch jene Wechselbriefe so auf Personen, welche weder in Loco solutionis wohnhaft, oder daselbst anwesend sind, lauten, und keine Addressen in

Nr. 664 Jahr 1763

selben haben, von den Innhabern mit Protest zurückgesendet werden, und die Innhaber ihren Regress gehörig zu nehmen befugt seyn sollen, es wäre denn, daß die ausländische, oder in Loco Solutionis nicht wohnende Personen sogleich einen Acceptanten, und Zahler alldort benamseten, sollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Innhaber den Protest de non pagamento zu leviren schuldig.

Articulus V. Von den fremden trassirten oder negotiirten Wechselbriefen.

Betreffend die fremde trassirte, das ist; von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechselbriefe, die seyen gleich auf ein oder andern Ort á Vista, das ist, alsobald, oder á Uso, das ist auf gewisse Tage oder Zeit gestellet wenn die benannte Verfallzeit und die zugelassene Respect-Tage verflossen, soll derjenige, so den Wechselbrief acceptiret hat (es sey gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des Wechselbriefs empfangen; oder nicht) ohne einige Exception, die habe Namen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bey der gemeinen Regel: chi accetta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

Articulus VI. Von den Personen, welche an die Wechselordnung gebunden, und dem Wechselgerichte unterworfen sind.

Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, zu verstehen, von den förmlichen Wechselbriefen, (denn wegen der unförmlichen wird hernach Art. 53. ein anderes geordnet) diese Aus-

Nr.	Jahr	
664	1763	geber falscher Wechselbriefe seyen gleich männlich=oder weiblichen Geschlechts, hohen oder niedern Standes, oder was Condition, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest als die Handelsleute an diese Wechselordnung ohne Unterschied, und Exception verbunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechts durch das aufgestellte Wechselgericht wider einen sowohl als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Falle, wenn der mit Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller und Empfänger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summarissimo Judicio Conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wenn sie in Instanti für liquid erkennet werden, nach geleisteter Zahlung separatim bey diesem Wechselgerichte anzubringen vorbehalten werden sollen; jedoch werden hievon ausgeschlossen die Geistlichen und Militares, wider welche niemals eine Wechselexekution statt hat, weil zu keiner Zeit weder ein Geistlicher, weder ein Militaris dem Wechselgerichte unterworfen seyn kann. Es werden aber unter Militarpersonen allhier nur jene verstanden, welche in Unseren wirklichen Militardiensten stehen, daher obgemeldte Ausnahme weder auf Unseren Hofkriegsrath, noch das Commissariat, oder das dahin gehörige Kanzleypersonale, und Kriegsagenten, am allerwenigsten aber auf andere Officianten, obschon deren Dienstleistung das Militare betrifft, sie auch sonst der Militar-Jurisdiction unterworfen sind, zu ziehen, oder aus=

Nr.	Jahr
664	1763

auszudeuten ist. Bey dem Eingange dieses Artikels hat es nicht die Meynung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsler und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinari Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt und befreyet sind, treiben möge; sondern, daß einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten sey, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren oder zu acceptiren; da er aber solches willig thut, derselbe ihm selbst beyzumessen habe, wenn er an die Wechselordnung gebunden, und von dem Wechselgerichte in hac Causa geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechselart gegen ihn verhänget wird. Zu welchem Ende das Militare auf allmaliges Ersuchen in Wechselrechts- und andern Gerichtssachen ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursache, die Exekutionsassistenz, oder das Beneficium in Instanti, mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist, wie Wir denn Unserm Hofkriegsrathe diesfalls das Gehörige mitgegeben haben, damit diese leistende Assistenz obgemeldtermassen auf alle Weise, und ganz unweigerlich von Unserm Militari præstiret werde.

Articulus VII. Von Minderjährigen und Weibspersonen.

Nachdem die sowohl gemeine Rechte, als landesfürstl. Ordnungen und Statuta mit sich bringen, daß den Minderjährigen ohne ihrer Aeltern, Vormünder und Curatoren Consens kein Geld bey Verluste desselben gelehnet werden solle, als haben auch jedwede Obrigkeit und Instanzien dahin zu sehen, daß den Minderjährigen nicht leicht eine Handlung oder Wechsel verstat-

tet

Nr. | Jahr

664 | 1763 | tet werde. Wenn aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negoziant, welcher das 24ste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel mit Consens der Obrigkeit treiben, in eine Societät treten, mittelst Annehmung einer Commission, Anstossung eines Contrakts, Ausstellung und Acceptirung eines Wechselbrifes, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That pro Majorenni sich ausgeben würde, so soll er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutiones in Integrum nicht zu hören seyn. Außerdem ist Niemand vor vollstreckten 24 Jahren, im Falle er auch Venia Ætatis erlanget hätte, förmliche oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt. Mit den Weibspersonen, so Kaufmannschaft oder Wechsel üben, soll es folgendermassen gehalten werden, daß, wenn eine ledige, oder auch vereheligte Weibsperson, so ihre eigene Handlung hat, oder an einer Handlung einen Antheil nimmt, und zwar, so viel die Eheweiber anlanget, für sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgiebt, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit geschehen, dennoch wider sie nach Innhalt dieses Wechselrechts verfahren werden solle. Wie denn eine solche Negoziantinn, wenn sie sich in Handelssachen für einen andern verbürget, und als eine Schuldnerinn für denselben constituiret, dawider das Senatus-Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht re-

Nr.	Jahr
664	1763

nunciiret worden, nicht vorschützen kann, sondern die Bezahlung vermög gegebenen Wechselbriefes leisten muß. Im übrigen aber hat es wegen der Eheweiber der Handelsleute bey dem sein Verbleiben, was mittelst der Fallitenordnung dd. 13. August 1734 resolviret worden ist, daß nämlich dieselben ihrer privilegirten weiblichen Sprüche sich zu begeben ermahnet, und die excessiven Ehe-Pacta moderirt werden sollen.

Articulus VIII. Von den Handels-Sociis.

Als auch eine zeither in den Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschliechen, daß die Socii, oder Gemeinere sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore, oder Anfänger der Societät, so jezuweilen schon verstorben, nennen oder schreiben, und man daher nicht wissen könne, wer und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Falle einer von denen Sociis abstürbe, oder in Mißcredit käme, zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe; so sollen hinführo alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und besonders ohne Auslassung eines Mitverwandtens, und zwar die dermaligen Negotianten, wenn sie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6 Wochen, die Abwesenden aber innerhalb 3 Monaten á tempore Publicationis bey 50 Reichsthaler ansonst verwirkenden Pönfalle namhaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, den Buchhaltern, Complimentarien, oder sonst einem andern außer der

Com-

Nr.	Jahr	
664	1763	Compagnie Geschäfte zu verrichten auftra-
1		gen, damit man bey dem verordneten Wech-
		selgerichte nicht allein solche Vollmacht und
		Firma vormerken, sondern auch der So-
		ciorum, und Gemeiner Namen in alldasi-
		ges Protocoll bringen, und dem, welchem
		daran gelegen, davon Nachricht geben kön-
		ne, wie denn auch bey Aufrichtung neuer
		Handlungen in den Oblatoriis, oder ersten
		Ausschreibungsbriefen gleiche Ordnung ge-
		halten werden solle. Dergleichen proto-
		collirte Vollmachten und Firmen behalten
		in so lang ihre vollkommene Wirkung, bis
		selbe bey dem Wechselgerichte abgeschrieben
		werden. Hierauf stehet dem Gläubiger oder
		Innhaber des Wechselbriefes frey, die Ge-
		meinere insgesammt, oder sonders, oder
		aber einen für alle insolidum zu besprechen
		und zu exequiren, dergestalt, daß der in
		solidum besprochene Socius wider den Gläu-
		biger des Beneficii Divisionis, daß näm-
		lich der Gläubiger seinen Anspruch, und
		Foderungen in alle und jede Socios, thei-
		len möchte, invito Creditore, das ist,
		ohne Einwilligung des Creditors sich zu be-
		dienen nicht befugt; sondern vollständige
		Zahlung für die Compagnie zu leisten schul-
		dig seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevor-
		stehen solle, seinen Regress bey der Com-
		pagnie, oder Consociis pro Rato zu er-
		holen. Dieses versteht sich aber auf die
		Compagnie-Schulden, denn was für Schul-
		den ein jeder Socius insbesondere für sich
		selbst auf seinen eigenen, und nicht der Com-
		pagnie Namen contrahiret, und darüber
		auf sich allein Wechselbriefe ausstellet,
		hierum hat er auch insbesondere ohne Ent-
		geld der Compagnie zu stehen, es wäre
		denn,

Nr.	Jahr
664	1763

denn, daß dieses entlehnte Geld zum gemeinschaftlichen Nutzen verwendet worden, oder daß eine Universal-Compagnie: oder Societas omnium bonorum errichtet wäre, da nämlich nicht eine gewisse Summe, sondern von jedem Socio all sein Haab und und Gut in die Compagnie gelegt, und einverleibt wird; in welchem Falle die Societät nicht nur für die Societätsschulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich allein ausgestellte Wechselbriefe (jedoch wenn dabey ein Dolus oder Culpa unterlaufen, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis. Die heimlichen Socii hingegen, welche bey einer Handelschaft keinen Namen, und nur einen gewissen Antheil des Verlustes zu tragen haben, sind in solidum zu haften nicht verbunden, wie ein so anderes in der Fallitenordnung dd. 18. August 1734 mit Mehreren enthalten ist.

Articulus IX. Von der Valuta, oder dem Werthe eines Wechselsbriefs, wie auch von der Einwendung, daß kein Geld gegeben worden, oder keine Valuta, gelaufen sey.

Von der Valuta ist hier oben gemeldet worden, daß der Empfaug dieser Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnügt worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerket werden solle; wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem anderen Orte wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bey der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige Execution be-

Nr.	Jahr
664	1763

bezahlet werden, wie denn in Wechselsachen die Exceptio non numeratæ pecuniæ, rei non sic, sed aliter gestæ, und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine Jura separato libello, bey dem Wechselgerichte, nach der Zeit aber allenfalls und nach beschaffenen Dingen bey dem Revisorio in Wechselsachen via restitutionis in integrum, als remedio extraordinario anzubringen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte, oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte, oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe. Wenn aber die Sache zwischen den Ausgeber, und den Innhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nämlich die ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Inhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre, oder Commis zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht gelaufenen Valuta ungehindert der geschehenen Acceptation zu contramandiren: solchemnach wenn über dergleichen Wechselbriefe noch vor der Verfallzeit die Contra-ordre originaliter beygebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht gelaufen) von dem Briefsausgeber erwiesen würde, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seinen Acceptation entlediget seyn. In Entstehung dieses Beweises aber bleibt es dabey, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß. Und zumal die Valuta von den Negotianten auf verschiedene Art, und unter andern auch damit: Va-

lu-

Nr.	Jahr	
664	1763	luta vergnügt, Valuta verstanden, Valuta von ihm, Valuta gewechselt, Valuta in Rechnung, Valuta in Waaren ausgedruckt zu werden pflegt, als wird hiemit erkläret, daß alle diese Formeln eben soviel, als Valuta von ihm empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche, und die nämliche Wirkung haben sollen.

Articulus X. Von der Acceptation eines Wechselbriefs, und wie solche geschehen solle.

Alle mündliche, wie auch jene Acceptation, welche von Zurückbehaltung eines präsentirten Wechselbriefs vermuthet werden dörfte, wird für ungültig, und die schriftliche Acceptation allein für gültig gehalten, wofern dieselbe mit den nachstehenden Erfordernissen versehen ist. Es soll nämlich der Acceptant seinen Vor- und Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben nebst dem Zunamen, und bey den a uso, a piacere, a vista, oder gewisse Tagsicht lautenden Wechselbriefen das Datum darunter zeichnen, und alle Acception pure, und ohne Anhang einiger Bedingniß, oder Vorbehalts verrichtet werden, es wäre denn, daß der Præsentant mit einiger beygerückten Condition, ohne dawider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Falle es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie denn auch in dieser Begebenheit, wenn der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechselbrief nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechselbriefs solches annähme, und nicht dargegen protestiren ließe, der Acceptant ein mehreres, als das ac-

cep-

Nr.	Jahr
664	1763

ceptirte Quantum zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein- und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationis, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese Littera S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn, mithin wird dem Innhaber durch dessen Annehmung nicht präjudiciret, jedoch ist derselbe bey nicht erfolgender Bezahlung zu protestiren gehalten.

Articulus XI. Von der Präsentation, Protestation, und wenn solche geschehen solle.

Würde aber von andern Orten ein Wechselbrief remittiret, oder anher gesandt, muß der Innhaber denselben ohne Vorzug zur Acceptation präsentiren, und wenn solche zu leisten absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den Wechselbrief sammt Protest bey erster Post dem zurückschicken, von welchem er ihn empfangen. Dafern aber der Bezogene wegen des etwa mangelnden Aviso, oder aus andern erheblichen Ursachen den Innhaber ersuchte, bis folgenden ordinari Posttag den Wechselbrief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, zurückzuhalten, solle der Innhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten, indessen noch den Protest an gehörige Orte fortschicken. Wenn hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag

Nr.	Jahr
664	1763

der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protest-Spesen zahlen, da aber bey solchem nächsten ordinari Posttage dennoch die Acceptation nicht wirklich erfolget, muß der Innhaber den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden, ja in dem einen und andern Falle derjenige, welcher acceptiren solle, seine Resolution längstens bis 6 Stunden vor Abgange der ordinari-Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen, übrig seyn möge.

Articulus XII. Von den Protestanten, und was der Notarius dabey zu beobachten habe.

Die Ursache, oder Antwort der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, solle der verordnete Notarius entweder selbst, oder da er wegen überhäufter Geschäffte es an der Zeit nicht hat, durch einen andern substituirten Notarium von dem Recusanten, oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle wegen der nicht geschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protocollum halten.

Articulus XIII. Von den Respekttagen, und derselben Wirkung.

Wenn ein Wechselbrief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respekt- oder Discretionstage und nicht mehr, wenn auch der Wechselbrief a doppio uso, oder weiter hinaus gesetzet ist, zu statten kommen, wenn die Zahlung nicht erfolget, kann und soll der Wechselbrief, wenn solcher am dritten Respekttage Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, protestiret werden, um selbigen

Nr. | Jahr

664 | 1763 | an seinen Ort zurückzusenden, unter welchen drey Respekttagen die Sonn- gebotene und dispensirte Feyertagen mitbegriffen sind; falls aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn-gebotenen oder dispensirten Feyertag einfallen möchte, solle weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einfoderung des Gelds gehalten, sondern beydes auf den nächsten Werktag verschoben werden. Jedoch sollen diese dem Acceptanten gegönnte Respekttage zuförderst dahin gedeutet werden, daß der Creditor, oder Wechselbriefsinnhaber, wenn er die Bezahlung ehe nicht erlangen kann, ohne seine Gefahr und Præjudiz dem Debitori zuwarten möge. Massen richtige Zahler bey der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten, sich nicht weigern, noch dießfalls mit den Respekttagen einen Mißbrauch einzuführen gedenken sollen. Die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe sollen an den ordinari Postragen beobachtet werden, mit der Journaliere aber solches zu thun niemand gehalten seyn.

Articulus XIV. **Von der Protestationszeit.**

Alle dergleichen unbezahlte Wechselbriefe sollen dannenher in obgemeldter Zeit protestiret werden, geschähe aber die Protestation in dieser Zeit nicht, so hat der Innhaber des Wechselbriefs seinen Regreß an Niemand andern, als an dem Acceptanten zu erholen.

Nr. | Jahr

664 | 1793

Articulus XV. Von den a vista auf einen gewissen Tag gestellten, oder ohne Benennung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefen, so keinen Respekttag genießen.

Von solchen Respekttagen aber sind ausgenommen diejenigen Wechselbriefe, welche á piacere, á visa, oder Auf Sicht, auch nur auf so wenig Tage Sicht, oder a dato, daß es nicht uso, id, est, sieben Tage ausmachet, oder auf einen præcise stipulirten Tag lauten, oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmet ist, desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Tage zu genießen, sondern bey der Verfallzeit des Wechselbriefes, ohne daß ihm die Sonn- oder Feyertage zu statten kommen, auf das längste innerhalb vier und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Articulus XVI. Von den Wechselbriefen a Uso, a Dato, und derselben Respekttagen.

Wenn der Wechselbrief a Uso, oder doppio Uso, oder ein halb Uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach dato eingerichtet ist, so hat gedachtermassen es bey den drey Respekttagen sein Verbleiben, und wird der halbe Uso von sieben Tagen, der einfache Uso auf vierzehn Tage, und ein halber Uso auf ein und zwanzig Tage mit Einbegriff der Sonn- und Feyertage gerechnet, jedoch nehmen die Respekttage nach dem Verfalltage erst ihren Anfang, welche Verfallzeit nicht von dem Tage der geschehe-

Nr. | Jahr

664 | 1763 | henen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tage gezählet werden solle.

Articulus XVII. Von den nach der Verfallzeit und verflossenen Respekttagen eingelaufenen Briefen.

Liefen aber Wechselbriefe nach der Verfallzeit und allbereits verstrichenen Respekttagen ein, so soll derjenige, auf den die Wechselbriefe lauten, und der solche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Præsentation, gleichwie bey den Wechselbriefen a Vista zu leisten schuldig seyn; wofern aber nur ein Theil der Respekttage bey Einlaufung der Wechselbriefe verfallen wäre, kann sich der Acceptant der noch übrigen Respektzeit bedienen.

Articulus XVIII. Von den medio Mense zahlbar gestellten Briefen.

Alle Wechselbriefe, so medio Mense, als medio Januarii, Februarii ꝛc. gestellet, sollen auf den 15. desselben Monats verfallen seyn, dabey aber gleich bey andern die drey Respekttage verstattet werden, es wäre denn in dem Wechselbriefe deutlich enthalten, daß solcher præcise medio des Monats, oder ohne Respekttage bezahlet werden sollen

Articulus XIX. Von den auf ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefe.

Wenn auf einen, der allhier wohnhaft ist, trassiret wird, und vermög Wechselbriefes die Bezahlung an einem andern Orte zu leisten ist, wo hingegen auch, wenn einer

Nr.	Jahr
664	1763

ner allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft sind, Rimessen und Wechselbriefe bekommen hat, nach deren Innhalte die Zahlung allhier zu prästiren ist, da denn eines, oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben, oder Uebersendung der Wechselbriefe per ein, und das andere Ort, wo diejenigen, auf die sie lauten, wohnhaft, können procuriret werden, darüber nur etliche Tage vorbey gehen, so soll in solchen Fällen die Verfallzeit, und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret und geleistet werden, als wenn die Acceptation an dem Orte, wo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen, und geschehen wäre, und solle der Verfalltag von dem dato an, wenn ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Womit es diesen Verstand hat: 1) Daß ein Innhaber eines Rimeß, auf Debitores, so in anderen Orten wohnhaft, dem Trassato nicht den Originalwechselbrief, sondern nur eine gleichlautende Abschrift davon zu überschicken schuldig sey. 2) Daß der Trassatus nebst der Acceptation auch anzumerken habe, bey wem sich der Innhaber wegen der Bezahlung anmelden solle. 3) Daß die Acceptation mit der ersten Post an den Innhaber zu überschicken sey. Erfolget die Antwort in dieser Zeit nicht, so mag der Innhaber den Wechselbrief, bis auf die folgende erste Ordinari notiren lassen. Wenn aber auch mit selber die Acceptation nicht einlaufet, oder daß der Zahler bey der Acceptation nicht angemerket würde, solle der Protest leviret und das Weitere der Ordnung nach vorgekehret werden. Wenn aber ein allhiesiger Negotiant einem Tertio, welcher anderer Orten wohnhaft ist, einen

Nr.	Jahr
664	1763

Wechselbrief allhier zu bezahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Innhaber des Wechselbriefs mag gleichwohl jemand dazu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

Articulus XX. Von den anderwärts nicht acceptirten, oder nicht bezahlten und mit Protest zurückgelaufenen Briefen, und deren Wirkung.

Da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder den Werth darfür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Orte nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurückkömmt, so solle der Aussteller oder Indossent dieses Wechselbriefes in Continenti, das ist innerhalb 24 Stunden wegen des Capitals, Interesse, oder Rückwechsels und anderen erweislich verursachten Schadens, Wiedererstattung und Bezahlung thun, und ist der Creditor keineswegs schuldig, den Protest und zurückgekommenen Wechselbrief auf das neue zurück zu senden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen. Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurück kömmt, und indessen draußen an dem Orte zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so solle gegen den Protest allein, nichts destoweniger der Ausgeber oder erste Girant des Briefes, von welchem der Innhaber den

Wech-

Nr.	Jahr	
664	1763	Wechselbrief überkommen hat, schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes nebst dem Rückwechsel und andern Spesen (auf daß der Creditor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte, nicht so lang von beiden Seiten bloß stehe) in baarem Gelde bey dem Wechselgerichte deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechselbrief von einem andern ausgegeben, oder von mehreren giriret worden, solle dem Creditori der Regreß bey dem Ausgeber, oder den Giranten nach seiner Willkühr, nach mehrerer Ausweisung des Art. 25 vorbehalten seyn.

Articulus XXI. Von dem Rückwechsel.

Es soll aber keinen höheren Rückwechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, an jenen Ort, wo er ausgestellet worden, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre negotiret worden, es wäre denn, daß der Ausgeber oder Indossent des Briefes expresse zu solcher Negotirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letztern Fall der Wechsel und Rückwechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelaufen, gut gethan werden sollen. Im Falle aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, á Dritura nicht zurück gewechselt würde, so solle der Rückwechsel über einen andern bequemen Ort passiret, und der Briefsaussteller solchen sammt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

Nr. | Jahr

664 | 1763

Articulus XXII. Von unterschiedlichen Schuldigkeiten bey dem Rückwechsel.

Dem Innhaber des Wechsels solle auch bey dem Rückwechsel noch frey stehen, im Falle er aller vorher erwähnter Weitläuftigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten oder Indossenten, so viel, als er davon mit dem bedungenen Aggio ausgegeben, nebst dem Interesse a halb pro Cento per Mese, ausgelegten Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern und der Zieher oder Indossent ihm solches zu thun gehalten seyn.

Articulus XXIII. Von den acceptirten, durch mehrere Hände gelaufenen, und nicht bezahlten Briefen.

So ein eigener oder acceptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehrere Hände gerathen, steht bey nicht erfolgter Zahlung dem Innhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines trassirten Wechselbriefs, durch vorgeschrieben Zwangsmittel einzutreiben.

Articulus XXIV. Von der Ordnung des Regreßes, bey nicht bezahlten und protestirten Briefen.

Hingegen wenn Wechselbriefe, so auf einen dritten lauten, von einem und andern indossiret sind, ist der Innhaber des

Brie-

Nr.	Jahr	
664	1763	Briefs, wenn der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren läßt, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief sammt dem Proteste an den letzten indossirt, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zurückzusenden befugt, und wenn er von demselben keine Befriedigung innerhalb vier und zwanzig Stunden erlanget, alsdenn soll und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Kredits ist, und wider sich, der ermangelnden Zahlung halber nicht auch protestiren lassen, und und also von einem Indossirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie von einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß er eine expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden, immassen anderer Gestalt alle Indossenten sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum auch wegen Interesse, Schaden und Kosten verhaftet bleiben. Wenn aber ein Innhaber des Briefs sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Proteste an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regreß an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn. Wie denn auch dem Principal bey dem Mandatario die Bezahlung, und alle Schadensersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber ohne dessen Special-Ordre die vor-

Nr.	Jahr	
664	1763	geschriebene Ordnung nicht beobachtet, oder sonst dem Principal in etwas präjudiciret hätte.

Articulus XXV. Von angebotener Theilzahlung.

Da einer die völlige Summe des Wechselbriefs acceptiret, bey der Verfallzeit aber nicht die völlige Summe des Wechselbriefs, sondern nur die Hälfte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so solle in des Innhabers Willkühr stehen, die angebotene Summe anzunehmen, er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes den Wechselbrief alsogleich notiren, und vor Abgange der Post protestiren lassen, und alles jenes beobachten, was wegen der Proteste verordnet worden, damit es deswegen an die Indossirer und den Trassirer der Ordnung nach sich erholen könne. Und da er die völlige Bezahlung nicht erhielte, stehet ihm frey den Ueberrest, und Rückstand von dem Andern durch gerichtliche Hülfe zu suchen.

Articulus XXVI. Von Honorirung der protestirten Wechselbriefe.

Wenn ein Wechselbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus anderen Ursachen nicht acceptiret würde, so stehet nichts destoweniger dem Trassato eben, wie einem Tertio frey per Honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechselbrief, zu acceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, solle der Innhaber vorher protestiren, und im Protest erwähnen

Nr.	Jahr
664	1763

nen lassen, daß die Acceptation per Honor di Lettera wegen des Trassanten, oder Indossanten supra Protesta geschehen, wo sodenn der Acceptant bey der Bezahlung nachmal zu protestiren nicht schuldig ist. Facta Solutione hat er den Regress an den, welchen er durch die Acceptation honoriret, wie auch alle diejenigen, so dem Honorato obligiret sind, dergestalt zu suchen, daß ihm zwar sich bey dem Honorato, und denen, welche demselben vorgehen, keineswegs aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welche von ihm Honaranten das Geld empfangen, zu regressiren bevorstehet. Im Falle einer auf erlangte Ordre eines andern Wechselbrief einlösen oder sonst ein Debitum bezahlen will oder soll, der Innhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechselgerichtsprotokolle anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

Articulus XXVII. Wem die Verehrung der protestirten Wechselbriefe gebühre.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und derer Bezahlung gebühret erstlich, und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre denn, daß ein Tertius die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Falle diesem vor jenem der Vorzug gebühret, will der Präsentant nicht honorirn, so mag er anderwärts am Platze nachfragen,

Nr. | Jahr

664 | 1763 | und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung mit Erstattung aller Spesen, und Kosten zu leisten, wie auch die Provision zu genießen; und wenn schon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hindann zu stehen nicht schuldig, er wolle es denn gutwillig thun.

Articulus XXVIII. Von der Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben.

Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von den Principalen keine schriftliche bey dem Wechselgerichte deposítirte Vollmacht haben, geschehen, sollen Respectu des Principalen unkräftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; will aber jemand die Acceptation von einer Frau, oder einem Diener ohne habender Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand andern, als von dem Acceptanten zu suchen; und da ein Faktor für seines Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechselbrief nicht auf sich, oder Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so haftet er hierum, als Selbst-Schuldner, es wäre denn, der Principal wollte sich zur Schuld freywillig verstehen.

Nr.	Jahr
664	1763

Articulus XXIX. Bedienten solle man ohne des Principalen Firma, Specialnotiz, oder Recognition weder Geld noch Waaren erfolgen lassen.

Nachdem auch vielmal einer von dem andern diese oder jene Sorte Geld abzuwechseln, oder auch auf die Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmal zugetragen hat, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Namen, ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Partheyen Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Seite zu bringen, wodurch sodenn die Principalen in große Irrung, Streit, und Processe mit einander verfallen; als soll man hinführo keinem einigen Bedienten ohne seines Principalen Notiz, oder Recognition etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Falle derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun, oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn; dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, generaliter bestellet hat, und die Vollmacht, Namens seiner in Negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, bey dem Wechselgerichte protocolliret worden ist, soll sodenn der Principal für die unter seinem Namen von solchem Bedienten aufgenommene Gelder, oder Waaren, obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und Satisfaction zu geben schuldig und gehalten.

Ar-

Nr. | Jahr

664 | 1763

Articulus XXX. Von verjährten Wechselbriefen.

Wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tage dessentwegen sich niemand anziebet, solle der Wechselbrief alsdenn kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten ließ, solle es wegen der Gültigkeit und Wirkung desselben, gleichwie mit andern Personalobligationen, und Chirographis nach Ausweisung der gemeinen Rechte, und Landesgewohnheit gehalten werden.

Articulus XXXI. Von verschiedenen Wechselbriefen.

Würde ein acceptirter Wechselbrief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechselrechte zur Zahlung verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen genugsamer Caution, daß man ihm wegen künftiger Ansprüche, Schaden und Kosten contra quoscunque noth- und schadlos halte, und muß sogleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werden: Wenn aber die Acceptation in Abrede gestellet würde, stehet dem Eigenthümer eines solchen Wechselbriefs, oder dessen Mandatario bevor, die geschehene Acceptation bey dem Wechselgerichte der Ordnung nach zu beweisen, und alsdenn das Weitere nach Wechselrechte vorzukehren.

Nr. 664 | Jahr 1763

Articulus XXXII. Von indossirten, und girirten Wechselbri fen.

Obwohl die vielfältig girirte Wechselbriefe in etwelchen ausländischen Plätzen verbothen, in vielen Orten aber im Gebrauche, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen sind, so sollen zwar dieselbe zur Beförderung des Handels und Wandels hinfüro gestattet, jedoch die Indossirung in bianco gänzlich verboten, mithin der Geber, oder Girant eines solchen Wechselbriefs schuldig seyn, den Giro, wie sich gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des Tauf- und Zunamens, Orts der Zeit, und der Valuta also gewiß zustellen, als im widrigen wofern eines von diesen Requisiten abgienge, der Giro bloß für eine gemeine Procura geachtet, und der Wechselbrief, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effekt gehalten werden solle.

Articulus XXXIII. Von den vor der Verfallzeit bezahlten Wechselbriefen.

Es mag ein Wechselbrief, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfalltage, an welchem der Acceptant bezahlen muß, nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr, wenn aber ein Wechselbrief en Ordre gestellet ist, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn sowohl, als ein anderer negotiiren, und an sich selbst

zur

Nr 664 | Jahr 1763

zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfallzeit an sich lösen, jedoch wird bey einem auf Ordre ausgestellten Wechselbriefe, wenn selber weiter giriret worden, zugleich erfodert, daß auch in dem Giro die Ordre wiederholet werde, in dessen Ermanglung kann ein obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden.

Articulus XXXIV. Von Acceptation eines ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentirten Briefs.

Wenn ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentirt wird, soll er zwar billig acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit, und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief, oder auch die darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben so ist der Acceptant nicht ehe, als bis zu erfolgender Indossirung, oder anderer genugsamen Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig, jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgange der Respektzeit die Gelder deponiret, oder gegen genugsame geleistete Kaution ausgefolget, und die Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher die Zahlung entweder gefodert, oder in deren Ermanglung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nicht zu erholen.

Nr.	Jahr	
664	1763	Arttculus XXXV. Von Absendung der negotiirten, oder eingehandelten, oder anderer Orten zahlbar gestellten Briefen.

Alle auf andere Derter allhier geschlossene, oder negotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe, welche auf einfachen, doppelten; oder mehr Uso, a Vista, oder gewisse Tage Nach Sicht zahlbar lauten, müssen von dem, der solche einhandelt, ohne Versaumen gleich durch die erste abgehende Post a Drittura fortgesendet, und zur Acceptation präsentiret, oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurückgesandt werden, worauf den der Kreditor an den Ausgeber des Briefs als Debitoren, seinen Regress zu nehmen befugt ist, die Wechselbriefe aber, welche auf gewisse Tage, und benannte Zeit nach, oder a Dato gestellet sind, soll man nicht schuldig seyn sofort, außer man wolle es freywillig thun, a Drittura an den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag selbige der Innhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wenn solche nur bey dem stipulirten Verfalltage am traktirten Orte zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefodert, oder bey deren Entstehung protestiret wird, alsdenn bey vorweisendem Proteste ist der Ausgeber schuldig, dem Creditori, oder Innhaber Satisfaktion zu leisten. würde aber die nach Dato gestellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig protestirer, fällt die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget und ist alsdenn weder Ausgeber noch Si-

Nr. 664 | Jahr 1763

rant gehalten, dafür, weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben.

Articulus XXXVI. Von den auf die Messen trassirten Briefen.

Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen und Märkte, als Leipziger Frankfurter ꝛc. lauten, ist die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo solche zu zahlen sind, sowohl in der Acceptation als Zahlung genau zu beobachten; selbe dürfen jedoch ehe nicht, als vierzehen Tage vor solcher Messe ausgestellet werden: indessen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluße ein Anderes bedungen worden. Würde die Recognition mit dem versprochenen Wechselbriefe in gehöriger Zeit nicht ausgewechselt, soll dem Innhaber die schleunige Exekution ertheilet werden, welches ebenfalls zu geschehen hat, wenn keine Recognition ausgestellet worden, die Schuld jedoch in andere Wege auf Wechselart genugsam erwiesen wäre.

Articulus XXXVII. Von den Jahrmärkten, und was in Wechselsachen zu beobachten sey.

Die Wechselbriefe, welche auf einem Jahrmarkte zu bezahlen lauten, wenn solcher Jahrmarkt vier Wochen fürdauret, sollen nicht ehe, als den 8ten, und wenn der Jahrmarkt minder, als vier Wochen dauret, nicht ehe, als den vierten Tag der erst eingetretenen Jahrmarkswoche zu acceptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsen-

tant

Nr. 664 | Jahr 1763

tant Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren, und sich darbey, wie des Protests halber in vorhergehenden Punkten geordnet ist, zu verhalten, die acceptirten Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Markts bis letzten Posttag vor Ausgang des gesagten Markts, exclusive bezahlt werden; wenn aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respektage, weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohne dieß nicht zu attendiren sind, selbige den letzten Posttag vor Ausgange des Marks protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tags, vom Morgen an, bis zum Untergang der Sonne zu statten kommen.

Articulus XXXVIII. Von Abholung des Gelds nach der Verfallzeit.

Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfallzeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder letzte Respekttag auf einen eingehenden Sabbath oder andern ihrer Feyertage fällt, gehalten seyn, die Bezahlung vor dem Eingange des Sabbaths oder Feyertags, und zwar vor drey Uhr Nachmittags zu leisten, oder gewärtigen, daß widrigen alls protestiret werde, und sie auch bey hernach erfolgter Zahlung die Protestkosten vergüten müßen. Wofern jedoch der Innhaber bis auf den ersten Werktag nach den Feyertagen die Zahlung zu fordern, oder zu protestiren freywillig zuwarten wollte, soll

ihm

Nr.	Jahr
664	1763

ihm ein solches ohne Präjudiz thun zu können, bevorstehen.

Articulus XXXIX. Von dem Regreße wegen nicht empfangener Valuta, und wie sich der Briefausgeber dessentwegen erholen soll.

Wenn ein Wechsel auf andere Plätze geschlossen worden, soll es dem, der den Wechsel ausgiebt, freystehen, den Wechsel nicht ehe, als nach empfangenem Gelde oder Valuta auszustellen. Im Falle er aber solchen dem, so ihn gekauft hat, und bezahlen soll, anvertraut, und die Zahlung nicht sofort erfolget, so soll diese Schuld, wenn sie auf Wechselart genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Mäkler sich verglichen haben, ohne daß dem Käufer einige Respekttage zu statten kommen, exequiret werden, wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet worden wäre, wird aber Schein ausgestellet, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbriefe an einen Dritten giriret werden.

Articulus XL. Von den Assignationen in Wechselschulden.

Assignationes anstatt baarer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in Loco Solutionis bey einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Innhaber des Wechselbriefs zur Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiesen, soll der Innhaber, wenn er ein Handelsmann

Nr. 664 | Jahr 1763

nann ist, zur Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem zweyten und dritten Orte anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen innert vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respekttagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten.

Articulus XLI. Von was Wirkung eine Assignation sey.

Obwohl bloße Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschieht, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bey annoch laufenden Respekttagen gegebene Assignationes, wenn der Assignatarius, oder Innhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignationszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingniß über vier und zwanzig Stunden bey sich behält, für kräftig und giltig geachtet werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, denn in die dritte Hand geschehe.

Articulus XLII. Von Geld- und Münzsorten, mit welchen die Wechselbriefe zu bezahlen sind.

Anlangend die Wechselzahlungen, oder Münzsorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Kurrentgeld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand

Nr. | Jahr

664 | 1763 | verkaufet worden, zu vergüten sind, haben solche mit der im Lande vermög der letzt ergangenen, oder weiter nachfolgenden Patente gangbaren guten Münze bis auf die Siebner inclusive zu geschehen; wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geldsorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex Lege Contractus solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er wollte denn mit dem Innhaber wegen des Aggio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen. So der Innhaber eines Wechselbriefs auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einfoderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, so ist der Debitor keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bey der Verfallzeit gangbar, und gebig gewesen, auch hat der Innhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abholung sonst etwa verursacht werden dürfte.

Articulus XLIII. Wie es in Fallimentem mit den in Händen habenden Effekten zu halten sey?

Weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringt, daß, falls einer von einem Tertio Effekten in Händen, und für seine eigene Rechnung, den auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch, oder fremd, zuförderst von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbrechung eines Fallitments an sich zu ziehen weis, seinen eigeneu Conto, (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zuste-

hens

Nr. 664 | Jahr 1763

henden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperr, oder Ansatzes) zu saldiren befugt sey, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabey bewenden.

Articulus XLIV. Von Kommissionswaaren.

Wie denn derjenige, so von einem andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und belästiget worden, wegen seines Vorschußes an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arreste oder Verbote beleget würden, mehr nicht, als das Residuum, oder da Uebermaß herauszugeben schuldig seyn soll.

Articulus XLV. Von den Pfändern in Wechselsachen und dem Jure Retentionis.

Ein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit keinem Arreste belegt werden können, als nur insoweit seine Prätension weniger beträgt; Es soll auch der Briefsinnhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theile noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital, als Interesse und Kosten vollkommen vergnügt ist: wenn hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet worden, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Kapitals, und Interesse ein-

Nr. Jahr

664 1763 lösen, im widrigen aber dem Innhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch pendenti Concursu gerichtlich zu verkaufen und sich davon bezahlt zu machen, den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Falle auf daß Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und in Casu Cridæ ad Massam zurückgeben.

Articulus XLVI. Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Wie nun das privilegirte Wechselrecht nach dem üblichen Gebrauche andrer Länder mit sich bringt, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die förmlichen Wechselbriefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chirographis, und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben, daß in den Concursibus Creditorum Cridæ, und dergleichen Abhandlungen, allwo die Quæstio Prioritatis unterläuft, die ordentlich stylisirte über Plätze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe nach den Real- oder andern privilegirten Sprüchen das sogenannte Privilegium Personale, mithin den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis, oder Currents-Schulden zu genießen haben sollen. Ein gleiches Vorrecht von den Chirographar- oder Current-Schulden gebühret auch jenen, obschon nur trockenen Wechselbriefen, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche Erbländische Manufakturarbeiter, die leinene,

Nr.	Jahr	
664	1763	oder auch Waaren von Wolle, Cattun, Seide, Leder, Glase, Gold, Silber, Eisen, Meßinge, und andern Metallen verfertigen, ausgestellet worden, jedoch nicht anderst, als in so weit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente fibiret haben: wie denn auch denjenigen, welche obernennten Erbländischen Fabriquen, oder Manufakturarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle kreditiret, ein gleiches Vorrecht zustehen solle; welches denn von Unsern nachgesetzten Stellen, Gerichten und übrigen Instanzien bey jedesmaliger Vorfallenheit genau zu beobachten ist. Wenn aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Klasse gesetzte förmliche Wechselbriefe und obermähnte Fabriquen, oder andere mit derley Privilegio Personali versehene Schuldposten zusammen austragen, so soll einem jeden die Zahlung a rata Portione geschehen. Obiges versteht sich auf jenen Fall, wenn das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben, und entäußert worden ist, da aber sothanes Geld bey ihm Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen andern Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiciren.

Articulus XLVII. Von den Sensalen und Mäklern.

Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung des Betrugs, sollen einige Mäkler, oder Sensalen von dem gesammten Handelstande aufgenommen, dem Wech-

Nr. | Jahr

664 | 1763 | selgerichte ad approbandum vorgestellet, und wenn selbe für tüchtig befunden worden, allda in die Pflicht genommen werden, welche für ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbriefe, oder Geldverwechselung Handel treiben, noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihrem eigenen oder anderm verdeckten Namen, sich mischen dürfen, bey Verluste ihres Amtes und zwey hundert Thaler Strafe, so oft sie darüber betreten werden; sobald nun ein geschworner Mäkler einen Wechsel, oder anderes Handels-Nogotium zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel, oder sothanes Negotium ordentlich in sein Buch, so mit dem Wechselgerichts-Insigel authentisiret seyn muß, vormerken; wenn dieses geschehen, bleibt der Wechsel richtig geschlossen, und sind die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Articulus XLVIII. Vom Compromiss in Wechselsachen.

Würden in Wechsel- oder andern Handelssachen sich einige Differenzien ereignen, ist dem Contrahenten unbenommen, entweder durch ein Conpromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläuftigkeit unpartheyische Schiedsleute erwählen, und in der Güte sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalten denn, da ein oder anderer Theil in das Compromiss nicht willigen wollte, oder sonst kein gütlicher Vergleich erfolgte, soll die Sache in Foro competenti bey dem Wechselgerichte angebracht, und daselbst nach Anweisung dieses

Nr. 664 | Jahr 1763

ser Unsrer Wechselordnung entschieden werden. Wofern aber einmal ein Compromiss eingegangen, und darüber ein schriftliches Instrument errichtet werden, soll keinem Theile ohne des andern Einwilligung davon abzugehen verstattet, sondern vielmehr das Laudum abgewartet, und über den Vollzug von dem Wechselgerichte die schleunige Assistenz ertheilet werden.

Articulus XLIX. Von dem Jure Reciproci Ratione Prioritatis in Concurssachen.

Den Fremden soll bey den Concursibus gleiches Recht, wie den Einheimischen administriret werden, es wäre denn, daß Unsre Unterthanen an fremden Orden anderst, als in Unseren Ländern traktiret würden, welchenfalls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu seyn, daß sie in diesen Ländern eben die Weise, wie Unsren Unterthanen bey ihnen geschiehet, gehalten werden; dannenher jeder Fremde, so in Concurssachen eine Priorität verlanget, von seiner Obrigkeit eine glaubwürdige Urkunde, daß Unsre Unterthanen allda ein gleiches Vorrecht genießen, bey der Concursinstanz einzulegen haben wird, in dessen Entstehung ein solcher saumseliger Creditor ad Classem Chirographariorum gesetzet werden solle.

Articulus L. Von den Moratoriis, und was dabey zu beobachten.

Wir erklären uns auch hiemit gnädigst, und kraft dieses, daß Wir zur Verhütung aller Präjudiz der Kreditoren, und zu Herbeybringung vollkommenen Kredits in Unsern Ländern künftig kein Moratorium

län-

Nr.	Jahr	
664	1763	längeren Stillstand, oder sogenannte Einstellung ausfertigen lassen wollen, es habe denn der Debitor vorher einen Statum, oder Verzeichniß seines ganzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hiezu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeiget, und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eide zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium, längern Stillstand, oder Einstellung erlangen, und hernach sich äußern, daß er einen falschen Statum seiner Effekten ediret, auch von selbigen in Præjudicium seiner Kreditorn etwas auf die Seite gebracht, oder einem Kreditor zum Schaden des andern unter der Hand bezahlt habe, soll er solches Schutzes, des Stillstands, oder Einstellungsbriefes ipso Facto verlustigt seyn, und sowohl wider ihn, als auch wider einen solchen Zahlungsannehmer nach den Landesgesetzen mit aller Schärfe verfahren werden.

Articulus LI. Von den Fallitis, und daß kein Jus Asyli zu genießen haben.

Und demnach es die Erfahrenheit giebt, daß die oberirten Schuldner, Falliti, Decoctores, und andere dergleichen betrügliche Leute, ohne daß sie mit ihren treuherzigen Gläubigern in- oder außer Ge-

Nr.	Jahr
664	1763

Gerichte gebührend abgefunden, oder in Ermanglung der Zahlung einige Versicherung von sich sich gegeben haben, heimlich austreten, und in geistlichen, oder andern privilegirten Orten Schutz suchen; als wird hiemit erkläret, daß die Receptatores, Verhehler und Beförderer dergleichen Falliten den Creditoribus für allen Schaden zu haften, und daß obgesagte Betrüger keinen Schutz, oder Jus Asyli in Locis sacris vel privilegiatis zu genießen haben; sondern selbe von dem Innhaber, oder Vorsteher eines geistlichen oder sonst privilegirten Orts zur gehörigen weltlichen Instanz unverzüglich ausgefolget, im Widrigen das Nöthige mit Sperrung der Temporalität, oder andern Zwangsmitteln fürgekehret werden solle.

Articulus LII. Von den Votis Majoribus in Concurs-Sachen.

Nächst dem sollen bey Fallimenten, und Concursen die versammelten Creditores (die Hypothecarios mit einem Pignore prætorio versehene, oder sonst privilegirte Gläubiger ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen, oder Pignoris prætorii den Vorzug haben) nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurs zu fordern hat, und wo der mehrere Theil der Chirographariorum von der ganzen Massa einig, solle derselbe Resolution, und Schluß ungehindert des Widerspruchs des übrigen kleinen Theils gelten, und exequiret werden.

Nr. | Jahr

664 | 1763

Articulus LIII. Von den unförmlichen Wechselbriefen, Cambiis a Deposito und Cambiis siccis.

Bisher ist von den förmlichen Wechseln gehandlet worden; belangend nun die unförmliche, nämlich diejenige, welchen eingangserwähnte Haupt-Requisita abgehen, in specie die sogenannte Cambia a Depositio, Cambia sicca, oder trockene Wechsel, welche veram Causam debendi von Waaren, oder anderen Effetti desumiren, jedoch gleichwohl auch im Geldgeben beruhen, nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellt, sondern an eben dem Orte wo die Waaren, andere Effetti, oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen sind, so wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechsels läuft, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuldschein, oder Waaren-Conto, um das Kapital sammt dem heimlich bedungenen Interesse, oder Zuschlage in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen. Nun wollen Wir diesem trockenen Wechsel dasjenige Privilegium, welches Wir den förmlichen Wechselbriefen hieroben beygeleget, nämlich den Vorzug in Concursu Creditorum vor den Chirographis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen keineswegs eingeräumet haben, nur allein jene ausgenommen, von welchen der Articulus 46. Meldung machet. Weil jedoch diese unförmliche Art zu wechseln im mehrern Theile Deutschlands im Gebrauche ist, auch hier im Lande im Schwunge gehet, als sollen um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen,

Nr.	Jahr
664	1763

chen, sothane Wechsel noch dermal, jedoch nur cum Privilegio Fori Cambialis, und paratæ Executionis gelten, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder von einem Kaufmanne an jemand, der kein Kaufmann ist, mit, oder ohne Ordre ausgestellet, oder auch nur von einem Kaufmanne zum Favor eines Kauf- oder Handelsmanns acceptiret worden, obgleich der Aussteller kein Kauf- oder Handelsmann wäre. Daher folget, daß, wenn ein anderer, der keine Kaufmannschaft, oder Wechselbank führet, einen solchen trockenen Wechselbrief an einen Kaufmann, oder andern um baares Geld ausgiebt, und die Bezahlung in Termino nicht geschiehet, ein solcher Schuldner nicht bey dem Wechselgerichte, sondern bey seiner gehörigen Ordinari-Instanz hierum besprochen, und per ordinarios Gradus Executionis zur Zahlung angehalten werden müsse, es wäre denn Sache, daß selber sich den Wechselgerichte dießfalls unterworfen, und anmit seiner Ordinari-Instanz begeben hätte in welchem Falle er bey dem Wechselgerichte pro illo Casu speciali Rede und Antwort zu geben, und ihm ein solches selbst zuzuschreiben hat, daß er sich seines Fori ordinarii per Expressum begeben. Da er aber einige in Rechten sonst gegründete Exceptiones gegen den ausgestellten Wechselbrief hätte, so kann er sich durch Niederlegung der Schuld von der Schärfe des Wechselgerichts befreyen, und hiernächst bey dem Wechselgerichte die etwa habende Exceptionen vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Creditor, oder Wechselnehmer in Id, quod aut Partis, aut Publi-

Nr.	Jahr
664	1763

blici intereſt, zu condemniren; beweiſet er aber ſolche nicht, ſo iſt er dem Creditori Schaden und Koſten zu erſetzen ſchuldig. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann iſt, auch ſonſt kein Negotium treibet, gegen baares Geld einen unterworfenen Wechſelbrief von ſich giebt, ſo ſoll ſolcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre geſtellet, und wenn auch die Ordre mit eingerücket wäre, ſolche nur als eine gemeine Ceſſion angeſehen werden; wie denn auch alle unterworfene Wechſelbriefe in den Cridæ-oder ediktaliſchen Handlungen anders nicht, als eine gemeine Schuldverſchreibung anzuſehen, und zu klaſſificiren ſind; nachdem aber nicht alle, ſo keine Kaufleute, oder Wechsler ſind, nicht einmal wegen förmlicher Wechſelbriefe bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte beſprochen werden können, wovon in den vorigen Articulis Erwähnung geſchehen, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſelbe ſich auch niemal dem Wechſel-und Merkantilgerichte gültig unterwerfen können, ſondern ſie müſſen allein bey ihrer Ordinari Inſtanz belanget werden. Es ſoll auch denen, ſo ſich dem Wechſel-und Merkantilgerichte unterwerfen können, ein ſolches nicht anderſt, als gegen baares Geld, keineswegs aber gegen Waaren, oder andere Zuſchläge verſtattet ſeyn, alſo zwar, daß auch eine dem zuwider geſchehende Ausſtellung mit Unterwerfung, niemal zu dem Wechſelgerichte gezogen, ſondern nur als eine andere gemeine Foderung bey des Ausſtellers Ordinari-Inſtanz ſoll können eingeklaget werden. Hievon wollen Wir allein ausgenommen haben, die Profeſſio-

Nr. | Jahr

664 | 1763 | nisten, und Handwerker, als welchen Wir in alle Wege verstatten, daß sie auch, um Materialien, und Waaren, so sie in ihrer Fabrikatur gebrauchen, Wechselbriefe ausstellen, sich dem Wechselgerichte unterwerfen, und sodenn allda belanget werden können. Wo übrigens es bey dem sein Verbleiben hat, daß es verbothen sey, in einem nämlichen Wechselbriefe Geld und andere Sachen zu vermischen, auch niemal mehr, oder was anders, als gegeben worden, anzusetzen, oder aber wegen eines auf Waaren und Geld zugleich geschlossenen Contrakts, zwey Wechselbriefe sive sub veris, sive sub fictis Nominibus auszustellen, wie ein solches in dem Patente d. d. 26 April 1751. mit mehreren enthalten ist.

Articulus LIV. Separatus für den Wienerplatz. Von der Acceptation, und Verfallzeit der Venediger Briefe.

Demnach auch wegen der Venediger Uso-Briefe üblich gewesen, daß solche nicht den ersten Posttag nach deren Einlangen, sondern wenn sie am Samstage ankommen, erst den nächst darauf folgenden Freytag, wenn sie aber am Mittwoche einlaufen, dem nächst künftigen Dienstag zur Acceptation präsentiret worden; als soll es zwar bey sothaner Gewohnheit sein nochmaliges Verbleiben jedoch mit folgender Erläuterung haben, daß die Bezahlung dieser aus Venedig kommenden Wechselbriefe, wenn sie am Samstage oder Mittwoche verfallen, den Freytag, oder Dienstag vorher geleistet, widrigens aber auf den folgenden Samstag oder Mittwoch protestiret werden solle, wenn aber auf den Freytag oder Samstag, imgleichen

Nr.	Jahr	
664	1763	wenn auf den Dienstag oder Mittwoch ein gebotener oder dispensirter Feyertag einfiele, so soll den nächst vorhergehenden Werktag die Zahlung, widrigens die Protestation geschehen, damit derjenige, so Venediger-Wechsel einzuziehen hat, nicht allzulang in Erwartung, und Ungewißheit der Bezahlung zu stehen gemüßiget seyn möge; mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit aber hat es bey dem ordinari Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

Wechsel- und Merkantil-Gericht erster, anderter und letzter Instanz. Erster Titel von dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz.

§ 1. Von Besetzung dieses Gerichts, und dessen Agendis.

Obwohl die allhiesige Handelsleute, als Niederläger, Hofbefreyte, und Bürger, nebst der Judenschaft, ihre ausgewiesene Ordinari-Instanz bereits haben, so wollen Wir jedoch, daß alle bey denselben entstehende Wechsel- und Merkantil-Irrungen von dem hiezu besonders aufgestellten Wechsel- und Merkantilgerichte entschieden, anbey alles das genau befolget werde, was die im Jahre 1734. ausgegangene Fallitenordnung sowohl wegen Untersuchung und Protokollirung des Handlungs-Fundi, Zertrennung der Handlungs-Societäten, oder Umschreibung der Firma, als auch in Ansehung der weiblichen Sprüche, und Geschenkniße gar vorsichtig statuiret, und Wir auch seither zur mehreren Ausnahme des kaufmännischen Kredits, und zur Sicherheit der Creditorum zu verordnen für gut befunden haben.

Nur

Nr.	Jahr	
664	1763	Nur allein wollen Wir, daß, wo es um die Errichtung einer neuen Handlung, oder auch um eine Uebertragung, einfolglich um die Ausweisung des erforderlichen Handlungs-Fundi zu thun ist, das Merkantil-Gericht den Befund jedesmal an Unsren R. De. Commercial-Conseſſum mit Gutachten berichte, und darüber Unsre allerhöchste Resolution gewärtige. Es gehören aber zu dem Wechselgerichte alle Streitsachen, so theils von förmlichen, trockenen, und unterworfenen Wechselbriefen entspringen, theils aber zwischen beyderseits Negotianten, wohin auch die Fabrik-Societäten in Handlungs-Sachen gehörig, über allerhand Merkantil- und Handlungs-Geschäffte erwachsen, und wo es gemeiniglich um Einsehung der Handlungsbücher, und der gelaufenen Correspondenz zu thun ist. Wo übrigens die vorfallende Crida- und Verlassenschafts-Abhandlungen, denn auch die in das Commercium nicht einschlagende obschon zwischen beyderseits Kaufleuten fürwaltende personal- und real-Sprüche an die Ordinari-Instanz zu verweisen, und allda zu berichtigen sind.

§. II. Von dem Richter, und Beysitzern.

Dieses Wechsel- und Merkantil-Gericht haben Wir das erstemal selbst besetzet, und wird der von Uns ernennte Wechsel- und Merkantil-Richter den Eid bey dem Appellatorio abzulen, sodenn selben, in Beyseyn der von Uns ihm gegebenen Beysitzer, von dem Gerichts-Secretario aufzunehmen haben, welcher verfolglich solchen den erst erwähnten Beysitzern, und dem übrigen Kanzley-Personale verhalten wird.

Der

Nr.	Jahr	
664	1763	Der Wechsel- und Merkantil-Richter soll 3. Jahre das Amt verwalten, sodenn resigniren, und für das erstemal kein Gerichts-Beysitzer werden, damit nicht 4. Beysitzer aus dem nämlichen Mittel zu gleicher Zeit sind, sondern selber soll, so lang der ihm nachfolge Wechsel-Richter im Amte verbleiben wird (wenn nicht während solcher Zeit sich etwa eine Assessors-Stelle von seinem Mittel erledigte) pausiren, jedoch sich als Assessor bey dem Appellatorio erforderlichenfalls gebrauchen lassen, sodenn aber bey der weiter erfolgenden Abwechslung als erster Beysitzer ohne Weiterm eintreten; es würde denn von Uns ein anders verordnet. Die Gerichts-Beysitzer werden so lang bey diesem Wechselgerichte gelassen werden, bis sie selbst resigniren, oder Wir aus erheblichen Ursachen ein anderes ordnen. Zu diesem Richter- und Beysitzeramte mögen nicht nur die Wechsler sondern auch andere in Merkantil- und Wechselsachen erfahrne Kaufleute erwählet werden, wenn sie auch Kunstführer, Tuch- Leinwand- oder Eisenhändler, oder solche Handelsleute sind, die mit Kleinodien, Juweln, Gold, Silber, und andern kostbaren Sachen handeln.

§. III. Von Wiederersetzung der erledigten Richter- oder Beysitzerstellen.

Da nun der von Uns zum erstenmal bestellte Richter, nach verstrichenen 3 Jahren gehörtermaßen sein Amt ableget, soll für die nachfolgende drey Jahre zum Richter ein Gerichts-Beysitzer von der ersten Instanz aus den Bürgern, nach der Mehrheit der Stimmen gewählet, hernach von

Nr.	Jahr	
664	1763	3. zu 3. Jahren die Alternation und Abwechslung von Hofbefreyten, und so fortan gehalten, anstatt des zum Richteramte erhobenen Beysitzers aber ein substitutus assessor (ausgenommen bey der zweyten Abwechslung, indem damals der von Uns ernennte Wechselrichter als erster Beysitzer wieder einzutreten hat) jedoch nur auf 3 Jahre benennet, allemal aber der gewählte Richter, wie auch der substituirte assessor bey dem appellatorio angezeiget, und von der weiterem Gehörde Uns zur Approbation vorgetragen werden. Der, wie oben gemeldet, aus den Bürgern gewählte Richter soll nach der nach Verlaufe dreyer Jahre geschehenen Resignation des Richteramts in die erste Beysitzerstelle von seinem Mittel, wenn dagegen kein besonderes Bedenken obwaltet, eintreten, mithin der ihm auf die Zeit des Richtersamts substituirte assessor als ordinarius anwieder austreten, und nur als supernumerarius im Abgange eines ordinarii von dem nämlichen Mittel einberufen werden. Wenn aber der Richter, oder der Beysitzer mit Tode abgehet, oder sonst eine solche Veränderung sich mit ihnen zuträgt, daß sie bey diesem Wechsel- und Merkantilgerichte nicht mehr gebraucht werden können; so soll ein anderer Richter und Beysitzer an des abgehenden Stelle aus selbigem Mittel auf obige Art unverlängt gewählet, und Uns zu Unsrer Bestättigung angezeiget werden: Da aber der Richter Leibesschwachheit naher Verwandtschaft, oder anderer Verhinderniß halber nur auf eine Zeit dem Richteramte nicht könnte abwarten, oder bey der Sache, worüber zu erkennen, selbst interessiret, oder aus andern rechtmäßigen

Nr. | Jahr

664 | 1763 | Ursachen, welches auf der Erkenntniß der Beysitzer beruhet, nicht wohl Richter seyn könnte; so soll der nächst anwesende Beysitzer von dessen Mittel sein des Richters Stelle vertreten. Im Falle aber ein oder mehrere Beysitzer um dergleichen Hinderniß Willen abgiengen, und die erfordernde Anzahl nicht vorhanden wäre, soll aus den Mitteln, wo der Abgang ist, für selbesmal ein anderer, ohne Unterschied der Religion und Nation, auch ohne weiterer von Uns erwartender Bestättigung, von dem Wechsel:und Merkantilrichter substituiret, jedoch von ihm der vorgeschriebene Eid vor dem Richter, in Gegenwart der andereu Beysitzer abgeleget werden; Da aber ein solcher stubstitutus öfter also gebraucht würde; ist er weiter mit keinem Eide zu belegen, sondern bey der Session blos des vorigen Eids zu erinnern.

§. IV. **Wie viel Gerichtstage? wie viel Personen zu der Erkenntniß erforderlich? wie es mit dem Sitze und der Umfrage zu halten, auch der Schluß zu machen sey.**

Zu Gerichtstagen, deren wochentlich zwey seyn sollen, sind hiemit der Montag und Donnerstag, da aber hierauf ein gebotener Feyertag einfiele, der nächstifolgende Werktag, und zwar früh von 8. bis 10 Uhr, damit die Partheyen, und Rechts-Fürsprecher bey anderen Gerichten auf erforderenden Fall auch erscheinen mögen, benennet. Wir wollen auch aus besonderen zum Behufe, uud Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen bey diesem Wechsel-Gerichte die Ferias etiam solem-

Nr.	Jahr	
664	1763	lemnes ausgeschlossen, und über dieses noch geordnet haben, daß, wenn auch ausser den bestimmten Gerichtstagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst, als die Vertuschs- oder anderwärtig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, oder wohl gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, alsdenn der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sämmtliche Gerichts-Beysitzer berufen lassen, welche die Sache wohl, und reif erwägen sollen, und nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige fürkehren, allenfalls auch auf Gefahr, und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschaft, oder Person selbst verhängen mögen. Bey der Erkenntniß, und Entscheidung vorfallender Wechsel-Stritte sollen Richter und Beysitzer alle sämmtlich, oder wenigstens der Richter, und vier Beysitzer, nebst dem Gerichts-Secretario gegenwärtig seyn. Es soll auch zu Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit im Sitzen nicht weniger, als Votiren, von 2. zu 2. Jahren dergestalt alterniret werden, daß in den 3 Jahren, da ein Niederlags-Verwandter oder Hofbefreyter Richter ist, den ersten, dritten und fünften Sitz sammt Stimme, der bürgerliche, den anderten, vierten und sechsten aber die Niederleger oder Hofbefreyte haben; hingegen unter der Zeie, wo ein Bürger das Richter-Amt bekleidet, den Niederlegern und Hofbefreyten der erste, dritte und fünfte Sitz cum voto, und den Bürgern der anderte, vierte, und sechste angewiesen werden und nach dieser Ordnung die Umfrage von dem Richter geschehen,

Nr. | Jahr

664 | 1763 | hen, daß mithin bey völlig besetztem Wechsel- und Merkantil-Gerichte niemal zwey Beysitzer von einem Mittel neben einander zu sitzen, noch gleich nach einander zum votiren kommen, wie folgende schemata ausweisen.

Schema, wenn ein Niederleger, oder Hofbefreyter das Richteramt bekleidet.

Beysitzer von den Bürgern.	Beysitzer von den Niederlegern, oder Hofbefreyten.
1.	2.
3.	4.
5.	6.

Schema, wenn ein Bürger das Richteramt begleitet.

Beysitzer von den Niederlegern, oder Hofbefreyten.	Beysitzer von den Bürgern.
1.	2.
3.	4.
5.	6.

Der Richter hat hierüber nach den mehreren Stimmen zu schließen, und wenn die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und wie hernach in §. 9. gemeldet wird, judicando fürzugehen.

§. V. Von den Nothdurftshandlungen, wie auch von den Advokaten, und Notarien.

Es sollen die Partheyen ihre Nothdurften entweder selbst, oder aber durch wech-

Nr.	Jahr
664	1763

wechselverständige Vorsprecher summariter ohne Weitläufigkeit vorbringen, jedoch stehet bey des Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Erkenntniß, nach gestalten Sachen, jedem Theile einen Advokaten, oder Notarium, die bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte zu dienen berechtiget sind, zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

§. VI. Von dem Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personale.

Der Gerichts-Secretarius, ist zwar dermal von Uns unmittelbar bestellet worden, in das künftige aber wollen Wir die freye Wahl dem Wechselrichter und Beysitzern dergestalt verstatten, daß jedoch allemal die ausgefallene Wahl Uns durch die Gehörde angezeiget, und Unsre allergnädigste Beangenehmung abgewartet werde; Wir überlaßen anbey denselben, sowohl dem Secretario, als dem übrigen Kanzley Personale den nothdürftigen Gehalt von den eingehenden Taxen nach Billigkeit auszumessen, und alles so einzurichten, wie es der ehemals hergebrachten guten Ordnung gemäß ist.

§. VII. Von den Ansagern und Boten.

Es haben auch Richter und Beysitzer einen geschwornen Ansager, oder Gerichtsboten anzustellen, und sich desselben in Amts-Sachen zu gebrauchen, welcher gleichfalls dem Gerichte mit Eide soll verbunden seyn, und ein absonderliches Register oder Protokoll über seine Verrichtungen zu halten schuldig ist, und wird selbem gestattet, außer der ihm ausgeworfenen kleinen Be-

Nr. | Jahr

664 | 1763

soldung, von den in Partheysachen zu thun habenden Fürfoderungen die bisherige geringe Taxe zu beziehen, in den vorfallenden ex officio Sachen aber hat er die Ansage und Forderung umsonst zu verrichten.

§. VIII. Was für Personen dem Wechsel-Gericht unterworfen.

Es ist schon oben art. 6to der Wechselordnung geordnet worden, das alle diejenigen, so sich unternehmen, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, wenn sie auch keine Wechsler oder Kaufleute sind, an diese Wechselordnung gebunden; Es ist auch in art. 53. bereits die Vorsehung geschehen, daß die unförmliche Wechsel, oder sogenannte campia a depositio, seu ficca, um keine Zerrittung im Handel und Wandel zu machen, noch dermal zwischen beederseits Kaufleuten, jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & paratæ executionis gelten, mithin derjenige, der keine Kaufmannschaft, oder Wechselbank führet, und dennoch einen solchen unförmlichen Wechselbrief ausgiebet, die Bezahlung aber nicht leistet, bey seiner gehörigen Instanz, und nicht bey dem Wechselgerichte besprochen, und per Ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, auch in Cridæ-Handlungen ein solcher Wechselbrief nicht anderst, als eine gemeine Schuldverschreibung angesehen und klassiret werden solle, als schließet sich von selbst, daß die Wechsler und Kaufleute wegen der sowohl förmlich- als unförmlichen Wechsel diesem Gerichte unterworfen, hingegen diejenigen, so keine Wechsler und Kaufleute

sind,

Nr.	Jahr
664	1763

sind, und doch einen förmlichen Wechselbrief ausgeben, nehmen, acceptiren oder giriren, nur wegen dieses förmlichen Wechsel-Handels bey dem Wechselgerichte stehen, wegen der unförmlichen Wechsel aber bey ihrer gehörigen Instanz Rede und Antwort geben müssen; daß folgsam die förmliche Wechsel ohne Unterschied der Personen, die unfömliche Wechsel hingegen nur zwischen beederseits Kaufleuten zu diesem Wechselgerichte gehören, es wäre denn, daß jemand der solches zu thun befugt ist, wegen empfangenen baaren Gelds einen trockenen Wechselbrief ausstellete, und sich der Wechsel-Instanz dießfalls ausdrücklich unterwürfe.

§. IX. Wie die Nothdurft bey diesem Wechselgericht zu handeln, und wie das Gericht judicando sowohl, als exequendo fürgehen soll.

Demnach der Wechsel im offenen Glauben und Trauen bestehet, und auf die Beförderung des Commercii abzielet, mithin eine schleunige Ausrichtung und summarische Verfahrung erfordert, als ist schon oben §. 9. unter andern die Vorsehung geschehen, wie auf den Fall, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst, wegen besorgender Vertuschung, oder Entäußerung des Schuldners Habschaft, oder Austritt dessen Persohn, vorhanden ist, das Wechselgericht sich zu verhalten habe. Wenn aber dergleichen Gefahr sich nicht äußert, und doch der Gläubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, mittels gerichtlicher Assistenz des Schuldners Vermögen anzufassen, zu dem Ende die ge-

Nr.	Jahr
64	1763

richtliche Sperr zu begehren; so soll das Wechselgericht auf des Klägers erstes Libell und darinnen beygelegten Wechselbrief gleich beyde Theile, und zwar nach gestalten Sachen bey nächsterem Rathgange, oder längstens bey der hierauf folgenden Session peremptorie zu erscheinen erfodern, auch der Kläger diese seine Klage sammt Beylagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichtsansager zeitlich intimiren lassen. Und dieses zu dem Ende, daß, wenn des Klägers Forderung richtig und keine Exception leidet, das Wechselgericht dennoch die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger bey etwa an Seiten des Beklagten mangelnden baaren Mitteln zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-Fristen zu vermögen, Fleiß ankehren könne. Wozu jedoch Kläger nicht solle gezwungen, sondern ihm auf Begehren die Exekution in ordine, wie hernach stehet, ertheilet werden. Da aber der Geklagte gegen den Wechselbrief eine rechtliche exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis, das ist, eine aufzügige, oder die Klage selbst alsogleich tilgende Einrede anzubringen hätte, soll er Geklagter, oder dessen in Wechselsachen Verständiger; und sowohl zum Streite als Vergleiche genugsam Gevollmächtigter seine zu haben vermeynte exceptiones mündlich erstatten, auch beyde Theile noch selbe Session mündlich schließen und gegenschließen, der Protokollist aber diese der Partheyen mündliche Nothdurftshandlung mit allen Fleiße protokolliren, und zu mehrerer der Sachen Richtigkeit in beträchtlichen Fällen, sol-

Jahr 1763

solches von beyden Theilen unterschreiben lassen; Es wäre denn eine so wichtige Sache, welche auf der Partheyen Verlangen mit Gutbefunde des Wechselgerichts einen dreytägigen jedoch peremtorischen Termin zum schriftlichen Schluße und Gegenschluße erfoderte. Das Wechselgericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beyden Theilen zu versuchen, in Entstehung die mündlich- oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen, und den Expeditorem inrotuliren zu lassen, und mit der richterlichen Erkenntniß fürzugehen, auch dieselbe den Partheyen stracks zu publiciren. Wenn durch dieses geschöpfte oder publicirte Urtheil eine oder andere Parthey sich beschwert zu seyn vermeynet, soll dieselbe die Appellation nach der Publicirung sich stante pede mündlich anmelden, und der Proeokollist die Appellirte, und ob die Appellation zugelassen, oder abgeschlagen worden, unter dem Urtheile anmerken; und damit durch die Rekollationirung, und Akten-Erhebung keine Verzögerung erfolgen möge, als verordnen Wir, daß es damit also gehalten werde: Es sollen nämlich die bey Gerichte eingelegte acta, wenn keine Appellation angemeldet worden, den ersten Ferialtag nach der Publicirung des Sentenzes früh um 9 Uhr, ohne daß eine besondere Auflage auszuwirken nöthig, den Partheyen gegen recepisse von der Kanzley verabfolget werden, also zwar, daß, wofern eine Parthey von obbestimmter Zeit nicht erscheinen würde, nichts destoweniger dem anwesenden Theile seine acta zurückgegeben werden. Wofern aber eine Appellation zugelassen, oder im Abschlagungsfalle ein Recours angemeldet wor-

Nr.	Jahr
664	1763

worden (welcher proxima sessione nach Publicirung des Sentenzes sub pœna desertionis bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz einzureichen seyn wird) in einem so anderem Falle haben die Akten, worüber erkennet worden, bey Gerichte zu verbleiben, und werden den nämlichen Tag, an welchem die Appellation zugelassen, oder der Recours eingeleget worden, Nachmittags um 3 Uhr in der Kanzley rekollationiret, bey welcher Rekollationirung sich beyde Theile einzufinden haben, wofern aber ein Theil, oder auch beyde ausbleiben würden, solle nichts destoweniger die Rekollationirung von der Kanzley ex officio vorgenommen, die acta versiegelt, und noch selbigen Tag dem Gerichts-Secretaria zu Verfassung der motivorum, oder des Appellationsberichts zugestellet werden. Bey der Rekollationirung haben die Partheyen zugleich nicht nur die Rekollationirungs- sondern auch die übrigen vorgeschriebenen Taxen insg sammt also gewiß zu entrichten, als im Widrigen die Appellation, oder der Recurs ipso facto desert seyn solle. Alle in Sachen anzuordnenden Erfoderungen, und nach gestalten Dingen zum Schluße, und Gegenschluße zulassend-dreytägiger Termin führten darum die clausulam peremptoriam mit sich, daß der Geklagte entweder selbst, oder gehörtermassen durch einen genugsam Gevollmächtigten so gewiß bey Gerichte erscheinen, oder in dem vom Gerichte bewilligten triduo seine schriftlichen Nothdurften erstatte, als im Widrigen er mit seiner Exception, oder respective Gegenschluße in hoc judicio nicht mehr gehöret, sondern

über

Nr.	Jahr
664	1763

über das, was eingekommen, gerichtlich erkennet werden soll. Da nun erwähnter maßen der Geklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger zu weiterer Zahlungsfrist, oder anderwärtigen Nachsicht in der Güte sich nicht verstehen will, oder aber das vom Wechselgericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Executi= on ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Standrechtens erwachsen ist, soll das Wechselgericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgendergestalt ertheilen:

Die Kontentirung inner drey Tagen aufzulegen, sonst sey in die Speer gewilligt.

Wenn nun Geklagter in Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anrufen die Sperr simpliciter ohne Anhang, oder Gestattung weiteren Umtriebs der Sachen, verwilliget werden, mit dem Bescheide:

Fiat Sperr, und solle selbe durch den Gerichts=Boten alsogleich fürgenohmen werden.

Wie den diese dreytägige Verordnung auf eine fernere Rechtshandlung gar nicht zu verstehen ist, weil die Nothdurft obenverstandenermassen schon ist angebracht worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden, sondern es hat diesen Verstand, daß der Geklagte zu Vermeidung der Sperr den Kläger inner diesen drey Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen und außer Klage halten solle.

Zu

Nr.	Jahr	
664	1793	Zu dem Ende hat das Gericht von dem Geklagten keine mündliche oder schriftliche Exception oder Einrede in executivis mehr anzunehmen, sondern den leeren Bescheid beyläufig dahin zu ertheilen: Dieses Begehren hat nicht statt; oder es kann nach beschaffenen Dingen, da die exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde, folgender Bescheid ergehen: Geklagter wird den Kläger, zufolge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen, und hinnach diese seine Nothdurft gleichwohl anzubringen wissen. Ob nun wohl nach erhaltener Sperr in des Gläubigers Wahl stehet, auf bewegliche oder unbewegliche Güter, Rechte und Schuldfoderungen zu greifen, so soll doch dieses mit der Bescheidenheit beschehen, daß nicht mehr, als was die Schuld beyläufig in capitali, und gewöhnlichen Wechselfoderungen, auch Gerichtskosten betragen möchte, in die Sperr gezogen werde, wie denn auch ohne sonderbare rechtliche Ursache nicht solche Sache in die gerichtliche Sperr zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch vonnöthen hat, oder deren Executirung ihm zum Schimpfe gereichen würde. Zu dessen Beobachtung, und damit auch die gerichtliche Sperr wirklich vollzogen werde, soll der Kläger nach erhaltener Sperr dasjenige, was er in die gerichtliche Execution nehmen will, so viel möglich, verzeichnen, solches Verzeichniß unter eigener, oder doch seines Gewaltträgers Handschrift, und Petschaftsfertigung dem Wechselrichter oder dessen Amtsverwalter vorzeigen, und wenn selbe gut gehalten worden, dem Gerichts-

Nr.	Jahr	
664	1763	richtsansager, nebst der Sperr-Verwilligung zu Vornehmung der Execution einhändigen, welcher sodenn, wenn Mobilien zu sperren sind, solche Sperr anderst nicht, denn in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewaltträgers nebst Vorweisung, und abschriftlicher Hinterlassung sowohl der Sperrverordnung, als der Specification vorzunehmen, und die zusperrende Sachen ordentlich zu beschreiben. Wodurch der Kläger immissionem ex primo decreto oder ein gerichtliches Unterpfand auf die gesperrte Habschaft erlanget; da aber Geklagter als contumax der Sperr nicht statt thun würde; soll der Ansager die Sperr Verordnung sammt gemeldter Specifikation darnieder, und einen Stein darauf legen, und der Kläger gleichwohl pro immisso ex primo docreto in die in besagter Specifikation enthaltene Effekten gehalten, und dieses alsogleich von dem Ansager bey dem Wechselgericht schriftlich angedeutet, auch von daraus auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anrufen zu dessen Sicherheit von des geklagten Habschaft so viel Effekten, als des Klägers Foderung cum omni causa beträgt, in sequestrum auch da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Wache gezogen werden. Wie Wir denn Unsrem Hof-Kriegsrathe aufgegeben, an seine Gehörde zu verfügen, daß auf Anlangen des Wechselgerichts die erfoderliche Assistenz ohne mindesten Verschub durch die Wache geschehe. Hierauf stehet dem Kläger frey, gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen tridui bey dem Wechsel-Gericht einzukommen, und nach beschaffenen Dingen die Schätzung der gehörtermassen gesperrten

Nr.	Jahr	
664	1763	ten und sequestirten Mobilien anzusuchen, welche auch anfangs mit Vorwissen, hernach nochmal mit Vorwissen, foigends nach diesen beeden dreytägigen Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch die Gerichts-Kanzley gleich bey der ersten Tagsatzung, es erscheine dabey der Schuldner oder nicht, vorgenommen werden solle. Und wie nun diese Schätzung bey der Kanzley alsobald zu schreiben und zu expediren, solches auch den Partheyen ohne Verzug mittelst eines bey der Kanzley angehefften Zettels kund zu machen, also wird demjenigen, so durch die Schätzung beschweret zu seyn vermeynet, die Ueberschätzung inner 8 Tägen von Zeit solcher Publicirung anzusuchen bevorstehen, diese Ueberschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen und publiciret, in dem übrigen aber hernach keinem Theile weitere Schätzung zugelassen, sondern auf ferners Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheide: Die Auslösung der geschätzten Effekten inner 3 Tagen aufzuerlegen, sonst sey in die Einantwortung gewilliget, ergehen, und ungehindert des Geklagten Ausbleiben vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Bewilligung des Wechsel-Gerichts mit Zuziehung der Wache vorgenommen werden. Demnach aber in den Fällen, wo etwann eines Geklagten Kasse, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen worden, es keiner Schätzung bedarf; als wird hierauf der Kläger bey der erst folgenden Rathssession gleich um die Erfolglassung, oder Einantwortung ins Eigenthum, und zwar allemal

Nr.	Jahr
664	1763

mal vor diesem Wechselgerichte ohne Unterschied, ob des Geklagten Schuldner unter selbe, oder auch zu einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu begehren wissen, so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Verordnungen, deren jede obverstandenermaßen ein dreytätige Frist ob sich hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche decreta, und respective Ersuchschreiben ausgefertiget: Diese Ordnung auch bey Executirung der dem Gläubiger versatzweis eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheine (als deren Erfolglassung und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten Klage anzusuchen ist) beobachtet werden solle, jedoch dergestalt, daß der Kläger in diesem nicht weniger, als in den in nächst vorhergehenden Fällen, nach der über zwey Vorwissens-Verordnungen behobenen Einantwortung einer dem Geklagten zugehörig gewesenen Forderung die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Wechselgerichte, als des Geklagten Obrigkeit, sondern bey jener Instanz, wo sein des Geklagten Schuldner hingehörig ist, ansuchen müsse. Begäbe sich aber, daß der Gläubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüßte, oder auch sonst etwa nichts specifice zu verzeichnen vermöchte, soll der Ansager sich dennoch mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und wenn sich gleichwohl anständige Güter bey demselben finden würden, solche in die Sperr genommen, und also, wie oben verordnet, weiter verfahren werden. Da aber bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel sich befinden möchten (welches der Ansager jedesmal seinem Exekutions-Scheine einzu-

ver-

Nr. 664 | Jahr 1763

verleiben haben wird) kann der Kläger nebst Beylegung dieses Scheins bey nächst folgender Session, oder da Gefahr an der Zeit vorhanden, gleich in instanti um den Personal-Arrest des Geklagten, bey dem Wechsel-Gerichte anlangen, welcher Arrest denn auch nach beschaffenen Dingen, und genugsam erwogenen Umständen, insonderheit, wenn der Geklagte mit einer anständigen Kaution, oder anderwärtigen Versicherung des Klägers nicht gleich aufkommen möchte, simpliciter kann verwilliget, und zu dessen Vornehmung das Gehörige ausgefertiget werden; welches auch in dem Falle, wenn aus dem Exekutionsscheine klar erhelen würde, daß die in die Sperr genommene Güter, dem beyläufigen Werthe nach, zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des Abgangs also gehalten, und der Geklagte auf Anlangen des Klägers unerwartet der wirklichen Schätzung untereinstens zur Namhaftmachung, allenfalls auch gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter durch den sonst folgenden Personalarrest angehalten werden mag. Es soll auch der Kläger die unrichtige oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel gar nicht, die schlechtere aber nur in dem Falle, wenn der Schuldner keine bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eide betheuern könnte, jedoch auch diese nur dem innerlichen Werthe nach, und ohne seinen Verlust und Schaden anzunehmen schuldig seyn. Da aber unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Exekution zu nehmen wären, soll der Ansager ohne weitere Auflage bey dem

Wech-

Nr.	Jahr
664	1763

Wechselgerichte das geziemende Ersuchschreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter, Gülten und Grundstücke unterworfen sind, auswirken, und dieses Ersuchschreiben gehöriger Orten überreichen. Zu dem Ende befehlen Wir hiemit allen Unseren Dicasteriis, besonders der N. De. Regierung, den nachgesetzten Gerichtsstellen und Grundbüchern, daß selbe auf geschehenes Ersuchen des Wechselgerichts die exequiren wollende Güter, Häuser und Grundstücke cum effectu hypothecæ judicialis alsbald ansetzen, und gehörigen Orts fürmerken oder inhibiren lassen, und darauf mit den ferneren gradibus executionis auf Anlangen des Klägers verfahren, wiewohl dieses alles mit Vorbehalte der grundherrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen geschehen soll. Es können aber obgemeldte von dem Wechsel-Gerichte um die Exekution ersuchte Instanzien als Judices executionis keine Exception des Geklagten weder in causa principali noch incidenti anhören, immaßen der Geklagte solche exceptiones bey dem Wechselgerichte in obgemeldten Fristen peremptorie anzubringen, widrigens die Exekution zu befahren hat. Die Gerichtskosten belangend, sollen dieselbe bey der ersten Tagsatzung ungehindert eines oder andern Theils Ausbleibens moderiret, auch für die Bemühung des Rechts-Vorsprecher und Advokaten, so viel, als es bey anderen Gerichten üblich, passiret werden. Wenn die zuerkennte Gerichtskosten nicht gleich mit dem Kapitale, und Interesse eingebracht werden können, soll derentwegen kein besonderer Exekutions-Proceß abgeführet, sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin der Haupt-

Nr. 664 | Jahr 1763 | schuld halber erworbenen Exekution, auch wegen der zuerkennten Kosten, als eines nothwendigen accessorii, fortgefahren werden.

Folgen die Eidsformeln, welche die Gerichtspersonen abzulegen haben.

Erste des Richters.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Richteramte des Wechsel- und Merkantilgerichts, zu welchem ihr erkiesen worden, nach eurem besten Verstande aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen, als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen, und darinnen nach den mehreren Stimmen zu sprechen, auch weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft noch etwas anders anzusehen, und sonst alles das zu handeln und zu thun, so einem verpflichteten Richter gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich, und ohne Gefährde.

Anderte der Beysitzer.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Beysitzeramte des Wechsel- und Merkantilgerichts, zu welchem ihr erkieset worden, nach eurem besten Verstande aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen, als dem Reichen, und dem Reichen, als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen, auch we-

Nr.	Jahr	
664	1763	weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch etwas anders anzusehen, und sonst alles das zu handeln, und zu thun, so einem verpflichteten Beysitzer gebühret und er zu thun schuldig, der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich, und ohne Gefährde.

Dritte des Gerichts-Secretarii.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, Trauen und Glauben angeloben, dem Amte des Gerichts-Secretarii bey dem allhiesigen Wechsel-und Merkantil-Gericht nach eurem besten Verstande aufrecht und redlich abzuwarten, eure Meynung, wenn sie erfordert wird, aufrichtig, und nach bester Wissenschaft zu erstatten, keiner Parthey mit Rathe, oder That anhängig zu seyn, alles, was euch in Amtssachen vertraut, oder aufgetragen wird, geheim zu halten, und förderamst zu befolgen, auch sonst alles das zu thun, was einem verpflichteten Gerichts-Secretario von Rechtswegen gebühret, getreulich, und ohne Gefährde.

Vierte des Protokollisten.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und bey eurem Trauen und Glauben angeloben, dem Amte eines Protokollisten bey dem hiesigen Wechsel-und Merkantilgerichte mit allem Fleiße und Redlichkeit abzuwarten, das Gerichts-Protokoll geheim und in guter Ordnung zu halten, einem jeden die Erkenntniß, Rathschläge, und was dergleichen Kanzley-Expeditionen sind, ohne Steigerung der vorgeschriebenen Taxe erfolgen

Nr. | Jahr

664 | 1763 | zu lassen, auch alles das, was euch zu verrichten aufgetragen wird, oder einem verpflichteten Gerichts-Protokollisten sonst gebühret, genau zu befolgen; getreulich, und ohne Gefährde.

Fünfte der Ansager und Bothen.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, eurem Ansager- und Bothen-Dienste bey dem allhiesigen Wechsel- und Merkantilgerichte nach eurem besten Verstande, und Fleiß abzuwarten, und über eure Verrichtung gehörige Register zu halten, auch alles das zu thun, was einem redlichen Ansager oder Bothen zu thun gebühret, getreulich, und ohne Gefährde. Folgendes ist über den abgelesenen Eid nachzusprechen: Was mir anjetzo vorgehalten worden, das habe ich alles recht und wohl verstanden, will auch demselben als getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

Underter Titel von der Appellation, und dem Wechsel- und Merkantilgerichte anderer Instanz. §. I. Von dem Appellations-Richter, und Beysitzern, auch deren Erkenntniß.

Damit die Partheyen an ihrem Rechte keinerdingen verkürzet, sondern vielmehr dabey gehandhabet, allenfalls bey sich äusserenden Beschwerden das Recht wieder hergestellet werde, haben Wir ein Appellations- Wechsel- und Merkantilgericht gnädigst angeordnet, das Præsidium einigem jeweiligen Præsidi des N. Oe. Commercien-Consessus derzeit aufgetragen, und demselben 6 Merkantil-Räthe, nämlich zwey von der

Nr.	Jahr
664	1763

N. De. Regierung, 2. Commercien-Räthe, einen von der Niederlage, oder den Hof-befreyten, und einen von dem bürgerlichen Handels-Stande nebst einem Actuario, und dem übrigen Kanzley-Personale zugegeben. §. II. Wie nun die Appellation von der ersten Instanz durch die Parthey angemeldet werden, daß nämlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich geschehen, desgleichen, wie es mit dem Recourse, und der Recollationirung der Akten gehalten werden solle, dieses ist schon oben Tit. 1. §. 9. vorgesehen. Beyde Parthey sollen denn über die angemeldte und zugelassene Appellation noch selbe Raths-Session die acta recollationiren, oder wie vor zusammen richten, besiegeln, und dem Gerichte zu alsobaldiger Absendung ad judicium appellationis behändigen. §. III. Der Appellations-Richter hat zu vorfallenden Berathschlagungen den sechs Merkantil-Räthen sämmtlich ansagen zu lassen, und da einer oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe, wenigst mit vier Merkantil-Räthen die bey erster Instanz gehandelte, und inrotulirte Nothdurften alles Fleißes zu erwägen, und darüber nach den mehreren Stimmen zu erkennen, auch das geschöpfte Deklarations-Urtheil ad publicandum der ersten Instanz sammt den actus ohne Verzug zurückzusenden. §. IV. Die Appellation hat zwar effectum suspensivum, wofern jedoch wegen des Appellanten besorgenden Austritts, ohne Distrahirung seiner Habschaften einige Gefahr ob dem Verzuge beruhet, hat der Appellatus dieses bey der ersten Instanz anzuzeigen, welche, wenn die Anzeige gegründet befunden wird, ungangesehen der

Nr.	Jahr
664	1763

annoch hangenden Appellation den Appellanten zur leistenden Caution zu verhalten haben wird, und soll gegen die Erkenntniß in puncto cautionis keine Appellation statt haben; auch wird der Appellant, wofern er pro temere Appellante gehalten würde, nebst seinem Rechts Freunde, jeder mit einer Strafe pr. 12 Reichs-Thaler Pönnfalle, welche das Wechselgericht erster Instanz einzubringen hat, zu belegen seyn. Nota. Der Appellations-Richter, und diejenigen Wechsel-Räthe, welche schon vormal als Räthe, oder Assessores bey anderen Gerichts-Stellen ihren Eid abgeleget, sind nicht schuldig, bey diesem Appellations-Gerichte ferner zu schwören, maßen sie sich des abgelegten Richter-Raths- oder Gerichts-Beysitzer-Eides zu erinnern haben. Diejenigen aber, welche ein dergleichen Eid noch niemal abgeschworen, sollen es mutatis mudantis, wie oben, circa finem tituli primi enthalten ist, vor dem Appellations-Gerichte ablegen.

Dritter Titel von der Revision, und der letzten Instanz in Wechsel- und Merkantilsachen.

Obwohl unter andern rechtlichen Behelfen die Revision zum Schutze, und Schirme der Gerechtigkeit, und Darthun der Unschuld eingeführet ist; so giebt es dennoch die Erfahrung, daß solche Revision von verschiedenen Partheyen allein zur Verlängerung der Rechts-Führungen mißbrauchet werde; wenn Wir aber diesen Misbrauch keineswegs gestatten, daher zuförderst in Wechselsachen nicht nur in denjenigen Fällen die Revision abgeschlagen wis-

sen

Nr.	Jahr
664	1763

sen wollen in welchen sie vermög der den 14. May 1669 ausgegangenen Revisions-Ordnung § 1. ohnedem nicht zulässig ist, sondern Wir wollen auch sothane Revision in Wechselsachen damals nicht leicht zulassen, wenn zwey gleichmässige Urtheile von dem Wechselgerichte erster und anderter Instanz ergangen sind; es wäre denn, daß der Revisions-Werber so erhebliche, und rechtliche dargethane Ursachen seiner Beschwerden Uns vorbrächte, welche eine mehrere Rechtsuntersuchung, und revisionem actorum unumgänglich erfoderten. §. II. Auf solchen Fall soll die Revision von Zeit der publicirten Declaration innert 8 Tagen peremptorie von dem beschwerten Theile, oder dessen Gewaltträger bey dem in Wechsel- und Merkantilsachen von Uns eigends bestellten Revisorio schriftlich angebracht, und die Beschwerde rechtlich dargethan, und wenn die Revision zugelassen, das juramentum calumniæ vor dem Appellations-Gerichte bey der ersten peremptorie bestimmten Tagsatzung abgelegt, und die acta cum motivis nach Hof befördert werden. §. III. Es soll wegen der bey uns suchenden, auch zugelassenen Revision, keinesweges die Exekution des bey dem Appellations-Gerichte geschöpften Urtheils eingestellet, sondern die Contentirung dem bey gedachtem Appellations-Gerichte obsiegenden Theile geleistet, oder nach beschaffenen Umständen wenigstens das zuerkannte quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung bis zu dem ergehenden Revisions-Urtheile angelegt werden. §. IV. Wir werden auch die revidirende Wechsel- und Merkantilsachen vor andern, gestalten Dingen nach, beschleunigen, in einer Monats-

frist

Nr. | Jahr

frist berathschlagen, und Uns zu Unsrem Entschluße gehorsamst vortragen lassen. §. V. Wie übrigens die Exekution über einen Revisionsspruch, oder ein anderes in rem judicatam erwachsenes Urtheil zu verhängen sey, ist schon oben tit. 1. §. 9. enthalten. Nach obstehender Wechsel- und Merkantilordnung, und was weiter bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster, anderer und letzter Instanz von uns mit wohlbedachten Muthe, dem Commercio zum Besten geordnet worden, hat sich männiglich in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns zu richten, ein- und anderem in begebenden Fällen wirklich, und unverbrüchlich zu geleben, und darwider keineswegs zu handeln: Doch halten Wir Uns bevor, diese Wechselordnung, auch Bestellung des Gerichts ins Künftige aus selbst fürfallenden, oder Uns von dem Handelsstande, oder Gerichtsstellen gehorsamst fürbringenden Ursahen zu ändern, zu mindern und zu vermehren, wo übrigens Wir die resolvirte Ordnung wider die Falliten und Dekoctoren ddo. 18. Augusti 1734. und übrige verschiedentliche in Wechsel- und Merkantilanliegenheiten ergangene Patente und Ordnungen, in wie weit solche durch gegenwärtige erneuerte Wechsel- und Merkantilordnung nicht abgeändert worden, auf das feyerlichste bestättigen. Es geschiehet hieran Unser gnädigst- und ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 1. Monatstag Oktobers, im siebenzehenhundert, drey und sechzigsten, Unserer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

665 | 1763 | Oct. 31. Gründung des öffentlichen Lehrstuhls der Policei-Handlung- und Finanz

Nr.	Jahr	
		nanzwissenschaft an der Universität in Wien — erster Lehrer Joseph von Sonnenfels.
666	1763	Dec. 21. zwischen Ihrer Maj. der Kaiserinn und den königl. Sardinischen Unterthanen ist das inter vivos vel mortis causa anfallende Vermögen reciproce zu verabfolgen, vermög folgenden Vertrag vom 14. October 1763. Und soll erwähnter Traktat innerhalb 3 Mo..aten a die Ratificationis in beederseits Ländern publiciret werden, und pro casibus Futuris von deren Tagen der Publication anzufangen zur Richtschnur dienen.

Tractatus, super Jure admissionis, & hereditariæ Successionis Subditorum Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Romanorum Imperatricis, Hungariæ, Bohemiæque Reginæ, Archiducis Auſtriæ, Mariæ Thereſiæ, & Sereniſſimi Principis Domini Caroli Emanualis Regis Sardiniæ.

Quum aliquot ab hinc annis exortæ ſint controverſiæ ſuper Jure admiſſionis & hereditariæ Succeſſionis Subditorum, tam ex parte Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Principis, Dominæ Mariæ Thereſiæ, Romanorum Imperatricis, Apoſtolicæ Hungariæ, Bohemiæque Reginæ, Archiducis Auſtriæ, quam ex parte Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis, Domini Caroli Emanuelis, Regis Sardiniæ, Ducis Sabaudiæ, & Principis Pedemontii, in bona & hereditates, quæ in ditione alterius prædictorum Principum ſitæ erant, eamque ob rem circa explicatiouem Regiarum Conſtitutionum Pedemontii Lib. 6to

Tit.

Nr.	Jahr
666	1763

Tit. 12 de Legc Albinagii, & reciproce mota fuerit quæstio, quæ decernendo ex parte Austriaca Juri retorsionis causam dedit; postea vero memoratæ Sacra Majestates, non solum fœderis, unionis & fingeræ, qua conjunguntur, amicitiæ vinculum magis magisque coarctari, verum etiam felices hujus concordiæ effectus in cunctos utrinque subditos larga manu diffundi, cupientes ea omnia, quæ horum Successionibus hereditariis obstabant, vel obstare videbantur, e medio tollere, & quoad illas mutuum ac æquale Jus inter utriusque Partis subditos stabilire decreverint, ea super inter prænominatas Sacras Majestates pro se, ipsarumque Successoribus per infra Scriptos Ministros sequentem in modum conventum est.

Articulus I. Gaudeant deinceps omnes & singuli subditi utriusqne sexus, Sacræ Cæsareæ Majestatis Apostolicæ, Hungariæ & Bohemiæ Reginæ, ejusque heredum & Successorum, in universis ditionibus Sacræ Majestatis Regis Sardiniæ, Sereniſſimæque Domus Sabaudiæ, Jure succedendi sive ex testamento, sive ab intastato, sive per Donationem inter vivos aut mortis causa, sive ex quocumque alio legitimo actu ultimæ Voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina Bona tam mobilia quam immobilia, etiam feuda nobilia & Majora, actiones, res corporales, & incorporales, sine omni exceptione tam propriorum concivium suorum, quam Regis Sardiniæ aut cujuscunque alterius Principis Subditorum, quos in ditionibus Ejusdem Sacræ Majestatis Regis Sardiniæ vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin he-

Nr.	Jahr	
666	1763	heredibus opus fit, speciali privilegio Regio, seu Literis quas vocant, naturalitatis, adeo ut reputentur quoad ista Bona aquisita veri subditi naturales, & libera de iisdem disponendi fruantur facultate. Similiter gaudeant deinceps omnes & singuli Subditi utriusque sexus Sacræ Majestatis, Regis Sardiniæ ejusque heredum & Successorum in universis Ditionibus Sacræ Cæsareæ Majestatis, Apostolicæ Hnngariæ & Bohemiæ Reginæ, Sereniſſimæque Domus Archiducalis Austriæ, Jure Succedendi sive ex testamento, sive ab intestato, sive per Donationem inter vivos, aut Mortis causa, sive ex quocunque alio legitimo actu ultimæ Voluntatis aut inter vivos, in omnia jura nomina, Bona tam mobilia quam immobilia, etiam feuda nobilia, & Majora, actiones, res corporales, & incorporales, sine omni exceptione tam Concivium suorum, quam Imperatricis Reginæ Apostolicæ aut cujuscunque alterius Principis Subditorum, quos in ditionibus Ejusdem Sacræ Majestatis vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin heredibus opus sit speciali Privilegio Regio, adeo ut reputentur quoad ista Bona adquisita veri Subditi naturales, & libera de iisdem disponendi fruantur facultate. Quæ ipsa libera facultas mutua eo usque protensa debet intelligi, ut licitum etiam ac concessum sit ambarum partium contrahentium Subditis utriusque sexus, etiam filiis natu majoribus aut unicis familiarum illustrium, qui modis supra enumeratis ad successiones in alterius Ditionibus capescendas vocarentur, Domicilium suum per

Nr. 666 | Jahr 1763

permanens, si velint illuc transferre, nihilominus tamen simul possessionem proprietatemque ejus, quod in ditionibus proprii eorum Principis possiderent libere retinere.

Articulus II. Hac Conventione omnino derogatum intelligi debet quibuscunque Legibus, quæ in eorundem Principum paciscentum Ditionibus contra forenses, vel non habitantes, aut habitantes quidem, sed civitate non donatos sancite hactenus sint, vel esse queant, nominatim ex parte Sarda. tit. 12mo Lib. 6to Regiarum Constitutionum quatenus huic Conventioni obstant, vel obstare videntur, & ex parta Austriaca Decretis quæ ad statuendum Jus retorsionis lata fuerint; ita quidem, ut ea omnia respectu utriusque Principis contrahentis Subditorum, ac si nunquam existitissent, pro futuro censeri debeant, nec huic Dispositioni, ulla unquam contraria lege aut consuetudine derogari possit.

Articulus III. Quum tamen in adquirendo civitatis & Indigenatus Jure non eadem utrinque sit ratio, aut idem usus, ordines etiam ac status quarundem Sacræ Cæsareæ Majestatis, Hungariæ Bohemiæque Reginæ Provinciarum separatas rationes, ac singularia Jura habeant, quibus vel ipsi Ejusdem Subditi, si certorum Bonorum immobilium possessiones adipisci velint, obnoxii sunt, Instituti diversitas non permittit, eandem utrinque normam præscribi, quia etiam proprii subditi alicubi necesse habent id observare & præstare, quod in Provincia, ubi hereditatem adire volunt, lege vel usu jam receptum ob-

Nr.	Jahr
666	1763

obtinet. Mutuo tamen consensu stabilitum est, ut in capescendis hereditatibus, & possessionibus Bonorum immobilium unius partis subditi pari Jure, quo alterius subditi naturales utuntur, tam quoad Beneficia & Commoda, quam quoad onera aliasque conditiones ab ipsis propriis subditis præstandas, uti, nec dererioris Conditionis, quam hi esse debeant, adeo ut si quæ propriis subditis ad consequendas hereditates sive ex testamento, sive ab intestato prosunt, vel obsunt, etiam alterius Partis subditis prodesse vel obesse censeantur.

Articulus IV. Eandem ob rationem in judicanda validitate Testamentorum, Donationum inter vivos aut mortis causa, aliorumque actuum ultimæ voluntatis vel inter vivos, attendenda erunt, statuta illius Provinciæ vel Loci, ubi talis actus fuerit conditus, sive sit in Ditione unius vel alterius Principum Pacisentium, ita quidem, ut si talis actus iis solennitatibus celebratus fuerit, quæ ad ejus validitatem secundum statuta vel legitimam consuetudinem Loci de Jure requiruntur, plenum quoque in Ditionibus alterius Principis Sortiatur Juris effectum. etiamsi forte in hac plures requirantur solennitates, quam in illa, ubi Testamentum conditum vel talis actus dispositionis celebratus est. Utque tanto facilius obviam eatur temerariis fraudibus, et Cavillationibus privatorum hominum, qui avaritia & cupiditate ducti Saluberimas etiam Principum suorum Constitutiones eludere non verentur, adhibebunt tam Sacra Cæsaræ Majestas Apostolica Hungariæ Bohemiæque Regina, quam

Sa-

110 Nr. 666 | Jahr 1763

Sacra Majestas Rex Sardiniæ in suis Ditionibus omnes caudelas necessarias & opportunas ad removenda opstacula, quæ efficaciam Conventionis hujus impedire, aut ejus executionem reddere posset difficiliorem.

Articulus V. Considerata pariter disparitate Juris Statutorum, & consuetudinum tam inter utriusque Principis contrahentis Ditionis, tum etiam inter ipsas Provincias Austriacas, conventum est, ut si quæ pecuniæ summa in prædictorum Principum ditionibus sive Jure detractus, sive titulo annatarum, valimentorum, vel Vectigalium, aut alia cujusvis generis onera, propter hereditatis aditionem, transitum, possessionem, aut alienationem bonorum ab exteris vel in Dominio non degentibus, vel etiam ab iis, qui Domicilium suum ex una ditione in alteram transferunt, ob exportationem pecuniæ, aliarumque rerum, sive hereditatis, sive alio jure ad alias pertinentium, vel quamcunque demum ob causam exigi solent, standum utrinque sit legibus & Consuetudinibus Provinciarum, in quibus Bona sita sunt.

Articulus VI. Conventionis hujus Ratihabitio, ejusque permutatio fiet intra sex hebdomadum Spatium: Promulgatio vero intra tres menses post factam Ratihabitionem. A qua promulgationis die conventio hæc in utriusque partis pacis centis Ditionibus vim suam, ac robur obtinebit, nec ad casus ante diem Publicationis ortos, vel adhuc evenientes retrahi, vel extendi poterit. Subditis tamen utriusque partis libera facultas relinquitur

Suc-

Nr.	Jahr	
		Succeſſiones, hereditatesque ad quas in Ditione alterius ante hanc Conventionem fuerint vocati, & quas ſperabant, ſed non obſtantibus difficultatibus, in exordio memoratis, nanciſci poſſe in Judicio libere proſequendi, quum præſens Conventio casibus de præterito nec favere debeat, nec obeſſe. In quorum fidem, majusque robur infra Scripti Miniſtri haíce Conventionis tabulas ſubſcripſerunt, ſuique Sigillis muniverunt, duoque ejusdem Exemplaria inter ſe commutarunt. Actum Viennæ Auſtriæ die trigeſima prima menſis Auguſti, anno milleſimo ſeptinguateſimo, ſexageſimo tertio. (L.S.) W. A. Comes Kauniz Rittberg. (L.S.) Lud. Comes de Canal.
667	1764	Jänner 6. von den zur Erlösung der gefangenen Christen gewidmeten Vermächtniße iſt kein Abfahrtgeld zu nemmen.
668	1764	Jänner 14. Verordnung, daß die neue adeliche aus lauter bereits im Felde gedienten Oberoffizieren beſtehende Arciernleibgarde, als ein Militarkorps auf die Art der königl. Hungariſchen geachtet, und von dem eigends angeſtellten Kaplane die Jurisdiktion von dem kaiſerl. königl, Beichtvater, als Superiore Campeſtri empfangen werden ſoll.
669	1764	März 3. der Niederöſtr. Regierung gebührt die erſte Captur in Sicherheitsſachen. C. A. 549.
670	1764	März 4. der Regierung gebührt die erſte Captur in einem Tumulte jedoch ſollen arreſtirte Studenten der Univerſität extradiret, und die Beſtrafung von ſelber vorgenommen werden.

März

Nr.	Jahr	
671	1764	März 16. bey Einzieh=oder Auslieferung eines Delinquenten sollen vorläufig rechtlich zu behebende Indicia communiciret, und über das gründherliche = auch ein landgerichtliches Examen summarium aufgenommen werden.
672	1764	März 26. landgerichtliches Urtheil solle nach Maß der Landgerichts = Ordnung, der Delinquent seye gleich ad pœnam ordinariam aut extra ordinariam abgeurtheilet, verfasset werden.
673	1764	März 27. die Urpheden sollen imo nach der Landgerichts=Ordnung eingerichtet, nebst dem Juramento de non vindicando carcere, der weitere Eid de non amplius revertendo, und zwar nach den Worten: in ewige Vergessenheit stellen, nachstehendermassen beygerucket werden. auch nach ausgestandener Strafzeit, oder da er Delinquent, oder Delinquentin &c &c. 2do. Sollte jenen Maleficanten, welche als zweymalige Urphedsbrecher die dritte Urphed abschwören, ausdrücklich bedeutet werden, daß auf die dritte Urphedsbrechung die Todesstrafe durch das Schwerd ganz gewiß erfolge, welche Erinnerung 3. in der dritten Urphed wortdeutlich anzuführen, und 4. wegen allenfalls nicht beschehener Beobachtung, die Anzeige sogleich zu machen wäre.
674	1764	April 6. Verbrecher ad labores condemnirte, sollen mittlerweil in loco der Inhaftirung abgebüsset oder wenn sie tauglich, zu Recrouten gestellet werden.
675	1764	Sept. 28. durch den Medicis, Physicis, und Chyrurgicis wird bey Cassation und anderen schärferen Bestrafungen anbefohlen, das von ihnen gerichtlich anverlangende Parere klar, deutlich und verläß=

Nr.	Jahr	
		lich, und zwar also abzugeben, damit ohne besonderer wohlgegründeter Ursach von ihrer vorigen Meinung nicht abgegangen werde.
675	1765	März 21. Justitia vindicativa leidet öfters darum einen Abbruch, weil von Seite der Geistlichkeit unter dem Vorwande der Irregularität Erstens in Ausserdigung der in einem geweihten Erdreiche begrabenen todten Körper, deren Besichtigung nach richterlichem Ermessen nothwendig befunden worden; mehrfältige Anstände zu befahren gewesen, denn Andertens: daß die Tauf-Trau- und Todtenscheine, welche die nachgesetzte Gerichte zu gesetzmässiger Verfügung der ihnen obliegenden Rechtshandlungen nöthig haben, von einigen Pfarrern und andern geistlichen Vorstehern nicht verabfolget, und endlich Drittens: Daß auch in jenen Fällen, wo die Wahrheit einer begangenen Missethat mit ihren Umständen durch weltliche Personen nicht erhoben werden kann, von der Geistlichkeit die Erheblassung und Bestättigung der corporum delicti, sonderheitlich aber die von ihnen selbst einzuholen kommende nöthige Auskunftgebung und Zeugenschaft öfters verweigert werden wolle. Und ob zwar Ihre Majestät aus dem hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage zu dero gnädigsten Wohlgefallen entnommen haben, daß in den königl. Böheimischen Erbländern, besonders in Betreff des ersten und anderten Punkts dießfalls keine Anstössigkeit obwalte, immassen die daselbstige Ordinarii zu Unterstützung der gemeinnützlichen Anordnungen von selbst gar löblich beygewirket, und zu solchem Ende allschon von mehreren Jahren ihren Consistoriis und durch selbe allen Landde-

Nr.	Jahr	
675	1765	chanten, und ihren gesammten unterhabenden Clero per literas circulares de anno 1707 & 1737 gemessen aufgetragen haben, die Auserdigung der todten Körper auf Ansuchen der weltlichen Obrigkeit unweigerlich zu gestatten, denn die von den weltlichen Gerichten anverlangende Taufauszüge ohne Einholung einer anderweiten Consistorialverwilligung unverweilt hinauszugeben, nebst dem auch in Betreff des dritten Punkts in mehreren Fällen von der Böhmischen Geistlichkeit die attestata sub fide sacerdotali willfährig ertheilet worden seyen; so bleibt doch so viel richtig, daß die eingangsgedachte Anstände in einigen Erbländern annoch der Zeit zu empfindlichen Nachtheile der Gerechtigkeitspflege fortgesetzet werden. Nachdem aber Ad Passum 1mum & 2dum nicht zu begreifen ist, mit was Scheine Rechtens eine geistliche Person, der durch rechtmässige richterliche Gewalt veranlaßten Exhumirung und Besichtigung eines todten Körpers sich widersetzen, oder auch die von dem gehörigen Richter anbegehrte Tauf-Trau-und Todtenscheine aus den ihnen Fide publica anvertrauten Kirchenbüchern als Instrumentis publicis herauszugeben, und nöthigen Falls dieselbe einsehen zu lassen, sollten verweigern können, da sie doch solchergestalt zu dem, was immer aus dem Gebrauche der Extrakte etwa erfolgen mag, keinerdings beywirken, weder nöthig haben, um die Ursache und Endzweck, warum die Auserdigung geschehe, oder warum ein Auszug aus den Kirchenbüchern gefodert werde, sich sorgfältig zu erkundigen, sondern vielmehr durch eine solche unbefugte Verweigerung der allerhöchst Landesherrli-

Nr. 675 | Jahr 1765

lichen Macht und Ihren heilsamen Landesanordnungen unerlaubt widerstreben würden: da ferner Ad passum ztium der rechtliche Unterschied allbekannt, daß zwar von der katholischen Kirche die Irregularität entgegen die homicidas voluntarios, welche nämlich dolo, aut culpa, & spontanea voluntate zu Ertödtung eines Menschen, oder dessen Verstümmlung an Gliedmassen beywirken, aus billigem Beweggrunde eingeführet worden; hierunter aber keinerdings diejenigen mitbegriffen seyn können, die nach Erfoderniß gemeiner Wohlfahrt zur Erhaltung des öffentlichen Ruhe- und Sicherheitsstandes auf vorhergehende Veranlassung und Ansuchung der rechtmässigen richterlichen Gewalt, folgsam sine dolo & culpa und lediglich in jenen Fällen, wo die Wahrheit in andere Wege durch weltliche Personen nicht ausfindig gemacht werden kann, die abgeheischten nöthigen Auskünfte von sich geben, und da solchemnach dem Kirchengesetze der Verstand einer so schädlichen Erweiterung nicht beygeleget werden mag, wodurch die vorschützende Religion, und die damit verknüpfte Irregularität zuletzt ein Schutz und Schirm der Missethäter, dagegen eine unerträgliche Last der allgemeinen Landessicherheit und Noverca justitiæ vindicativæ werden, und woraus die weitere gemeinschädliche Folgen erwachsen müßten, daß die Inquisitiones verlängert, die Aezungskosten vermehret, die stärkesten Missethäter aus Abgange des Beweises entlassen, und eben dadurch zu weiteren Unthaten kecker gemacht würden. Als können Ihre Majestät in aller dessen reifer Erwägung nicht ferner nachsehen, daß geistlichen Personen, welche als Mitglieder des

Nr. 675 | Jahr 1765 | Staats gleichfalls die gemeine Wohlfahrt zu befördern verbunden sind, durch oberwähnte ungegründete Anstände den Lauf und wirksamen Fortgang der Justitiæ vindicativæ zu verhindern frey stehen soll. Ihre Majestät wollen demnach= und sind ernstlich gemeinet, daß für das Künftige Ad passum 1mum wenn es nach Ermessen des peinlichen Richters um Besichtigung eines bereits begrabenen todten Körpers zu thun ist, zu Bezeigung der gehörigen Achtung gegen geweihte Oerter dem Pfarrer oder anderweiten Vorsteher desselben Orts die veranlaßte Ausgrabung zwar erinnert, und hierauf der Körper ohne gestattete Jedermanns Widerrede erhoben, außer dem Freydhofe beschauet, sodenn in seine Grabstatt wiederum beerdiget werden; denn Ad passum 2dum wenn die weltliche Obrigkeit einen beglaubten Tauf=Todten=und Trauschein von den Pfarrern; oder anderweiten Kirchenvorstehern anverlanget, dieselbe ohne auf die Ursache anzudringen, zu was Ende dergleichen Urkunde zu dienen habe, solche allemal unaufhältlich hinauszugeben schuldig sey. Falls aber gleichwohl wider besseres Vermuthen dergleichen Urkunden zum Abbruche gemeiner Wohlfahrt und Verhinderung der Gott gefälligen Justiz nicht verabfolget, oder allenfalls die Einsicht der Original=Kirchenbücher nicht gestattet werden wollte, solche Verweigerung ohne Verzug an das Obergericht zur Vorkehrung der Abhülfe und gebührenden Ahndung einberichtet werden soll, würde endlich Ad passum 3tium in Ermangelung anderweiter Kundschaft der weltliche Richter bemüssiget seyn, die Gewißheit, auch

die

Nr.	Jahr	
675.	1765	die Umstände einer That, die Anzahl und Beschaffenheit der jemand weggekommenen Geräthschaften und andern Sachen, oder den eigentlichen Betrag des geschehenen Schadens von geistlichen Personen einzuhohlen, da wollen Ihre Majestät sich allerdings gnädigst versehen, daß solchen Falls, wo es auf Ausrottung der Laster und auf Beförderung allgemeiner Wohlfarth ankömmt, die Geistlichkeit (ohne auf die Ursache und Erfolg, ob und um was für eine Bestrafung es etwa zu thun seyn dürfte, andringlich nachzuforschen) der weltlichen Obrigkeit auf ihr Ansuchen zu förderlicher Erfindung der Wahrheit alle hülfliche Hand zu leisten, die anverlangte Auskünfte oder Zeugniß mit freystehender Beyrückung ihrer Verwahrung entgegen, eine Blut- oder Lebensstrafe, unter ihrem priesterlichen Trauen, und Glauben unvermäntelt schriftlich abzugeben, die geistliche Gerichte auch ihres Orts nach Erfoderniß solche geistliche Urkunden unter priesterlichem Glauben bestättigen zu lassen, und allenfalls auf geschehenes Ansuchen von den geistlichen Personen bey ihrer Gehörde über die einsendende Fragstücke derselbe sogestallte Aussagen abzunehmen nicht entstehen werden. Die allerhöchst gerechteste Entschließung hat Sie N. De. Regierung also dem hierortigen Ordinarius, oder ihren Consistoriis zu ihrer Wissenschaft und Nachverhalte zukommen zu lassen, und versehen sich Ihre Majestät allerdings, daß dieselbe diesen höchst heilsamen Ausmessungen die schuldige Folge leisten, und in dessen Gleichförmigkeit ihren gesammten unterhabenden Clerum mit deutlichem Unterrich-

Nr.	Jahr	
675	1765	richte zu instruiren sich angelegen halten werden. Wenn aber gleichwohl wider besseres Vermuthen mit Außerachtlassung dieser allerhöchsten gesetzgebigen Anordnung von einer oder anderer Seite einiger weitern Widersetzlichkeit sich angemaßet würde; So ergehet hiemit Ihrer Majestät nachdrücksamster Befehl dahin, daß Sie N. Oe. Regierung zu Handhabung der höchsten landesherrlichen Rechte gegen die Widerspänstige unangesehen männiglich mit nachstehenden Abhelfs- und Zwangsmitteln fürgehen soll. Und zwar Ad passum 1mum Wenn etwa künftighin von der Geistlichkeit in Exhumirung der todten Körper zur vorhabenden derselben gerichtlichen Besichtigung eine Verhinderung gemacht werden sollte; sollen die Halsgerichte sich dadurch nicht irre machen, sondern dessen ungeachtet allenfalls mit Zuziehung genugsamer Mannschaft, jedoch mit gehöriger Bescheidenheit den Körper ausgraben lassen, alsdenn die gerichtliche Beschau vornehmen, und das weiter Nöthige der Ordnung nach vorkehren, annebst auch einen jeglichen solchen Vorfall an das Obergericht einberichten, und von dort aus Ihr Regierung unverlängt angezeiget werden, damit wegen der gebührenden Ahndung und des Kostenersatzes halber von derselben die nöthige Verfügung getroffen werden könne. Da ferner Ad passum 2dum wegen Herausgebung der Tauf-Todten-und Trauscheine einer oder anderer Weigerung sich ereignete, ist die Sache dahin einzuleiten, daß die Obrigkeit zwey Gerichts: oder andere ehrliche Männer mit dem ihnen mitgebenden schriftlichen Auftrage abzuordnen habe,

wo-

Nr.	Jahr	
675	1765	womit sie sich zu dem Pfarrer oder Pfarrverweser verfügen, von ihnen den nöthigen gefertigten Tauf = Todten=oder Trauschein begehren, allenfalls aber Tauf=Todten Kopulationsbuch selbst einsehen, oder zur gerichtlichen Einsicht abfodern sollen. In dessen Verweigerung hätten die Commissarien nach ihrem weiter aufhabend geheimen Unterrichte das betreffende Buch, wo selbes auch immer aufzusuchen seyn möchte, mit sich zu nehmen, und zu Obrigkeits Händen zu überbringen, welche sodenn aus solchem Buche oder Matrica einen beglaubten Auszug des Alters, des Todsfalls oder der eheligen Zusammengebung halber zu verfassen und hernach dasselbe dem Pfarrer des Orts hinwiederum zurückzustellen hätte. Sollte aber der Pfarrer die Matricam auf die Seite bringen, oder sonst vertuschen, so wären demselben seine Temporaleinkünfte solang zu sperren, bis er den beglaubten Schein oder nach Bewandniß der Umstände das Buch selbst zur Einsicht herausgegeben, und die aus solcher unbilligen Verweigerung erwachsene Kosten ersetzet haben wird, und endlich Ad pastum ztium sind jene Geistliche, welche hinkünftig wider Vermuthen in Criminalfällen die nöthige Auskünfte und Kundschaften abzugeben und unter priesterlichem Trauen und Glauben zu bestättigen versageten, zur Ersetzung der durch den Verzug verursachten Kosten zu verhalten, auch bewandten Umständen nach in allen diesen drey Widersetzungsfällen mit gemessener Geldstrafe zu belegen, und solche mittelst Sperrung ihrer zeitlichen Einkünfte einzutreiben

Nr.	Jahr	
676	1675	ben, die Medikanten und andre mittellose Geistlichen hingegen mit Einstellung der Sammlung, und andern ergiebigen Ahndungen zur gesetzlichen Beobachtung anzustrengen. C. A. 679
676	1765	May 9. gleichwie schon vermög des Gesetzes den 27. August 1762. wegen der für ein Privatgeschäffte anzusehenden Fidei-Commiss-Angelegenheiten der Landesvorsteher, nach Inhalte mehrfältig vorhandener Resolutionen, die Ob- und Mitsorge eingeräumet, auch allen Fidei-Commiss-Inhabern und ihren Anwartern selbst vorzüglich daran gelegen sey, solche zu erhalten, und von eben darum derley Interessati darauf bedacht seyn sollen, damit die Fidei-Commissa zum eigenen Beßten der Familien, und um alle unnöthige Onerirung oder Veräußerung solcher Güter zu verhüten, ordentlich und gehörig intabuliret werden: Also sollen auch fürohin die Landesvorsteher den sorgsamen Bedacht darauf richten, damit die in Fidei-Commiss-Sachen vorhin ergangene allerhöchste Verordnungen auf das genaueste beobachtet und vollzogen würden; Wie denn auch Ihre kaiserl. königl. Majestät aus dießfalls gegen die Landesvorsteher und Stellen hegenden gänzlichen allergnädigsten Zutrauen denselben die unmittelbare Besorgung der Fidei-Commiss-Angelegenheiten außer jenen Fällen, da es de erigendo, transferendo, aut onerando Fidei-Commisso zu thun wäre, vollkommen wiederum zu überlassen befunden hätten, folglich künftighin die mit Ende eines jeden Jahrs einzuschicken vorhin angeordnete Fidei-Commiss-Haupttabellen al-

Nr.	Jahr	
		lerhöchsten Orts nicht mehr eingesendet, sondern hierwegen es fürohin also beob= achtet werden solle, daß, nach Verlaufe eines jeden Jahrs, nur allein von den Landesstellen zur allerhöchsten Wissenschaft verläßlich allerunterthänigst einzuberichten sey, ob es bey dem letztjährigen statu Fi= dei-Commissorum durchaus und nach je= der Rubrike der vorhin mitgetheilten ge= druckten Tabellenformularien annoch sein gänzliches Verbleiben habe, oder ob da= bey, und in was für einer Rubrike jedes verflossene Jahr hindurch eine Aenderung vorgefallen sey; solle hingegen ein neues Fidei=Commissum errichtet worden seyn, so wäre mit eben erwähnten alljährlich kurz zu verabfassenden Berichten der eruirte wah= re Status dieses Fidei Commissi neoerecti zugleich mit einzusenden. Um jedennoch aber von Zeit zu Zeit aus erheblichen Ur= sachen von sämmtlichem mit der Qualitate Fidei-Commissoriæ vinculirten Vermögen auf das genaueste informiret zu seyn, ha= ben mehr Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät ferner allergnädigst zu befehlen geruhet; daß nach jedesmaligem Verlaufe von 5 Jahren die vorhin gewesenen Fidei-Commiss-Tabellen pro eo Anno, so, wie die mitgetheilten gedruckten Formularien die Vorschrieft enthalten, allerhöchsten Orts eingesendet, und damit also nach verflosse= nem 1769sten Jahr der Anfang gemachet, auch sodenn ferner von 5. zu 5 Jahren un= fehlbar und unerinnert fortgefahren wer= den solle. C. A. 689.
677	1765	May 13. die zwischen dem k. k. N. Oe. Landrechte, denn dem N. Oe. ständi= schen Verordneten=Collegio, bey Intimi= rung der gerichtlichen Verbote, Erfolglas=

gun=

Nr.	Jahr	
		sungen, Sicherstellungen ꝛc. zu beobachten seyende Formalität betreffend. Der N. De. Regierung wiederum zuzustellen, und sey einverständlich mit der kaiserl. königl. Ober-sten Justiz-Stelle befunden worden, daß dem N. De. Landrechte die Intimirungen per decreta der Sicherstellung, Verbote, Ausfolglassung und derley Verordnungen, an das demselben nicht unterstehende N. De. ständische Verordneten-Collegium in Causis privatorum nicht gebühre, sondern solches dahin anzuweisen sey, in derley Fällen nach dem Beyspiele ihrer demselben vorgesetzten N. De. Regierung selbst das Nöthige entweder per Compassuales, oder aber vielmehr nach der sehr bequemen Art per notas in Freundschaft an mehr ersag-tes Verordneten-Collegium gelangen zu lassen, wo entgegen das Verordnete-Col-legium in jenen Fällen, wo selbes, oder die drey obere Stände bey dem Landrech-te qua partes interveniren, und in Rechts-führung verwickelt sind, Decreta von ihm Landrechte anzunehmen haben. C. A. 691.
78	1765	Juny 29. Güterabschätzungsnorma im Lande unter der Ens; 1) nach ausgebro-chener Crida ist ein Curator oder Ad-ministrator und Sequester aufzustellen; sodenn von dem Gerichte zwey wohlkündi-ge Commissarien zu benennen, welche zu Abschätzung des Guts einen gewissen Tag bestimmen, und solchen dem Debitori, Se-questro, und dem ersten Wirthschaftsbe-amten vierzehn Tage vorher verkündigen, damit diese am bestimmte Tage mit allen Urbarien, Grund- und Dienstbüchern, Pro-tocollis, Registern, sonderbar aber mit zehen- oder wenigstens sechsjährigen Wirth-schafts-

Nr.	Jahr
678	1765

schaftsrechnungen, Kaufcontracten, Rectifikations=und Fassions=Summariextrakten und andren nöthigen Instrumentis erscheinen, und zugleich den Commissarien eine vollkommene Specifikation aller bey dem Gute vorhandenen Corporum und Gefällsrubriken annoch in Wien überreichen mögen; wornach die Commissarii sich ad locum verfügen, daselbst obige Documenta & instrumenta genau durchgehen, das Gut und die vorhandenen Aecker, Wiesen, Weingärten, Waldungen und andere Corpora mit Zuziehung der Beamten und Bedienten, auch anderer in der Herrschaft oder Nachbarschaft erwählenden tüchtigen Leute durchgehen, und in Augenschein nehmen, sonderbar das Quantum und die Qualität der Gründe ausfindig machen, imgleichen aus die Wesenheit aller vorfindigen Gebäude wohl betrachten, das vorhandene Vieh auszählen lassen, und ob a proportione der von dem Gute abwerfenden Fütterung dessen mehrer gehalten werden könne, erwägen, das vorräthige Getreid abmessen, und was sich im Gestörhe befindet, dessen Betrag nach der genommenen Probe eruiren, anbey alle Gefälle, ob sie in realitate und in der Einbringlichkeit befindlich, untersuchen, der Unterthanen Ausstände liquidiren, die für Dominical=Kontribution und Stifungen, oder in andere Wege haftende perpetuirliche Onera, und wegen ein oder anderem Stücke anhängige Rechtsstrittigkeiten anmerken, sodenn ihre Schätzung nach der gegenwärtigen Instruktion und Ordnung verfassen, und längstens binnen den folgenden 14 Tagen den R. De. Landrechten nebst ihrer Relation überreichen; dieser Relation ist auch al=

Nr. 678 | Jahr 1765

allezeit ein aus jeder der vorhandenen zehen allenfalls sechsjährigen Rechnungen herausgezogener summarischer Empfangs- und Ausgabenextrakt, und in Ermanglung der Rechnungen der bey der Landschaftsrectifikation eingelegte summarische Befundsextrakt beyzulegen, und in der Relation kurz, jedoch verläßlich anzumerken, warum sie Schätzungs-Commissarii bey einer aus ihren Schätzungsrubriquen vom obigen Extrakte respectu einer höhern oder niedern Summa sich äußernden namhaften Differenz geringer oder höher die Schätzung eingerichten haben. 2) Ueber die dekretirte Relation stehet dem parti interessatæ bevor im Falle einiger gravaminum die Ueberschätzung inner 14. Tagen anzusuchen. Worüber vom Gerichte entweder diese abzuthun oder zu vergleichen sind. Im Falle aber selbe altioris intaginis wären, wird auf Kosten der des sich beschwerenden Theils hierein gewilliget, und den Commissariis in der ausgemessenen Zeit die Fuhr- und Liefergeldern passiret. In allen Schätzungsfällen ist jedoch keine Appellation oder anderes remedium devolutivum zu erstatten. Jedoch wird gestattet, daß der sich befindende Theil intra decennium von Zeit der publicirten Ueberschätzung das arbitrium boni viri ansuchen möge. Dieses abitrium soll von 2 gerichtlichen Kommissarien vorgenommen, und vom Gerichte hierüber der Ausspruch gemacht, dabey aber auch die Rücksicht genommen werden, ob die Ueberschätzung und Reductio mit oder ohne Grund angesucht worden. Sofern nun das letztere sich veroffenbarte, soll der Ueberschätzungs- oder Reduktionswerber ein per Centum

Nr.	Jahr	
678	1765	tum von der Summa, um welche er das Gut entweder höher oder niedriger angegeben, zur Strafe zu Händen des Gerichts zu erlegen gehalten, oder wenn er sothane Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande wäre, mit einer arbitrarischen Arreststrafe gegen ihn verfahren, diese Strafe aber sonderbar gegen die Dibitores verhänget werden, die zum muthwilligen Aufzuge der Sachen, ungegründete Gravamina einbringen. 3) Die Individualabschätzung der Realitäten, deren Werth nach Gulden Rhein. jeden Gulden zu 60 kr. zu rechnen, ist mit Prämittirung des sonst gewöhnlichen Schätzungseingangs und Vorberichts, auf wessen Befehl, Begehren und aus was Ursachen solche erfolget, einzurichten; das Hauptabsehen und Fundament aber bey allen und jeden Abschätzungen nicht auf den künftigen Stand, wie ein Gut durch bessere Einrichtung der Wirthschaft und anwendende viele Mühe, oder auch mit Verwendung der in dessen Erhebung erfoderlichen Kosten etwa höher genutzet werden möge, sondern, wie es zur Abschätzungszeit wirklich genutzet werden kann, mithin auf den nach der gegenwärtigen Cynosur, nnd wie der Status rei seu boni zur Zeit der Abschätzung sich in der That befindet, abfallenden klaren Nutzen und zwar das frey eigene a 5., das lehenbare a 6. per Centum gerechnet zu nehmen, und wo die Schätzung gewisser Entium dem prudenti arbitrio überlassen worden, alles wohl zu beobachten. Solchemnach folget die Individualschätzung in ordine, als: Rubrica 1ma. Von herrschaftlichen Schlössern, Wohnungen und Wirthschaftsgebänden. Da wird ein Schloß primæ classis mit zwey

tau-

Nr.	Jahr
678	1765

tausend vier hundert id est, 2400 fl. den secundæ classis mit ein tausend zwey hundert id est, 1200 fl. und ein Rittersitz a 600. Rubrica 2da. Von Schüttböden, Mayerhöfen, Schäfler = Bräu = und Brandwein = Wirths=wie auch Keller und Preßhäusern. In Erwägung, daß die Schüttböden, Mayerhöfe und Keller, wenn diese letztere außer dem Schloß besonders erbauet worden, lediglich zu Unterbringung und Verwahrung der eingebrachten oder vorräthigen Fechsung nöthig sind, und für sich keinen Nutzen bringen, kann ein Schüttboden von 300. bis 800. fl. ein Mayerhof von 200. bis 800 fl., ein Preßhauß und Keller ebenfalls von 200. bis 800. fl., die übrigen Gebäude aber, wovon der einhebende Nutzen besonders in Anschlag gebracht wird, können nach beschaffenen Umständen noch geringer gehalten werden; weil aber derley Gebäude unterschiedlich, und theils wohl gebaut, theils schlecht, theils aber gar baufällig sich befinden, und in guten oder schlechten Gegenden liegen, auch manchesmal auf einem kleinen Gute ein grosses und kostbares die Proportion desselben übersteigendes Schloß erbauet wird, so wollen Wir den abordnenden Abschätzungskommissarien die Macht eingeräumet haben, juxta prudens arbitrium den Anschlag aller Gebäude nach derselben Beschaffenheit, und gutem Stande oder Baufälligkeit, auch nach Unterschied der guten oder schlechten Gegend, und mit Reflektirung auf die Proportion des Gebäudes, sonderbar bey den Bräu = und Wirthshäusern mit Rücksicht auf den hievon besonders in Anschlag bringenden Nutzen bey dem zuschätzenden Gute pro diversitate circumstantiarum etwas hö=

Nr. 678 | Jahr 1765

höher oder niedriger, als die obige Ausmessung zu formiren, jedoch sollen die in solchem Schlosse oder Rittersitze befindlichen mobilia, und zwar in erfoderendem Falle auch per in arte peritos, wie nicht minder die Wirthschaftseffekten und Vorräthe in gangbarem Preise besonders taxiret werden. Rubrica 3tia. Lust-Obst- und Küchengärten. Bey diesen ist zu sehen, was selbe an Stein- und Kernobste, grünen Waaren, oder Gras abwerfen, und hiernach das Tagwerk von 15. 20, 24. bis 30 fl. anzuschlagen, an jenen Orten aber, welche nahe bey den Städten gelegen, und daher das Obst und die grüne Waare besser verschleisset werden kann, haben die Abschätzungs-Commissari die mitteljährige Nutzung aus den Rechnungen zu eruiren, und nach Abzuge der auf den Garten und die Pflegung verwendeten Kosten a 5. per centum in Anschlag zu bringen. Rubrica 4ta, Aecker. Bey den Aeckern haben die Schätzungs-Commissarii aus den vorhandenen Urbariis die Anzahl der Joche zu eruiren, sodenn solche in Augenschein zu nehmen, und in jenen Orten, wo ordentliche Besaamungs- und Fechsungsspecifikationen auch Rechnungen vorhanden sind, die Anzahl der Joche mit Besamung zu combiniren, sofort die Güte des Erdreichs, die Gegend und Lage, die Größe des Maß, ob die Aecker frey, eigen, oder lehen-zehend- und dienstbar sind, ob solche mit Robot- oder eigenen Wirthschaftszügen bearbeitet werden, auch wie der Verschleis der Körner beschaffen seye, zu betrachten, und hienach ein frey eignes Joch Acker, worauf Weitzen gebauet wird, von 40. 50. bis 60. fl. ein lehen-dienst- oder zehendbares von 30. 40. bis 50. fl.,

ein

Nr.	Jahr	
678	1763	ein Joch Acker, worauf allein Korn oder Haber gebauet wird, frey eigene von 20. bis 30. fl. Das lehen-dienst-oder-zehentbare von 10. bis 20. fl. zu taxiren. Rubrica 5ta. Wiesen. Diese werden dem Tagwerke nach angeschlagen, worbey nicht allein zu beobachten, an was Ort selbe liegen, ob sie gewässert werden können, oder nicht, ob selbe zwey oder gar dreymädig sind, ob sie Klee, oder anderes süßes oder aber wegen überflüßiger Nässe, saures, und sachreiches Futter bringen, ob selbe der Ueberschwemmung und dem Austritte der daran stoßenden Flüße und Bäche, oder anderen Beschädigungen öfter ausgesetzet, und darnach jedes frey eigenes Tagwerk nach Befunde obiger Umstände von 15. 30. bis 50 fl. Die belehnten dienstbaren oder einmädigen aber von 10. bis 30. Rubrica 6ta. Weingärten. Bey den Weingärten ist ebenfalls die Lage zu beobachten, ob nämlich solche in den besten Gebirgen diesseits der Donau oder zu Pisamberg, oder aber in mittlern und schlechtern Gebirgen gelegen, wie der Verschleis des Weins beschaffen, was davon Zehent oder-Bergrecht gereichet, ob solche zum Bauen verlehnet, oder durch die Unterthanen gebauet werden, was für ein Maß selbe in sich halten, wie sie bey Baue stehen, nämlich ob alte oder junge Stöcke und ob keine Gabler darinnen befindlich, mithin der Weingarten, wie jenseits der Donau gebräuchlich, bald ausgesetzet werden müsse, nach Beschaffenheit dieser Umstände ist ein Viertel Weingarten im besten Gebirge höchstens von 100. bis 150. fl. In mittleren von 40. bis 70. und in schlech-

Nr.	Jahr	
678	1765	tern von 10. 20. bis 30., und also a proportione auch die Pfunde, Rächel und Joche höher und geringer abzuschätzen. Rubrica 7ma. Waldungen und Auen. Bey den Waldungen ist vor allem wohl zu beobachten, daß solche nach den Jochen und Listen zu schätzen, jedoch da hierlands sehr viele Wälder ausgereutet, und vermindert, und daraus Aecker, Wiesen, Weingärten und Weiden gemacht worden sind, so ist auf die Zahl der Joche und Listen, welche in den Urbariis eingetragen, keineswegs zu sehen, sondern allezeit der genaue Augenschein mit Zuziehung verständiger Förster, Jäger und anderer Leute aus der Nachbarschaft einzunehmen, und wo keine Mappa vorhanden, vor allem die wirkliche Anzahl der Joche allenfalls durch Abschnitte richtig zu eruiren, bey vorkommendem erheblichen Zweifel abzumessen, nachgehends aber nach Befunde der Beschaffenheit, ob Bau = oder Brennholz, Buchen, Eichen, Tannen, Fichten oder anders hartes oder weiches Holz darinnen befindlich, wie das Holz aus dem Walde und weiter zu bringen und zu führen, wie der Verschleis bestellet, auch ob die Waldung stark ausgehauen, desgleichen wie der Nachwachs beschaffen, oder zu hoffen, auch ob der Wald frey, eigen, dienst=oder lehenbar sey. Das Joch Wald, wo hartes oder schönes Bauholz befindlich, von 15. bis 24. fl. wo aber weiches und schlechteres Auholz und geringer Verschleis ist, von 4 bis 10. fl zu taxiren. Wie denn bey vorstehenden 4. 5. 6. und 7. Rubriquen dem vernünftigen Ermessen der abschätzenden Kommissarien freygelassen wird, ein und andere Grundstücke nach Erheischung der Umstän-

Nr.	Jahr
678	1765

de und dem etwa sich zeigenden grösseren Mos, sonderbar aber in jenen Fällen, wo weder die allgemeinen Ausgaben des abzuschätzenden Guts oder die besonderen Verwendungen auf die Grundstücke eine Rücksicht auf den minderen Werth erfordern, in höhere Schätzung als angemerket zu bringen. Rubrica 8va. Von Teichen. Diese sind, wie bis anher üblich gewesen, nach jeden Orts Gelegenheit und in was für einem Werthe, denn auf was Weise, ob mit grösseren oder geringeren Kosten die Fische anzubringen, nicht minder ob die Teiche guten, feisten oder sandigen Boden haben, und ob sie mit einfließenden, oder mit Schnee- und Regenwasser erhalten werden, wohl zu consideriren, und wird hiernach ein Schock Karpfeneinsatz über Abzug des Drittels, welches in Verlust gerechnet wird, der wirthschaftlichen Regel nach um 6 oder 8 fl. de ordinario zu schätzen seyn, wo aber die Fische am Werthe der bisherigen Experienz nach beständig in höherem Werthe sollen die Commissarii auch befugt seyn, den Schock Karpeneinsatz mit 10 fl. jedoch, niemal höher zu taxiren. Ein Schock Hechteneinsatz ist gleichfalls über Abzug des Drittels von 12 bis 16 fl. in der Schätzung anzuschlagen. Belangend die sogenannten Speis- Zuber- und Kanellfische, diese kommen nach Unterschied der Orten, und der Anwehr arbitraria zu schätzen, und eben jeder Gulden rheinisch mit 20 fl. Capitali anzusetzen, sodenn, und weil die Teiche gemeiniglich nur in 3 Jahren gefischt zu werden pflegen, in Anschlag der dritte Theil zu bringen, und ein Gulden mit 20 fl. zu Kapital zu rechnen. Die Brut-

streck

Nr.	Jahr	
678	1765	streck und wüsten Teiche sind zwar zu spezifiziren, aber nicht zu schätzen, sondern zur Beyhülfe der Karpfenteiche zu lassen. Wo aber Brut und zwar alle Jahre verkauft wird, ist ein Schock Brut zu 2 fl. 30 kr. zu schätzen. und a 5 pro Cento anzuschlagen. Wüste Teiche, welche bald wiederum besetzet werden können, sind respectu eines Schocks Einsatz pr. 1 fl. 10 kr. widrigenfalls als Wiesen oder wie solche genutzet werden, zu schätzen, die Fische zum Verkaufe in den Behältern aber sind in gangbarem Preise, wie andere Wirthschaftseffekten zu schätzen. Rubrica 9na. Fischwasser. Hiebey hat es bey der alten Observanz sein Bewenden, daß nämlich, wenn solche verpachtet, der über Abzug der Kosten verbleibende klare Nutzen 1 fl. mit 20 fl. zu Kapital anzuschlagen sey, da aber selbe nicht beständig verpachtet, nach dem aus Rechnungen oder in andere Wege eruirenden jährlichen Nutzen arbitrarie zu schätzen. Rubrica 10ma. Hausdienst im Gelde und Naturalien. Rubrica 11ma. Ueberländdienst im Gelde und Naturalien. Rubrica 12ma. Verzichter Dienst im Gelde und Naturalien. Alle Dienste sind nicht, wie bis anher nach dem Pfunde anzuschlagen, sondern das Mittel der 10 oder 6 jährigen Erträgniß aus den Urbariis, Dienstbüchern und Rechnungen heraus zu ziehen, folglich der jährliche Betrag als ein Ordinarium, die Naturalien aber, wie es jeden Orts gewöhnlich, ebenfalls im Gelde, und zwar das frey eigene a 5 das lehenbare aber a 6 pro Cento in jenem Stande, wie die Dienste nach der Rectifikation befindlich, anzuschlagen, und dieses ist auch respectu der herrschaftlichen Geor-

Nr.	Jahr	
678	1765	gii und Michaelis, wie auch Urbarsteuer zu verstehen. Rubrica 13tia. Bergrecht, so im Gelde abgelöset wird. Rubrica 14ta. Bergrecht, so im Moste gegeben wird. Rubrica 15ta. Mostdienst. Vorstehende Rubricken sind nach dem Mittel einer 10 oder 6jährigen Erträgniß, und die erste, wie jeden Orts die Ablösung im Gelde geschiehet, die andern zwey aber und zwar in guten Gebirgen der Eimer Bergmost a 2 fl. 30 kr., in mittlern pr. 1 fl. 30 kr. in schlechten pr. 1 fl. zu schätzen, jedoch hievon die in Einbringung des Bergrechts in den Rechnungen vorkommenden jährlichen Kosten abzuziehen. Rubrica 16ta. Ist auch nach dem Mittel der 10 oder 6jährigen Erträgniß als ein jährliches Ordinarium a 5 pro Cento anzusetzen, Rubrica 17ma. Körnerzehend. Rubrica 18va. Blutzehend. Rubrica 19na. Sackzehend. Diese Zehenden sind ebenfalls nach dem Mittel der 10 oder 6jährigen Erträgniß aus den Rechnungen, Zehendregistern, Urbariis und Fechsungs-Specifikationen, in Ermanglung dessen aus der Fassion oder allenfalls aus der Aussage der Zehendholden zu eruiren, der Ort, wo der Zehend gebühret, anzumerken, hievon die für Zehendschreiber, Zehendreiter und andere nöthige Leute und Fuhren auslegende Kosten abzuziehen, sodenn die Metze Weiz Stockerauer Stangelmaaß pr. 1 fl. 30 kr. Korn 1 fl. Haber 30 kr. Gerste 45 kr. Haiden 45 kr. Linsen 1 fl. 15 kr. Erbsen 1 fl. 30 kr. Brein 1 fl. 15 kr. Kraut das Pfund 1 fl. Ruben das Fährtel 30 kr. Flachs das Pfund 4 kr. Safran das Loth 36 kr. Die übrigen Naturalien in dem jeden Orts gewöhnlichen Werthe auszusetzen, und über

Nr.	Jahr
678	1765

Abzug der Kosten der klare Nutzen a 5 pro Cento zu Kapitale zu schlagen. Rubrica 20ma. Weinzehend, so im Gelde abgelöset wird. Ist bey diesem Gefälle mehrmals das Mittel der 10 oder 6jährigen Erträgniß heraus zu ziehen, und wie jeden Orts die beständige Ablösung im Gelde geschiehet, a 5. pro Cento zu taxiren. Rubrica 21ma. Weinzehend, so in Natura gehoben wird. Dieser muß gleich den Körnerzehenden aus den Zehendregistern und Rechnungen eruiret, sodenn nach Beschaffenheit des Gebirges in den besten a 2 fl. 15 kr. In mitteren 1 fl. 15 kr. Im schlechtesten 45 kr. taxiret, und über Abzug der Einbringungskosten a 5. pro Cento angeschlagen werden Rubrica 22da. Brauhaus-Bestand oder Nutzen. Diejenigen Brauhäuser, welche in Bestand verlassen, sind nach dem Mittel der 10. oder 6jährigen ausfindig-machenden jedoch vor beständig geltenkönnenden Bestandverlassung anzuschlagen, hievon die durch eben diese Jahre auf die Ordinari-Reparationen und Einrichtung des Brauhauses auch ansonst verwendende Kosten abzuziehen, sonderbar aber zu beobachten, ob dem Bräumeister keine Dominikalgründe oder andere Nutzbarkeiten, welche besonders geschätzet worden wären, in Bestand eingedrungen seyen, welche denn auch abzuziehen wären, und gleichwie in den Rechnungen alljährlich die mit diesen und anderen Bestandleuten pflegende Abrechnung bey, und die Kosten pr. Ausgabe geleget werden, so ist der Betrag zu berechnen, und das überbleibende Quantum a 5 pro Cento zu veranschlagen. Wo aber kein durch mehrer Jahre continuirter Bestand eines Brauhauses anzutreffen, ist

der

Nr.	Jahr
678	1765

der richtige Nutzen über Abzug aller Ausgaben aus den Rechnungen zu extrahiren, und a 5. pro Cento zu veranschlagen. Rubrica 23tia. Von verschiedenen Mühlen und derselben Zinsen. Die Stampf-Papier-Säg-Pulver-und andere Mühlen, welche hierlandes dominikal sind, werden durchaus in Bestand überlassen, hiebey ist also zu beobachten, wie dieselbe im Gebäue stehen, wie viel Gänge sie haben, ob selbe an großen oder kleinen Flüßen, Bächen oder Teichen, mithin an beständigen und unbeständigen Wässern liegen wenn sie im Bestand verlassen sind, ist zwar das Bestands-Quantum nach dem Mittel der 10. oder 6 Jahre zu veranschlagen, hiebey aber die Mühlsteine, sofern selbe im Bestandcontrakte nicht eingedungen, sondern von der Herrschaft erkauft werden müssen, nicht minder die in eben diesen Rechnungen einkommenden ordinari Reparationes, desgleichen die auf das Bäch-und Gräbenraumen, Erhaltung der Wehre, wie auch in andere Wege auf die Mühlen verwendete Kosten, denn die dem Müller zum Genusse überlaßene Grundstücke abzuziehen, und nur der klare Nutzen zu taxiren, wo aber kein Bestand, welches mehrentheils an jenen Orten geschiehet, wo ein Müller selbst von einer Dominikalmühle Besitzer ist, da muß auf das Kauf-pretium gesehen, und nach Ermessung des Befunds und wirklichen Stands des Mühl-und Wassergebäudes und der Mahlgäste hiernach die Schätzung eingerichtet werden, weil bey solchen Mühlen eine Rechnung nicht zu finden, in Entstehung dessen ist ein Mühlgang pr. 70 80 höchstens was drey Meilen

Nr.	Jahr	
678	1765	um Wien herumlieget pr. 100 fl. Erträgniß, und sofort hievon das Kapital a 5. pro Cento anzuschlagen. Rubrica 24ta. Von herrschaftlichen Schmieden, Fleischbänken und Backöfen. Ist gleichfalls der davon deductis deducendis abfallende klare Nutzen oder Zins ein Gulden mit 20 fl. anzuschlagen, dabey aber auch jenes, was der Schmied statt der Zinses an obrigkeitlicher Arbeit oder der Fleischhacker an Unschlitt, Rindzungen uud derley in æquivalenti zu liefern hat, zu reflektiren. Rubrica 25ta. Pann-Schankнutzen. Ist die Anzahl der Weine, welche verleutgebet werden, aus den Rechnungen und Kellerbüchern ausfindig zu machen, sodenn nach dem Durchschnitte 10 oder 6 jähriger Rechnungen das Quantum berechnet, von jedem Eimer Wein 30. kr. als Nutzen a 5. per Centum in Anschlag zu bringen. Rubrica 26ta. Dieser Bestand ist nach dem Mittel 10. oder 6 jähriger Erträgniß, jedoch dergestalt a 5. pro Centum in Anschlag zu bringen, daß hiervon Taz und Ungeld, wenn solches im Bestande nicht schon verstanden, sondern von der Herrschaft a parte entrichtet wird, nicht minder jenes, was etwa einem Wirthe an Holz oder andern Sachen zum Deputate gereichet wird, desgleichen auch die auf das Wirthshaus in eben dieser Zeit verwendete Reparations- und andere Kosten vorher abzuschlagen, und also der klare Nutzen zu taxiren. Rubrica 27ma. Mauterträgniß nach dem Bestande oder eigenen Nutzen. Bey dieser ist vor allem einzusehen, ob die Maut in einer landesfürstlichen Freyheits-Begabniß gegründet, und nach dem vorgeschriebenen Vectigal kollec-

Nr.	Jahr	
678	1765	tiret worden sey, folglich, wo solche verpachtet, nach dem Mittel der 10. oder wenigstens 6. jährigen Bestände zu veranschlagen, hiervon aber die unentbehrliche Weg- Steg = und Brücken = Reparationskosten, wenn solche nicht im Bestande verstanden. abzuziehen, sodenn der klare Nutzen a 5. per Centum zu taxiren. Wo aber kein Bestand vorhanden, ist die Erträgniß aus den Rechnungen und Mautregistern herauß zu ziehen, und nebst obigen Ausgaben auch des Mautbeamten Besoldung und Deputat abzuziehen, sodenn der klare Nutzen a 5. per Centum zu veranschlagen. Rubrica 28va. Ufernutzen. Ist dieses im Bestande verlassen, so ist nach zehen-oder sechsjährigen Rechnungen der klare Nutzen nach dem Bestande, widrigens nach dem aus den Rechnungen nach dem Mittel herauszuziehenden Quanto a 5. per Centum anzuschlagen, dabey aber die für die Uebergeher, Pletten und Seile ꝛc. auszulegengen Kosten nach gleicher Proportion vorher in Abzug zu bringen. Rubrica 29na. Standgeld. Wird nach dem Mittel der zehen = oder sechsjährigen Erträgniß a 5. per Centum angeschlagen. Rubrica 30ma Taz und Umgeld. Dieses Gefäll ist aus zehen = oder sechsjährigen Rechnungen, wie auch aus den Taz-und Umgeldsregistern zu eruiren, sodenn hiervon die Kosten, welche auf den Taz-und Umgeldsbereiter, und in andere Wege durch Ausgaben wegen dieses Gefälls verwendet werden, abzuschlagen, und der nach dem Mittel verbleibende klare Nutzen a 5 per Centum zu veranschlagen. Rubrica 31ma. Weyd-und Blumensuchs-Nutzung von Gemeinden und

Nr.	Jahr	
678	1765	Unterthanen. Wenn hievon etwas in Zinß oder Bestand gereichet wird, ist dieses nach dem Mittel der zehen oder sechsjährigen Rechnungen, so es aber ein jährliches gewisses Weydgeld ist, als ein Ordinarium a. 5. per Centum zu taxiren. Rubrica 32da. Weyde- und Blumenfuchs-Nutzen von eigenem herrschaftlichen Rindviehe. Bey den herrschaftichen Mayerhöfen, welche eine eigene Weyde, und allda selbst den Blumenbesuch für das herrschaftliche Vieh allein haben, ist die Weyde für jede Kuhe a 1 fl. 30 kr. zu Kapital a 5 per Centum anzuschlagen, dahingegen ist in den Schätzungen von anderweitigen Mayerhöfsnutzen nichts zu veranschlagen, weil Aecker, Wiesen und Weyde schon taxiret, mithin die Viehnutzung solchermaßen doppelt in die Schätzung käme. Rubrica 33tia. Schäferey Nutzen. In gleicher Betrachtung, daß die Aecker und Wiesen in die Schätzung kommen, kann von Schäfereynutzen nichts mehreres als von einem Schaaf höchstens 16. kr., als ein Weidgeld zu Kapatal a 5 per Cento in die Schätzung gebracht werden. Rubrica 34ta. Von Eisenhütten, und Hämmern. Dießfalls ist der wahre Nutzen aus zehen- oder sechsjährigen Rechnungen, wenn solche zu haben, widrigen Falls durch Examinirung der hievon die Wissenschaft habenden Officianten, Bedienten und Arbeiter, wie auch fremden die Notiz habenden Leute zu beheben, und wohl zu eruiren, wie viel jährlich Eisen zum Verkaufe für beständig gemacht wird, und wie der satzmäßige Preis ausfalle? soden werden alle deducenda zu deduciren seyn, als für das Holz, wie hoch eine Klafter ohne dem Schlagerlohn dem Pro-

Nr.	Jahr	
678	1765	prietario des Waldes der Orten bezahlet werde, obgleich solches von eigenen Wäldern genommen wird, weil es in die Nutzung der a parte schätzenden Wälder, wie hier oben in Rubrica septima von Wäldern ausgemessen, gehörig ist, denn auch der Schlager = und Kohlbrennerlohn, die Salaria der bey dem Hochofen und Eisenhammer arbeitenden Leute und Bedienten ingleichen die Reparationes des Hochofens Eisenhämmer, Mühlen und Wasserantriebs auch andern dergleichen Ausgaben, besonders für Eisen, Stein oder Erz, und was sonst noch zu deduciren seyn mag, wobey quoad deducenda auch wohl zu beobachten kömmt, ob die nöthigen Fuhren mit eigenhaltendem Zugviehe, oder mit der Roboth bestritten werden, und ob hierdurch der Wirthschaft kein Abbruch geschehe? und da auch auf einem Gute überflüßige Robothen obhanden wären; so ist jedoch in Consideration zu ziehen, daß auch die Roboth besonders in die Schätzung kommen, vor allen aber ist darauf zu reflektiren, ob, und wie lang derley Werke kontinuiren, und das Materiale hierzu dauren könne. Es werden daher die Abschätzungskommissarien ihr Augenmerk auf die Dauer des Materialis richten, und im Falle solches so beschaffen seyn möge, daß derley Werke durch viele Jahre fortgesetzet werden könnten, ist alsdenn deductis deducendis der überbleibende herrschaftliche klare Nutzen ein Gulden mit 20. fl. zu Kapital anzuschlagen, dafern aber derley Werke nicht in die Länge; sondern etwa nur noch eine kurze Zeit continuirt werden könnten, in solchem Falle nach Befunde

Nr.	Jahr	
678	1765	dieses Umstands pro prudenti arbitrio etwas gewisses überhaupt in die Schätzung anzusetzen, dieses wird auch Respectu aller andern Bergwerke und Mineralien zu beobachten seyn. Rubrica 35ta. Von Glas- und Flußhütten. Hiebey hat die Schätzungskommission gleichfalls auf die Ergiebigkeit des Materialis, und ob die Treibung der Glasmacherey auf viele Jahre hindurch dauren wird, zu reflektiren, und alsdenn observatis observandis von dem eruirenden klaren Nutzen nur die Hälfte, weil aus den schon in die Schätzung kommenden Wäldern das Holz-Materiale entgeht, anzusetzen, und so fort 1 fl. mit 20 fl. zu Kapitale anzuschlagen, da aber die Glasmacherey etwa nur noch einige wenige Zeit getrieben werden könnte, in solchem Falle ein arbitrum quid, wie bey den Eisenhütten anzusetzen ist. Rubrica 36ta. Von Grundbuchs- und Abhandlungserträgniß, Abfahrtgelde, Strafen, Wandel, Beutel-Lehentaxen, und allen andern Protokollsgefällen. Alle diese Gefälle sind aus den Grund- und Abhandlungsprotokollen, wie auch zehen- oder wenigstens sechsjährigen Rechnungen genau auszuziehen, und außer den besonders taxirten Diensten nach dem Mittel a 5. per Cento zu Kapitale anzuschlagen, hievon aber jenes, was den Beamten an Schreibgeldern Strafdrittel, und andern Gebührnissen zustatten kömmt, wie auch auf die zur Grundbuchsbesitzung verwendende Kosten abzuschlagen, und der klare Nutzen a 5. per Cento zu schätzen. Rubrica 37ma. Robothgeld. Wo ein beständiges Robathgeld eingeführet, und dieses entweder ex contractu unaufkündlich, oder wegen weiter

Ent-

Nr.	Jahr	
678	1765	Entfernung des Unterthans, oder auch wegen andrer Umstände die Naturalrobath nicht zu genießen, mithin das Robothgeld im Gebrauche ist, solches nach dem Mittel der zehen=oder sechsjährigen Erträgniß a 5. per Cento in das Kapital zu schlagen, dabey aber zu beobachten, daß, wo ein Robothgeld wegen Qualität des Hausinnhabers, oder ansonst, und auf eine Zeit über den Landesgebrauch erhöhet gefunden wird, dieses Robothgeld nicht anderst, als nach der angeschlagenen Naturalroboth zu taxiren. Rubrica 38va. Naturalrobath mit dem Zuge. Wenn ein Unterthan mit 4 Pferden zu robothen schuldig, ist dessen Roboth a 16 fl. mit zwey Pferden a 8 fl. mit vier Ochsen a 12 fl., mit zwey Ochsen a 6. fl. zu taxiren, wo aber theils in natura theils im Gelde die Roboth prästirt wird, ist die Naturalrobath nur nach Proportion in Anschlag zu bringen. Rubrica 39na. Naturalroboth mit der Hand. Die Handroboth von einem behausten Unterthan ist a 4. fl. anzuschlagen, wo aber die Kleinhäusler, und die Innleute nur 12, oder mehr und weniger derley Tage zu robothen schuldig, ist für jeden Tag 7. kr. a 5 pr. Cento zu Kapitale zu rechnen. Rubrica 40ma. Wildbahne, und Reißgejaid. Diese Herrlichkeit ist nach Beschaffenheit der Umstände & secundum prudens arbitrium von 100 bis 400 fl. zu taxiren; wo sich aber zeigte, daß aus dem verkauften Wildpräte nach zehen oder sechsjährigen Rechnungen, über Abzug der Jägereykosten ein größerer Nutzen verbleibt, ist anstatt dessen solcher klarer Nutzen gleich bey andern Gefällen zu Ka=

Nr.	Jahr
678	1765

Kapital a 5. pr. Cento anzuschlagen. Rubrica 41ma. Von Ziegelhütten, Kalköfen, und unterschiedlichen Steinbrüchen. Sollen soviel, als aus diesen, und allen dergleichen außer der eigenen herrschaftlichen Nothdurft anzuwähren, und zu Nutzen zu bringen ist, wegen den hierauf wendenden Kosten, und mit Beobachtung, ob ein so anders künftighin, und wie lang dauren könne, jedoch allemal deductis deducendis besonders aber, was an baarem Gelde, und Materialien angewendet wird, wobey auch auf Abschlag des nöthigen Holzes, so bey den Waldungen a parte in der Schätzung steht, zu reflektiren ist, arbitrarie jedoch leidentlich zu schätzen und der klare Nutzen a 5. pr. Cento anzuschlagen sey. Rubrica 42da. Jus Patronatus oder geistliche Lehenschaft. Solches ist respectu einer Pfarrkirche, welche mit ihrem eigenen Pfarrer versehen, pr. 200 fl. Kapital, und respectu einer Commendatæ pr. 150. fl. Rheinisch, denn respectu einer Filialkirche, oder einer Kapelle per modum Filialis pr. 100 fl. Kapital zu schätzen. Rubrica 43tia Extra Dominicalgaben. Es sind viele Gaben, welche die Herrschaften von ihren Unterthanen außer obigen Rubriken mit berechtigtem Titel pro diversitate locorum unterschiedlich beziehen, als e. g. Forstgeld, Gespunstgeld, Wachgeld, Kälber und Lämmergeld, weiter Fuhrgeld, Anfeilgeld, Jagdgeld, Kuhgeld, Freygeld, Eyergeld, nach der Rektifikation gebliebener Antheil der Gestättengaben ꝛc. Desgleichen einzelne Bestand von unterschiedlichen Sachen nicht minder andere Dominikalgefälle, als Schmieden, Fleischbänke, Backöfen, und Innleute-Zimmerzins ꝛc., welche alle demnach

Nr.	Jahr	
678	1765	nach aus den Urbariis und Rechnungen zu eruiren, jedoch alles jenes, was den Unterthanen zur Gegenvergeltung gereichet wird, v. g. bey dem weitem Fuhrgelde, wo gemeiniglich jedem Unterthane eine Metze Haber für beständig gegeben wird, wie auch die aufwendende Kosten abzuziehen, und den klaren Nutzen gleich andern rubricirten Gefällen a 5. per Cento anzuschlagen. Rubrica 44ta. Vom Vorrathe an Weine und Körnern. Der vorräthige sowohl alt als junge Wein soll nach Unterschiede des Gewächses, und der Jahre dem allgemeinen Kaufe nach, die Körner hingegen nach dem Marktpreise geschätzt, und so fern noch eine im Geströhe sich befinden, die Dreschprobe vorgenommen, und hierdurch nach Abzuge des Drescherlohns das Maß, oder das Quantum abgemessen werden. Rubrica 45ta. Von Pferde, Füllen, Zug- und vermietheten Ochsen, von Viehesmastung, von Melkkühen, und Galdenviehe, vom Schwein-Geflügel - Ziegen- und Schafviehe. Alles dieses ist durch Verständige nach Unterschiede der Orte Stück für Stück zu schätzen. Rubrica 46ta. Von Schätzung der Mobilien und Einrichtung. Die Mobilien, und Einrichtung, außer der Universalwirthsschaft - Geräthschaft, welche ad fundum zu rechnen, ist durch verständige Leute nach Unterschiede der Orte zu taxiren, die Körner nach dem nächsten Marktspreise, die Weine gleichfalls nach Unterschiede des Gewächses, und der Jahre nach allgemeinen Kaufe. Rubrica 47ma. Von Unterthansausständen. Weil hierlandes die Herrschaften für ihre Unterthanen in Contributionali stehen, und zu Eviti- rung

Nr.	Jahr
678	1765

rung des pœnalis das Geld in das Landhaus anticipiren müßen, also sind bey jedweder Abschätzung die Unterthansausstände zu examiniren, die gar uneinbringliche zu separiren, sodenn jene, welche über drey Jahre ausstehen, um ein Drittel, jene von drey Jahren um die Hälfte in die Abschätzung einzutragen. Rubrica 48va. Von Oneribus, welche zu deduciren. Es sind in dieser projektirten Abschätzungs-Instruktion bey jeder Rubrike, wo es nöthig, die deducenda bereits in Anschlag gesetzet, worauf jederzeit genau zu halten, im Falle aber bey einem abzuschätzenden Gute Waisen-Kirchen-Gelder, Stiftungen, oder andre perpetuirliche Onera sich fänden, welche keinen ausgewiesenen Fundum haben, sind solche in fine, wie auch die nach dem summari Extrakte ausgemessene Dominikal-Landesabgabe der Abschätzung anzumerken, und der Betrag in Capitali cum omni causa abzuziehen. Von der Licitation. Sobald die Abschätzung in rem judicatam erwachsen, so soll auch zur Licitation des abgeschätzten Guts geschritten, und die ersten Licitation-Edicta auf 6 Wochen und 3 Tage ausgefertiget, an den gewöhnlichen Orten, nämlich bey St. Stephan, Michael, und im Landhause affigirt, sogleich durch die öffentlichen Zeitungen jedermann kund gemacht, in diesem Extrakte alle jene, welche ein Jus offerendi, redimendi, vel debitum suum injiciendi anbringen, und exerciren wollen, citiret, durch die Curatores, Administratores, oder Sequestros genugsame Abschriften von der Abschätzung bereit gehalten, und den Kauflustigen auf Begehren extradiret, sofort an dem bestimmten Tage

Nr.	Jahr
678	1765

die Licitation von den Landrechten im Kathe wirklich vorgenommen, die sich einfindenden Licitanten so hoch, als möglich nach dem bisherigen guten Gebrauche zu treiben Fleiß angekehret, sodenn aber, da die Schätzungssumme angeboten, oder ein sonst den Interessirten angenehmes Pretium offerirt, und das Gericht das pretium oblatum ein pretium congruum & proportionatum zu seyn erachten wird, mit der Licitation fortgefahren, folglich dem plus offerenti & melius solventi das licitirte Gut überlassen, die Naturalpossession alsogleich eingeräumet, der Licitationscontrakt ehemöglichst verfasset, und ad ratificandum eingereichet, der plus offerens & melius solvens hierbey allerdings geschützet, und dem Debitori & Creditoribus, wenn sie nicht in ipso actu Licitationis das jus redimendi & respective idem offerendi, & debitum suum injiciendi exerciren, kein anderes Beneficium, Einrede, oder Widerspruch für und für gestattet werden. Da aber bey derley Licitations-actu kein pretium congruum offerirt wird, oder gar kein Licitant sich einfände, sind die Creditores untereinstens zu vernehmen, ob dieselbe in eine Licitation unter der Schätzung sich einlassen, oder die Licitation auf einen andern Terminum von 3 Wochen prolongiren lassen wollen, welches jederzeit bey Gerichte secundum majora vota Creditorum zu veranlassen; in welcher Verfallenheit die majora vota nicht secundum numerum der priorum, und in genugsamer Sicherheit ihrer Bezahlung halber stehenden Gläubiger und juxta quantitaten illorum prætensionum, sondern nur nach dem

Nr.	Jahr	
664	1765	dem Numero derjenigen Creditorum, welche in der Gefahr und Hoffnung stehen, durch einen oder den andern Weg etwas zu verlieren, oder zu gewinnen, und annebst größere Summen zu prätendiren haben, es mögen selbe Hypothecatii oder Chirographarii seyn, genommen werden sollen. Im Falle nun auch bey der andern Licitation kein Käufer vorkäme, oder einen Creditoribus nach obiger Art majora facientibus angenehmes pretium offerirt würde, so ist keine dritte Licitationstagsatzung zu verwilligen, außer die Creditores würden sich in instanti auf ein anderes pretium einverstehen, sondern in diesem Falle ist alsogleich zur Addiktion des abgeschätzten Gutes zu schreiten. Von der Addiktion, allenfalls Eintheilung des abgeschätzten Guts. Die Addiktion oder Eintheilung des abgeschätzten Guts ist an die in der Cridasache verordnete Kommissarien zu delegiren, welche die Curatores und Creditores, wie bis anher geschehen, für sich zu fordern, in reife Erwägung zu ziehen, und zu untersuchen haben, ob das abgeschätzte Gut zertheilt, wohl genossen werden könne. Sollte nun die Theilung ohne namhafte Deterioration, und andern Inconvenienzien nicht thunlich zu seyn befunden werden, so ist das Gut unzertheilt zu lassen, und nach Ordnung und Ausmessung des erfolgten oder erfolgenden Klassifikationsauffschlags der Addiktionsplan zu verfassen, und dem Gerichte einzureichen, jedoch derley abgeschätztes Gut nicht mehr, wie bis anher geschehen, dominiotenus und in solutum mit der sogenennten Addiktion oder Ausweisung in solutum eines jeden klassificirten Creditori Prätension, was

Nr. 678 | Jahr 1765

nämlich solche in Kapital, Interesse, und Kosten in Summa totali bis ad diem detaxationis betragen hat, sondern in possessionem & administrationem œconomicam übergeben, und den nach künftigem Ausweise etwan leer ausgehenden Creditoribus der Regreß auf alles übrige wo nur immer befindliche oder erfahrende Vermögen des Debitoris zu reserviren. Im Falle aber der Klassifikationsausschlag wegen einer darzwischen kommenden Verhinderniß noch nicht verfaßt werden könnte, so soll das abgeschätzte Gut, jedoch von dem Gerichte immittelst, wie vorerwähnt, nach der in der Landtafel habenden Priorität, und in so weit solches hinlangt, den Creditoribus obgedachtermassen in ordine futuræ classificatoriæ eingeräumet werden. Würde aber das Gut in zwey, drey, oder mehrere Theile wirthschäftlich zertheilet, und zergliedert werden können, so sollen die Cridae-Commissarii auch hiernach ihren Addictionsplan einrichten, und das Gericht jeden Creditor nach Ordnung seiner Specialhypothek eintheilen, und ausweisen, folglich mit der Addiktions- und Administrationseinräumung obgedachtermassen verfahren. Wie zumal aber in einem so anderen Falle nach den Abschätzungen und Addiktionen zeither in dem publico schädliche Communiones Bonorum entstanden, so soll künftighin nicht wie bis anher geschehen, an den Einkünften den Creditoribus die Interesse juxta dividentem, sondern nach der ihnen in ordine der Vormerkung bey der Landtafel, und vi Classificatoriae gebührenden Priorität in totum bezahlet, folglich dem posteriori Creditori an Interesse so lang,

bis

Nr.	Jahr	
678	1765	bis nicht die ihm vorgehenden Creditores secundum prioritatem an ihren Interessen von ihren Schuldfoderungen aus den Einkünften in so weit, als solche auslangen, vollständig befriediget worden, nicht das mindeste entrichtet, und eben auch der Ordo prioritatis bey der Kapitalsbezahlung, wenn das in commune administratione œconomica stehende Gut zum Verkaufe kömmt, vermittelst des Zahlungsausweises beobachtet, mithin dem posteriori Creditori an seinem Kapitale, ehe und bevor nicht die ihm vorgehende Creditores respectu ihrer Kapitalssummen cum eo, quod interest, aus dem Kaufschillingsquanto vollkommen kontentirt worden, nicht das mindeste abgeführet werden. Es soll auch derley Communadministration nicht länger als Jahr und Tag a die der geschehenen gerichtlichen Einräumung anzurechnen dauren, mithin die in commune administratione stehenden Creditores binnen dieser Frist, entweder sich untereinander, wer aus ihnen das Gut in der letzten Beherrschung übernehmen, und die andern Creditores nach der ihnen per Classificatoriam zuerkennten Priorität bezahlen will, verstehen, oder aber binnen solcher Frist um einen Käufer sich bewerben, und zwar dergestalt, daß, wofern einer von den in commune administratione stehenden Creditoribus das Gut mit der letzten Beherrschung übernehmen wollte, oder dieselben einen Käufer gefunden hätten, der Uebernehmer dieses Guts, oder aber der um dasselbe sich hervorthuende Käufer mit dem anerbotenen pretio den Landrechten angezeigt, und von demselben solches den übrigen Creditoribus kund gemacht, folglich

Nr.	Jahr
678	1765

und gleichwie hier oben in præliminaribus entweder zur Vollziehung der Lizitation, oder zu Vornehmung der Addiktion die Einverständniß derjenigen Creditoren erfodert wird, welche in der Gefahr und Hoffnung stehen, durch ein oder den andern Weg etwas zu verlieren, oder zu gewinnen, also auch in jetzt gemeldtem Falle der nach der Abschätzung eingeräumten Communadministration die Uebernehmung des Guts von einem der in communi administratione stehenden Creditorum mittels der letzten Beherrschung, oder Ueberlassung desselben an den sich hervorgethanen Käufer um das angebotene pretium nicht anderst, als mit Vernehmung, und Einverständniß derjenigen Creditorum, welche beyläufig in der Gefahr und Hoffnung stehen, von dem Abschätzungs- oder sonst zwischen den in communi administratione stehenden Creditoribns verabredeten Kaufschillingsquanto bezahlt zu werden, es mögen selbige Creditores Hypothecarii oder Chirographarii seyn, geschehen soll, und wollen Wir gleichfalls dem prudenti arbitrio der Landrechte überlassen haben, welche Creditores dasselbe eigentlich zur benöthigten Einverständniß zu vernehmen befinden wird. Im widrigen aber, und da intra hunc terminum weder eines noch das andere erfolgen würde, gleich nach Ausgange dieses Termins, als worauf das Landrecht, wie Wir es ihm hiermit aufgetragen haben wollen, ex officio zu invigiliren haben wird, von demselben die dritte Lizitation veranlasset, obgehörtermassen publicirt und vorgenommen, dasselbe hiebey den Verkauf, so hoch es nur immer seyn kann, hinauf

zu

Nr.	Jahr
678	1765

zu bringen beflissen seyn soll. Da aber allenfalls auch bey dieser dritten und letzten Lizitation sich niemand so hoch oder höher, als das Gut abgeschätzt worden, einlassen wollte, jedoch aber jemand infra pretium detaxatum als Meistbietender verbleiben würde, so soll ihm sothanes Gut dennoch ad evidandam ulteriorem administrationem communem vermittelst der letzten Beherrschung, und Zahlungsausweisung käuflich überlassen werden, dergestalt jedoch, daß dem Debitor sowohl als den Creditoribus annoch in ipso actu Licitationis, und nicht weiter des Beneficii & Juris redimendi & respective idem offerendi aut debitum suum injiciendi sich zu gebrauchen, unbenommen seyn, widrigenfalls dem Meistbietenden verbliebenen Käufer das Gut cum Dominio irrevocabili von den Landrechten zugesprochen werden soll. Wobey Wir uns auf das Gericht verlassen, es wird dasselbe quoad pretium infra detaxationem den allenfalls verspürenden fraudibus & collusionibus von selbst schon vorzubeugen wissen. Uebrigens aber versteht sich von selbst, daß, wenn das Gut durch einen oder andern Weg über das Abschätzungsquantum höher hinausgebracht, und die in communi administratione stehende Creditores an Kapital und Interessen vollständig befriediget worden, der Ueberfluß den ihnen nachfolgenden Creditoribus nach maßgebiger Ordnung der Classificatoriæ zu guten komme. Wie es mit der Administration des Guts nach der Abschätzung zu halten sey? Da soll den in communem administrationem verfallenden Creditoribus freystehen, wenn der bey Resolvirung der Cridæ zur Administrirung

des

Nr.	Jahr	
		des in Cridam verfallenen Guts gerichtlich angestellte Sequester ihnen nicht anständig wäre, sich untereinander wegen einer denselben sonst anständigen Person zu verstehen, und durch diese die Administration führen zu lassen; es möge aber von den Creditoribus pro administratione angestellt werden, wer da immer will, so wird diesem communi administratori obliegen, den Creditoribus richtige Rechnungen zu erlegen, und aus den Einkünften einem jeden Creditori nach der ihm per Classificatoriam zuerkannten Priorität das in den Schuldverschreibungen stipulirte Interesse zu gehöriger Zeit abzuführen, in so weit als hiezu die jährlichen Einkünften zureichen werden. Im Falle aber die Creditores in Erwählung eines solchen Administratoris sich nicht vereinbaren könnten, so wird alsdenn das Gericht ex officio einschreiten und einen derley Administratorem ex officio zu bestellen haben. Wonach also die N. Oest. Landrechte, und die von denselben verordneten Commissarii bey Abschätzung der in die Exekution oder Criclam verfallenen und verfallenden Güter sich nicht nur zu verhalten, sondern auch wegen derselben Lizitation, Administration, und Addiktion nach dieser Instruktion und Ordnung zu verfahren haben werden. C. A. 719.
679	1765	July 15. den Landrichtern, und landgerichtlich exempten Obrigkeiten sollen die ansuchende eidliche Erfahrungen, und andere ad instruendum Processum nöthige Documenta eingeschicket, und hierin nebst Anführung der einer beschädigten Parthey zugegangenen Schadens quoad quantum,

Nr.	Jahr	
		all übrige Umstände deutlich angemerket werden.
679	1765	July 22. außer den 4 Magistraten zu Prag, der Stadt Eger und des academischen Magistrats in Prag, welche zum Blutbann berechtiget sind, sollen von allen übrigen dermaligen Halsgerichten in Böhmen nur allein nachstehende, meistentheils in den Kreisstädten gelegenen 24 Gerichtsorte, zur Verwaltung des iuris gladii beybehalten werden; als in dem Königgrätzerkreise gleichen Antheils, wo 30 Halsgerichte sind, die Kreisstadt Königgrätz die königliche Stadt Traukenau. In dem Königgrätzerkreise, Bidschoweranthеils, wo 25 Halsgerichte sind, die Kreisstadt Neubidschow die Graf trautmannsdorfische Dominikalstadt Gitschin. In dem Chrudimerkreise, wo 14 Halsgerichte bestehen, die königl. Kreisstadt Chrudim. In dem Czaslauerkreise, wo 18 Halsgerichte bestehen, die königl. Freibergstadt Kuttenberg. In dem Kaurzimerkreise, wo 17 Halsgerichte bestehen, die königl. Kreisstadt Kaurzim. In dem Rakonitzerkreise, wo 17 Halsgerichte sind, die königl. Kreisstadt Rakonitz. In dem Beraunerkreise, wo 18 Halsgerichte bestehen, die königl. Kreisstadt Beraun. In dem Saazerkreise, gleichen Antheils, wo 29 Halsgerichte bestehen, die königl. Kreisstadt Saaz; die königl. Stadt Brüx. In dem Saazerkreise, Elbogneranthеils, wo 24 Halsgerichte sind, die königl. Kreisstadt Elbogen die Grafkorzowetzische Dominikalstadt Luditz. In dem Leutmeritzerkreise, wo 39 Halsgerichte sich befinden, die königl. Kreisstadt Leutmeritz die königl. Stadt Aussig. In dem Bechinerkreise, Taboreranthеils, wo 23 Hals-

Nr.	Jahr	
		Halsgerichte sind, die königl. Kreisstadt Tabor die königl. Stadt Pilgram. In dem Bechnierkreise, Budweiserantheils, wo 13 Halsgerichte sind, die königl. Kreisstadt Budweiß. In dem Prachinerkreise, wo 19 Halsgerichte sind, die königl. Kreisstadt Pisseck. In dem Pilsnerkreise, gleichen Antheils, wo 27 Halsgerichte stehen, die königl. Kreisstadt Pilsen die königl. Stadt Mieß. In dem Pilsnerkreise, Klattauer-antheils, wo 14 Halsgerichte stehen, die königl. Kreisstadt Klattau. In dem Bunzlauerkreise, wo 36 Halsgerichte befindlich sind, die königl. Kreisstadt Jungbunzlau die königl. Stadt Nimburg.
680	1765	Sept. 23. Kaiser Joseph II. wird von Sr. Frau Mutter zum Mitregenten der sämmtlich dem Oestreichischen Hause angehörigen Länder erklärt. C. A. 755.
681	1766	July 5. Jurisdiktions-Norma zwischen den Länderstellen und dem Teutschen Orden. 1) Haben Allerhöchst dieselbe respectu der in Mähren von einem zeitlichen Hoch- und Deutschmeister besitzenden Herrschaften das quantum der sub Titulo Confirmationis in Temporalibus, bey Ablegung des schuldigen Juramenti fidelitatis zu entrichtenden Taxe hiemit auf zwey tausend Gulden ausgemessen: Imgleichen wollen ad 2) Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter, und wirklichen Ordensgeistlichen zustehen soll, wofern nämlich der defunctus keinen Schuldenlast, Gerhabschaft, oder andres Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden

Nr.	Jahr	
681	1766	den landesfürstlichen Stelle unter Präce= denz der letztern cumulative zu geschehen habe; Wobey jedoch ihre Majestät aus= drücklich erklären, daß jene Ueberlassung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchster Gnade, und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zu= stehenden Privilegien geschehe, gestalt sol= che auf Dero Erbländer sich nicht erstre= cken können; gleichwie nun hierdurch unter einstens Punctum 3) Nämlich der Fall, wenn der Verstorbene einen letzten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt, also hat es ad 4) Dabey sein ordnungs= mäßiges Verbleiben, daß, wenn ein Or= densritter, oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübds testiret, es wie bey andern Geistlichen, welche ante emissam Professio= nem einen letzten Willen errichten, gehal= ten werden soll, und so gebühre ebenfalls ad 5) In Casu, wenn ein cum onere fidei commissi, vel Substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, respectu dieser Güter und Effekten die Abhandlung der be= treffenden österreichischen Gerichtsstelle; ad 6) Folge von selbst aus dem bisanher An= geführten, wie es mit Anlegung der Sperr zu halten sey; ad 7) Hat es dabey sein gänzliches Bewenden, daß alle an die Ver= lassenschaft eines Ordensritters, oder Or= densgeistlichen machende Foderungen ohne Unterschied, es werde die Abhandlung dem Orden privative, oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen In= stanz gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffende österreichische obere Ge= richtsstellen gehen soll; gleicher Gestalt sey es ad 8) In Ansehung der auf den Or= dens = Pfarreyen befindlichen weltlichen

Nr. 682 | Jahr 1766

Priester, wie bey andern Patronatspfarreyen zu halten, und soll der Orden jene Pfarreyen, welche bisanher durch weltliche Priester versehen worden, nimmermehr mit Ordensgeistlichen besetzen. Wo übrigens quoad jus supremæ Advocatiæ, auch bey den Ordenspfarreyen ohne Unterschied, es versehen solche Ordens- oder weltliche Geistliche Ihre Majestät die ergangene Generalia, und was sonst aus Dero Landeshoheit fließet, auf das genaueste beobachtet wissen wollen. Ad 9) In Betreff der actionum civilium tam realium quam personalium hätten die in Allerhöchst Dero Erbländern befindliche Ordensritter und Geistliche bey dem betreffenden weltlichen foro, wo die Sache nach der begleitenden Charge, oder sonst der Landesgewohnheit nach, hingehört, Recht zu nehmen, und sich dießfalls nichts besonders anzumaßen, auch soll hiervon allenfalls die Appellation an die vorgesagtee österreichische Stellen der Ordnung nach gehen; ad 10) Soll in Hinkunft keinem deutschen Ordensritter einige Tutel, oder onus publicum, so ein Versprechen nach sich ziehet, aufgetragen werden; es sey denn, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn gebührende annehmliche Kaution leiste, wo übrigens es sich in Ansehung der etwa einem fundo anklebenden onerum realium von selbst verstehe, daß die Qualität des Besitzers, ob solcher ein Ordensritter, oder Geistlicher wäre, keinen Unterschied, noch Exemption bewirken könne. Ad 11) Hätten die Beamten oder Dienstleute der deutschen Ordensritter und Geistlichen ihren Herren nur in so weit, unterworfen zu bleiben, als es

bey

Nr.	Jahr	
682	1766	bey andern Diensileuthen des Adels in jedem Lande üblich ist. Wie dey auch ad 12) Jene Personen, welche auf den Commendengütern, oder in den Ordenshäusern wohnen, derjenigen Jurisdiktion unterworfen seyn sollen, unter welche sie sonst gehören, und der deutsche Orden kein andres Vorrecht, als andere von dem inngesessenen Adel sich hierunter sowohl, als in andre Wege beylegen mögen; endlich ad 13) Wollen Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät aus allerhöchster specialen Gnade das hinterlassene Vermögen der deutschen Ordensritter, und geistlichen von dem Abfahrtgelde befreyen, und allein von der Verlassenschaft der in Militardiensten verstorbenen Ordenspersonen, woher selbes immer rühret, die gewöhnliche fünf per Centum pro instituto Invalidorum abnehmen lassen; wohl verstanden, jedoch das hierunter daß außer Lande gehende Vermögen der Beamten, und Diener des Ordens, ingleichen der Ordensritter, und Geistlichen selbst wenn solche auf erhaltene Licenz in favorem andrer Personen, und nicht des Ordens testiren, keiner Dingen begriffen, sondern ersteres allezeit, letzteres aber in dem angezeigtem Falle dem Abfahrtgeld unterliegen soll. So viel nun die acht angehängte vermeintliche gravamina belange, möge ad 1) Der deutsche Orden sich der von Seiner päbstlichen Heiligkeit verwilligten, oder noch fernerhin verwilligenden Dezimal- oder sogenannten Türkensteuer keinerdings entschlagen. Ad 2) In Betreff der reluiren wollenden Erbsteuer erwarten Ihre kaiserl. königl. Majestät die Erklärung über das eigentliche anbietende Quantum wo sodenn allerhöchst Dieselbe sich des weiteren entschlie-

Nr.	Jahr
682.	1766

schließen würden. Ad 3) Könnten die in den Erbländern ansäßige, oder in allerhöchsten Diensten stehende Ordensritter, oder respective Ordensgeistliche sich so wenig, als alle andere Unterthauen geistlichen und weltlichen Standes einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmassen. Ad 4) Im Falle ein an den deutschen Orden durch Kauf oder Tausch gelangendes immobile unstreitig ad manus mortuas, mithin sey die dispensatio a pragmatica erforderlich, und dafür die gewöhnliche Taxe zu entrichten. Ad 5) Erstreckten sich die angezogene Privilegia der vormaligen Landesfürsten theils nicht auf alle kaiserl. königl. Erbländer, theils waren solche bey seit zwey hundert Jahren unverbliebener Confirmation längst erloschen, daher der Orden, wie bis anher, also auch noch ferner hin, die Consumomäute, Taz und Umgeld, gleich allen andren Partheyen zu entrichten habe: ad 6) Geschehe aus der bereits ad gravamen quartum angeführten Ursache ganz recht daran, daß dem Orden in Tyrol nicht gestattet wird, Güter per modum des grundherrlichen Einstandrechts an sich zu ziehen; ad 7) Habe der Orden keinen Casum Specificum angezeiget, allwo er respectu einer ihm zugehörige Pfarrey, oder Beneficii von der Ausnahme der Rechnungen gänzlich ausgeschlossen worden wäre: und stehet demselben allenfalls bevor, darüber bey der betreffenden Gehörde seine Vorstellung zu machen, daß aber bey der gemeinschaftlichen Rechnungsaufnahme dem landesfürstlichen Commissario der Vorrang gebühre, gründet sich in den Generalibus. Anbelangend die unter eben diesem grava-

Nr.	Jahr	
		mine einmischende Steuerdifferenz mit dem Gerichte Neuhaus, sey allschon dem oberöstreichischen Gubernio aufgetragen worden, solche mit Voraussetzung der quæstionis an? nämlich der Schuldigkeit des Ordens von seinen Realitäten zu concurriren, der gewöhnlichen Ordnung nach untersuchen zu lassen, und eben so ungegründet wie alle bisher angeführte Beschwerden sey auch das Gravamen 8) & ultimum: In Betreff der von den tyrolerischen Stellen anverlangenden Einsicht des status der Ordensfundationen, und Beneficien, immassen eine dergleichen Obereinsicht unmittelbar aus dem jure supremæ advocatiæ des Landesfürsten herfließe, und in Tyrol sogar ein jedesmaliger angehender Landeskommentur bey Ertheilung der Possess sich ausdrücklich reversiren müsse, daß er nichts von den Ordensgütern, und deren Zugehörungen veräußern wolle. C. A. 819.
683	1766	Aug. 1. die Länderstellen, wie auch die Gerichte sollen keine andere, als zur Festungsarbeit taugliche Delinquenten zum Festungsbaue aburtheilen. Auch in pœnis arbitrariis nicht leicht dahin abgehen. Dahingegen sollen die Obrigkeiten ihre widerspännstige oder fehlhafte Unterthanen in loco ihres besitzenden Grundes mit einer anderen angemessenen Züchtigung belegen. C. A. 823.
684	1766	Sept. 6. Albinagii Juris Nichtübung wider Preußen. Es haben Ihre k. k. Maj. mit des Königs in Preußen Majestät die freundschaftliche Einverständniß dahin getroffen und festgesetzet, daß es in Ansehung der wechselweisen Erfolglassung der anfallenden Erbschaften und sonstigen Vermögens, an beyderseitige Unterthanen und

Inn=

Nr.	Jahr	
		Innsassen ohne Unterschied ihres Standes, durchgehends bey der vor dem letzten Kriege hierinnfalls beobachteten Art und Weise ferner belassen, mithin de Casu ad Casum die rechtmäßig zufallende Erbtheile und anderes Vermögen aus einer Domination in die andere gegen allemal beyzubringende, und von den requirirenden Lands- und Ortsobrigkeiten auszustellende Reversales de observando Reciproco und gegen zehen pro Centum Abzugsgebühr unweigerlich verabfolget werden sollen. Wie nun königl. preußischer Seits nach sothaner reciprocirlichen Beobachtung, in allen Dero Ländern gegen die kaiserl. königl. Unterthanen verfahren zu lassen zugesichert worden ist. C. A. 833.
685	1766	Sept. 27. die majorennen Kinder des Reichshofraths und Reichskanzley-personalis sind gleich andern Landesinnsaßen zu halten. Derohalben auch zu allen Personalabgaben und Vermögensteuern beyzuziehen. C. A. 859.
686	1766	Okt 24. Artikel des Vertrages zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und Seiner Majestät dem Allerchristlichsten Könige, wegen Aufhebung des Juris Albinagii in Frankreich, in Ansehung der Unterthanen der Ungerischen, Böhmischen, Oesterreischen und Italienischen Erbstaaten, und des Wiedervergeltungsrechts in diesen Staaten, in Ansehung der französischen Unterthanen: wie selbige von beyderseitige Ministern am 24. Junius 1766. sind abgeschlossen, und am 8. September nämlichen Jahrs, bey Auswechslung der Bestättigungen der hohen vertragenden Theile, versprochen worden, daß deren Verkündigung

Nr.	Jahr	
686	766	gung in sechs Wochen Zeit von gesagtem 8. September soll bewerkstellet werden. I. Artikel. Seine Allerchristlichste Majestät erklären hiemit, daß sie alle Gesetze, Gewohnheiten, Gerichtssprüche oder Verordnungen, das Jus Albinagii betreffend, aufheben werden, in soweit selbiges wider obgesagte Erbunterthanen der Kaiserinn Königinn Apostol. Majestät ist ausgeübt worden, oder fürohin könnte ausgeübet werden. Wogegen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Ihrer Seits die Befehlschreiben, Bescheide, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheiten wiederrufen, und für nichtig erklären werden, kraft welcher das Wiedervergeltungsrecht bisher in Dero Erbstaaten wider die französischen Unterthanen ist ausgeübet worden. Und beyde hohe vertragende Theile versprechen sich einander, zu dieser gegenseitigen Aufhebung und Widerrufung durch die kräftigsten Mittel und durch die gewöhnlichen und der Verfassung ihrer beyderseitigen Staaten gemäßen Wege zu schreiten: und solches zwar in der nämlichen Frist, welche hiernach zur Vollziehung gegenwärtigen Vertrages wird bestimmet werden. II. Artikel. Kraft gegenwärtigen Vertrages sollen die Unterthanen Seiner Allerchristlichsten Majestät künftighin in den Ungarisch-Böhmisch-Oestrrreichisch-und Italienischen Erbstaaten, so der Botmäßigkeit Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unterworfen sind, die freye Macht und Befugniß haben, über alle und jede ihrer Güter durch letzten Willen, durch Schenkung unter den Lebenden oder des Todes wegen, oder anderer Gestalt, zum Vortheile wessen ihnen belieben wird, zu schalten: und ihre Erben

Nr. 686 | Jahr 1766

so Unterthanen der Krone Frankreich, sie wohnen nun in Frankreich oder anderswo, sollen befugt seyn, ihre Verlassenschaft, sie sey ihnen ohne oder durch letzte Willens-oder andere rechtskräftige Verordnung zugefallen, einzuziehen, und besagte Güter zu besitzen; es seyen bewegliche oder unbewegliche Rechte, Gerechtigkeiten, persönliche und dingliche Ansprüche; und dieses ohne einige Verleihung des Eingeburtsrechts oder anderer besonderer Vergünstigung zu bedörfen, und sollen gedachte Unterthanen in solchem Betrachte in erwähnten Erbstaaten Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät eben so begünstigt werden, als die eigenen und natürlichen Unterthanen gesagter Ihrer Majestät, und so hinwiederum. Ferner sollen künftig die Unterthanen Seiner Allerchristlichsten Majestät in allen vorbeschriebenen Staaten, so der Botmäßigkeit Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unterworfen sind, der Befugniß sich zu erfreuen haben, alle Güter zu erben, worüber die Unterthanen gesagter Erbländer das Recht zu schalten, und zu walten haben, es sey zum Vortheile ihrer Mitbürger oder zum Vortheile der Fremden, und so hinwiederum. III. Artikel. Da die Art, das Bürger-und das Eingeburts-oder Landmannsrecht zu erwerben, in beyderseitigen Staaten unterschieden ist; so ist verabredet, und beschlossen worden, daß man dieserhalben den in jedem Lande eingeführten Gesetzen und Gewohnheiten folgen soll. IV. Artikel. Wenn die besondern Gewohnheiten einiger aus den Provinzen der hohen vertragenden Theile einige Regeln oder einige besondere Bedingnisse in Absicht auf den Besitz gewisser

Nr.	Jahr	
686	1766	Natur von Gütern bestimmen, denen die Unterthanen selbst der Macht, welcher diese Provinzen zugehören, unterworfen sind: so sollen die Unterthanen der andern Macht welche darinn eine Erbschaft einziehen, oder einige dieser Güter besitzen wollen, ebenmäßig gehalten seyn, sich darnach zu richten, und sie sollen sich der nämlichen Rechte, als die natürlichen Unterthanen dieser Macht gebrauchen; es betreffe eine Rechtswohlthat und das was ihnen vortheilhaft seyn kann, oder Lasten, und Bedingniße, die ihnen können aufgeleget werden. Und die einen und die andern sollen also gehalten werden, daß, was in Erhaltung einer Verlassenschaft, es sey durch oder ohne letzten Willen, die natürlichen Unterthanen einer von beyden Mächten begünstigen oder ihnen schaden kann, ebenfalls die Unterthanen der andern Macht begünstigen, oder ihnen gleichmäßig schaden soll. V. Artikel. Wenn sich über die Gültigkeit einer letztwilligen oder einigerley andern Verordnung einige Widersprüche erregen werden, sollen dieselbem von dem gehörigen Richter nach den Gesetzen, nach den Land- und Stadtrechten, oder nach den Gewohnheiten entschieden werden, so an dem Orte, wo gesagte Verordnungen werden seyn errichtet worden, sind eingeführt, und obrigkeitlich genehmigt worden; es gehöre solcher Ort unter die Botmäßigkeit des einen oder des andern von den hohen vertragenden Theilen: also, daß, wenn gesagte Verordnungen mit den Rechtsförmlichkeiten und den Eigenschaften versehen sind, welcher zu deren Gültigkeit an dem Orte ihrer Errichtung erfodert werden, selbige gleichmäßig ihre volle Wirkung und

2686 | Jahr 1765

Rechtsgültigkeit in den Staaten des andern vertragenden Theils haben sollen; wenn auch in diesen gedachten Verordnungen andern Rechtsförmlichkeiten und größeren Feyerlichkeiten unterworfen wären, als sie es in dem Lande sind, wo dieselben verfasset worden. VI. Artikel. Da die Gesetze, die Land- und Stadtrechte, und die Gewohnheiten in beyderseitigen Staaten der hohen vertragenden Theile, und sogar von einer Provinz jeder Monarchie zur andern unterschieden sind, in Absicht auf die Gebühren und Abgaben, so man darinn für Auswanderungsrecht oder Abfahrtgeld, Annaten, Weg und andere Mauth, oder unter was für anderer Benennung es seyn mag, für die Antretung einer Erbschaft, Besitznehmung oder Veräußerung der Güter, es sey von Fremden oder denjenigen fodert, welche ihren Wohnsitz nicht in den Staaten derselbigen Botmäßigkeit haben, oder aber von jenen, welche ihre Wohnstatt aus einer Botmäßigkeit in die andere versetzen; wie auch für Ausführung der Erbschaft und des baaren Geldes, oder der daher rührenden Habschaften, oder welche man im Gebrauche hat, aus was für einer Ursache oder zu wessen Vortheile es sey, bezahlen zu lassen; so soll man sich an die Gesetze, Land- und Stadtrechte und Gewohnheiten der Orte halten. Da aber die Gleichhaltung und die Erwiederung zwischen beyderseitigen Unterthanen den Grundstein gegenwärtigen Vertrages ausmachet, so sind die hohen vertragenden Theile einig geworden, daß vorhergehende wechselweise Verheißung solchergestalt soll verstanden und vollzogen werden, daß, wenn einem Oestreichischen Unterthan eine

Erb-

Nr.	Jahr
686	1766

Erbschaft in den Staaten Sr. Allerchristlichsten Majestät wird zugefallen seyn, er nicht solle fodern können, mehr begünstiget zu werden, noch zu mindern Rechtsleistungen verbunden zu seyn, von welcher Natur dieselben seyn mögen, als ein französischer Unterthan es würde gewesen seyn, wenn demselben eine Erbschaft in der Provinz zugefallen wäre, wo besagter Oestreichischer Unterthan wird seßhaft seyn, und so hinwiederum. VII. Artikel. Und um allen Betruge und aller Ausflucht zuvor zu kommen, welche diejenigen anwenden könnten, so diese heilsamen Verheißungen vereiteln möchten, werden die hohen vertragenden Theile jeder von seiner Seite die schicklichsten und wirksamsten Maaßregeln ergreifen, um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Vollziehung gegenwärtigen Vertrages hintertreiben oder erschweren könnten. VIII. Die Bestätigung gegenwärtigen Vertrages sollen in Zeit von drey Monaten, oder, wenn es sich thun läßt, früher ausgewechselt, und drey Monathe nach gesagter Auswechslung die Verbindungspunkte gegenwärtigen Vertrages verkündigt werden; und von dem Augenblicke ihrer Verkündigung die Kraft eines Gesetzes erhalten: wohl zu verstehen, daß sie keine zurückkehrende Wirkung in Ansehung der Verlassenschaften haben sollen, welche bis zum Tage gesagter Verkündigung werden heimgefallen seyn; in Ansehung welcher man sich von ein und anderer Seite an die vorhin befolgten Regeln halten soll. Zu Urkunde dessen haben die Minister beyder Höfe gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und das Petschaft ihrer Wappen beygesetzt: Geschehen zu

Nr.	Jahr	
		Wien den 24. Junii 1766. (LS) W. A. Kaunitz Rittberg. (LS) Chatelet Lomont.
687	1766	Nov. 1. Jurisdiktion der majorennen Kinder der Väter eines privilegirten Forum. Die Minorenen, Curandi und Prodigi, durante Tutela, Curatela, & prodigalitate, wie auch Majorenne, solang sie bey den Vätern im Hause sind, verbleiben dem Foro Patris unterworfen. Post mortem Patris aber, gehören die Majorenne, wie auch die minorenne Kinder, wenn sie in vita Patris den Stand verändern, nicht mehr unter des Vaters Gerichtsbarkeit. Hievon sind doch ausgenommen, die majorenne Töchter, so bey den Müttern währendem Wittibstande sich aufhalten. Nach diesen Maaßregeln gehören die majorenne Kinder eines Vaters, Fori privilegiati, welcher nobilis war, unter das Forum nobilium. Alle übrige ohne Unterschied nach Maaß ihres Standes dem Foro ordinario ignobilium. So lang die majorennen Kinder qua tales verbleiben, haben weder sie noch ihre Erben dem Stadtmagistrate einiges Abfahrtgeld zu bezahlen. C. A. 946.
688	1766	Nov. 5. Normale in Betreff der Wahrsagerey, Hexerey ꝛc. 1) durch die Zauberei, Schwarzkünstlerei, Hexerei und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang, und Gemeinschaft zu haben, mit selbem eine ausdrückliche oder heimliche Bündniß einzugehen, und mit solcher bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht und Kräfte sich erstreckende Dinge, mit, oder ohne Beschädigung hervorzubringen, und so geartete Unthaten auszuüben sich anmasset. §.

Nr.	Jahr
688	1766

2. Unter diese Gattung böser Leute werden nach Unterschied der allerhand Handlungen, und bösen Wirkungen gemeiniglich gezählet die sogenannten Geisterbeschwörer, oder Teufelbanner, abergläubische Segensprecher, Bockreuter, Wahrsager, Unholden, Druthen, und sofort, auch alle, welche wissentlich mit Hilfe und Beiwirkung des Teufels etwas dergleichen, so nach der Ordnung und dem Laufe der Natur nicht geschehen würde, zu thun, oder dasjenige was nach dem gemeinen Naturslaufe zu erfolgen hat, zu hindern, und überhaupt was immer für eine Handlung mit gesuchtem teuflischen Beistande zu unternehmen sich erfrechen. §. 3. Wie weit aber der Wahn vom Zauber- und Hexenwesen in vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sey, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältigen gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dummheit und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens hat solchen befördert, woraus denn, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen ist, all solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichen Zufalle, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als: Ungewitter, Viehumfall, Leibskrankheiten ꝛc. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. ꝛc Diese Begriffe vom zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeisse wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürch-

terli-

Nr. 688 | Jahr 1766

terlichen Geschichten, und Mährlein eingepräget, und dadurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärket; auch selbst in Abführung, dergleichen Prozesse ist von den ächten Rechtsregeln grossen Theils abgewichen worden.

§. 4. Gleichwie sie nun gerechtest beeifert wird, die Ehre Gottes nach allen Kräften aufrecht zu erhalten, und dagegen alles, was zu derselben Abbruche gereichet, besonders aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so kann doch keinerdings gestattet werden, daß bey Anschuldigung, dieses Lasters aus eitlem alten Wahne, bloßer Besagung, und leeren Argwöhnigkeiten wider die k. k. Unterthanen etwas peinliches vorgenommen, sondern es wird verordnet, daß gegen Personen, die der Zauberey, oder Hexerey verdächtig werden, allemal aus rechtserheblichen Inzüchten, und überhaupt mit Grund und rechtlichem Beweise verfahren werden soll, und hierinnfalls hauptsächlich auf folgenden Unterschied das Augenmerk zu halten sey: ob die der beinzüchtigten Person zu Last gehenden, den Anschein einer Zauberey, oder Hexerey, und dergleichen auf sich habenden Anmassungen, und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Verstellung oder Erdichtung, und Betrug, oder 2. aus einer Melancholei, Verwirrung der Sinne, und Wahnwitz, oder aus einer besonderen Krankheit herrühren, oder 3. ob eine Gottes, und ihres Seelenheils vergessene Person solchen Sachen, die auf eine Bündniß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg, und Wirkung unterzo-

Nr.	Jahr
688	1766

gen habe, oder ob endlich 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen, von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden zu seyn, erachtet werde, Ersteres kann geschehen, wenn eine gottlose Person aus Gewinnst, oder anderen gefährlichen Absichten, aus Frevelmuth, oder sonstiger Bosheit, oder wohl gar Verzweiflung sich für einen Wahrsager, Zauberer, Bockreuter, Hexe, Unhold, und dergleichen selbst angiebt, oder zauberischer Wissenschaftkünste, und Thaten, oder einer mit dem Teufel habenden Bündniß, oder eines zauberischer Weise zugefügten Schadens, so entweder gar nicht geschehen, oder aus natürlicher Ursache entstehen können, sich berühmet, oder aber in der That zwar allerhand Schaden, jedoch mit Gift, und anderen natürlichschädlichen Sachen angerichtet hat, in der Hauptsache jedoch außer des Inquisiten blosser Angabe kein sicherer Grund einer wahren unterlaufenen Zauberey, oder Hexerey vorhanden ist. Wegen des zweiten Falls ist gar nichts seltsames, und giebt es die Erfahrenheit, das melancholische, sinnenverrückte, oder mit außerordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solch ihrer Gemüthsverirrung allerhand närrische Dinge begehen können. In Betreff des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß gottesvergessene Leute in der bösen Meinung, und Anhoffung, daß ihnen der Teufel Hilfe, und Beistand leisten könne, und das Anverlangte verschaffen werde, mittels desselben Berufung

und

Nr.	Jahr
688	1766

und Beschwörung, auch mittels schriftlich oder mündlich erzeugter Bereitwilligkeit, ihm Leib, und Seele zu verschreiben, ihres Orts zwar alles thun, was zu Bewirkung einer wahren Zauberey: nach der oben in 1. §. einkommenden Beschreibung erfoderlich ist, jedoch ungeachtet aller ihrer eifrigen Bestrebung einer angehofften Hilfleistung nicht theilhaftig geworden sind; somit solch ihr gottloses Unternehmen ohne Wirkung auf den bloßen Versuch der Zauberey sich beschränket hat. Belangend endlich den vierten Fall einer wahrhaft anscheinenden Zauberey, Hexerey, und dergleichen, da ist weder aus der bloßen Aussage eines Inquisiten, der etwa mit dem Teufel einem Bund gemacht zu haben, oder allerlei Dinge von Luftfahrten, Hexentänzen, und dergleichen angiebt, weder aus eitlem Argwohne, und betrüglichen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig, oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich geschehen können, alsogleich, und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel, und auf eine wahre Zauberey oder Hexerey der Schluß zu ziehen, sondern vielmehr in zweifelhaften Fällen allemal dafür zu halten, daß dergleichen Bekenntnisse, oder so gestaltere Unternehmungen aus Betrug, und boshafter Verstellung, oder, gestalteten Dingen nach, aus Wahnwitz, und Sinnenverrückung, oder lediglich aus einer unwirksamen Bestrebung geschehen sein. Dahingegen nur allein in jenen etwa vorkommen mögenden Begebenheiten, wo die erweislich von dem Inquisiten begangenen Dinge, oder verübten Unthaten ganz un-

Nr.	Jahr	
688	1766	begreiflich sind, und keine natürliche Ursache derselben angegeben werden kann, die Vermuthung statt haben mag, daß eine solche Unthat, welche nach dem Laufe der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelliget werden können, mit bedungener Zuthat, und Beistand des Satans aus Verhängniß Gottes geschehen sey, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat eine wahre Zauberey, oder Hexerey darunter stecken müsse. Welch letzteren Falls die hierunten in 7. und 12 §. Vers 4. einkommende Verordnung zu beobachten ist. §. 5. Nachdem also die einer Zauberey verdächtigen Handlungen, entweder aus Betrug, oder aus Wahnwitz, oder aus einem bösgesinnten Versuche herrühren, oder bey gewissen Umständen, wo sich keine Natürlichkeit der Sache darstellet, die Vermuthung eines wahren Zauber- oder Hexenwerks erwecken können; so ist allerdings nöthig, daß von richterlichen Amts wegen zuförderst auf die Wahrheit der angegebenen That, und auf derselben sonderbare Bewandtniß, und Eigenschaft, ob sie natürlicher Weise geschehen könne, oder nicht dann auf den vorhergehenden Lebenswandel des Beizüchtigten, und auf dessen Gemüthsart, und Beschaffenheit, ob es etwa eine ruchlose, durchtriebene, schalk- und boshafte, verwägene, wegen Betrugs und falscher Ränke schon beschriene, oder im Gegenspiele eine einfältige, sonst wohl verhaltene, eine blödsinnige, wahnwitzige, mit Leibs- oder Gemüthskrankheiten, oder heftigen Leidenschaften behaftete Person sey, dann auf alle vor, bei, und nach der That eintreffende Wahrnehmungen, und Umstände

Nr. 688 | Jahr 1766

genauest nachgeforschet, und auf des Beizüchtigen Thun und Lassen unvermerkt stäts Obacht gegeben, auch allenfalls zu verläßlicher Erkundigung der Eigenschaft der That, oder des Inquisiten Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit wohlerfahrne Leibärzte, und naturkündige Männer zugezogen werden sollen. §. 6. Es wird aber den Richtern hiermit ernstgemessen gebsten, daß sich in Nachforschung auf dieses Laster von ungewissen, und betrüglichen Erkundigungsmitteln, als da sind: die Aufsuchung eines Teufelszeichens, oder Hexenmaals, und dessentwegen Besichtigung und Nachsuchung an geheimen Orten, oder Abscheerung der Haare am ganzen Leibe, oder Eingebung eines Getränks, oder Beschmierung mit allerhand Salben zu vermeintlicher Auflösung einer vom Teufel verursachten Verstockung, oder die Behinderung, daß der Zaubereiverdächtige keinen grünen Erdboden betreten möge, oder die Erforschung durch das kalte Wasser, und was mehr dergleichen nichtige, und theils selbst abergläubische Zaubermittel vormals üblich gewesen seyn dürften, allerdings, bey widrigenfalls zu befahren habender schärfester Ahndung enthalten werden soll. §. 7. Es ist gleich bey Anfang der k. k. Regierung auf Bemerkung, daß bey diesem sogenannten Zauber- oder Hexenprozesse aus ungegründeten Vorurtheilen viel unordentliches sich miteinmenge, in den Erblanden allgemein verordnet worden, daß solche vorkommende Prozesse vor Kundmachung eines Urtheils zu der höchsten Einsicht, und Entschliessung eingeschicket werden sollen; welche höchste Verordnung die heilsame

Nr.	Jahr	
088	1766	Wirkung hervorgebracht, daß derley Inquisizionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet, und in der Regierung bisher kein wahrer Zauberer, Hexenmeister, oder Hexe entdecket worden, sondern derley Prozesse allemal auf eine boshafte Betrügerei, oder eine Dummheit, und Wahnwitzigkeit der Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelaufen sind, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers, oder sonstigen Uibelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben. In eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so häcklichen Sache nicht weitere Unförmlichkeiten, und eitle Leichtgläubigkeit einschleichen möge, so sind oben Art. 21. §. 5. mittels anbefohlener Abgebung der sogestalteten Prozesse an höhere Behörde die gleichfälligen Vorsichten getroffen worden. Wobey es auch forthin, jedoch mit dem weiteren Beysatze, bewendet gelassen wird, daß, wenn die nachgesetzten Blutgerichte den Fall einer wahrhaften Zauberey, oder Hexerey obhanden zu seyn, dafürhalten, solchenfalls dieselben nach gänzlich abgeführter Inquisizion, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall nebst Beyschliessung aller Akten an das Obergericht anzuzeigen, das Obergericht aber denselben nebst Beyrückung seiner räthlichen Wohlmeinung an die höchste Stelle einzuberichten, und hierüber die Entschliessung und Verordnung abzuwarten gehalten seyn sollen. §. 8. Die Anzeigungen zum Nachforschen, welche bey allen obangeführten Gattungen einer boshaft angerühmten und verstellten, oder ohne Erfolg bloß angemaßten, oder allenfalls wahrhaft zu seyn geglaubten Zauberey und

Nr.	Jahr
688	1766

Hexerey Platz greifen mögen, sind ungefähr 1. wenn eine Person, welche zauberischen Handlungen sich erweislich unterzogen, auf andere als Mitgesellen, oder Mitgehilfen bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen, und Wahrzeichen vorbringet; 2) wenn die gemeine Inzucht gegen eine Person vorhanden ist, daß sie den Leuten, und dem Viehe mit bösen Dingen, als Gift, und dergleichen geschadet habe, der geschehene Schaden am Tage liegt, die gedachte Person auch darnach beschaffen ist, daß man sich dergleichen zu ihr versehen möge; 3) wenn unterschiedliche unverdächtige Leute aussagen, daß solche Person mit verbotenen Künsten, und Wahrsagen umgegangen. §. 9. Anzeigungen zur Einziehung der verdachten Person. Wenn nun in dem Nachforschen heraus kömmt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sich beschrieen worden, in der Wahrheit so befunden, kann der Richter eine solche verdächtige Person aus vorbemeldeten, und andern dergleichen Anzeigungen gar wohl gefänglich einziehen; doch muß es dabey zugleich in Acht nehmen, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und nachsehen lasse, ob es nicht schädliche Sachen, als Gift, mit Ungeziefer, oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschenbeine, Hostien, durchstochene heilige Bilder, Wahrsagspiegel, Zauberkunstbüchel, Aufsätze von gefertigten teuflischen Bündnissen, und Verschreibungen an den bösen Feind, und dergleichen um, und bey sich habe. §. 10. Die Anzeigungen zur peinlichen Frage sind nur allein jenen Falls, wo zugleich grosse Beschä-

Nr.	Jahr	
688	1766	schädigung an Leuten, Vieh, oder Feldfrüchten geschehen, oder andere, die Todesstrafe nach sich ziehende Missethaten dazustossen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der That, und den Umständen zu erheben, und, da solcher anderweiten Mißhandlungen halber genugsame Inzüchten vorhanden sind, mit dem Inquisiten im Läugnungsfalle gemeiner Ordnung nach zur Tortur vorzuschreiten. Wenn es aber lediglich um das Laster einer anscheinend wahren Zauberey, oder Hexerey zu thun wäre, da wird wegen Wichtigkeit der Sache keinerdings gestattet, daß die nachgesetzten Gerichte gegen eine der Zauberey, oder Hexerey berüchtigte Person — wie beträchtlich immer die dießfälligen Anzeigungen seyn dürfte — für sich selbst ein Tortur verhängen mögen; sondern dieselben haben allemal nach vollführter Inquisizion solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an die höchste Stelle durch das Obergericht einzuberichten, wie bereits hiervon §. 7. geordnet worden. §. 11. Die besonderen Fragstücke, welche einem Zauberey- und Hexereyverdächtigen vorzuhalten sind, sind auf die Beschaffenheit der That, und die dabey unterlaufenen verschiedenen Umstände schicksam einzurichten, sonderheitlich aber ist derselbe zu befragen: Erstens; wenn es aus boshaftiger Verstellung geschehen, aus was für Ursachen, und Absichten er solche Handlungen unternommen, wer ihm dazu Anleitung und Unterricht gegeben; ob er in solcher Unternehmung Gespäne, und Mitgehilfen gehabt, und wer dieselben seyn; was sie für eine Verständniß, und Verabredung dieserwegen miteinandern getroffen; welcher-ge-

174
Nr. 688 | Jahr 1766

gestalten, und auf was für Weise, durch was für Gelegenheit, zu welcher Zeit, an was für Orten, wie oft, und in wessen Gegenwart salche verstellte Handlungen ausgeübet worden, ob dadurch ein Schaden entstanden, was für einer; und was sonst die Thaten. und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben mögen. Nach geschehener Aussage muß das Halsgericht alsogleich aller Orte sich eigentlich erkundigen, ob sich das Angegebene so befinde; auch ob die That, und der Schaden, so dem Menschen, Vieh ꝛc. eingestandenermassen zugefüget worden, sich so verhalte: denn auf blosse Bekenntniß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen. Zweitens: Wenn wahrscheinlich ist, daß dergleichen Dinge aus Wahnwitz, Leibs- oder Gemühskrankheit geschehen seyn, soll man die Fragstücke schicksam dahin einleiten, damit Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasey, oder Sinne verirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der unternommenen Handlungen eine, oder keine Bosheit, oder Schuld mit unterlaufen sey, sicher ausfindig gemachet werden möge; zu welchem Ende auch des Inquisiten Leibs und Gemüthsbeschaffenheit durch öftere Besuche zu prüfen, und, ob keine Verstellung darunter steckt, auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leibärzte zu untersuchen seyn wird, hätte aber Drittens: der Inquisit gottloser Weise, obschon vergebens, versuchet, mit dem bösen Feinde durch dessen Beschwörung oder in anderen Wegen einen Umgang, und Gemeinschaft zu überkommen, und von ihm Hülfe und Beystand zu seinen Absichten zu erlangen, so ist er hauptsächlich um die Art

Nr.	Jahr
688	1766

und Weise, welchergestalten die Beschwörung oder Berufung des Teufels, oder die Verschreibung an denselben, mit was für Worten Werken, Zeremonien und Ausdrückungen geschehen sey, auszufragen, um dadurch den Lasterwillen, auf welchen Grad der Bosheit derselbe gestiegen, und ob nicht etwa eine Gotteslästerung mit unterlaufen sey, abnehmen zu können. Wenn endlich Viertens übernatürliche Dinge zauberischer Weise gewirket worden zu seyn anscheinen, so ist durch diensame Fragstücke nachzuforschen, wie, und auf was für Art, mit was für Vorbereitung, mit wessen Beyhülfe und Zuthuung er solche Handlungen zuwegen gebracht habe, und welchergestalten die etwa vorgegebene Bündniß mit dem bösen Feind geschehen seye. §. 12. Was die Bestrafung wahrhaft zauberischer, oder den Schein eines Zauber: oder Hexenwesens auf sich tragender Handlungen, oder Anmassungen anbelanget, da soll das nach dem hier oben §. 4 gemachteu Unterschiede hiermit Verordnete sein Verbleiben haben. Erstens: Wenn Jemand aus Boshaftigkeit und falscher Verstellung, ohne daß etwas an der Sache wäre, sich für einen Zauberer, Wahrsager, Teufelskünstler, Hexenmeister oder Hexe ꝛc. ausgäbe, oder auch ohne solche ausdrückliche Berühmung derley böse Handlungen, so den Verdacht eines Zauber- oder Hexenwesens erwecken können — zum Beyspiele Teufelsbeschwörung, abergläubische Segensprechung, wissentliche Aufbehalte, oder Zurichtung eines zur Beschädigung der Menschen, des Viehes, oder der Feldfrüchte dienlichen Gezeuges und Unraths, und was mehr dergleichen — aus Gewinnst oder anderen

Ge-

Nr. 688 | Jahr 1766

gefährlichen Absichten vorsetzlich unternommen, und anmit zugleich eine in diesem anderten Theil enthaltene, die Lebensverwirkung nach sich ziehende Unthat, als Giftmischung, oder sonstige Ertödtung eines Menschen, Feueranlegung ꝛc. verübet hätte, der soll mit der auf solche Missethat ausgesetzten Todesstrafe beleget, annebst wegen der sich boshaft angedichteten Teufelskunst die ordentliche Strafe gestalteten Dingen nach mit geschärften Zusätzen vermehret werden. Da aber derselbe sonst keine anderweite, die Todesstrafe auf sich tragende Lasterthat begangen hätte, so ist ein solcher gefährlicher Betrüger, nach Maß der Bosheit, zu einer wohlgemessenen Leibesstrafe zu verurtheilen, und, da es ein Ausländer wäre, zugleich aller k. k. Erbländer gegen Urfehde zu verweisen. Dahingegen zweytens: wenn die Berühmung, Anmassung oder Unternehmung, oder auch die freie Bekenntniß zauberischer Dinge aus einer melancholischen Phantasey, verderbten Einbildungskraft, Wahnwitzigkeit oder einer so gearteten Krankheit herstammet, so ist ein solcher elender Mensch nicht nur ungestraft zu lassen, sondern derselbe, wenn er ganz verrücket ist, in ein Tollhaus, und wenn die Verwirruug aus einer zugestossenen Krankheit entsprungen, in ein Krankenhaus zu überbringen und so einem wie den andern mit den nöthigen Hilfs-und Genesungsmitteln christmitleidig beyzuspringen. Da aber der Thäter bey seinem so beschaffenen Zustande in der wirklichen Ausübung der That sich gleichwohl des begangenen Unrechts ziemlich bewußt gewesen, folgsam eine etwelche Bosheit, oder Schuld mit unterlaufen wäre, so ist derselbe

Nr.	Jahr	
688	1766	selbe, in so weit er einer Züchtigung fähig ist, willkürlich gemessen abzustrafen. Ferner drittens: da ein gottesvergessener Mensch aus ernstlich bösem Vorhaben, mit dem Teufel ein Bündniß zu machen, oder von demselben zu seiner Absicht Hülfe und Beystand zu erhalten, gottloser, auf Zauberey hinauslaufender Handlungen, als: einer vorsetzlichen Berufung und Beschwörung des Satans, oder Ausfertigung eines schriftlichen Bundes mit demselben, und dergleichen, sich anmassete, somit seines Orts all dasjenige, was er zu Erreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel, nöthig zu seyn glaubet, vorgekehret hätte, so ist ein solcher Uebelthäter, wenn auch sein böser Versuch und Bestreben ohne erfolgende mindeste Wirkung verblieben ist, mit schärfester Leibesstrafe, und, da es kein erbländischer Innsaß wäre, mit beygefügter Landesverweisung, jenenfalls hingegen, da er zugleich eine andere Laster-that mitbegangen, und dadurch das Leben verwirket hätte, mit der auf solches Laster ausgemessenen und gestalteten Sachen nach, noch mehr zu verschärfenden Todesstrafe zu belegen, auf jenen Fall aber, da er in einer ausgefertigten schriftlichen Bündniß, oder sonst unmittelbar gotteslästerischer Ausdrücke gebrauchet hätte, als ein Gotteslästerer mit dem Feuer hinzurichten. Wenn endlich viertens aus einigen unbegreiflichen; übernatürlichen Umständen, und Begebnissen ein wahrhaft teuflisches Zauber- und Hexenwesen gemuthmasset werden müßte, so wird in einer solchen außerordentlichen Ereigniß Uns den Entschluß über die Strafart eines dergleichen Uebelthäters ausdrücklich vor

Nr.	Jahr	
688	1766	behalten; zu welchem Ende obgeordneter-massen der ganze Prozeß an die höchste Stelle zu überreichen ist. §. 13. Beschwerungsumstände sind 1) die etwa vielfältige sogestaltete Boshaftigkeit; 2) lange Uebung; 3) der grosse, sonderlich armen Leuten, ganzen Gemeinden, der Obrigkeit, Eltern oder Herren zugefügte Schaden. 4) Wenn Jemand viel andere zu solchem Unwesen gebracht, und verführet hat. §. 14. Ueber die Linderungsumstände, welche oben Art. II. für allgemein angeführet worden, dienet insonderheit zur Verringerung der Strafe, wenn einer, der in solche zaubereiverdächtige Handlungen sich eingelassen, noch ehe als er angegeben, und in Verhaft gebracht wird, wahre Busse gethan, und nachhin einen christlichen Lebenswandel geführet. §. 15. Und da auch das meistens bey dem Landvolke in sogenannten Loosnächten übliche Lösseln, oder Loosen, und derley alberne Possen, und Mißbräuche, so durch keine in der Natürlichkeit gegründete Wirkung hervorgebracht werden können, sondern auf blossem Aberglauben beruhen, ernstgemessen abgestellet werden sollen, so soll solch gemeines Lösseln, und abergläubische Anmassungen, die nur aus Einfalt, Dummheit, und mißbräuchiger Gewohnheit geschehen, nachdrucksam und zwar landgerichtlich, eingestellet werden. Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwörung oder Berufung des bösen Geistes, oder ein vorsetzlicher Betrug anderer Leute, oder sonst gefährliche und boshafte Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgräberey, oder anderes derley Beginnen mit abergläubi-

Nr.	Jahr
688	1766

schen Worten, Zeichen und Zeremonien, oder allerhand mit abergläubigen Dingen untermischte Gebete, als das Christophorigebet, unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten und Sachen Umgang habende Versammlung der Leute betreten; so sind solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichte auszuliefern, daselbst wider sie auf Art und Weise, wie vorbemeldet ist, peinlich zu verfahren, und sie nach Maaß der Gefährde, Betrugs und Bosheit obgeordnetermassen abzustrafen, auch denselben die bey ihnen vorfindigen abergläubischen Schriften und Bücher abzunehmen, und nach vollendetem Inquisizionsprozesse zu vertilgen. Dem endlich §. 16. noch beyzurücken ist, daß, nachdem verschiedene der Landesinnwohner in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Vorbildung vorstellet, oder durch betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerey halten, denn den für besessen sich ausgebenden Leuten sogleich allen Glauben beymessen, hierunter aber mehresten Theils Aberglauben und Betrug stecket, und solche boshafte Betrügereyen, und ängstliche Bethörung des Volks in den k. Staaten keinerdings zu gedulden sind; so soll, wenn sich irgendwo eine angebliche Besitzung vom Teufel, eine Gespensterey, Geisterey, und dergleichen hervorthun würde, solcher Vorfall ganz unverlängt bey den Obergerichten angezeiget, von den Obergerichten aber, gestalteten Umständen nach, entweder durch eigens abzuordnende Rathsglieder, oder an ihre Verordnung durch die unterhabenden Halsgerichte zuförderst auf die Verhältniß der Sache, ob, und was

Nr.	Jahr	
		für Betrug darunter verborgen, und was eigentlich an der Sache seyn möge, sofort auch auf den Zustand der verdächtigen Person, ob selbe nicht etwa mit einer Sinnverrückung behaftet sey, mit Beyziehung erfahrner Phisiker auf das genaueste nachgeforschet, und mittelst ordentlich zu verführender Inquisition alles gründlich untersuchet werden. Wo sodenn, wenn der Betrug hervorkömmt, der Betrüger, gestalteten Sachen nach, mit einer gemessenen Leibesstrafe zu belegen, falls aber das Vorgeben und Unternehmen aus phantastischer Einbildung und Narrheit geschehen wäre, der Irrsinnige in ein Narren- oder Krankenhaus zu überbringen; jenen Falls hingegen, wenn von den nachgesetzten Gerichten das Angeben eines vorhandenen Gespenstes, eines umgehenden Geistes, oder einer Besessenheit vom Teufel für wahr, oder für zweifelhaft gehalten würde, nach der hier oben §. 7 und 12, Vers 4. gemachten Anordnung solche Vorfallenheit allemal zu eigenen höchsten Schlußfassung einzuberichten seyn soll.
689	1766	Nov. 8. in Betreff der Jurisdictions des teutschen Ritterordens (Nr. 681) 1) Nachsehung der Posessionskonfirmationstaxenachsehung dem Landescommenthur Graben von Colloredo, ohne jedoch hierdurch der dießfälligen Gerechtsame im mindesten etwas zu vergeben, und bringe im übrigen die Ordnung mit sich, daß außer einer allerhöchsten Dispensation das Juramentum fidelitatis allhier zu Wien bey der böhmisch- und österreichischen Hofkanzley abgeleget werden müsse, welches für sämmtliche mähriſch- und schlesische Ordensherrschaften, durch

Nr.	Jahr	
689	1766	durch einen hierzu specialiter bevollmächtigen Mandatarium uno actu geschehen könne. Ad Punctum secundum; Die Sperr, Inventur und Abhandlung der Verlassenschaften betreffend, haben ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst resolviret, solche dem Orden über seine Ritterordensgeistliche, Beamte und Dienstleute fürohin privative zu überlassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß, wenn eine Parthey beschwert zu seyn glaubet, derselben an die in jedem Lande befindliche oberste Gerichtsstelle, folglich in Innerösterreich und Oberösterreich an die alldortige Revisoria, in Böhmen an den mit dem königl. Gubernio vereinbarten Conseis der obersten Landsofficiere, in Mähren an alldortiges Tribunal, in Schlesien an das königl. Amt, hier in Oesterreich aber unmittelbar an diese kaiserl. königl. oberste Justizstelle ihren Rekurs zu nehmen bevorstehen, und der Orden den weiteren Veranlassungen dieser respective Stellen unweigerlich den schuldigen Gehorsam leisten solle, von sothaner privative überlassenden Abhandlung werde der einzige Fall ausgenommen, wenn der Defunctus eine Gerhabschaft, oder anderes Versprechen auf sich gehabt, maßen alsdenn die Abhandlung cumulative mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle, unter der Präcedenz der letzteren zu geschehen habe, und verstehe es sich von selbst, daß wenn ein Ordensmitglied oder Beamter zugleich in landesfürstlichen, oder landschaftsdiensten gestanden, die unter seinen Schriften befindliche Officiosa von einem hierzu abgeordneten Commissario der betreffenden Gehörde ausgesuchet, und abgesondert wer-

den

Nr.	Jahr	
689	1766	den müssen. Es sey auch alles dieses keinerdings auf die in den Ordenshäusern, oder auf dessen Herrschaften wohnende Personen zu erstrecken, als welche derjenigen Jurisdiction, unter die sie sonst gehören, fernerhin unterworfen bleiben, und gleichergestalt habe es wegen der Abhandlungen darauf der auf den Ordenspfarreyen befindlichen Weltpriester bey der in jedem Lande hergebrachten Observanz sein gänzliches Bewenden. Wo übrigens Ihre Majestät sich zu dem Orden gnädigst versehen, daß selbiger, seiner Erklärung gemäß die vorfindige Passivschulden ex viribus Massæ zu tilgen jederzeit den geflissenen Bedacht nehmen werde. Ad Punctum tertium: wollen mehr höchstgedacht Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät dem deutschen Orden überhaupt quoad actiones civiles personales die Judicatur erster Instanz über seine Mitglieder, es sey, daß eine Ordensperson die andere, oder ein Extraneus eine Ordensperson klage, privative überlassen, in secunda Instantia aber habe der weitere Zug, außer es betreffe die Beschwerde eines Ordensmitglied gegen das andere eine eigentliche Ordenssache, eben so, wie von den Abhandlungen, an die in jedem Erblande befindliche oberste Gerichtsstelle zu gehen: wo im Uebrigen, was die actiones reales, die den Fundis anklebende Schuldigkeiten, und die nicht anderst, denn mit ausdrücklicher Einwilligung und Kautionsleistung des Ordens zu übernehmende Tutelen, oder andere ein Versprechen nach sich ziehende Munera publica betrifft, es bey der maßgebigen Vorschrift des Hofdekrets vom 27. Junii und respective Resolu-

Nr.	Jahr
689	1766

solution vom 5. Julii dieß Jahrs in allen Stücken verbleibe. Ad Punctum quartum: sey kein Anstand, daß, wenn der Orden eine neue Pfarrey oder Beneficium stifte, er solche mit seinen Ordensgeistlichen besetzen könne; wegen der allschon bestehenden Pfarreyen und Beneficien aber, auf denen etwa vormals sich Ordensgeistliche befunden, lasse sich nicht wohl etwas überhaupt bestimmen, sondern es würde dießfalls auf die in jeden obwaltende besondere Umstände ankommen. Ad Punctum quintum: das Abfahrtgeld betreffend, sey bereits in dem ersten Dekrete, und Resolution respective vom 27. Junii und 5. Julii dem Verlangen des Ordens vollkommenes Genügen geschehen, und würden Ihro k. k. apostol. Majestät über die neuerlich angebrachten Beschwerden, wegen des öfters zum Schaden der Massæ übereilenden Verkaufs der hinterlassenden Effekten, nach Vernehmung des Hofkriegsraths Dero Resolution ertheilen. Ad Punctum sextum: gedenken Allerhöchstdieselbe in Betreff der Erbschaftssteuer den Deutschen Orden nicht härter als den Maltheserorden zu halten, was aber die decimam Papalem anbelange, sey die diesfällige Eintheilung bekanntermassen von dem päbstlichen Hofe selbst geschehen, und könne mithin in eine dießfällige Abänderung, weniger Nachlaß nicht eingegangen werden. Ad Punctum septimum: sey bereits unterm 5. Februarii 1752 der damaligen ob der ennserischen Repræsentation und Kammer per Rescriptum aufgetragen worden, die Stadt Linz, nach generaliter aufgehobener Steuerbefreyung zur Zurückstellung des für das Steuerquantum des Deutschen Ordens-

Nr.	Jahr	
		hauses allda empfangenen Surrogati anzuhalten, und werde dieser Auftrag untereinstens an die dermalige Landeshauptmannschaft erneuert werden. Ad Punctum octavum: wollen Ihre k. k. apostol Majestät die für den Ankauf, und respective Eintauschung einer Possession von einmal hundert fünfzigtausend Gulden am Werthe zur allhiesigen Niederöstreichischen Landkommenda, nach dem neuen Reglement gebührenden Konsenstage pr. dreytausend dreyhundert fünfzig Gulden, bis auf ein Pauschquantum von ein tausend fünf hundert Gulden allermildest nachlassen, jedoch solle der Herr Supplikant seiner Zeit ausweisen, daß ausser der bereits verkauften Waldung, noch anterweitig um fünfzigtausend Gulden bis anher von dem Orden hierzu landbesessene Gülten hinweg gegeben worden. Dahingegen vermögen ad Punctum nonum & ultimum: Allerhöchstdieselbe wegen der gebetenen Maut-Taz-und Umgeldsbefreyung, und sonst überhaupt dem Orden ein mehreres nicht einzugestehen, als was gegenwärtiges Erläuterungsdekret ausdrücklich enthält; daher es in allen übrigen Punkten bey der dem Balley-Syndico Doctori Greneck unterm 27. Junii dies Jahrs ertheilten Verbescheidung, und respective Resolution vom 5. Julii verbleibet, massen auch ein und anderes Dekret und respective Resolution auch nur auf die böhmisch-dann nieder-ober und neröstreichischen Erbländer mit gänzlichen Ausschlusse der ihre besondere Verfassung habende Vorlande sich beschränke. C. A. 98.
690	1767	Jän. 21. Anstände zwischen den Militar- und Civilbehörden wegen Uebergibe

Nr.	Jahr	
		und Uebernahme der zum Festungsbaue condemnirten Delinquenten. Zu deren Behebung vorgeschriebene Maßregeln. Die Hals und Landgerichte sollen den Uebelthäter zum Festungsbaue ohne Benennung des Festungsorts aburtheilen. Bey der Uebergabe dem Militarkommando den Namen, das Verbrechen, die Zeit, und Gattung der Strafe denn ob ein Vermögen vorhanden, bekannt machen. Worauf das Kommando ohne Weiterem den Delinquenten zu übernehmen hat. Nach der Uebernahme aber wegen Bestimmung des Straforts an den Hofkriegsrath die Anzeige zu machen. Die Intercalarzeit zwischen der Uebernahme und Ankunft an das Strafort wird in die Strafe eingerechnet. Wenn der Delinquent ein Vermögen besitzt, davon muß die Aezung der Militarcassæ vergütet werden. Derohalben der Vermögenstand zu communiciren. Die Weibspersonen sollen nicht mehr zur Schanzarbeit, sondern in ein Zuchthaus, oder zur Herrschaftsarbeit condemniret werden. C. A. 977.
691	1767	April 30. Formular, nach welchem die Landgerichte bey Uebergabe der zu einem Festungsbaue kondemnirten Delinquenten über die Umstände derselben dem Militarcommando die Auskunft zu geben haben. C. A. 989.

Aus-

Auskunftstabelle.

De von dem Gerichtsstande de zur Schanzarbeit verurtheilten Civildelinquenten, als

Aburtheilungs-Gerichtsstand.	Namen des Delinquenten.	dessen Geburtsorts.	ist tauglich zur Arbeit.	Ist condemniret worden ex Capite.	auf Jahre Monate od. Wochen	zur Schanzarbeit.	Hat nach dessen bey dem Gerichtsstande bereits überstandenen und ihm zeit annoch zu überstehen comptuirenden Arrests.	Klarer Ausweis des Vermögensstands.

Nr.	Jahr	
692	1767	May 29. die Leibes-Constitution der ad Torturam zu ziehenden Delinquenten ist den Criminal-Actis beyzulegen.
693	1767	Juny 17. in Folge des §. 1. am 1. May a præt. emanirten Patents, wegen Verminderung der Interessen ist die Sache zu interpretiren, daß jene mit keiner Special-Hypotheke versicherte trokene Wechselbriefe, die zwischen zweyen Wechslern oder Handelsleuten, imgleichen jene, die von Wechslern oder Handelsleuten an andere, die solche nicht sind, ausgestellet werden, unter die in dem obgedachten Patente, von der Interessensteuer ausgenommenen Merkantilwechsel gerechnet, und daß, da die Fabriken, Fabrikanten und Handwerker, wie auch die Juden in der nämlichen Bewandniß mit den Handelsleuten stehen, auch alle diese hierunter begriffen, und den Handelsleuten gleichgeachtet werden sollen. C. A. 1020.
694	1767	Oct. 30. von dem aus den teutschen Erbländern nach Polen ziehenden Vermögen soll das Abzugsrecht a zehen per Cento ausgeübet werden. C. A. 1041.
695	1767	Oct. 30. Koupons- oder Abschnittsobligationenumlauf, und deren Falsarien Bestrafung. §. 1. Soll ein jeder Richter, sobald er die Annehmung eines Verbots erkennet, verbunden seyn, die mit Verbote afficirte neu ausgestellte Koupons, sie mögen auf Namen oder Ueberbringer lauten, ad judiciale Depositum zu nehmen, und im Falle der Schuldner die zu verkümmernde neu ausgestellte Abschnittsobligation nicht in eigenen Händen hätte, selben zu Anzeigung des Orts, wo solche befindlich ist, folglich zu der Depositirung anzuhalten. Wie denn ohne vorgängige Depositirung kein Ver-

Nr.	Jahr	
695	1767	Verbot statt haben soll, außer dem einzigen Falle, wenn nämlich eine auf den Namen ihres Innhabers indossirte Obligation, derer Eigenthum nicht anderst, als nach einer vorgängigen Namensunterschrift gedachten Innhabers an einen Dritten übertragen werden kann, demselben verlohren gienge, und sich folglich in den Händen eines Dritten unrechtmäßigen in mala fide derstrenden Besitzers befände, welcher diese Obligation nicht anderst, als durch das Falsum der nachgemachten Unterschrift des vorigen rechtmäßigen Innhabers sich eigen gemacht haben könnte. Bey Erkenntniß des Falsi gelanget der Eigenthümer zu seiner Obligation. Wenn es aber hingegen unkennbar, bleibet der Beweis des Falsi dem Eigenthümer bevor. §. 2. Wenn die neu ausgestellten Papiere, und Obligationen zur Beschädigung des Staatsärarium mißbrauchet würden, soll der Thäter mit der pœna dupli, welche sich aber ad hæredes nur in simplo zu erstrecken hätte, angesehen, und hievon die Hälfte dem Denuntianten nebst Versicherung der möglichen Geheimhaltung seines Namens verabfolget werden. Wo das Duplum nicht zu erholen, wird die Leibesstrafe verhänget. Die Strafe des Dupli hat auch statt in jenem Falle, wo durch die Mißbrauchung der Miterb beschädiget wird. Jedoch bleibet dem Erben nur das Simplum. Von dem andern Simplo fällt die Hälfte dem Denuntianten, und die andere Hälfte dem Fisco zu. Laufet aber unter die Mißbrauchung ein besonderes Verbrechen, so hat es bey den Kriminalgesetzen sein Bewenden. In Fällen endlich, wo das Damnum des Creditoris oder eines

Nr.	Jahr	
		Dritten obwaltet, ist das Verbrechen pro furto qualificato zu achten.
696	1767	Joseph Leonard Banniza, der Rechten Lehrers, k. k. Regierungsrath vollständige Abhandlung von den sämmtlichen Oestreichischen Gerichtsstellen. 8vo Wien.

Innhalt: Vorbereitung zu der Oestreichischen Rechtsgelehrsamkeit, nebst der Eintheilung der sämmtlichen Oestreichischen Gerichtsstellen überhaupt. Erster Abschnitt. Von den ordentlichen Oestereichischen Gerichten erster Instanz. Erstes Hauptstück. Von dem k. k. Stadt-und Landgericht. Zweytes Hauptstück. Von dem wienerischen Stadtmagistrat. Drittes Hauptstück. Von den Grundbüchern. Viertes Hauptstück. Von dem wienerischen Consistorio Universitatis. Fünftes Hauptstück. Von dem kaiserlichen Nied. Oest. Landrechte, oder Landmarschallischen Gerichte. Zweyter Abschnitt. Von den ordentlichen Oesterreichischen Gerichten anderter und dritter Instanz. Erstes Hauptstück. Von der Nied. Oest. Regierung. Zweytes Hauptstück Von der obersten Justizstelle. Dritter Abschnitt. Von den außerordentlichen Oesterreichischen Gerichten überhaupt, und von den bürgerlichen Gerichten insbesondere. Erstes Hauptstück. Von dem oberstthofmarschallischen Gerichte. Zweytes Hauptstück. Von dem Nied. Oest. Merkantil- und Wechselgerichte. Drittes Hauptstück. Von dem kaiserl. Wassergerichte, Viertes Hauptstück. Von den Oesterreichischen Kriegsgerichten überhaupt. Fünftes Hauptstück. Von den Regimentsgrrichten insbesondere. Sechstes Hauptstück. Von dem Judicio delegato mixto in militaribus in Oesterreich ob- und unter der Enns. Siebentes Hauptstück

Nr.	Jahr	
		stück. Von dem Hofkriegsrath, oder hofkriegsräthlichen Justizkollegio. Achtes Hauptstück. Von den beyden geistlichen Gerichten, oder von dem wienerischen Erzbischöflichen und paßauerischen bischöflichen Konsistorio. Vierter Abschnitt. Von den Quellen der Oesterreichischen gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit. Erstes Hauptstück, Von den Quellen der sämmtlichen ordentlichen Oesterreichischen Gerichte, erster, anderter und dritter Instanz. Zweytes Hauptstück. Von den Quellen der außerordentlichen Oesterreichischen Gerichte. Drittes Hauptstück. Von den allgemeinen Quellen der Oestreichischen Gerichte. Fünfter Abschnitt. Von den Hülfsmitteln der Oesterreichischen gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit. Erstes Hauptstück. Von den Oesterreichischen Schriftstellern erster Klasse. Zweytes Hauptstück. Von den Oestereichischen Schriftstellern zweyter Klasse. Drittes Hauptstück. Von den Oesterreichischen Schriftstellern in Ansehung des Kriegsprozesses. Erster Anhang. Von den Oesterreichischen gerichtsbräuchigen Wörtern. Zweyter Anhang. Von den Oesterreichischen gerichtlichen Dekretirungen.
	1768	May 2. in allen Criminal-Fällen, wo das Corpus delicti per visum repertum herzustellen, sollen jedesmal wohlerfahrne Chyrurgici zugezogen, und das visum repertum von denselben beeidet werden.
3	1768	July 1. Beamte K. K., können ohne Abheischung eines körperlichen Eides, wenn es um das Verbrechen, oder Untreu eines anderen Beamtens zu thun ist, in vim Corporis delicti Urkunden ertheilen.

Nr.	Jahr
699	1768

July 2. Formular zu einer Weiberverzicht: demnach die löbl. ꝛc. ꝛc., meinem Ehewirthe N. N. auf sein unterthänigstes bitten die Stelle N. gnädigst anvertrauet (respectu der künftig aufnehmenden Beamten wäre zu schreiben anzuvertrauten entschlossen) bey solcher ihm verliehenen Bedienstung aber denselben weiterhin nicht belassen will (respectu der künftigen Beamten aber wäre zu setzen, in solche zu verleihen entschlossene Bedienstung aber denselben nicht einsetzen will, wenn ich mich nicht reversiren, und versprechen würde, daß ich mit meinen Heuraths- und anderen weiblichen Sprüchen) den wider meinen Eheman sich etwann eräußerenden Ærarial-Forderungen nachgehen, und bey dessen Vermögen einige Prioritæt oder Vorrecht nicht ansuchen wolle; Zumal ich nun in gedachten meinen Ehewirth das Vertrauen setze, daß derselbe seinen Dienst mit aller pflichtmäßigen Treue und Fleiße versehen, und aus Unterlassung dessen dem Ærario nichts schuldig verbleiben werde; so gelobe und verspreche hiemit freywillig wissend und wohlbedächtig, daß im Falle gleichwohl wider besseres Vermuthen mein obbenennter Ehewirth aus seinen Amtsrechnungen, oder sonstigen Dienstsverrichtungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät höchsten Ærario etwas schuldig verbleiben, und solche Schuld die löbl. ꝛc., für richtig erkennen würde, ich solche Ærarial-Schuldforderung ohne einiger Einwendung oder Widerrede gleichfalls für richtig halten, auch dießfalls dem Fisco das stillschweigende Unterpfand, Prioritæt und Vorrecht in allen meines Ehewirths-vermögen Haab und Gütern vor mir eingeste-

Nr.	Jahr	
		gestehen, folglich wegen meinen weiblichen Sprüchen, Heuraths-und anderen immer Namen habenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen von meines Eheconsortens Vermögen, in solang, als der Fiscus seine völlige Contentirung vorläufig nicht erlanget haben wird, keine Zahlung oder Vergütung annehmen, weder verlangen wolle. Wie denn auch mich, und meine Erben wider diese meine freywillige Verzicht einige Exception und Freyheiten, wie solche in den Rechten und Landesbrauche immer genennet und erdacht werden mögen, im geringsten nicht schützen sollen; allermaßen ich mich aller deren überhaupt, und in sonderheit der Einwendung, daß die von einer löbl. ꝛc. schöpfende Schulderkenntniß nicht vom rechtmäßig ordentlichen Richter geschöpfet worden. Den der zu Gunsten der weiblichen Sprüche in L. assiduis 12. Cod. qui pot. in pigni. hab. &c., L. fin. de pactis Convent. geschriebenen Rechtswohlthaten und Vorzüglichkeiten, nachdem deren durch die hierzu erbetene Herren Anweiser vorläufig zu Genügen erinnert, und umständlich verständigt worden bin, hiemit wissentlich begebe, und allen diesen mir zustatten kommen mögenden Rechtswohlthaten vollends absage. Urkund dessen meine eigene und deren hierzu erbetenen Zeugen und Rechtsanweiser eigene Handschrift und Petschaftsfertigung. C. A. 1124.
700	1768	Sept. 10. §. 1. alle sowohl zwischen Handelsleuten, als zwischen Privatis, auch zwischen den ein, und andern mit einer speciali, & expressa Hypotheca, oder einem Unterpfande laufende trockene Wechselbriefe,

Nr.	Jahr	
700	1768	fe, und übrige Schuldverschreibungen, wenn über 4 per Cento Intereſſe in ſolchen ſtipulirt; oder dabey bedungen worden, ſollen das Privilegium der Merkantilwechſel, das iſt, die Enthebung von der Intereſſeſteuer, und Fatirung nicht genießen; 2) alle zwiſchen Handelsleuten, Fabrikeninhabern, Fabrikanten und Juden, ohne Hypotheke laufende trockene Wechſelbriefe, und Schuldverſchreibungen, wenn in ſolchen, oder bey der Ausſtellung kein höhers, als 6 per Cento Intereſſe bedungen worden, gehören unter die Merkantilwechſel, und werden mit dieſen desgleichen Privilegii theilhaftig, dieſes Merkantilintereſſe jedoch, im Falle der zum Favor eines Dritten geſchehenden Akzeptation, bey keinen andern Wechſeln mit der Befreyung von der Faſſion, und Intereſſeſteuer ſtatt haben, als wo der Ausſteller ſowohl, als der Innhaber des Wechſels, ſammt dem Acceptanten Handelsleute ſind, folglich wo das ganze Geſchäft lediglich unter Handelsleuten beruhet. 3) In den trocknen Wechſelbriefen zwiſchen Handelsleuten und Partikularen ohne Hypotheke ſind 5 per Cento erlaubt. 4) Imgleichen in den Wechſeln zwiſchen Partikularen zum Favor eines Handelsmannes ohne Hypotheke. 5) In Anſehung der Proxeneticorum, und Proviſionen, bleibt dem Darleiher, nach Innhalt des Patents de Anno 1754 bey Konfiskation des Darlehens, verboten, für ſich entweder durch ſich ſelbſt, oder durch andere ein Proxeneticum oder eine Proviſion zu bedingen, oder ſich zuzueignen; auch ſoll 6) den Unterhändlern kein höheres Proxeneticum, als die auf dem Platze gewöhnliche Wechſelſenſerie, nämlich 1.

Nr.	Jahr	
		per mille, und zwar nur einmal, nämlich bey dem Darleben selbst, bey Konfiskation derselben, und bey der Strafe des Quadrupli respectu des Uebermasses, auch nicht einwal unter den Namen eines freywilligen Geschenkes, gestattet werden, eine dergleichen jährliche Gebühr aber unter dem Namen einer Provision zu beziehen, ist bey erst erwähnten Strafen verboten; jedoch wird 7) eine halbe per Cento Provision für jenen Fall, da jemand auswärtige Darlehen verschaft, aber nur semel per semper zugelassen, und damit endlich auch wegen der Leibrenten aller Anstand gehoben werde, so erklären Wir hiemit, daß solche ohne eine bey Gerichte zu machen nöthige Anzeige, und ohne einer Erbsteuer zu unterliegen, gültig abgeschlossen werden mögen. C. A. 1138.
701	1768	Sept. 12. wo sich die Partheyen wegen den von dem Deutschen-oder Maltheserorden an die Verlassenschaften ihrer Ordensritter (Nr. 681. 689) stellenden Forderungen beschwert zu seyn vermeinen, gebührt die Erkenntniß in prima Instantia den Consessibus in causis Summi principis per modum delegationis, salvo recursu an die für die Consessus ohnedem bestimmte Revisoria aufzutragen, in allen übrigen aber hat es bey dem in Sachen erlassenen Resolutionen sein Bewenden. C. A. 1139.
702	1768	Oct. 1. geistliche Excommunicationes über Unterthanen ohne Einsicht und Bewilligung der Landesstellen sind nicht zu gestatten. Crimen hærcticæ pravitatis ist hievon nicht ausgenommen. Das Placitum regium bey Regierung vorläufig anzusuchen und vor der Execution abzuwarten. C. A. 1151.

Oct.

Nr.	Jahr	
703	1768	Oct. 15. die Einführung der Strafbothen besteht in dem, daß den in Erfüllung ihrer Amtsschuldigkeiten, und besonders in Erstattung der abgeheischten Berichte und Auskünfte sich saumsälig bezeigenden, ungeacht der bey Bedrohung der Strafbothen geschehenen Urgirung, noch länger verzögernden Kreishauptleute derley Straf-oder Regierungsbothen, welche mit einem eigenen die Ursache ihrer Absendung enthaltenden Legitimationsdekrete versehen werden müssen, auf Kosten ihrer der morosen Kreishauptleute zugeschicket werden sollen, und haben dieselben sich in loco des Kreisamts in so lang aufzuhalten, bis von dem Kreishauptmanne entweder die aufgetragene Verrichtung wirklich vollzogen, oder ausständige Bericht erstattet worden. Belangend sonach aber die diesen Strafbothen abzureichen kommende Gebühr, so sind ihnen von den Kreishauptleuten nebst den Kosten der Hin-und Herreise zu 15 kr. für die Meile gerechnet, täglich 20 kr. zu bezahlen, also zwar: daß diese Bothen sich nicht ehender, bis solchen nicht der Betrag baar zugezählet worden, von dem Kreisamte zurück zu begeben haben, wohingegen aber auch mehr ersagten Kreishauptleuten auf die nämliche Art und Weise den in Mora befangenen Dominien, und ihren Beamten die Strafbothen zuzusenden bevorstehet C. A. 1153.
704	1768	Dec. 31. Theresianischen Kriminalgerichtsordnung.
705	1769	März 3. in Betreff des Abfahrtsabzug von den in das Preußische fliessende Oestreichischen Verlassenschaften — Ihre k. k. Maj. haben resolviret, und dem allhier anwesenden königl. preußischen Herrn Ab-

gesandten auf desselben überreichte beschwerſame Vorstellung, durch Dero geheime Hof- und Staatskanzley haben bescheiden lassen, daß bey der im Jahre 1766. zwischen beyden Höfen getroffenen Einverständniß, wegen reciproquer Erfolglassung der anfallenden Erbschaften an beyderseitige Unterthanen, dem Buchstaben und Sinne nach, kein andere Absicht fürgewaltet habe, als das eigentliche Abfahrtgeld auf 10 per Centum zu bestimmen, und hierinnfalls die bereits vor dem letzten Kriege gewesene Observanz zu erneueren, keineswegs aber fremden Unterthanen eine mehrere Begünstigung, als den eigenen Landesinnsaßen, in Ansehung der von diesen in derley Fällen zu entrichtenden Gerichts- und andern patentmäßig eingeführten Gebührnißen zu stipuliren: daher denn in vorkommenden Verlassenschaftsfällen die Erbschaftsmasse durch die vorhergegangene Aufrechnung der gerichts-und andern patentmäßig eingeführten Abzugsgebührnisse, zwar in tantum vermindert, und hierinnfalls die von den dießseitigen Abhandlungsinstanzen ohne machenden Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Erbnehmern bisher jederzeit gepflogene Observanz beobachtet, jedoch kein mehrers, als per Centum unter dem Namen eines Abschuß-oder Abfahrtgeldes genommen werden solle, wie denn dem Vernehmen nach, ein gleiches auch in den königl. preußischen Ländern geschiehet. C. A. 1177.

706 1769 März 15. sämmtliche Landgerichter sollen sich die Constitutionem Criminalem Theresianam, um mit Anfang des 1770. Jahrs darnach vorgehen zu können, einschaffen, und derselben genau nachleben.

Sup-

Nr.	Jahr	
707	1770	Auszug einer Hofresolution über den Vortrag der Obersten Justizstelle von 24. April 1761. Bona immobilia, welche in Cridæ administratione stehen, sind die Creditores per viam addictionis anzunehmen schuldig, den Creditoribus, so hierdurch beschweret zu seyn vermeynen, stehet das Jus plus offerendi inner 6 Wochen zu. Activa in der Cridæ Massa sind den Creditoribus alsogleich anzuweisen. Priores habent Jus Electionis ad immobilia vel activa. Können die immobilia in communione genießen, oder unter sich ablösen. Die Activa selbst einbringen. Nach dieser vorgeschriebenen Norma sind ebenfalls die versetzte Papiere um den Kurrentpreis einzuschätzen. Worwider die nachgesetzten Creditores das Einlösungsrecht auf 6 Wochen haben. Eben also sind die Creditores bey lebendigen Criden auf die Besoldungen oder andern Genuß des Cridatarii anzuweisen. Gleich denn auch extra casum Cridæ secundum ordinem des gerichtlichen Verbots die Zahlungen geleistet werden Weil die allzuhohe Schätzung der Immobilium die Ursache der langwierigen Administrationen ist. Als soll eine neue Schätzungnorma verfasset und festgesetzet werden. C. A. 1301.
708	1770	Jän. 31. der Profeß ein Gnadenstocksturs erhält eine Instruction. C. A. 1301.
709	1770	Febr. 22. Vergleich zwischen sinkenden Handelsleuten und den Creditoribus, wegen Nachlasses an der Hauptschuld außer Gericht ist ipso facto null und nichtig. Wegen der Zahlungstermine der Interessen auch außer Gerichte gültig. 2) Seye es zwar bey dem Cridæ interimali vom 27. Nov. 1758 zu belassen, jedoch aber desselben

Nr.	Jahr	
		den §. 3. dahin abzuändern, daß in dergleichen Fällen, wenn der sinkende Handelsmann mit seinen Gläubigern einen Vergleich zu treffen ansuchet, die betreffende Personalinstanz den Activ - und Passiv-Stand vor allem dem Nied. Oestreichischen Kommerzienkonsesse mittheilen, und von demselben die Aeußerung abwarten solle, ob die Umstände des auf einen Vergleich antragenden Handelsmannes so beschaffen seyen, daß thm die Fortsetzung seiner Handlung gestattet werden könne? Und sodann erst soll die Personalinstanz Fleiß anzukehren haben, die Gläubigen zu einem billigen Vergleiche zu bewegen. 3) Handlungsfundiausweis ex propriis wird auf die Hälfte limitiret. Die übrige Hälfte muß durch Socios oder Cautiones sicher gestellet werden. C. A. 1308.
710	1770	März 26. die Kriminalprozesse sollen ohne Unterschied der Zeit lediglich quoad modum procedendi nach Vorschrift der Constitutiones Theresianæ abgeführet, die Aburtheil- und Strafsverhängung der vor dem Jahr 1770 begangenen Verbrechen aber nach denen alten inländischen Criminalgesetzen vorgenommen werden.
711	1770	April 2. Erläuterung des 45. Art. §. 12 der Constitutionis Theresianæ, daß die Diebstähle, welche vor Aburtheilung des Thäters gründlich erwiesen worden, und der Thäter außer der bey dem Halsgericht befindlichen Habschaft ein anderes Vermögen besitzete, von dieser Habschaft und zwar vor denen Malefiz-Unkösten erholet werden können.
712	1770	Apr. 14. Albinagii Jus gegen Toscana wird aufgehoben. C. A. 1338.

Nr.	Jahr	
		Oct. 30. alle Gerichtsstellen haben die Klagen wider verschuldete k. k. Cassebeamten der betroffen Behörde ex officio anzuzeigen. C. A. 1378.
713	1770	Ordo judiciarius pro omnibus Tribunalibus & Foris Judiciis Regiæ Hungariæ Partiumque Eidem adnexarum proscriptus. Viennæ 8vo. maj.
714	1770	Paul. Jos. a Riegger, Eq. consil. aul. act. ꝛc. Corpus Juris ecclesiastici Bohemici & Austriaci in duas partes divisum, oder Sammlung der in Königreiche Böhmen, und Erzherzogthum Oestreich in Kirchensachen ergangenen Gesetze und Verordnungen ꝛc. gr. 8vo. Wien.
715	1770	Jos. Joan. Feigel — öffentliche Vorlesungen über die königl. Böhmischen Stadtrechte, neue Landesordnung, Novellen, Declaratorien, Rescripte, Patenten und sonstiste Anordnungen. Prag. 4to.
716	1771	Supplementum Codicis Austriaci, oder chronologische Sammlung, aller vom 20. October 1740, vom Anbeginne der angetretenen glorreichen Regierung der allerdurchlauchtigst-großmächtigsten Römischen Kaiserinn, zu Ungarn und Böheim Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Maria Theresia, bis letzten Dez. 1770. In Publicis, Politicis & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral- und Militarwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz-Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten, soviel solche das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns betreffen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen, mit besonderm Fleisse auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen; unter beständiger

Nr.	Jahr	
		Leitung Ihrer. k. k. apostol. Majestät wirklichen Hofraths und n. Oe. Regierungskanzlers, dann des heil. Stephansordens Ritters, Thomas Janaz Freyherrn von Pöck, V. und VI. Theil g. Fol. Wien.
		* Der ganze Codex Austriacus besteht eigentlich aus neun Theilen, die ersteren zwey enthalten die Gesetze von 1156 bis Dec. 1711. Im dritten Theile werden noch Gesetze aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert nachgeholet, und schließt mit dem 22. Sept. 1720. Der vierte Theil beginnt mit dem Jahre 1721, und endet mit dem 30. Sept. 1740. Der fünfte Theil enthält die Theresianischen Gesetze vom 22. Oct. 1740, bis letzten Dec. 1758. Dieser Theil begreift drey Abtheilungen in sich. In dem sechsten Theil kommen die Gesetze von 1759 bis Dec. 1770 vor, und besteht aus 2 Abtheilungen, wovon die erstere die Gesetze von 1759 bis 1766 und die letztern die Gesetze von 27 Jän. 1766 bis 1770 enthält. S. im 2. B. Nr. 588.
717	1771	Jän. 21. in Hinsicht der Fructus intercalares wird verordnet, das 1) alle fructus intercalares der geistlichen Präbenden und Beneficien nach den kanonischen Rechten zum Besten der Kirchen und Armuth, in so weit über Abzug der auf tempore vacantiæ davon zu erfüllenden Schuldigkeiten hieran erübriget, verwendet werden sollen, wovon jedoch jene Beneficia, bey welchen die fructus von einem ganzen corpore bezogen, und entweder von der ganzen Gemeinde indivisim genossen, oder pro rata unter die Mitglieder vertheilet werden, oder welche mit solchen Obliegenheiten verknüpfet sind, die auch vacante beneficio erfüllet werden müssen, und von deren dazu erforderlichen Aufwand nichts

Nr.	Jahr
718	1771

übrig lassen, als 1mo. alle Klöster, und in partem dotis vel fundationis dazu gewidmete Beneficia regularia, wovon die fructus dem niemals in Erledigung kommenden Kloster, mithin dem ganzen Corpori zuständig sind, und daraus die Individua lediglich ihren bedürftigen Unterhalt überkommen. 2do. Alle Kanonikaten und sogenannte Dignitates bey Kapiteln, welche keine gewisse und bestimmte Einkünften, sondern blos von der Ertragsnuß der Massæ communis capitularis ihre angewiesenen Portiones haben, mithin die Portio vacans in communione den übrigen sogleich accrescirt, und dem gesammten Corpori gehöret, folgbar sich hieran keine Erledigung ergiebet, dann 3tio., jene Beneficia und Stiftungen, deren fructus auf die von dem frommen Stifter damit verbundene Obliegenheiten, als Messen, oder andere Andachtsübungen ausgemessene Allmosen, oder Unterhalt der Armen gänzlich aufgeben, folgsam davon nichts übrig bleibet, ausgenommen sind; Wohingegen alle übrige geistliche Beneficia, welche ihre gewisse bestimmte Einkünften haben, in so weit als über Abzuge der davon auch tempore vacantiæ zu erfüllenden Schuldigkeiten hieran etwas erübriget, ohne Ausnahme unter der allgemeinen Regel begriffen seyn sollen. Hat daher das Vorgeben des Erzbischoffs und der beyden Bischöffen, zu Leutmeritz, und Königgrätz, daß die erz- und bischöffliche fructus intercalares den successoribus zu Bestreitung der Taxen zuständig seyen, keinerdings statt, auch können die von dem ersten allegirten zwey Rescripta Leopoldina von 17. März und 7. July 1668. demselben um so weniger zum

Be-

Nr. 718 | Jahr 1771

Behuf dienen, als eines Theils ein derley Nachfolger auf die Fructus intermedios den mindesten Anspruch zu machen, nicht befugt, nach anderseits in den kanonischen Rechten zu einem solchen Vorbehalt für die Bischöffe ein Titulus zu finden, sondern vielmehr das Gegentheil daraus offenbar ist, das ein Beneficiatus auf die fructus beneficii nicht ehender als bis er das damit verbundene Officium wirklich bekleidet, und in solches canonice instituiret ist, einiges Recht haben kann, folglich die sowohl von dem Erzbistum, als den beyden Bistümern tempore vacantiæ abfallende fructis intercalares dahin, wozu sie nach den kanonischen Rechten ihre Bestimmung haben, zu verwenden kommen; wie dann auch die dasige Domprobste mit den fünf jüngeren Kanonikaten des Domkapitels, denen besonders von der übrigen Massa communi capitulari separirte Kapitalien angewiesen sind, dieser Unserer allgemeinen Vorschrift unterliegen, der Dombechant und die älteren Canonici aber, welche ihre Portiones pro rata nach der Ertragnuß der Massæ communis beziehen, davon ausgenommen bleiben. Und da hiernächst bey den Leutmeritzer, und Königgrätzer Domkapitel diese Communio nicht eingeführet ist, sondern sowohl die Dombechante, als Canonici jeder seine gewissen bestimmten Einkünften hat; so kommen auch die fructus intercalares (jedoch nach Abzug dessen, was vacande præbenda jegleichwohl auf Stiftungen und die Administration der Präbendalgüter davon verwendet werden muß) zu dem bestimmten Ende einzuziehen, ohne die Sperr und Inventurskosten davon be-

Nr.	Jahr
718	1771

streiten zu lassen, als welche die Verlassenschaft des Verstorbenen zu tragen schuldig ist; wie dann gleichergestalten die Widischerader Probstey, die Probstey und Dechantey bey Allerheiligen, die Probstey und Dechantey zu Altbunzlau, und die 2. gestifteten Canonici Residentiales, welche sammtlich ihre eigene gewisse Einkünften haben, dieser Unserer Generalregel zu unterziehen seynd: wohingegen wir es in Ansehung des Wischeraderdechants und Kapitels bey dem zwischen beyden bestehenden pacto und der gegenwärtigen Observanz um so mehr gnädigst belassen, als auch in dem Fall, wo die Mensa communis gleich dem Pragerdomkapitel ebenfalls bey den Wischerader inter Decanum & Capitulum eingeführet werden sollte, die Verwendung der fructuum intercalarium pro bona Ecclesiæ ex natura Communionis von selbsten cessiren müßte, wie dann nicht minder bey den Canonicis unserer k. k. Landkapelle ad OO. SS. als bloßen honorariis das Intercalare hinwegfällt: Wohingegen von den Pfarreyen, sie mögen jus Patronatus regii oder privati seyn, dasjenige, was von den fructibus intercalaribus nach Abzug der mittlerweiligen onerum Administrationis ersparret wird, zu dem abgezielten Entzweck und zur Aushülfe der armen Kirchen nach dem Sinn der heiligen Canonum gewidmet bleiben muß, und keineswegs der fernern Willkühr der Consistorien zu überlassen ist. So viel nun weiters 2) die zu bestimmende Verwendung dieser fructuum intercalarium anbelanget, so sind hievon die nothwendigen Administrationskosten, dann die nicht umgehen mögende Auslagen auf die auch tempore va-

Nr.	Jahr
718	1771

vacantiæ ihren Fortgang haben müssenden gestifteten Obliegenheiten, so wie der dem Successori zu belassende functus instructus, insoweit als solcher nicht von dem Antecessore, oder aus dessen Verlassenschaft secundum constitutiones diœceanas hergestellet werden kann, in Abzug zu bringen, was aber sonach hieran erübriget, hat mittlerweile bis auf Unsere weitere höchste Anordnung, vorzüglich denjenigen Kirchen, zu welchen die beneficia gehörig sind, in so lange, bis selbe das mit Einverständniß des ordinarii nach der mehr, oder weniger Erforderniß der Kirche zu bestimmende quantum dotis erreichen, gewidmet zu verbleiben: daferne aber die Kirche schon vorhin mit einem hinlänglichen peculio genüglich dotirt und somit dieses Zuflusses nicht benöthigt wäre, oder es sich in der Folge ergeben möchte, daß die Kirche aus diesen und andern Zugängen, die mit Einverständniß des ordinarii ausgemessene dotem erhielte; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß sodann die von den bey solcher Kirche befindlichen Beneficiis eingehende fructus intercalares, in eine für jede Diöces zu widmende Massam communem einbezogen, so oft, als wenigstens 100 Gulden hieran eingegangen seyn werden, solche fundo publico ad fructificandum angeleget, und daraus ein eigener Fundus creiret, die hievon abfallenden Interessen aber zu anderen frommen und gottseeligen Werken, vornehmlich zu Verbesserung des Schulwesens verwendet werden sollen, worüber Uns ihr alsdann, wenn sothane Interessen wenigstens 500 fl. jährlich abwerfen werden, nach Einvernehmung der Ordinariorum,

Nr.	Jahr
718	1771

und nach Maaß des für jede Diöces davon ausfallenden rati Euer gutächtlichen Vorschlag zu machen habet, wo übrigens auf den aus der Salzkassa von euch angesonnenen Beytrag allschon fürgedacht, und von dem Erzbischoffe in seinem nächsten abgegebenen vorjährigen Vorschlag über die Assignation der vorräthigen Salzgelder zu Verbesserung gedachten Schulwesens im Lande bereits auf ein jährliches Quantum pr. 1500 fl. angetragen worden ist. Damit jedoch mehr angeregtes Intercalare gehörig berechnet werde; so ist Unser fernerer gnädigster Befehl, das solches nicht wie ihr irrsam vermeinet, bis auf das datum nominationis, vel præsentationis, sondern nach den kanonischen Rechten, von dem Tag an, da die præbenda, oder das Beneficium per mortem, vel resignationem, oder in andere Wege ligitime vaciret, bis auf den Tag der erfolgten Confirmation, oder Institutionis canonicæ, durch welche der Präbendatus, oder Beneficiatus erst das jus percipiendi fructus erlanget, bestimmet und eingebracht werden solle. So viel nun endlichen 3) die Administration dieses ex Fructibus intercalaribus herzustellenden fundi, und die sichere Einhebung der abfallenden fructuum intermediorum anbelanget; so wollen wir solche hiemit provisorie den Ordinariis auf gleiche Art, wie es mit der Cassa Parochorum beobachtet wird, zwar allergnädigst überlassen; Euch aber anbey gnädigst befehlend, die Kapiteln und Consistorien zu verhalten, daß selbe mit Ende jedes Jahres ein richtiges Verzeichniß der erledigten Präbenden und Beneficien, welche der oben vorgeschriebenen allgemeinen Regel unterliegen

mit

Nr. 718 | Jahr 1771

mit deutlicher Anmerkung des Termini a quo, & ad quem, wie lange solche erledigt geblieben? nebst einem richtigen Ausweis derer tempore vacantiæ eingegangenen fructuum, und davon in Abschlag kommenden deducendorum bey euch überreichen sollen, wo sonach ihr durch die unterhabende Buchhalterey den Caculum behörig adjustiren zu lassen, und was davon die betreffenden Kirche zuzuwenden? und wie hoch das für dieselbe zu constituirende Peculium zu bestimmen? Dann was allenfalls von diesen Fructibus pro fundo für die Verbesserung des Schulwesens zu hinterlegen wäre? Euch mit demjenigen Ordinario dessen Dioces es angehet, darüber einzuvernehmen, so fort aber und wann daraus der Fundus für die Schulen seinen Anfang genommen haben wird, die Rechnungen darüber alljährlich abzufodern, und solche durch die Buchhalterey odentlich revidiren zu lassen, nicht minder alljährlich die von dieser rectificirten Ausweise, was an sothanen fructus eingegangen? und wie, auch wohin solche nach Unserer oben angeführten Vorschrift verwendet werden? an Uns einzusenden; gleich jetzo aber sowohl an die drey einvernommene Ordinarios, als auch an das regenspurger Consistorium, derowegen die behörige Verfügungen zu erlassen, und auch eures Orts ob der unfehlbaren Befolgung alles dessen stets feste Hand zu halten, und annebst den Bedacht darauf zu nehmen habet, damit dasjenige Quantum, welches von Zeit zu Zeit einer Kirche zufließet, dem Patrono jedesmal bedeutet werde, um seines Orts die nöthige Obsicht tragen zu können, damit solches in die Kirchenrechnungen behörig in Empfang genommen werden möge.

Jäner

Nr.	Jah
719	1771

Jäner 26. Bezeichnung der Kriegspartheyen, welche zu der beweglichen, oder stehenden Miliz gehören. (Militia vaga aut stabilis). a. Alle zum Kriegsstaate gehörigen Partheyen kann man unter zwo Hauptabtheilungen bringen, sie werden entweder unter die bewegliche (vaga) oder unwandelbare Miliz (Militia stabilis) gerechnet, die zuerst genannte Art der Militarpartheyen ist stets der geistlichen Kriegsgerichtsbarkeit, so wie im Gegensatze die unter die zweyte Gattung fallenden Militarpersonen der geistlichen Ortsseelsorge unterworfen. Kein Pfarrer darf also eine zu der wandelbaren Miliz gehörige Person ohne beygebrachte schriftliche Erlaubniß des Regimentskommandantens und dvorgezeigten Schein des Feldpriesters trauen, und auch dann verrichtet er diese Ministerialhandlung blos als Stellvertreter, und er ist keineswegs befugt, die — — festgesetzte Militarstolordnung zu überschreiten Status jenes Personals, so ad Militiam stabilem gehörig. 1) Die beständigen Garnisonsmedici, oder jene, die nach geendigtem Kriege in einem Orte sich seßhaft machen, und die Praxis exerziren, welches auch auf die Chirurgen und Apothecker, die das Bürgerrecht nehmen, zu verstehen hätte. 2) Die hier fixirten Individuen bey dem hiesigen Hausartilleriekorps: als Amtsrath, Sekretär, Konzipisten, Expeditoren, Kanzlisten, Accessisten. 3) Der Zeuglieutenantsstaab: als der für stets hier befindliche Zeuglieutenant, Stückhauptmann, Oberfeuerwerksmeister, Zeugwärter, Amtsschreiber, Amtsdiener, Feuerwerker, Stückoberschneider, Gießereywesensinspektor, Büchsenmeister, Korporal, Schmiedmeister, Schmieds-

Nr.	Jahr	
		Schmiedgesellen, Schlossermeister, Schlossergesellen, Tischlermeister, Tischlergesellen, Plattenmeister, Plattengesellen, Wagnermeister, Wagnergesellen, Büchsenmachermeister, Büchsenmachergesellen, Bindermeister, Bindergesellen, Zimmermeister, Zimmergesellen, Stückgießer, Handlanger, Zeugdiener, Thorwärter, Nachtwächter. 4) Das Zeugzahlamt, Zeugszahlmeister. 5) Die Arsenalamtsbedienten; als Verwalter, Tischlermeister, Zimmermeister, Schmiedmeister, Portier, Wachübergeher, Wächter. 6) Das oberste Schiffamt. Von diesem wird der Schiffamtsoberstlieutenant Baron Rippke, der ad Militiam vagam gehört, ausgenommen. Die anderweiten Beamten gehören ad Militiam stabilem: als Schiffamtsverwalter, Schiffamtsoffizier, Schiffamtsschreiber, Schoppermeister, Stattelknecht, Wächter beym Oberschiffamte, Wächter bey der Fahnenstange. 7) Die Fortifikationsbeamten, als: Bauverwalter, Bauschreiber, Materialschreiber, Schanzschreiber, Bauamtsschreiber, Rechnungsführer, Oberschanzkorporalen, Maurermeister, Schlossermeister, Zimmermeister, Ziegelmeister, Maurerpolier, Zimmerpolier, Maler, Kompaßmacher, Tischler, Schlosser. 8) Militaröekonomiekommission. Die bey den Oekonomiekommissionen arbeitenden bürgerlichen Gesellen. 9) Alle Pensionisten, ob sie schon vorhin militairisch gewesen sind. 10) Die Wittwen und Pupillen. 11) Die Garden unter dem Feldmarschall Grafen von Kolloredo. 12) Die k. k. Arcieren.
720	1771	Jäner 26. Die Bezahlung der Wechselbriefe, wenn deren Verfallzeit an einem Sonn-

Nr.	Jahr	
		Sonn- oder beybehaltenen Festtagen einfiele, darf deswegen nicht verschoben werden.
721	1771	März 27. in Ansehung des Merkantilintereße wird für die in gesammten deutschen Erbländern bestehenden Handlungsplätze bis letzten Februar 1773 gestattet, von Darlehn auf trockne Wechselbriefe, deren Zahlungstermin nicht über 6 Monate zu laufen hat, ein Interesse von 8 Prozenten einschließlich zu bedingen, und mit der in dem Patente vom 1. May 1766. den Merkantilwechseln eingestandenen Begünstigung jenenfalls zu genießen, wenn 1) der Wechsel lediglich zwischen Kauf- und Handelsleuten, Fabriken, Fabrikanten und Juden läuft, folglich kein Particular, weder als Darleiher, noch als Akzeptant oder Zahler, dabey eintritt. 2) Wenn der Wechsel über die 6 monatliche Zeit nicht verlängert, oder umgeschrieben, auch 3) das Darlehen mit keiner speziellen Hypotheck oder Unterpfand, (dasselbe mag in dem Wechsel ausgedrückt seyn oder nicht) außer in Waaren sicher gestellet und bedecket worden, welches alles auch von dem Einlösen der Wechselbriefe von einem Dritten zu verstehen ist, massen, wenn in dem einen oder andern Falle eines von den bisher angemerkten Bedingnissen ermangeln sollte, die Vorschrift der angeführten Patente vom Jahre 1766 und 1768 Statt zu greifen hat.
722	1771	May 27. die Civilgerichte sind ausschließend befugt, die ganze Verlassenschafsabhandlung damals einzuleiten, wenn in den Häusern der Bischöffe, Domherrn, Welt- oder Ordensprälaten, ein ihrer Hausoffizianten und Livreebedienten gestorben ist, wie auch b) wenn eine ausgetretene

Nr.	Jahr	
		Klosterfrau, c) oder in den männ=und weib=lichen Klöstern weltliche Personen, die sich dort in die Kost begeben hatten, verster=ben. Die Ordensobern sind dergleichen Todesfälle den Abhandlungsstellen unter einer angedrohten Geldbusse von 12 Du=katen jedesmal anzuzeigen schuldig. 1776 May 25. d) selbst die Vorsteherinnen der Nonnenklöster müssen den abgeordneten Ge=richtsbeysitzern den Eintritt gestatten. 1776 July 27.
723	1771	Aug. 26. ob zwar Unsere ruhmwür=digste Vorfahrer und Anherren, sonderlich aber die frommen Kaiser Ferdinandi, und Unser geliebtester Herr Vater weil. Kaiser Karl der Sechste glorreichesten Andenkens in Betreff der Erwerbungen unbeweglicher Güter zu Handen der Geistlichkeit aus lan=desväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste die jedermann bekannten Amortisa=tionsgesetze eingeführet, denen Wir gleich nach Antrettung Unserer Regierung voll=kommen beygetreten, und ob zwar bereits von Unseren Vorfahrern Herzogen Albrecht in Oesterreich Anno 1340. auch quoad ac-quisitiones Bonorum mobilium gemessene Schranken gesetzet, auch diese sodann von Kaiser Ferdinand dem ersten im Jahr 1526 abermal genehmiget worden sind. So hat doch die Erfahrung gelehret, wie der für das allgemeine Beßte abzielende Endzweck zu Aufrechthaltung des weltlichen Standes bishero nicht erreichet worden sey. Wir bestehen demnach nich allein auf den bereits eingeführten Amortisationsgesetzen, quoad immobilia alles Ernstes, sondern Wir se=hen Uns zugleich aus aufhabender landes=mütterlicher Vorsorge veranlasset, hiemit in vim pragmaticæ perpetuæ gesetzmäßig

zu

Nr.	Jahr
723	1771

zu verordnen, und zwar: Erstlich bestimmen Wir hiemit das Quantum der von Unseren sowohl in innländische, als auch mit Unserer jederzeit anzusuchenden besonderen Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintretenden Unterthanen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts mitbringenden Dotis ohne Unterschied der geistlichen Orden auf die Summam von 1500 fl. rheinisch, und zwar dergestalt, daß solche lediglich in fahrenden Vermögen oder Bonis mobilibus bestehen, auch unter diesem Quanto nicht nur die Dos selbsten, sondern auch die sogenannte Ausstattung oder Ausstaffirung, und all übrige Kösten, welche unter was immer für einen Namen und Vorwand bey der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen. Gleichwie nun diese Summe pr. 1500 fl. bey den vermöglichsten innländischen Kandidaten und Kandidattinnen niemals auf das mehrere erstrecket werden solle, so lassen Wir die Behandlung auf ein wenigeres mit den Klöstern und Orden der Kandidaten ihren Eltern oder Vormündern alleine bevor. Wenn jedoch zweitens: Jemand seinem Kinde oder Befreunden beyderley Geschlechts in einem Kloster oder Orden auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner Disposition etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahrs 200 fl. ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beysatz, damit das Kapital von diesem Vitalitio niemals dem Kloster oder dem Orden abgegeben, sondern infundis publicis, oder in anderen sicheren Orten angeleget werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium genießenden Theils wiederum an jene gelange, denen es vermög rechtli-

Nr.	Jahr
723	1771

cher Ordnung gebühret. Drittens: Sind außer dem pro dote oben ausgemeßenen Betrag worunter zugleich verstanden wird, was dem Eintretenden in Rücksicht seines Eintritts geschenket oder vermachet werden wollte, oder er selbst dem Kloster per actus inter vivos, oder mortis causa zuwendet, alle anderweitige acquisitiones sub quocunque Titulo den geistlichen Orden und Klöstern anmit verboten. Da Wir nun Viertens: über den mehrbesagten Dotationsbetrag pr. 1500 fl. und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profession eines Kandidaten beyderley Geschlechts alle übrige acquisitiones per actus inter vivos & mortis causa, folglich auch per Successionem ex Testamento vel ab intestato von wannen es immer kommen könnte, zu Handen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellet wissen wollen, so nehmen Wir hievon blos und allein dasjenige aus, was als ein wahres Allmosen, als ein Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrtäge, und andere derley fromme Fundationen den Klöstern und Orden zugedacht wird, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, und nicht anders, als daß das zu diesen letztern Fällen bestimmte Geld und Kapital niemals dem Orden oder dem Kloster abgegeben, sondern in fundis publicis angeleget, und nach Maaßgebung der bereits in Stiftungssachen von Uns erlassenen Anordnung damit fürgegangen, folglich auf dessen Aufrechthaltung von der Behörde die Obsorge getragen werde. Zu Errichtung derley Stiftungen, und Ausübung solcher guten Werke bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Konsens, es wäre dann, daß zu dergleichen

Nr.	Jahr	
		chen Fundationen liegende Güter, oder Bona immobilia bestimmet würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings vermöge der ohnehin bestehenden Anordnung erhalten werden muß. Wenn übrigens ein Kandidat oder Kandidatin einiges Vermögen besitzet, und sui Juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor, nach Ordnung der Rechte, und in soweit dem gegenwärtigen Gebot nichts zuwider laufet, damit behörig zu disponiren, welche Disposition dann auch gewöhnlichermassen allemal vor Ablegung der Profession zu geschehen hat. Endlich erklären Wir Fünftens: alle actus inter vivos & mortis causa, welche wider dieses Gesetz, oder in fraudem legis directe vel indirecte heimlich oder öffentlich geschehen, anmit in voraus für null und nichtig, und halten Uns bevor, die Uebertreter sammt jenen, welche auf was immer für eine Art und Weise mitgewirket haben, durch ansehnliche Geldbussen, und anderweitige Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, wie dann den Denunzianten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereichet werden wird. Wir gebieten und ordnen demnach hiemit allen Unseren obern und unteren Landesstellen, Gerichten und Obrigkeiten, auch allen denen, welchen die Vollziehung Unserer Befehle zu besorgen obliegen, diese Unsere heilsame Pragmaticam zu jedermanns Wissen und Nachahmung kund zu machen, und hierob zu allen Zeiten die pflichtschuldigste Obsicht zu tragen, so, als jedem lieb ist, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden.
724	1771	Aug. 31. Ihre k. k. apost. Majestät, welcher die Aufrechthaltung der in den sämmt-

Nr.	Jahr	
		sämmtlichen Erblanden befindlichen geistlichen Orden und Klöstern vorzüglich am Herzen lieget, wollen nicht gestatten, daß ein oder anderes Kloster, oder Orden sich mit unnöthigem Aufwand in Schulden stecke, und nachmals wegen der etwann unterlaufenen Unwirthschaft ihrer Prälaten und Vorsteher, die zwar hierunter ohnehin ohne Vorwissen ihrer Prioren, oder Konventskapituln nichts veranlassen sollen, in Verfall gerathe; dahero wird dann ihnen Landesstellen auf allerhöchsten Befehl aufgetragen, auf das dießfällige Betragen der Ordensobern, ein wachsames Aug zu halten, und wenn ein geistlicher Oberer, oder Oberinn bey dem Stift, oder Kloster mit Anhäufung der Schulden oder sonstigen üblen Wirthschaft excedirte, alsogleich die den Umständen angemessene Aushilfe vorzukehren, und alles Nöthige zur Aufrechthaltung det geistlichen Kommunität zu veranlassen.
725	1771	Aug. 31. Ihre Majestät haben folgende Immediatresolution an Dero Landesstellen gelangen zu lassen geruhet. Allerhöchst Derselben wäre zu vernehmen gekommen, daß einige in Ihro Majestät höchsten Erbstaaten befindliche Ordensgeistliche in ihren Klöstern zu Bestrafung ihrer in verschiedene Verbrechen verfallenen Mitbrüder eigene, und förmliche Strafkerker zu errichteu, und darinnen die in solche verurtheilte Personen durch mehrere Jahre, vielmals gar durch die ganze Lebenszeit eingesperrter, und zugleich sehr strenge zu halten, sich die unerlaubte Freiheit genommen hätten. Obwohl allerhöchst dieselben nun zwar keineswegs gemeinet wären, den Ordensobern die denselben allerdings zustehen=

Nr.	Jahr	
725	1771	stehende Correctionem paternam ihrer Untergebenen zu benehmen. So könnten und wollten Ihro Majestät jedoch diesen wider Ihre Majestäts Rechte und die von Gott allerhöchst denselben eingeraumte landesherrliche oberste Gewalt laufenden Unfug in Beybehaltung förmlicher Gefängnisse, und derley zu weit getriebenen Bestrafungen führohin keineswegs mehr geschehen lassen, und befehleten demnach den Ländersstellen hiemit ernstlich, allen Klostervorstehern in Ihro Maj. allerhöchsten Namen zu gebieten: daß selbe die in ihren Klöstern etwann befindliche Strafkerker und Gefängnisse alsogleich aufheben, und sich deren in keinem Fall mehr gebrauchen sollen. Dessen allerhöchst dieselben sich, ohngeachtet Ihro Majestät dießfalls auch kein öffentliches Patent zu erlassen, nothwendig befänden, ganz ohnfehlbar, um so gewisser versehen, als im widrigen die Uebertreter mit schweren, und einem solchen Eingriff in die landesherrliche Gerechtsame angemessenen Strafen angesehen, und zu Versicherung des Befolges eigene Kommissarien ernennet werden würden, welchen die Visitation der Klöster unverweigerlich gestattet werden müßte. Deme ohngeachtet ließen Ihro Maj., wie schon oben gedacht worden, den Ordensobern die Mittel zu Verbesserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam allerdings jedoch dergestalt frey und unbenommen, daß keine Person der Ordensgeistlichkeit beyderley Geschlechts nirgends anderst, als in einer abgesönderten sauberen und mit den übrigen gantz gleichen Klosterzelle, oder Zimmer correctionis aut custodiæ causa eingesperret, in Ause-

No.	Jahr	
725	1771	Ansehung der etwann auferlegten Bußfasten niemals anders, als alternativis diebus und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht gehandelt werden sollte, daß unter Dafürhaftung des Obern niemanden an der Gesundheit dadurch geschadet würde. Der also zugelassene locus Correctionis & Detentionis solle in jedem Kloster, das sich eines solchen bedienen wollte, beständig wohl gesäubert, hierzu eigens bestimmet, einem Kerker oder Gefängnisse, die nur zu weltlichen, dem Landesfürsten zuständigen Gerichten gehörten, keineswegs ähnlich seyn, und zu allen Zeiten der Einsicht weltlich- und geistlichen Obrigkeiten offen bleiben. Wogegen Ihro Maj. den Ordensobern quoad disciplinaria in der billig und vernünftigen Correction eines schuldigen Ordensgliedes den mindesten Eintrag von jemand nicht wollten widerfahren lassen. Sollte jedoch ein Ordensglied in schwere, und dergleichen Verbrechen wider besseres Vermuthen verfallen, auf welche die Abschaffung aus den Erbländern, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhänget wäre, so sollte der Ordensobere, bey schwerer Verantwortung schuldig seyn, einen solchen Verbrecher dem Ordinario sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere, was nämlich mit einem solchen Delinquenten zu veranlassen käme, beurtheilen würde. Solchemnach würden Sie Landesstellen diese Ihro Maj. allerhöchste Anordnung wegen Aufhebung der klösterlichen Strafkerker den Ordinariis sogleich mit der weiteren Verfügung bekannt machen lassen, daß sie auf derselben Befolgung ein obachtsames Auge tragen, und zu dem Ende die Visitation der Corrections-

Nr.	Jahr	
		zimmer, melche allerhöchst dieselben Ihnen nicht qua Ordinariis, sondern als Dero höchsten landesfürstlichen Kommissarien hiemit auftrageten, entweder selbst, oder durch hierzu eigens abgeordnete Deputirte öfters vorzunehmen hätten. Wobey Ihro Maj. sich ausdrücklich vorbehielten, daß ihnen Ordinariis nach Erforderniß der Umstände ein weltlicher Kommissarius beygegeben, oder selber auch allein dahin würde geschicket werden, wenn Ursachen zu glauben vorhanden wären, daß nicht alles nach der Verordnung befolget worden.
726	1771	Sept. 4. da glaubwürdig beygebracht worden, daß hin und wieder auf dem Lande bey Absterben der Bauern und zuweilen auch in Städten bey wohlhabigen Bürgersleuten, die zum letzten Beystande für den Kranken herbeygeeilten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamenten gebrauchen lassen, und solchen Falles hauptsächlich, wenn nochmals, wie es nicht selten geschiehet, in Absicht auf das ruckgebliebene Vermögen, grosse, die Erben beschwerende fromme Vermächtnisse, Stiftungen oder Legaten für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfasset hat, herauskommen, viele Klagen deshalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen. So wollen Wir hiemit in Kraft dieser Unserer höchsten Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und auch in allen casibus summæ necessitatis, wo gar keine andere des Lesens und Schreibens kundige Personen zu haben sind, die Konfizirung Testamenti alieni überhaupt, und zwar sub nullitate actus ein für allemal

Nr.	Jahr	
		mal verbeten haben, allermassen dann, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andere des Lesens und Schreibens kundige Personen, als der anwesende Geistliche zu finden wäre, der Sterbende, wenn er noch so viele Zeit und Kräften übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu diktiren, viel leichter, oder doch eben so geschwind seinen letzten Willen vor zween ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben könnten, erklären, und also ein Testamentum huncupativum errichten kann. Wir wollen auch aus gleicher Ursache ebenfalls, so gar in gleicherwähnten casu necessitatis alle was immer für Ordensgeistliche, jedoch nicht die Weltgeistliche, hiemit für unfähig zur Zeugenschaft bey einem Testament, und ihre dießfällige Handlung dergestalten für ungültig erklären, daß selbe vor Unseren nachgesetzten Gerichten und Obrigkeiten nirgends, und in keinerley Fällen attendiret, ein dergleichen von einem Geistlichen verfertigtes Testament aber ipso facto kassiret, und der Erblasser als decedens ab intestato betrachtet, folglich dessen Verlassenschaft dem hæredi necessario, oder, wenn keiner vorhanden, dem nächsten Anverwandten ganz, wie sie liegt, nach Ordnung der Rechten, als ob gar kein Testament vorhanden wäre, eingeantwortet werden solle, doch bleibet, soviel es die Zeugenschaften bey Testamenten belanget, den Weltgeistlichen unbenommen, mit solchen, wie zeithero, gültig einschreiten zu können.
727	1771	Sept. 12. bey allen Todfallsverhandlungen eines innerbergischen Gewerkers sollen seine hinterlassenen Einlagskapitalien sowohl, als seine bey dem haupt-

Nr.	Jahr	
		gewerkschaftlichen Körper noch zu suchen habenden Erträgnisse, von allen grundobrigkeitlichen Taxen, Laudemien, und andern derley Giebigkeiten, wie bisher, so auch noch ferner, in Gemäßheit der bestehenden hauptgewerkschaftlichen Kapitulation, dessen Instituts, und dießfälliger Resolution frey gelassen werden.
728	1772	Jänner 4. statuitur supremum Judicium gubernatoriale in Galicia.
729	1772	März 17. Verhandlungen, Obligationen, Attestaten, oder gerichtliche Urkunden sollen künftighin nicht mehr mit der alleinigen Fertigung Pr. Stadt- oder Marktgericht, oder Kanzley, sondern mit der Unterschrift des Amts-Vorsteher und Amts-Insiegel versehen werden.
730	1772	März 20. da Ihrer Maj. nichts so sehr am Herzen lieget, als die Aufnahme Erhalt- und Beförderung der allerheiligsten Religion in gesammt Dero Erbstaaten, und des zu diesem Endzwecke so unumgänglich nöthigen Ansehens der Ordensgeistlichkeit; so seyen Ihre Majestät gnädigst entschlossen, gesetzmässig zu verordnen, daß alle diejenigen Handlungen, welche dem Beruf, und der von der Welt abgesonderten Lebensart der Klostergeistlichen nach dem ersten Instituto ihrer heiligen Orden nicht gemäß sind, folglich wenigstens in den Augen einiger von der Würde und Hoheit des geistlichen Standes nicht die ächten Begriffe hegenden Menschen, denselben zur Verkleinerung oder ungleichen Auslegungen gereichen, und also dadurch der heiligen Religion selbst nachtheilig werden könnten, so viel möglich beschränket werden sollen. In dieser Folge befehlen allerhöchst erwähnt

Nr.	Jahr	
730	1772	wähnt Ihre Maj., daß 1mo den Ordensgeistlichen die Führung aller Geldnegotien, so weit solche durch Wechsel geschehen, führohin unter der Strafe, daß bey keinem Gerichte auf Klag oder Belangen in vergleichen Fällen die mindeste Rücksicht genommen würde, verboten seyn. 2do. Diejenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschenkung ihrer eigenen Weine, oder Biers haben, die Schankstuben, wenn es anders möglich ist, niemals innerhalb der Klostermauren halten, und wenn dieses bey einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, hierzu doch, so weit als es seyn kann, von der Klostergemeinde abgesonderte Zimmer widmen, die Ausschänkung blos durch weltliche Kelner verrichten lassen, hierzu keiner Ordenspersonen, weder Priester, noch Layenbrüder sich befinden, und ansonsten auch die Geistlichen unter keinerlei Vorwand, oder Ursache in die Schänkzimmer schicken, endlichen aber auch 3tio Alle Klöster beyderley Geschlechts ihren Geistlichen und Klosterfrauen die Kost, Kleidung, Wäsche und Arzneyen selbst schaffen, und hierzu von den Eltern, oder Befreunden unter keinerley Vorwand einen Beytrag fordern, sondern wenn sie hierzu die Mittel nicht hätten, dieses zur weitern Schlußfassung sogleich anzeigen sollen. Und gleichwie hiernächst die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihren Klöstern, und ein beständiger oder langer Aufenthalt außerhalb derselben der klösterlichen Zucht den Ordensmännern, und selbst ihren heiligen Beruf, mit welchem selbe nicht wohl vereinbarlich ist, nachtheilig, und wenigstens

höchst

Nr.	Jahr
730	1772

höchst gefährlich werden kann; so wollen Ihre Majestät auch die Ursachen, die diese Entfernung veranlassen, so viel möglich aufheben lassen. Allerhöchst dieselben sind zwar weit entfernt den Ordensgeistlichen die Mitarbeitung in dem Weingarten des Herrn, und Miwirkung auch zu jener Seelsorge auf den Pfarren zu beschränken, welche sie nur auf eine Zeit von ihren Klöstern entfernen, und worinnen sie den Pfarrern zum Heile vieler Seelen sehr ersprießliche Dienste leisten. In dieser Betrachtung wollen auch ihre Majestät 4to: Noch fortan allergnädigst gestatten, daß die Ordensgeistlichen nicht nur allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klöstern versehen können, annoch obliegen, sondern auch außerhalb der Klöster auf jenen Pfarreyen das Seelsorgeramt vertreten mögen, welche ihrer Grösse und Weitschichtigkeit, oder der dabey befindlichen Wohlfahrten halber mehrere, und zum wenigsten 3 Geistliche erfordern, wo mithin eine Art von Gemeinde, und Abhängigkeit von einem Obern noch bleibe, und die ausgesetzte Geistlichen nicht einzig und allein ihrer selbst eigenen Leitung überlassen sind. Was hingegen alle anderen Pfarren belanget, welche dermalen mit einzelnen, oder nur mit zweyen Ordensmännern besetzet gewesen, geht der allerhöchste Wille ausdrücklich dahin, daß von nun an auf solche keine Klostergeistliche, sondern Weltgeistliche anzustellen seyn: Damit aber die Klöster, da die pfarrliche Einkünfte einen Theil ihres Unterhalts ausmachen, dadurch nicht verkürzet werden, so können zwar die Klöster diese Einkünfte bis auf die Jura stolæ forthin bezie-

Nr. 730 | Jahr 1772

ziehen, und haben also die Pfarren eigentlich nicht zu verlieren, jedoch sollen dieselben verbunden seyn, einen Weltpriester darauf zu präsentiren, und ihm die Congruam abzureichen, und gleichwie es hiernächst der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellte Ordensgeistliche nebst der Seelsorge zugleich auch die Wirthschaft verwalten, wodurch sie veranlasset werden, eben diejenigen Bauern und Robother vielmals mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie oft bald darnach bey sich ereignender Krankheit Beicht hören, und zum Tode bereiten müssen. So verordnen Ihre Maj. daß auf jenen Pfarreyen, wo doch mehrere Ordensmänner als Pfarrer, und Kapläne verbleiben, ein anderer besonderer Geistlicher angestellet werde, welcher mit der Seelsorge keinen Zusammenhang habe, und folglich nur allein die Landwirthschaft besorgt. 5to: Geruhen Ihre Majestät noch ferner zu befehlen, daß von nun an keiner, welcher nicht in allerhöchstdero Erbländen gebürtig ist, zu einem Obern eines Klosters, mithin viel weniger einer ganzen Provinz angenommen werden solle. Welch so geschöpfte allerhöchste Entschließung Sie Landesstellen den Ordensgeistlichen zum gehörigen Vollzug, und den allseitigen Ordinariis zur künftigen Maßnehmung mit dem weiteren Beysatz zu bedeuten haben, wienach allerhöchst dieselben sich zu einem jeden Herrn Ordinario, und desselben geistlichen Eifer versähen, daß sie, wie das Concilium Tridentinum Cap. 8. Sess. 28. ihnen ohnehin der Auftrag, und die Befugniß ertheilet, auf die genaue Beobach-

Nr.	Jahr	
		obachtung der Ordensregeln, und der Klosterzucht bey den Klöstern, diese mögen exempti, oder non exempti Ordinis seyn, unausgesetzt wachen, und auf die Beobachtung der in diesem Dekret enthaltenen neuen Anordnungen auch ihres Orts eifrig mitwirken werden. Deren ohnfehlbare Befolgung Sie Landesstellen mit allem Ernste, und Genauigkeit zu befördern sich angelegen halten werden.
731	1773	April 7. jeder Kriminalrichter, dem die Urtheilsvollziehung verstattet ist, kann nach Bewandtniß der Umstände, und nach seinem eigenen Ermessen gegen einen unbußfertigen, zum Tode verurtheilten Missethäter um seiner Bekehrung willen mit der Urtheilsvollstreckung einige Tage, das ist, 1, 2, oder höchstens 3 Tage zu warten, auch kann der Kriminalrichter, besonders, wenn das betroffene Halsgericht von dem Obergerichte ziemlich entfernet wäre, ohne eine an dasselbe zu machende Anfrage nach Vorschrift der in nemesi theresiana Art. 41. §, 6. v. 4. gemachten Ausmessung von selbst vorgehen; wo jedoch untereinstens verordnet wird, daß jenen Falls, als ein Tag verwilliget würde, demselben solche mehrtägige Zuwartung mit seiner Bekehrung nicht auf einmal, sondern nur von 24 zu 24 Stunden anzukündigen, und bey der letztmaligen Ankündigung ihm zugleich, daß dieses die letzte Frist sey, und daß den nächstfolgenden Tag das Urtheil ohne Weiters an ihm vollzogen werden würde, ausdrücklich zu bedeuten ist.
732	1772	April 11. der Wechselhandel ist dem Clerus untersagt.
733	1772	May 2. obschon der Verstand des allerhöchsten wegen Beschränkung der geist-

Nr.	Jahr	
		lichen Erwerbungen, unterm 26. August vorigen Jahrs kundgemachten Gesetzes nach klaren Inhalt des 4ten Paragraphs deutlich ausgedrücket, und keinem gegründeten Zweifel ausgesetzet gewesen seye, so hätten Ihre Majestät dennoch vernehmen müssen, daß bey einigen Stellen ungleiche Ausdeutungen erwähnten Gesetzes geschehen seyen. Um nun den hieraus erwachsenden widrigen Folgen zu steuern, wollen allerhöchst dieselbe nochmalen gnädigst zu erkennen geben, daß obiger 4ter Paragraph von dem Tage der Kundmachung an, keinen anderen Sinn jemals gehabt habe, noch haben solle, als nach welchen die gesammte Ordensgeistlichkeit beyderley Geschlechts keines anderen Weges, noch eines andern Modi, aut Tituli zu Erwerbung weltlicher Güter (sie mögen bestehen in was sie wollen, oder von wem sie immer kommen) außer des einzigen Falls fähig seye, wenn nämlich ein Kanditat, oder Kanditatinn den in eben diesem Gesetz erlaubten Dotationsbetrag pr: 1500 fl. unter den daselbst beygerückten Modifikationen, einem Orden, oder Kloster mitbringe, woraus also die Folge von selbsten sich ergebe, daß der von einigen irrig gemachte Unterschied inter Professos de præterito & futuro, nicht minder der unstandhafte Vorwand, als ob das Gesetz sich nur de prohebitione ulterioris acquisitionis per Canditatos sich verstünde, folglich audere tituli, aut modi acquirendi nicht verboten wären, keinerdingen Platz greifen möge.
734	1772	May 5. die Wasenmeister, Abdecker, Schinder und Hundsschlager, sobald sie ihre Hanthierungen vbsegen, sind nebst ihren

Nr.	Jahr	
		ihren Weib und Kindern durchgehends für ehrlich zu erachten, und geachtet, folglich bey Handwerkern sowohl, als auch anderen Handlungen, dann Verheurathungen nach vorläufig bey der k. k. Landeshauptmannschaft ansuchenden Legitimation ad honores ohne Widerrede angenommen werden sollen.
735	1772	May 7. zur Aufrechthaltung des eingeführten Wechselpatents und dießfälliger Ordnung, dann Abstellung des dagegen eingeschliechenen Mißbrauches, da nämlich ein einen Wechselbrief in den Händen habenden Gläubiger sich des vorgeschriebenen Wechselrechts nicht, sondern dieser dreyerley Wohlthaten bedienet, daß er alsbald eine Realsicherheit angesuchet, und, da er diese erlanget, den Schuldner entweder auf sein Gut, oder auf seine Person, nach den allgemeinen Landesgesetzen, exequiret, endlich aber auch im Wege des Wechselrechts mit der bereitwilligsten und schleunigsten Exekution vorgegangen, wird das im Jahre 1763 ergangene Wechselpatent dahin erläutert, daß derjenige Gläubiger, welcher vor Einklagung bey dem Wechselgerichte des ihm von dem Schuldner ausgestellten Wechselbeiefes, oder während der Wechselverführung durch Kummerschlag eine gesetzmäßige oder richterliche Pfändung auf ein dem Schuldner zugehöriges unbewegliches Gut erlanget, und andurch von der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, folglich des Wechselgerichts, wo die Sicherheit nicht anders, als durch die geführte Sperre erhalten werden kann, sich eben hierdurch begeben habe, das Wechselrecht sich nicht zu Nutzen machen könne, sondern wider seinen Schuldner nach den vorgeschrie-

Nr.	Jahr	
		schriebenen anderen allgemeinen Landesgesetzen zu verfahren habe, wo sich übrigens von selbst verstehet, daß jener, der sich unterfängt, wider diese Ordnung zu handeln, nicht allein, in alle dem Schuldner verursachte Schäden und Unkosten, sondern auch in die Strafe der vermessen Streitenden zu verurtheilen ist.
736	1772	Juny 6. Legaten zur Unterhaltung der Schulen sind von der Erbsteuer frey.
737	1772	July 18. Ihre Maj. haben auf den über die Frage: Ob etwas, und wie viel in casu testati, aut intestati eines verstorbenen Pfarrers, oder geistlichen Beneficiati, der Kirche, oder dem Patrono zugeeignet werde? unterm 21. Jänner anni currentis erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und den hierüber weiters beschehenen gehorsamen Vortrag, allergnädigst zu verordnen befunden: daß dem Clero sæculari die Freyheit mit seinem Vermögen sowohl bey Lebzeiten, als durch Testament, und andere letztwillige Ankehrung frey disponiren zu können, so wie er ohnehin größtentheils schon bishero in dem unbeschränkten Genuß seye, allgemein eingestanden; in casibus intestati hingegen die in den meisten Diœcesen allschon übliche Beobachtung durchgängig eingeführet, daß nämlich von derley Intestatverlassenschaft ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den nächsten Befreundten zugetheilet, allenfalls aber den Befreundten, wenn sie arm seyn, auch das zweyte Drittel zugewendet werden solle. Diese Ausmessung jedoch wollen allerhöchst dieselbe zugleich ausdrücklich dahin erkläret haben. 1) Das jene Kirche verstanden werde, welche der Verstorbene vorgestanden

sey;

Nr.	Jahr
737	1772

sey; wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitze, den Antheil nach vereinigten Befund des Ordinarii, und der Landesstelle einer anderen armen Kirche in dieser Diöces zugetheilet, oder sonst pro bono Religionis angewendet werden solle; worüber jedoch, wann der Antheil 500 fl. übersteige, odet die Meinungen ungleich ausfalleten, die allerhöchste Entschließung einzuholen seyn werde. 2) Das der Antheil für die Armen dahin abzugeben sey, wie diesfalls in jedem Lande, wenn die Armen überhaupt benennet würden die Vorschrift schon bestehe; und 3) Daß unter denen Befreundten diejenige verstanden würden, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Succeßionsordnung zur Erbfolge ab instetato berufen seyen; in dem seltenen Fall hingegen, wo keine Verwandten bis in dem ausgemessenen Grad vorhanden wären, solle der erblose Antheil dem Fisko zufallen. Wo übrigens es von selbsten sich verstehe, daß allezeit anforderst alle Schulden, und rechtmäßige Gebühren der Ordnung nach vor der Vertheilung abgezogen, nicht minder auch darauf gesehen werden müsse, damit dasjenige, so zu dem Beneficio in Mobilibus, & Immobilibus gehöre, aus dem Vermögen vorzüglich hergestrllet werde. Und zumalen übrigens auch zugleich hervorgekommen, daß in einigen Diöcesen die Herrn Ordinarii einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrer, und Beneficiaten ohne rechtmäßigen Titulo ebenfalls bezieheten, so hätten mehr allerhöchst ernannt Ihro Majestät allergnädigst anbefohlen, daß von nun an alle derley unbefugte Abzüge gänzlich aufgehoben, und allein jene Gebührnisse bey den Ver-

Nr.	Jahr	
		lassenschaften der Weltpriester gestattet seyn sollen, die auch bey weltlichen Verlassenschaften üblich, und zugelassen seyen.
738	1772	July 18. Ihre Maj. hätten auf den über die Frage: Ob etwas, und wie viel in causa testati, aut intestati eines verstorbenen Pfarrers, oder geistlichen Beneficiati der Kirche, oder dem Patron zugeeignet wäre, von demselben erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und dem hierüber weiters beschehenen gehorsamsten Vertrag allergnädigst zu verordnen befunden, daß es bey den in Böhmen schon bestehenden gesetzmässigen Anordnungen und der hiernach eingeführtrn Beobachtung fortan lediglich sein Verbleiben haben solle.
739	1772	July 25. da Wir in Unserm unterm 4. Sept. des verflossenen 1771sten Jahres kundgemachten Patent gesetzmässig verordnet haben, daß für das Künftige in allen und jeden Fällen, keinen ausgenommen, die für einen Dritten, sowohl von den Welt- oder was immer für Ordensgeistlichen gemachten Testamente, als auch die von den Ordensgeistlichen, ohne Ausnahme, als Zeugen mitgefertigte Testamente für ungültig gehalten werden sollen, so sehen Wir uns billigst bewogen, jenes Mittel aus dem Wege zu räumen, durch welches getrachtet werden könnte, Unsere heilsamste Absicht zu vereiteln. Wir haben nämlich in gnädigste Erwägung gezogen, wie es leicht möglich seye, und vielleicht bishero sich ereignet haben dürfte, daß die noch jetzo, und nach dem kundgemachten Gesetz von dem Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen als Zeugen unterschriebene Testamente vor der Zeit des

Nr.	Jahr	
738	1772	nunmehro bestehenden Gesetzes zurück datirt würden. Damit nun einerseits dieser mit gutem Grund vorsehenden Bereitlung des Gesetzes wirksam gesteuret werde, und andererseits niemand sich entschuldigen könne, daß die Zeit und die Gelegenheit gemanglet haben, das dem Vorgeben nach, bereits ehedem von einem Welt- oder Ordens-geistlichen gemachte, oder von Ordensgeistlichen unterfertigte Testament von jemand andern neu verfertigen, oder durch andere taugliche Zeugen unterschreiben zu lassen. So wollen Wir hiemit einen Termin von zweyen Monaten, von dem Tage der geschehenen Kundmachung gegenwärtigen Patents an, dergestalten gnädigst bestimmen, daß binnen solcher Zeit alle etwann annoch vorhandene von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen mitgefertigte Testamente durch andere taugliche Personen gemachet, oder unterschrieben, nach Verfliessung bemeldten Termins aber alle dergleichen, von was immer für einem Jahr, vorkommende Testamenten für null und nichtig erkennet werden sollen. Wornach also Jedermann auf das genaueste sich zu achten hat.
740	1772	Aug. 22. unter die wandelbare Miliz (Nr. 719) gehört auch das ganze Artillerie-Karps.
741	1772	Oct. 9. die Hausartillerie wird ebenfalls zur wandelbaren Miliz gerechnet.
742	1772	Dez. 5. nachdem sich veroffenbaret, wie genau die Geistlichkeit an die von ihren Ordensgeneralen ihr zukommende Steckbriefe wegen der Ordensbrüder sich zu halten, gewohnet seye, hingegen einiger Zwang, oder körperliche Bestrafung derley

Nr.	Jahr	
		anzuhaltenden Personen ohne dem Beytritt der weltlichen Obrigkeit derselben ohnehin keineswegs eingestanden werden mag. So haben Ihre Maj. zu verordnen befunden, daß die geistlichen Obern künftig derley erhaltende Steckbriefe unter schwerester Verantwortung jedesmal sogleich der weltlichen Odrigkeit, nämlich der Landesstelle selbsten vorweisen sollen, damit von dort aus, die nöthig eemessende Verfügung beschehen könne.
743	1773	Febr. 26. die Ausstellung der trockenen Wechselbriefe wird allein auf dem Handelstand und die Fabrikanten beschränket, folgsam in dem Königreiche Böhmen diese Abänderung des Wechselpatents vom 22. Dec. 1763 — — — — gesetzmässig dahin beschlossen, daß bey solchen Personen, welche keine Handelsleute oder Fabrikanten sind, wenn sie gleich nach Inhalt des Artickel Nr. 53 ermeldeten Wechselpatens sich selbst dem Wechselgerichte unterwerfen, und anmit ihrer Ordinärinstanz begeben, nichts destoweniger diese Unterwerfungsklausen in den, von dem Tage der kundgemachten gegenwärtigen Verordnung künftighin auszustellenden trockenen Wechseln nicht von der mindesten Kraft, Wirkung, noch Bindigkeit seyn, noch weniger auch das Privilegium fori cambialis, & paratæ Executionis nach sich ziehen, sondern ein solcher Wechsel lediglich für einen gemeinen Schuldbrief angesehen, und geachtet, folglich auch bey dem Wechselgerichte keine Klage darauf angenommen, noch eine Exekution, wenn auch der Aussteller sich daselbst auf die Klage einlassen wollte, ertheilet, sondern der Kläger sofort an die

Nr.	Jahr	
		behörige Ordinariinstanz verwiesen werden soll.
744	1773	Sept. 18. Tractatus inter Suam Majestatem Imperatricem Reginam Hungariæ & Bohemiæ & Suam Majestatem Regem Rempublicamque Poloniæ.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis.

Omnibus, quorum interrest, notum esto: Sua Majestas Imperatrix, Hungariæ & Bohemiæ Regina Apostolica, occupatis milite suo quibusdam Poloniæ Districtibus, prout integro inter Suam, Imperatricis Russiæ Regisque Borussiæ Majestates consensu præfixum fuerat, litteris mense Septembri anni elapsi Varsaviæ oblatis, jura sua & rationes hujus actus motivas declaravit. Sua Majestas Rex Poloniæ, ex consilii Senatus mense Novembri ejusdem anni conciti judicio, ad futura Comitia generalia provocans, respondit cum solemni contra hanc occupationem protestatione. Rebus ita adversis periculum amicitiæ & concordiæ, quæ hucusque inter Suam Majestatem Imperatricem Reginam, Suamque Majestatem Regem, & Rempublicam Poloniæ respiravit, perturbandæ præsentissimum imminuit. Sed ponderatis utrinque funestis effectibus hoc eventu nascituris, Spiritus conciliationis feliciter prævaluit; conventumque est de ordiendis Varsaviæ pacificis consultationibus, in Commitis extraordinariis, hunc in finem ad desiderium trium Potestatum contrahentium indicatis; quo efficeretur, ut per constitutos utrinque Plenipotentiarios & Commissarios contentiones circumstantiis præsentibus partæ, prompto consilio extricatæ. optatæ

tran-

Nr. | Jahr

744 | 1773

tranquillitati cederent. Hunc in finem Sua Majestas Imperatrix Hungariæ & Bohemiæ Regina potestate plena munivit Liberum Baronem Carolum Reviczky de Revisnye Camerarium suum actualem, Delegatum Extraordinarium & Ministrum plenipotentiarium in Aula Serenissimi Regis Poloniæ; & sua Majestas Rex & Respublica pro eodem effectu plenam potestatem facere his - - -

Nr.	Jahr
744	1773

ne damnum & præjudicium avertere conentur.

Articulus II.

Cum Excelſæ. Partes contrahentes deſiderent prævenire & tollere omnem contentionem, quæ nunc & impoſterum earum amicitiam concordiamque forte ſubverteret, perſuaſumque habeant, nil ad obtinendum hunc optatum effectum conſultius eſſe, niſi abolitionem abſolutam omnium quarumcunque prætenſionum, quas una in alterius incommodum reſuſcitare poſſet: Sua Majeſtas Rex Poloniæ Suo, Succeſſorumque nomine, conjunctim cum Ordinibus Statibusque generalibus Regni Poloniæ Magnique Ducatus Lithuaniæ, cedit, tractatus præſentis vigore in perpetuum & irrevocabiliter Suæ Majeſtati Imperatrici, Hungariæ & Bohemiæ Reginæ Apoſtolicæ, Ejus Hæredibus & Succeſſoribus utriusque Sexus, ſpe reacquiſitionis nulla, nulloque eximente caſu, Regiones, Palatinatus & Diſtrictus, quos illa ſecundum Litteras ſuas patentes 11. Septembris 1772. publicatas occupari juſſit, tanquam vindicatum æquivalens omnium prætenſionum e Regnorum ſuorum Hungariæ & Bohemiæ antiquiſſimis juribus derivatarum; & qui in tota terra limitibus hic infra deſignatis circumſcripta conſiſtunt: *Dextera Viſtulæ ripa a Ducatu Sileſiæ ſupra Sandomiriam usque ad oſtium San. Inde progrediendo per Fronepol verſus Zamosc & Rubieſzow, usque ad rivum Bogum: deinde trans Bogum juxta proprios limites Ruſſiæ Rubræ; unde Volhyniæ & Podoliæ limites efficiuntur, usque ad limites Zbarras; inde in linea recta ad Danaſtrum,*

ad-

Nr. | Jahr

744 | 1773 *adjecto exiguam partem Podoliæ dirimente rivulo Pordercze, in Danastrim influit; demum limites, qui Pocutiam a Moldavia disterminant.* Qui limites notati & determinati erunt, prout poterunt permittere aut exigere loci ratio, & notionis collectæ de antiquissimis confinium descriptionibus; quod vel maxime necessarium est ad firmanda jura dominii territorialis, evitandasque idcirco contentiones unius alterius-ve Status, in omnibus iis locis, quicum omnibus, quæ eo pertinent, sub Suæ Majestatis Imperialis Regiæ & Apostolicæ potestatem redeunt. Et ut hac super re nil dubium nil incertum relinquatur, consensu mutuo stabilitum est, ut utrinque Commissarii denominentur, ad conficiendam de limitibus respectivis cartam exactam; quæ omni futuro tempore circa provinciarum per Suam Majestatem Regem Rempublicamque Poloniæ cessarum confines, normam & legem constituat. Sua Majestas Rex, & Ordines Statusque Regni, Poloniæ, Magnique Ducatus Lithuaniæ; cedunt igitur Suæ Majestati Imperiali Regiæ & Apostolicæ, Ejus Hæredibus & Successoribus omnes Regiones & Districtus supradictis limitibus circumclusos, cum omni proprietate, Summæ Potestatis juribus, & independentia, cum omnibus Urbibus, Arcibus seu Fortalitiis, Pagis, & Fluviis, cum omnibus Vasallis, Subditis & Incolis, quos simul homagio ac juramento fidelitatis Suæ Majestati Regi & Coronæ præstitis exsolvunt; cum omnibus juribus, tam quoad Civile & Politicum, quam Spirituale, & generaliter cum omnibus

iis,

Nr. | Jahr

744 | 1773 | iis, quæ ad Summam Imperii ſpectant; demum promittunt, ſe jura, a quibus in præſenti tractatu diſceſſere, nunquam, neque ullo ſub prætextu, in quandam prætenſionem revocaturos.

Articulus III.

Sua Majeſtas Rex, & Status Poloniæ & Lithuaniæ pariter & quam validiſſime renunciant omni prætenſioni, qua nunc vel impoſterum poſſent appetere provinciarum vel Statuum ullum, quos Sereniſſima Domus Auſtriaca actu poſſidet.

Articulus IV.

Cum ſua Majeſtas Imperialis Regia Apoſtolica declaret, & confiteatur, ſe, mediante iſta ceſſione omnium regionum & diſtrictuum, ſupradictis confinibus circumſcriptorum, conſequenter etiam locorum & Urbium a Comitatu Zips dependentium illique incluſorum, obtinuiſſe juſtum & proportionatum æquivalens, pro omnibus prætenſionibus Regnorum ſuorum Hungariæ & Bohemiæ: Illa ex parte Sua tam pro Se, quam pro Hæredibus & Succeſſoribus Suis ab omni cujuscunque tituli prætenſione recedit, quam habuiſſe, aut adhuc ſummovere poſſet, contra Regnum Poloniæ, Magnumve Ducatum Lithuaniæ.

Articulus V.

Diſſidentes & Græci non Uniti, qui provincias præſenti Tractatu ceſſas incolunt, gaudebunt poſſeſſionibus & proprietatibus ſuis quoad ſtatum civilem; & reſpectu religionis conſervabuntur omnino in ſtatu quo; nempe in eodem libe-

ro-

Nr. 744 | Jahr 1773

ro cultus ac disciplinæ suæ exercitio, cum tantis & talibus Ecclesiis bonisque ecclesiasticis, quæ possedere in momento transitus sui sub Dominum Suæ Majestatis Imperialis Regiæ & Apostolicæ, mense Septembri anni 1772. Neque Sua Majestas juribus Summæ potestatis in præjudicium status quo circa religionem Dissidentium & non Unitorum in regionibus supra dictis unquam utetur.

Articulus VI.

Sua Majestas Imperatrix Hungariæ & Bohemiæ Regina formaliter, & quam efficacissime policetur Regi Poloniæ Ejusque Successoribus & Reipublicæ tueri. omnes Eorum possessiones actuales secundum distensionem, & in statu, quo manent post conclusionem Tractatuum inter Suas Majestates, Imperatricem Reginam Hungariæ & Bohemiæ, Imperatricem Russiæ, Regem Borussiæ, & Respublica Poloniæ: pariterque Sua Majestas Rex Respublicæ Poloniæ Majestati Suæ Imperiali Regiæ Apostolicæ Ejusque Successoribus, de possessionibus actua ibus secundum diuensionem & in statu, quo post conclusionem eorundem Tractatuum reperiuntur, tuto conservandis, fidem solemnem præstant.

Articulus VII.

Sua Majestas Imperialis Regia Apostolica postquam declaraverit, Se contributuram officiose ad restituendum ordinem & tranquillitatem in Polonia, supra basim solidam & permanentem, Sua protectione fovebit omnes constitutiones,

quæ

Nr. 744 | Jahr 1773

quæ factæ erunt perfecto consensu cum Ministris trium Potentiarum contrahentium, in Comitiis nunc Varsaviæ congregatis, sub vinculo Confœderationis, in forma Gubernii liberi & Reipublicæ independentis; atque hunc in finem Instrumentum separatum conficietur, dictas constitutiones complectens, a Ministris & Commissariis respectivis subsignandum; tanquam Tractatus præsentis partem constituens; & quasi eidem verbotenus insertum, vim & valorem habebit.

Articulus VIII.

Quæcunque ordinata & stipulata fuerint in Tractatibus, conventionibusque separatis, quibus tardius locus dabitur, tam quoad commercium utrisque Nationis generatim, quam speciatim quoad commercium Salis, idem iis robur & valor insit, ac si ad verbum Tractatui præsenti inserta essent.

Articulus IX.

Cum omnia, quæ bonum & utile Status utrisque respiciunt, hoc Tractatu claudi nequeant: Instrumentum aliud separatum fiet, in quo, quidquid stipulatum & utrinque confessum, aut porro pertractandum sit, expositum erit; atque hoc Instrumentum pariter, quasi pars hujus Tractatus, eandem vim & valorem habebit.

Articulus X.

Excelsæ Partes duæ contrahentes declarant, ut si Commissarii confestim denominandt convenire non possent, circa explicationem Articulo II. hujus Tractatus,

illa

r.	Jahr
44	1773

intercedat mediatio duarum aliarum Potentiarum contrahentium; & interea limitum descriptio quiescat. Et si adhuc imposterum inter utrumque Statum, eorumve Subditos de limitibus certamen suboriretur, Commissarii utrinque denominabuntur, rem contentiosam amicabiliter composituri.

Articulus XI.

Cum in calamitoso statu perturbationum, quibus agitatum fuit Regnum Poloniæ, bellique inter Imperium Russicum, Portamque Ottomanam succensi, hæc publicis Litteris Reipublicæ Polonicæ Tractatus Carlowitzensis violationem imputaverit; atque ex hoc resultent dubia & obscura inquietudo, tam de ipsa hujus pacis existentia, quam de ulteriori Postæ erge Rempublicam animo & agendo modo: Sua Majestas Imperialis Regia Apostolica spondet, Se conjunctim cum Suis Imperatricis Russiæ, Regisque Borussiæ Majestatibus conaturam, avocare Portam ab omni contra Rempublicam cogitatione aut machinatione hostili, dictæ imputationis ergo; atque obtinere amico studio, ut Porta se contineat terminos dictæ Pacis Carlowicensis, tanquam semper subsistentis, & nunquam infractæ.

Articulus XII.

Quamquam præsens Tractatus in lingua Gallica conceptus sit, id pro futuro tempore usui apud Excelsas Partes contrahentes stabilito præjudicium non inferat.

Nr. 744 | Jahr 1773

Articulus XIII.

Copiæ Suæ Majestatis Imperatricis Reginæ Hungariæ & Bohemiæ, diebus a ratificatione hujus Tractatus quindecim, Poloniam evacuabunt.

Articulus XIV.

Præsens Tractatus ratus habebitur per Suam Majestatem Imperatricem Reginam Apostolicam ex una, Suamque Majestatem Regem Poloniæ, Deputatosque Reipublicæ in Comitiis congregatæ ex altera parte, intra spatium sex septimarum, a die subsignationis, aut si fieri queat, citius; & posthac præsentium Comitiorum Constitutoni inseretur. Ad obtinendam demum efficacius Tractatus hujus exactam observationem, Excelsæ Partes duæ contrahentes a Suis, Imperatricis Russiæ, Regisque Borussiæ, Majestatibus fidei Suæ interpositionem procurare conabuntur. In quorum fidem nos Plenipotentiarii & Commissarii specialiter deputati, & concludendi Tractatus hujus authoritate instructi, signavimus & Sigillo nostro munivimus.

Actum Varsaviæ, die 18. Sept. 1773.

Karol Baron Rewiczki.

1 (L.S.) Antonius Casimirus Ostrowski Episcopus Dujaviæ & Pomeraniæ.
2 Andreas Stanislaus Mlodziciowski Episcopus Posnanienfis Suprem. Cancellarius Regni.
3 Massalski Episcopus Vilnenfis.

Nr.	Jahr	
743	1773	4 Paulus Turski Episcopus Luceorienſis.
		5 Antonius Okecki Episcopus Chelmenſis.
		6 Antonius Princeps Iablonowski Palatinus Posnanienſis.
		7 Ignatius Twardowski Palatinus Caliſſienſis.
		8 Stanislaus Lubomirski Palatinus Kiioviæ.
		9 Andreas Moszczynski Palatinus Inowratislavienſis.
		10
		11 Josephus Nieſiolowski Palatinus Nowogrodenſis.
		12 Josephus Antonius Podoski Palatinus Plocenſis.
		13 Mathias Lankoronski Palatinus Braslavienſis.
		14 Auguſtus Princeps Sulkowski Palatinus Gneznenſis.
		15. Stanislaus Lubomirski Supremus Mareſchalcus Regni.
		16 Michael Princeps Czartoryski Supremus Cancellarius Magni Ducatus Lithuaniæ.
		17 Joannes Borch Pro-Cancelarius Regni.
		18 Joachimus Chreptowicz Pro-Cancellarius Magni Ducatus Lithuaniæ.
		19 Theodorus Weſſel Supremus Regni Theſaurarius.
		20 Wladislaus Gurowski Mareſchalus Curiæ M. D. Lithv.
		21 Josephus Mielzinski Caſtellanus Posnanienſis.
		22 Joannes Stepkowski Caſtellanus Kijoviæ.
		23 Andreas Zienkowicz Caſtellanus Smolenſciæ.
		24 Josephus Wilczewski Caſtellanus Podlachiæ.

Nro	Jahr	
744	1773	25 Theodorus Szydlowski Caſtellanus Mazoviæ.
		26 Simon Caſimirus Szydlowski Caſtellanus Zarnovienſis.
		27 Raphael Curowski Caſtellanus Premenſenſis.
		28 Adamus Lacki Caſtellanus Czechovienſis.
		29 Simon Franciſcus Dzierzbicki Caſtellanus Brzezinenſis.
		30 Joſephus Dabski Caſtellanus Kowalienſis.
		31 Antonius Laſſocki Caſtellanus Goſtinenſis.
		32 Caſimirus Karas Caſtellanus Viſnenſis.
		33 J. C. Krajewski Caſtellanus Racionſenſenſis.
		34 Franciſcus Podowski Caſtellanus Ciechanovienſis.
		35 Adamus Lodzia Poninski Mareſchalus Confœderationis Regni & Comitiorum.
		36 Michael Princeps Radzivill Enſifer & Mareſchalus Confœderationis Magni Ducatus Lithvaniæ.
		37 Stanislaus de Letow Letowski Succameriarius Palatinatus Cracowienſ, Nuntius & Delegatus.
		38 Alexander de Letow Letowski Pocillator & Nuntius Palatinus Cracovienſis
		39 Caſimirus Nalecz de Ratczyn Raczynski Supremus Notarius Regni & Nuntius Palatinatus poſnanienſis.
		40. Adamus Sarius Zakrzewski Enſifer Caliſſienſis, Nuntius Palatinatus Poſnanienſis.
		41. Florianus Zakrzewski Pocillator Wſchovenſis & Nunticatus Ejusdem Terræ.

Nr.	Jahr	
744	1773	42. Aotonius Prusinski Capitaneus Miefzczynenhs Nuntius Palatinatus Posnanicnsis & Delegatus.
		43
		44 Josephus Narbard Vexillifer Terræ Lidensis Delegatus.
		45
		46 Georgius Szuman judex Castr. Braslavien. & Nuntius, ac Delegatus.
		47 Boguslaus Dunin Tomaszewski Nuntius Judex Districtus Brasiavienſis.
		48 Georgius Martinus Princeps Lubomirski Nuntius Sendomirienſis.
		49 Joannes Krosnowski SubdapiferOpocznensis Nuntius Pall. Sendomirienſis & Delegatus.
		50 Stephanus Xaverius Korvin Kochanowski Tribunus Radomienſis Nuntius & Delegatus Pall. Sendomirienſis.
		51 Antonius Radonski, Notarius Terreſtris Radomien. ex Palatin. Sendomirienſi Nuntius.
		52 Stefanus Chometowski Nuntius Palatinatus SendomIrienſis Terræ Stenzycenſis.
		53 Jacobus Hadziewicz ex Palatinatu Sendomiriensi & Delegatus.
		54 Josephus Vincentius de Magna Goluchow Gołuchowski ex Palatinatu Sendomirienſi Nuntius & Delegat.
		55 Franciſcus Saleſ. Boncza Miaskowski Capitaneus Gnieznenſis Nuntius Palatinatus Caliſsienſis. Delegatus.
		56 Antonius Sieraszewski Generalis Adjutans S. R. M. Nunt. Palatinat. Caliſſienſis.
		57 Alexander Gurowſki Succamerarius Gneznenſis Nuntius Palatinatus Caliſſienſis.

Nr.	Jahr	
744	1773	58 Petrus Korytowki Subjudex Terræ Gneznenſis Nuntius Palatinatus Caliſſienſis.
		59 Joannes Korytowski Nuntius Palatinatus Gneznenſis.
		60 Valentinus Gozimirski Tribunus Terræ Wschovenſis Nuntius Palatinatus Gneznenſis.
		61 Joſephus Jeleuski Judex Caſtrens. Tr. Nunt. Ejusd. Palat.
		62
		63
		64 Ignatius Suchecki Dapifer & Nunt. Palatinatus Siradienſ.
		65 Joannes Tymowski Dapifer Vice-Capitaneus ac Judex Petricovienſis Nuntius Palatinatus Siradienſis.
		66
		67 Stanislaus de Lubraniec Dabski Vexillifer & Nunt. Palatinatus Breſtenſis Kujav.
		68
		69 Petrus Suminski Nuntius Terræ Cobrinen. & Delegatus.
		70 Mathias Zymiew Capitaneus Bereſnicenſis Nuntius Diſtrictus Starodubovienſis & Delegatus.
		71
		72 Michael Bulharyn Notarius Ter. Conſiliarius & Delegat. Diſtrictus Wolkovienſis.
		73 Ignatius Rychlowski Succamerarius S. R. M. Nuntius Pall. Maſoviæ.
		74 Szamocki Vexillifer & Nuntius Palatinatus Maſoviæ Terræ Varſavienſis Delegatus ad Tractatus.
		75 Joannes Sigismundus de Staniſzewice Staniſzewski, Judex Terræ Varſa-

Nr.	Jahr	
744	1773	vienſis, & Conſiliarius Confœderationis generalis.
		76
		77 Chriſtophorus Frankowski ex Terra Zakrocimen. Nuntius & Delegatus.
		78 Petrus Paulus de Rosciſzewo Junoſza Rosciſzewskl, Subdapifer Praſnenſ. Nuntius ex Terra Ciechanovienſi.
		79 Antonius Princeps Sulkowski, Nuntius Terræ Lomzenſis.
		80 Joannes Junoſza Lempicki, Capitaneus & Nuntius Terræ Roſanenſis.
		81 Victorinus Thadæus Kostka Karniewski Notarius Terræ Caſtrenſis, Roſanenſis Nuntius & Delegatus.
		82 Ignatius Zielinski Judex Terreſtr. Livenſis Nuntius.
		83 Michael Karski, Capitaneus Oſtrovienſis, Nuntius.
		84 Hiacynthus leziersKi, Enſifer Terræ Lucovienſis Nuntius Terræ Nurenſis.
		85 Paulus Sieſtrzewitowski Subjudex & Nuntius Terræ Mielnicenſis Palatinatus Podlachiæ.
		86 Ioſephus Luſzczewski, Judex Terreſtris & Nuntius Terræ Sochaczovienſis.
		87 Adamus Laſocki, Dapifer & Nuntius Terræ Sochaczovienſis.
		88 Auguſtus Comes Godziemba de Lubraniec Dabſki Capitaneus & Nuntius acDelegatus Terræ Goſtinenſis.
		89 Laurentius de Zablocie Zablocki, Pocill. Terræ Goſtin. & Nuntius.
		90 Franciſcns Urſin Niemcewicz Judex Terreſtris & Nuntius ac Delegatus Palatinatus Breſtenſis.
		91 Princeps Woroniecki.
		92

Nr.	Jahr	
		93 Paulus Sudymontowicz Czeczel Burgr. Distrietus Zwinogrodensis ex Palatinatu Brest. Nuntius.
		94 Michael Alexander Swat. Princeps Czetwertynski Nuntius Pall. Bracl.
		95 Thadæus Wolodkowicz Incisor & Nuntius Palatinatus Minscensis.
		96 Ludovicus Jelenski Succamerarius.
		97 Adamus Ipohorski Lenkiewicz Notarius Terrestris Mozyriensis & Delegatus.
		98 Michael Hermen de Prusiis Pruszanowski Nuntius.
		99 Georgius Wirpsza Incisor & Nuntius.
745	1773	Oct. 9. die Gläubiger sowohl als die Schuldner des erloschenen Jesuiten Ordens müssen sich in einer bestimmten Zeit melden, und jene, welche von dem Vermögen eines Collegiums etwas besitzen, oder von den Obligationen und Kapitalien der aufgehobenen Gesellschaft einige Wissenschaft haben, so wie auch jene, welche seit dem Jahr 1760 eine Schuldsumme zurückgezahlet, oder sonst eine Sache von Werth zurückgestellet haben, sind schuldig, unter angedrohter peinlicher Bestrafung, hievon die Anzeige zu machen; im Gegensatze aber erhalten die Angeber eines verschwiegenen Kapitals oder einer Sache vom Werthe durch 10 Jahre den Interessegenuß nach dem inneren oder Schätzungswerthe, und die eben ausgemessenen Belohnungen und Strafen haben auch auf die Exjesuiten selbst ihren Bezug.
746.	1773	Dec. 7. in Böhmen soll Niemand eine Justitzbedienung erhalten, der nicht die praktischen Vorlesungen genützt zu haben, durch Directorialzeugniß darthun könne.

Nr.	Jahr	
747	1774	Febr. 12. bey sich ereignen mögenden Kasseeingriffen, oder bey Malversazionen ist die Sache jedesmal, so bald sie nach Ausmaaß der Patente zum Kriminale geeignet ist, der Ordnung nach zur Kriminalunterſuchung sogleich einzuleiten, und von der politischen Stelle keine Nachsicht des Kriminalverfahrens, ohne Rückfrage zu verwilligen; sondern es ist, wenn einige besondere mildernde Umstände vorkommen, darüber jedesmal vorher die Anzeige zu erstatten, und die höchste Entscheidung einzuholen. Uibrigens wird verordnet, daß auch die ständischen Kassen öfters untersuchet, und die jedweilige Richtigkeit in der Amtirung eingesehen, somit auf dessen Vollziehung mit der behörigen Verläßlichkeit von den Landesstellen invigiliret werden sollen.
748	1774	Febr. 22. das Duelliren wird in Galicien verbothen.
749	1774	März. 3. sowohl die christlichen, als jüdischen Händler haben ihre Firmen bey dem Merkantil=und Wechselgericht einzulegen.
750	1774	May 6. Fabriksdiebstähle sind dem Hausdiebstahl gleich zu halten, mithin nach der Theresianischen Kriminalgerichtsordnung Art. 9 §. 11 zu bestimmen.
751	1774	Juny 15. Gerichtsordnung für das Tribunale in Galicien. Die landesmütterliche Sorgfalt, mit welcher Wir allstäts auf die Wohlfahrt Unserer Unterthanen bedacht sind, hat Uns gnädigst bewogen, zur Herstellung einer ordentlichen verläßlichen und schleunigen Justizpflege für Unsere Königreiche Galicien und Lodomerien, folgende bey Unserem Tribunal zu beobachten=

Nr.	Jahr
751	1774

achtende Gerichtsordnung provisorio modo vorzuschreiben, und hiemit zu Jedermanns Wißenschaft und genauen Nachachtung kund machen zu lassen.

Articulus I. De Advocatis, Procuratoribus, eorumque officio.

Cum Causæ controversæ in Judiciis Plerumque non ab ipsis Partibus, litigantibus, sed per Advocatos Procuratores, seu Causarum Patronos tractentur, hinc nemo hoc officio fungi potest, nisi, qui post prævium examen tam quoad scientiam, quam quoad probitatem integritatemque morum, præstitoque juramento a Nostro Justitiæ Tribunali approbatus; & Albo Advocatorum inscriptus est; neque a quocunque Judice ullum scriptum recipiatur, nisi ab ejusmodi approbato Advocato. Jurabunt vero, quod nullam causam suscipere velint, nisi eam, quam investigata specie facti, visisque motivis pro & contra militantibus, in conscientia tanquam justam, & in jure fundatam existimaverint, quod ab omni collusione sive cum Judicibus, sive cum Parte adversa ab omni Protestatione, inutili scriptorum prolixitate, in specie ab inepta Authorum privatorum nullam obliganti vim habentium allegatione, innani incidentium quæstionum excitatione, perversa legum allegandarum interpretatione, aut textum mutilata adductione, omnique injuriosa ac scommatica expressione, non tantum erga personas Judicum, sed & contra quemcunque sollicite, abstinere, causas viduarum pupillorum & pauperum, si quæ illis a Judice ex officio gratis defendendæ committantur, eodem cum

Nr.	Jahr
751	1774

cum zelo & diligentia, ac causas illorum, a quibus condignam pro præstito patrocinio remunerationem exspectan habent, curare velint. Quæcunque scripta Advocati in causis suorum clientum Judici porrigent, ea semper propria manu subscribant, & mox ab initio processus debitum mandatum, sive plenipotentiam a clientibus sibi datum exhibeant. Nullus Advocatorum præsummat ante finitum per sententiam processum, stipulatam cum cliente remunerationem, nec totam nec pro parte exigere, sed ubi ad inrotulationem Actorum perventum fuerit, teneatur Advocatus cxhibere conventionem cum cliente, ratione honorarii factam, quam Judex, si forte excessivam & labori non proportionatam deprehenderit, ex æquo bono moderari debebit. Ut autem Advocati sciant, quales expeditiones aut decreta in causis clientum soluta taxa, absque mora alias ipsis imputanda, levandas habeant; affigetur in quolibet judicio, in exteriore par e portæ Cancellariæ, sive domus, ubi judicium habetur, scheda, in qua breviter annotatæ erunt expeditiones levandæ, ut quilibet Advocatus hanc schedam inspiciendo, nullam ignorantiam prætexere valeat. Si quis autem Advocatorum neglexerit intra octo dierum spatium ejusmodi paratas expeditiones soluta taxa levare, ad pœnam taxæ duplæ ex proprio solvendam, a cliente non recuperandam condemnabitur. Denique nullus Advocatorum sine prævie impetrata venia Præsidis ejus Judicii, ubi causæ clientum suorum pendent, a loco judicii, discedere præsummat.

Nr.	Jahr
751	1774

mat. Quo magis autem omnia ſuperius præſcripta exacte obſervantur, Judicis officium erit, his ſollicite invigulare, ſcripta injurioſa cancellata ex actis expungere, & parti reſtituere, Advocatos contra præſentem conſtitutionem quomodocunque peccantes pro re nata ad reſarcitionem damni, clientibus forte exinde cauſati condemnare, ſuſpenſione ab officio, caſſatione, & ſi opus fuerit, gravius etiam punire. Quodſi ex adverſo apparuerit, quod in cauſis arduis, dubiis induſtria Advocatorum partes litigantes absque quod curſus juris per hoc ſiſtatur, eo permotæ fuerint, ut litem amicabiliter inter ſe componant. tunc non tantum indulgemus, ut Judices liberaliores ſint in decernenda remuneratione, Advocatis a clientibus debita, ſed & Nôs clementiſſime ejusmodi benemeritos Advocatos, in emergentibus occaſionibus peculiari Cæſareo Regia Gratia ac Favore complectemur.

Articulus II. De Proceſſu judiciali & ſcriptis in eo porrigendis.

Omnis lis coram Tribunali Noſtro, ſeu judicio Nobilium non oretenus, ſed ſcripto tractanda eſt, absolviturque totus proceſſus quatuor ſcriptis, ſeu deductionibus. Prima eſt libellus, in quo Actor, remotis omnibus ambagibus, ſtatum quæſtionis proponit, omnia fundamenta ſuæ intentionis exponit, & inſtrumenta probantia omnia in Originali, aut his deficientibus, in copiis authenticis & vidimatis accludit, & in fine petitionem ſuam. ſiquidem plures paſſus concernat, articulatim clare exprimit. Libellus iſte,

ſeu

Nr. | Jahr

751 | 1774

seu querela Actoris a Præside quamprimum exhibetur, præsentanda est, & in eadem, vel proxima sessione a tergo sequenti decretatione signatur, communicetur reo, id est, partiadversæ ad excipiendum intra terminum (si causa gravior est) quatuor septimanarum (si minoris momenti est) intra spatium 14. dierum qui terminus computandus a die, qua Advocatus partis adversæ hanc expeditionem juxta supra memoratam schedam, publice affixam, levare potuit. Secunda deductio est exceptio rei, in qua pars accusata exceptiones seu motiva sua fundamentis Actoris opponit, & ejus petitionem elidit, hic quoque omnia argumenda pro reo facientia inferenda, instrumenta in originali aut authentico alleganda sunt, facta præsentatione, eodem modo, sicut libellus sub eodem termino per decretationem signatur. Communicetur Actori ad replicandum. Idem observatur cum tertia deductione seu replica Actoris in quo scripto is argumenta exceptionis refutat, novas tamen probationes, novaque instrumenta, quæ jam tempore exhibiti libelli habebat, aut habere poterat, allegare neutiquam licet. sed sibi imputare debet, quod ea in libello non exposuerit. Facta præsentatione fit decretatio a tergo communicetur reo seu parti adversæ ad duplacandum sub termino; pro diversitate casus jam supra expositа 4. septimanarum, vel 14. dierum. In 4 scripto seu duplica reo motiva suæ exceptionis quidem ulterius confirmare, dilucidare, & contenta replicæ magis refutare, non tamen novas exceptiones.

aut

Nr.	Jahr
751	1774

aut nova instrumenta, antea ipsi cognita, aut quæ habere potuisset, allegare licet, sed sibi imputare debet, quod ea non in exceptione produxerit. Hæc quarta deductio præsentata a tergo, sequenti decretatione notatur. Communicetur Actori ad videndum ad 8 dies. Si una aut altera pars suam deductionem in præfixo termino Tribunali Nostro non exhibeat, amittit beneficium talem ulterius exhibendi, & illico ad inrotulationem Actorum progrediendum est. In hunc finem partes litigantes seu eorum Advocati ad certum diem & horam citentur, ut coram Tribunali cum scriptis compareant, & denominatus a Præside Tribunalis pro inrotulatione Actorum Assessor Tribunalis sibi exhiberi a partibus scripta, & eorum allegata, eaque præsentibus partibus sigillatim inspiciant, in Elenchum redigant, & annotent, ac in fine Commissarius, Secretarius, & partes litigantes hunc Elenchum subscribant, & sigilla apprimant, ut constet, acta omnia completa & nullum instrumentum Subtractum aut mutillarum esse. Facto rotolo & Actis in consilio rite & quamprimum fieri potest, relatis, habitaque legali deliberatione. ferenda sententia ad hujus publicationem apertis Valvis faciendam, utraque pars litigans, prævio finito die & hora adcitanda est, ita tamen, ut non comparatio unius, vel etiam utriusque partis, publicationem sententiæ non impediat.

Articulus III. De Testibus.

Quotiescunque probatio per testes occurrit, tunc Actor statim in libello,

reus

Nr.	Jahr	
751	1774	reus vero in exceptione nomina testium cum articulis positionalibus; interrogatoria, vero, si Actor testes producat reus in exceptione, si autem reus ad testes provocet, Actor in Replica Tribunali Nostro exhibeat. Testes ad articulos positionales & interrogatoria, citandi sunt, & quidem si testes sunt in loco, sub termino octo dierum, si sint in Regno pro majori sive minori distantia sub termino 14 dierum aut respective 4 septimanarum. Si extra Regnum constituti testes sint, prudenti Nostri Tribunalis arbitrio relinquimus, ut talem in hoc casu terminum præfigat, qui sufficiens sit, ut intra illum mediantibus litteris subsidionalibus, ad Judicem competentem ejusmodi extranneorum testium datis, edicta eorum haberi possint. Habitis omnium nominatorum testium edictis ad publicationem eorundem citatis ad hunc Actum partibus litigantibus, a Tribunali ex officio, quantotius fieri potest, procedendum est; atque a die publicationis testium incipient currere termini legales ad exhibendam Replicam & Duplicam.

Articulus IV, De Quæstionibus incidentalibus.

Quæstiones incidentales vel efficiunt ipsam causam principalem, & ei præjudicium afferunt, aut non, in priori casu separatim quidem & quescente interim causa principali tractandæ, & per sententiam interlocutorium teminandæ sunt ante causam principalem. Termini autem porrigendis scriptis octo tantum dierum sint, & si quæstio sit minoris momenti,

aut

Nr.	Jahr
751	1774

aut minus dubia duo tantum non quatour ſcripta admittenda ſuut. In poſteriori caſu, non ſeparatim, ſed cumulative cum cauſa principali tractandæ & una ſententia dirimendæ ſunt. Semper autem Tribunal Noſtrum ſedulo animadvertet, an ejusmodi quæſtiones incidentales frivole tantum, & protelandæ litis principalis cauſa obmotæ fuerint, quo in caſu pars & Advocatus ejus, quæ talem iitem frivole movit, non tantum parti adverſæ ad refuſionem expenſarum & damnorum, ſed & arbitrariam pœnam temere litigantium condemnanda/ eſt.

Articulus V. De Dilationibus.

Si partes litigantes intra præfixum terminum legálem ſcripta ſua exhibere non poſſint, indulgemus, ut Tribunal Noſtrum duas dilationes, primum quidem ad tres, ſecundum vero ad duas ſeptimanas concedere poſſit, non tamen arbitrarie & indiſtinctim, ſed tunc demum, ſi pars litigans ante lapſum termini legalis aut primæ dilationis, deſuper libellum ſupplicem porrexerit, & in eo cauſas, cur debito tempore ſcriptum paratum habere non potuerit, tales addixerit & re ipſa probaverit, quales Tribunal Noſtrum pro æquis & fundatis agnoverit. Si una ex his conditiouibus defecerit, petita dilatio deneganda, in proceſſu ulterius procedendum, & pro re nata, ſi pars ſcriptum ſuum neque in tempore exhibuerit, nec dilationem petierit, aut non rite petierit, etiam in contumaciam ſententia in cauſa ferenda eſt. Præter has duas dilationes nulla a Tribunali dari poterit, ſed in caſibus, ext aor-

ri-

Nr. | Jahr

751 | 1774 | dinariis, in rebus magni momenti, & ubi pars legaliter docere ac probare poteſt, ſcriptum ſuum nequidem intra impetratas duas dilationes conficere pormiſſe, tunc eidem indulgemus, ut porrecto ante expirationem ultimæ dilationis ſupplici libello a Nobis mediante Noſtro Supremo Aulico Juſtitiæ Conſilio extra ordinem ulteriorem dilationem petat, quam perſpecta motivorum veritate & gravitate, eidem clementer concedemus, omnium vero minime licitum eſt, ut partes litigantes, aut eorum Advocati ſibi invicem privata auctoritate dilationes concedant, & ſic cauſas protrahant, ſed his non attentis, in ordine a Judicio procedendum, & pro re nata ſententia in contumaciam ferenda eſt.

Articulns VI. De expenſis, Damnis, & executione ſententiæ.

Ne ſub prætextu liquidandarum Expenſarum novus excitetnr proceſſus, & cauſæ principales protrahantur, jubemus, ut partes litigantes, cum ad inrotulationem citantur, una cum actis proceſſus ſimul exhibeant, conſignationem expenſarum & damnorum debitis quietantiis, aliisque documentis rite inſtructam, eum in finem, ut Tribunal Noſtrum ferendo ſententiam; in cauſa principali, ſimul & uno actu etiam cauſam expenſarum & damnorum moderari ac decidere poſſit, eas videlicet vel parti victrici adjudicando, vel ſi utraque pars probabilem litigandi cauſam habuit; & cauſa utrinque dubia fuerit, invicem compenſando. In ipſa autem ſententia ſimul Tribunal Noſtrum ſemper exprimet rationes ſuæ de-

Nr.	Jahr
751	1774

cisionis in causa principali. Si post publicatam sententiam intra præscriptum tempus revisio interposita non sit, tunc ad instantiam partis victricis, parti succumbenti per Decretum injungitur, ut intra spatium 8, aut pro re nata 14 dierum sententiæ pareat, & Victori satisfaciat. Quando vero pars victrix docet, quod hoc temporis spatium elapsum, nec ex parte succumhentis sibi satisfactum sit, tunc Tribunal absque mora ad executionem procedat, ita, ut prius Victori ex bonis mobilibus, deinde demum ex immobilibus debitoris, seu partis succumbentis, satisfiat, neque executioni personali, sive Arrestui personæ locus concedatur, nisi, ubi debitor est suspectus de fuga aut nulla plane bona habeat, ex quibus victori satisfacere possit, expensas vero executionis semper ferre debet pars succumbens.

Articulus VII. De Revisione.

Quando una vel altera Pars litigans se per sententiam Nostri Tribunalis gravatam esse existimaverit, tunc indulgemus, ut eadem intra spatium 14 dierum a die publicatæ sententiæ apud idem Tribunal in scriptis declaret, se revisionem ad nos interponere, cujus interpositæ revisionis effectus est, ut sententia primæ instantiæ non possit executioni mandari, nisi pars victrix docere possit, quod ei grave damnum per dilationem executionis nasceretur, & simul sufficientem exhibeat cautionem, quod in casum, ubi in revisorio succumberet, omnia in pristinum statum reponenda sint. Qui revisionis beneficio uti vult, præterea intra

Nr.	Jahr
751	1774

tra ſpatium quatuor ſeptimanarum a die publicationis ſententiæ libellum, gravatorialem obſigillatum, verbis quidem ad nos directis; ſed apud Judicem, a quo; id eſt, apud Tribunal porrigere debet, in hoc libello pars revidens cauſas, cur ſe per ſetientiam læſam eſſe putet, exponit; ſalva debita erga Judicem primæ Inſtantiæ veneratione rationes decidendi edidit, & reformationem prioris ſententiæ decenter petit; nova tamen documenta in Actis primæ Inſtantiæ non contenta producere non poteſt, etſi tamen id facere attentaverit - ejusmodi novorum Allegatorum in Reviſorie nulla ratio habebitur. Simul cum exhibitione libelli gravatorialis pars revidens a judice, a quo decenter Apoſtolos & transmiſſionem actorum petere & in hunc finem Taxam quinquaginta Florenorum Imperialium deponere debet; quibus præſtitis Judex a quo omnia acta prima inſtantiæ cum libello gravatoriali debito modo præſentato, ut appareat, an in tempore præfixo exhibitus fuerit, ad nos quantotius transmittet, ut Nos ultimam deſuper ſententiam ferre valeamus. Partes vero litigantes negotia ſua in Aula Noſtra Cæſareo-Regia per Noſtros Agentes aulicos ad hoc munus juratos, curranda committere poterunt. Quod ſi vero ille, qui beneficio reviſorio uti vult, aliquod ex ſupra poſitis requiſitis obſervare neglexerit, Reviſio illico pro deſerta habenda, & executio ſententiæ primæ inſtantiæ ad decentem partis adverſæ petitionem absque mora concedenda eſt. In ſequentibus vero cauſis Reviſioni plane locus non eſt. Primo. In cauſis criminalibus, ſive con-

Nr.	Jahr	
751	1774	condemnatus non tam iniquitatem, quam potius apertam Nullitatem ſententiæ docere poſſit: v. g. quod plane inauditus, aut nec convictus, nec confeſſus aut alias cum manifeſta naturalis juſtitiæ violatione, contra clarum tenorem legum criminalium cendemnarus fuerit, talemque recurſum intra tres dies a puplicata ſententia interpoſuerit. *Secundo.* A ſententiis interlocutoriis - niſi vim definitivæ habeant, ant præjudicium irreparabile inferant. Tertio. Ab executione rite latæ ſententiæ. Quarto. Si quis huic Beneficio jam ab ante renuntiaſſet. aut ſententiæ Primæ Inſtantiæ ipſo facto jam acquieviſſet. Quinto. Si objectum litis non adæquaret Summam ſeptingentarum Florenorum imperialium. Sexto. In cauſis injuriarum verbalium. Septimo. In cauſis poſſeſſionis momentaneæ. Hinc, ſi Arrendator durante tempore arendæ violenter a quocunque, vel ab ipſo proprietario expelleretur, illico reſtituendus eſt; nec a tali deciſione ulla provocatio locum habet, ſimiliter finito tempore arrendæ, Arrendator quidem ſtatim e loco decedere debet, non tamen proprietarius, eum vi, & propria auctoritate expellet, ſed exire nollentem ad id implorata authoritate Noſtri Tribunalis compelet, absque quod reviſioni locus dari poſſit; cum nemo privata authoritate ſibi ipſi Jus dicere debeat. Quodſi vero Arrendator finito tempore arrendæ aliquas adhuc prætenſiones contra proprietarium, aut ejus ſubditos habeat, liberum ei eſt, actione ex Contractu, locati conducti agere, & ſi quæ pars in tali ſententía ſe gravatam ſenſerit, & reliqua requſita adſint, revi-

Nr. | Jahr

sionem ei interponere licet. Octavo. A Decretis mere correctoriis, sive exprobatoriis.

Wir behalten Uns jedoch bevor, gegenwärtige Gerichtsordnung nach Erforderniß der Umstände zu vermehren, zu vermindern, oder abzuändern. Hieran geschiehet Unser Will und Meynung. Gegeben in Lemberg den 15. Juny 1774.

752 | 1774 Juny 20. Norma für das k. k. Tribunal in Galicien.

Articulus I. De Tribunali Nostro Regio in Corpore.

Cum secura prompta facilisque Justitiæ Administratio potissimum Fundamentum sit; cui Conservatio, & Incrementum Religionis, adeoque Illustratio Gloriæ Divinæ, Felicitas, & Tranquillitas tum integrorum Regnorum tum singulorum Civium, ac Vasallorum innittitur, hinc Tribunal Nostrum eo vel maxime curam omnem impendet, ut Puritas veræ, uniceque salvificæ Religionis Catholicæ illæsa conservetur, hæreticæque pravitates, in quantum hujus generis delicta ad sphæram justitiæ pertinent, exstirpentur, dein ut Jus suum cuique abque omni respectu ad dignitatem, nobilitatem, divitias Personarum juxta Juramentum, quod singula individua Nostri Tribunalis Regii pro muneris diversitate Nobis præstiterunt, neque ex Favore, aut odio, neque ex solis nudis præjudicatis, multo minus ex qualicunque Spe lucri, & utilitatis, sed unice ad præscriptum legum

Nr.	Jahr
752	1774

a Nobis, vel confirmatarum, vel noviter sancitarum, & in futurum adhuc ferendarum æqualiter tribuatur, invigilabitque, ut idem ab omnibus eidem Tribunali subordinatis Dicasteriis, & Judicibus sacrosancte observetur, & non tantum quando Partes de protracta aut denegata Justitiæ quærelas deferent, perspecta quærelæ veritate, promptissimam medelam afferet; sed ex Officio in id invigilabit, & quamprimum negligentiam, aut Prævaricationem quandam apud subordinatos Judices detexerit, severe in illos animadvertet, & si gravitas rei id exigat obvenientes casus Nobis indicabit, ut a Nobis condigna pœna in ejusmodi negligentes, aut plane iniquos Judices decernatur, horumque exemplo alii a Prævaricationibus abstereantur. Si quando occurrerint Causæ utrinque valde dubiæ, aut inveteratæ, aut si forte Documenta ad eruendam rei veritatem necessaria, injuria temporum, aliove infortunio deperdita fuerint, tunc Tribunal Nostrum Partes litigantes ad amicabilem compositionem persuadere conabitur, ita tamen, ut per hoc Cursus justitiæ non sistatur, nec Justitia protrahatur; omnium vero minime unquam Partes ad transigendum cogantur. Secretum tandem eorum, quæ in Consilio tractantur sub Vinculo Juramenti, quo Deo, & Nobis omnia & singula individua obstricta sunt, & sub gravi arbitraria, & pro re nata etiam Cassationis pœna propalantibus infigenda, quam cautissime observandum est.

Nr. | Jahr

752 | 1774 | Articulus II. De Jurisdictione Nostri Tribunalis.

Ad Jurisdictionem Nostri Regii Tribunalis, & quidem in prima Instantia, pertinent Causæ omnium omnino Personarum Nobilium tam Criminales, quam civiles, sive hæ sint reales sive personales. In secunda Instantia, Causæ personarum non Nobilium, attamen in aliquo Nostro officio Regio constitutarum, adeoque honoratiorum, nec non Causæ integrarum Civitatum Regiarum, si per recursum a Consilio Regio appellationum per interpositam appellationem ad Tribunal Nostrum devolutæ fuerint. In supremo revisorio tandem ad Jurisdictionem Nostri Tribunalis pertinent, Causæ Civium, in prima instantia apud Magistratum civitatum Nostrarum, Regiarum, in secunda vero instantia coram Nostro Appellationum Consilio agitatæ, atque hujusmodi causis nullam a Sententia Nostri Tribunalis ulteriorem concedimus provcationem, nisi in casu, quo Summa litis 4000 Florenos Rhenenses excederet, tunc enim parti gravatæ recursum a sententia Consillii Appellationum non ad Tribunal, sed ad Nos per viam revisionis indulgemus. Præterea ex peculiari Cæsareo-Regia Gratia, & ex singulari fiducia, quam in Tribunali Nostro collocemus, indulgemus eidem, ut si qui delinquententes ex statu rustico, & civili criminaliter condemnati, etiam ad pœnam capitalem pro optinenda Gratia ad illud recurrerint, deprehensis sufficientibus æquitatis causis, & circumstatiis lenientibus eisdem Reis condemnatis dictam pœnam Mortis in aliam mitiorem arbitrariam pro re nata commutare possit,

ex-

Nr.	Jahr
752	1774

excipimus tamen ab hoc jure aggratiandi casus delictorum atrociorum, & exceptorum, ut v. g. Criminis læsæ Majestatis divinæ & humanæ, Incendii, Paricidii, Veneficii, Homicidii dolosi, aliorumque, ubi Pœna Capitalis cum exasperatione per Leges præscripta est, in his enim casibus Nobis solis jus aggratiandi reservamus, & in hunc finem jubemus, ut Tribunal oblatum sibi Verbis tamen ad Nos semper directis, libellum supplicem pro obtinenda Gratia cum sua opinione ad Nos transmittat.

Articulus III. De Officio Præsidii.

Imo. Præsidium apud Nostrum Tribunal Regium gerit Præses, in Ipsius absentia Vice-Præses, & hoc deficiente ex Consiliariis ille, qui in Officio Consiliarii Senior est. IIdo. Ut autem bona Harmonia ad promovendam justitiam summopere necessaria in Tribunali Nostro conservetur, Præses erga Vice-Præsidem, & Consiliarios in omni occasione non tantum decentem humanitatem ostendat, sed & illos in debito honore, & dignitate in publico apud omnes tuebitur nullum tamen prædiliget, sed obvenientes labores æqualiter distribuet, & negligentiores monebit. Vicissim Consiliarii Præsidi & Vice-Præsidi debitam venerationem, & respectum ac in rebus officii promptam obedientiam exhibebunt. IIItio. Præsidis Officium est, præsentare omnia exhibita, & illa inter Consiliarios distribuere, jubendo, ut Protocollista ea nominato sibi Consiliario, vel statim in Consilio ad manus det, vel obsigillata Domum mittat. Quo magis autem hæc distributio exhi-

bi-

Nr.	Jahr
752	1774

bitorum inter Consiliarios quantum possibile est, æqualiter fiat, habebit Præses coram se in Mensa Consilii librum referentium; constat hic Liber ex tot Ternionibus quot sunt Consiliarii; Protocollista exhibitorum paucis Verbis annotat diem, & exhibita cuique Consiliario assignata juxta ordinem Numerorum Arithmeticorum, quo Numero etiam ipsum exhibitum signandum est, & quoties in Consilio aliquod exhibitum relatum est, tunc Præses ex Ternione referentis illum Numerum delet, hac ratione Præses facili negotio in qualibet Sessione videbit, quis referens, & quales causas diutius non proponat, illarumque relationem urgere poterit. Sub finem vero cujuslibet anni Præses Nobis transmittet Tabellam, ex qua appareat, quod universim exhibita ad Tribunal delata, quod cuique Consiliario adscripta, quot relata; & expedita; quod vero adhuc non elaborata & non relata remanserint annotando specifice Numerum Processuum criminalium in prima, secunda, vel ultima Instantia a quolibet Consiliario relatorum, vel non relatorum in eum nem, ut diligentes Consiliarios Cæsareo-Regia Gratia complecti, erga morosos vero, & negligentiores opportuna media decernere possimus. In ipsa exhibitorum distributione Præses id observabit, ut acta easdem, aut connexas causas concernentia, eidem qnoad fieri poterit Consiliario adscribantur, ut ea ob jam cidem cognita priora facilius proponi valeant. IVto. Curabit Præses, ut in referendo primo loco rescripta, & resolutiones Aulicæ, secundo loco Causæ criminales, tertio loco Causæ pupillares, & personarum mi-

sc-

Nr.	Jahr	
752		ſerabilium. ultimo denique loco Cauſæ civiles proferantur. Vto. Seſſiones quater per hebdomadum habebuntur, id eſt diebus Lunæ. Mercurii, Jovis, & Sabbathi, niſi his diebus Feſtum incidat, quo Caſu Præſes Seſſionem in alium diem transferet. Quælibet vero Seſſio ab Hora nona ad minimum usque ad Horam duodecimam, & ſi copia Actorum elaboratorum id popoſcerit, etiam usque ad primam durabit; invigilabit omnino Præſes, ut Conſiliarii debita hora adſint & non tardius compareant, aut citius diſcedant, præſertim vero cavebit, ne quis Conſiliariorum absquæ juſta, & legitima Cauſa Præſidi decenter prævie propoſita plane ex Seſſione emaneat. VIto. Nec ipſe Præſes referentem durante referatu aut Conſiliarios in votando interrumpet, nec patietur, ut ſimile quid fiat ab aliis erga ſe invicem, ſed poſtquam referens relationem cum voto ſuo finiverit, tunc Præſes vota reliquorum Conſiliariorum ſecundum ordinem Senii exquiret, ſeduloque cavebit, ne ante Vota ab omnibus exquiſita, vel ore, vel vultu ulla ratione oſtendar: cujus ipſemet ſit opinionis. Si vota fuerint unanimia illico Præſes formabit Concluſum, ita tamen, ut ſi præter Spem deprehenderet omnes alicujus motivi gravis fuiſſe oblitos, propter qnod motivum ipſe Præſes eſſet alterius opinionis, tunc Præſes prius tale motivum proponere, deſuper Vota exquirere, ac tandem concluſum juxta unanimia, aut majora formare poſſit. Si vota fuerint diſparia, & quælibet opinio gravibus innixa ſit motivis, Præſes antequam formet concluſum,

Nr.	Jahr
752	1774

sum, iterato vota exquiret, & tunc demum secundum majora concludet; liberum tamen ei est, suam opinionem particularem ad Protocollum dictare. Quod si vota fuerint paria post secundam votationem Præses uni vel alteri parti accedendo majora efficiet, & secundum hæc concluſum formabit. Quotiescunque vero diversæ appareant Consiliariorum opiniones, toties in Protocollo nominatim designandi sunt Consiliarii, qui hujus, vel illius opinionis fuerint adductis succincte utriusque opinionis motivis; semper vero ab initio Sessionis a Protocollista legendum est Protocollum præcedentis Sessionis, ut, si quid forte ommissum, aut erronee a Protocollista annotatum fuisset, id ob recentem rerum relatarum memoriam a Præside & Consiliariis emendari possit. VIImo. Nihil omnino ex negotiis ad Tribunal pertinentibus extra Sessionibus decidatur, aut expediatur, & causa quidem Criminalis nonnisi præsentibus septem, civilis vero Causa assidentibus ad minimum quinque Consiliariis proponatur, quod si tamen a Præside vocato uno vel altero Consiliario aliquid extra Consilium ob summum in mora periculum expediri contigerit, id Præses mox in proxima Sessione Consilio declarabit, & ad Protocollum summi jubebit. VIII. Præses quoque sedulo invigilabit, ut quando Causa proponenda concerneret aliquem ex Consiliariis vel proximos ejus agnatos, cognatos, aut affines talem Consiliarium quàmdin talis Causa pertractatur, a Sessione abesse jubeat, quemadmodum si Causa ipsum Præsidem aut ejus propinquos

con-

Nr.	Jahr	
752	1774	concerneret, ipse Præsidium Vice-Præsidi, vel hoc deficiente Seniori ex Consiliariis pro tali Causa committet. Omnia hactenus dicta vel maxime a Vice-Præside, quotiescunque absente Præsidium gerit diligenter observanda sunt, & præterea is Præsidi semper de rebus occurentibus majoris momenti relationem oretenus facere non intermittet.

Articulus IV. De Consiliariis eorumque Officio.

Consiliarii Nostri Tribunalis perpetuo memores sint illius Juramenti, quo DEO, & Nobis obstricti sunt, & severi illius judicii, in quo coram æterno omnium Judice, & Scrutarore cordium exactissimam rationem gesti a se officii reddituri sunt. Cavebunt igitur solicite, ne in administranda Justitia Favori vel odio vel Respectui Personarum ullum locum dent, multo minus se per munera, aut quavis ratione corrumpi patiantur, idque sub gravissima non tantum in acceptantes sed & in offerentes & dantes a Nobis statuenda pœna. Acta, quæ ipsis a Præside ad referendum assignata fuerint, diligenter, & reflexe perlegent, extractus inde non per alios fieri curabunt, sed ipsi formabunt remoto omni verborum fastu, & prolixitate, omnibus omnibus; quæ forte ad rem nullatenus pertinent, sedulo vero, & clare annotatis tum motivis utrisque Partis litigantes in specie adductis sigillatim omnibus allegatis documentis, legendo in Consilio per extensum ea Documenta, in quibus præcipue cardo rei vertitur, exhibendo etiam in Sessione cuilibet alteri Consiliario qua-

le-

Nr.	Jahr
752	1774

lecunque allegatum, ipse ad eo melius formandum votum suum prius ad inspiciendum sibi expetierit. Lecto Extractu Actorum quilibet referens votum manu sua spriptum non mere arbitrarie aut secundum mera præjndicata, sed per adductas Leges, & argumenta ex ratione Justitiæ, & æquitatis desumpta confirmabit, & obstantia motiva, sive rationes dubitandi resolvet. Consiliarii se invicem in votando non turbabunt, aut interumpent, sed secundum ordinem a Præside interrogati suas opiniones proferent. Et si quidem ejusdem cum referente sint opinionis, nec novas rationes adducendas habeant, simpliciter dicent, se Voto referentis, vel hujus, aut alterius Consiliarii accedere, ne per innanes repetitiones tempus inutiliter perdatur, bene vero eis licet novas, si quas hebent rationes in confirmationem ejusdem opinionis adducere. Quod si alterius sint opinionis, sedulo cavebunt, ne Vota referentis, & aliorum eidem acedentinm cum acerbitate perstringant, sed cum debita sibi invicem Humanitate & Observantia decenter motiva exponent, cur aliter sentiant, & cur rationes ab aliis adductæ sibi non videantur sufficientes. Respiciet vero referens in voto suo non tantum ad materialia Causæ an fundata sint vel non, & ad expensas, pœnamque temere litigantium, Sed etiam observabit, an formalia omnia debite observata fuerint, v. g. an scripta in tempore legali exhibita fuerint! an nihil injurioſi, aut alias animadversione digni contineant. Cum autem secretum sit anima omnis Consilii

hinc

Nr.	Jahr
752	1774

hinc Consiliarii Nostri sub gravissima pœna a Nobis ob violatum Juramentum irroganda nihil eorum, quæ in Consilio acta sunt, aut quisnam Consiliarius referens aut hujus, vel alterius opinionis fuerit, cuiquam propalabunt, imo, & Domi suæ acta ipsis assignata sedulo occludent, & ita custodient, ut nemo illa inspicere, aut perlegere possit. Denique unus ex Consiliariis a Præside designandus, Director erit Cancellariæ, Juramenta Personarum ad Cancellariam pertinentium excipiet, curabitque visitando sæpius Cancellariam; an omnia rite peragantur, scripturæ debito in ordine Serventur, quilibetque muneri suo satisfaciat, præsertim vero invigilabit, ne ulla scripta, aut copiæ, præterquam Personis Tribunal Nostrum constituentibus sint prævia Præsidis licentia ostendantur, aut plane extradantur, & si quid reprehensibile observaverit, id ipse emendabit, aut pro re nata in Consilio in ordine ad ferendam medelam proponet.

Articulus V. De Secretariis, Protocollista, Registratore, Expeditore, & Cancellistis.

Secretariorum Officium est, ut attenti sint ad ea, quæ in Consilio referendo proponuntur, & concluduntur eaque sibi breviter annotent, factoque Concluso Acta a Referente accipiant, & deinde expeditiones occurentes in Conformitate Concluſi, & Protocolli vel eadem die, vel quantotius fieri potest concipiant, conceptum a se subscriptum Consiliario Referenti ad approbationem remittent, Referens vero, si expeditionem rite con-

ceptum

Nr.	Jahr	
752	1774	ceptum deprehenderit voce Scribatur, nomineque ſuo ſignabit, ita tamen, ut Referenti liberum ſit cauſis majoris momenti, præſertim ubi contra votum Referentis Concluſum formatum fuit, a Præſide petere, ut expeditio prius in pleno Conſillio prælegatur, quo caſu præter ſupra dictam approbationem a Secretario in margine expeditionis notatur: Lectum, & approbatum in pleno Conſilio. Præterea omnes expeditiones a Præſide vel Vice-Præſide verbo expediature notandæ ſunt. Expeditionem ita approbatam Referens ad Secretarium, iſte vero ad mundandum una cum Actis ad Cancellariam remittit. Protocolliſtæ incumbit durante Conſilio contenta relatorum, Vota Conſiliariorum cum motivis additis nominibus Conſiliariorum, ſi vota diſparia fuerint, & concluſa ſuccincte quidem, ſed deligenter notare, finito Conſilio poſito in fronte die Seſſionis & Nominibus præſentium, in margine vero ad quodlibet exhibitum notato Nomine Referentis Protocollum formare ad mundum deſcribere, & ſtatim ad initium proximæ Seſſionis in pleno Conſilio prælegere, & corrigenda in facie Conſilio Juſſo Præſidis corrigere. Ita autem mundabuntur Protocolla Seſſionum, ut ſub finem anni in unum Volumen compingi, & in Cancellaria aſſervari poſſint. Regiſtratoris Officium exigit, ut Acta ad Cancellariam delata apo ordine diſponat, & colloceet; omnia ad unum, ideinque negotium pertinentia in Faſciculi numeris arithmeticis ſigner, & deſuper Elenchum conficiat in Fronte Faſciculi collocandum. Faſciculi ipſi non tantum numerandi, ſet & cali

Nr.	Jahr
752	1774

rubro notandi sunt, ut illico in oculos occurat; quales materiæ in eo comprehendantur v. g. Normalia, Testamentaria, Pupillaria, Processualia, Contractualia, Criminalia, &c. quem in finem Registrator non tantum Acta secundum has materias rite a se invicem, sed & scripta, quæ ad Tribunal Regium in prima, vel secunda Instantia, vel denique in Revisorio perveniunt, sedulo separate & seorsim collocare debebit. Formabit præterea Registrator Indicem universalem secundum nomina Personarum ordine alphabetico disposita, qui Index cum rubro, & Numero Fasciculorum exacte correspondeat, ita, ut quoties scriptum aliquod petitur, inspecto hoc Indice illico appareat ubi inveniendum sit. Registrator qua Caput Cancellariæ delatas ad se a Secretariis Expeditiones ad mundandum inter Cancellistas distribuet, invigilabitque, ut Cancellistæ præscripto tempore in Cancellaria compareant, & ante debitum tempus non discedant, neque ullus sine licentia ex justa Causa a Registratore obtenta emaneat. Expeditiones mundatas & rite Collationatas Registrator Expeditori extradet. Universim Registrator curabit, ut personæ Cancellariam constituentes singuli Officiis suis decenter, & diligenter satisfaciant, & quos reprehensibiles deprehenderit, & inobedientes Directori Cancellariæ, ui opurtuna medela adhibeatur, patefaciat. Expeditoris est curare, ut singulis diebus in exteriori Parte Portæ Concellariæ affixa sit Tabula, in qua notata sint Nomina Advocatorum, seu Procuratorum cum Numero Expeditionum ab unoquo-

No.	Jahr
752	1774

que levandarum, & correſpondens taxa ab eis ſolvenda inſcripta ſit. Expeditiones ſigillo Conſilii a ſe obſignatas Partibus, aut eorum Advocatis, nonniſi ſoluta taxa extrahet, & ſi quis Advocatorum ultra octiduum Expeditionem non levaverit, nec taxam ſolverit, id Conſilio per Directorem exponet, ut talis morosus per oportuna media ad ſolvendas taxas, & levandas Expeditiones compelli poſſit. Ipſe quoque cuſtodiet duplex Sigillum Conſilii majus nempe inſignandis Sententiis, & Decretis, minus vero in obſignandis Decretationibus minorisque momenti Expeditionibus adhibendum. Pecunias ex taxis Expeditionum; in quibus ſub gravi animadverſione Normam taxarum præſcriptam non excedet, uti & ex pœnis pecuniariis a Tribunali Partibus litigandibus, aut eorum Advocatis dictatis fideliter conſervabit, & ſingulis trimeſtribus de iis Tribunali rationes reddet, quibus conſueto more per eos, ad quos pertinet, Approbatis, Pecuniæ Caſſæ univerſali Provinciali inferendæ erunt, ſed & Director Cancellariæ, quoties ei neceſſarium viſum fuerit, Expeditoris Caſſam, & Computus ex improviſo viſitabit. Protocolliſtæ exhibitorum Officium eſt recipere omnis exhibita, illa Numeris arithmeticis ſignare, Præſidi Tribunalis ad præſentandum exhibere, & juxta illius mandatum ad Conſiliarios referentes deferre, curamque libri Referentium habere. Cancelliſtæ obedientes ſint Regiſtratori, & labores ab eo iis aſſignatos diligenter perficiant, neque ulla unquam Acta ſecum domum deportent:

ut

Nr.	Jahr	
		ut Domi suæ ea describant. Universum Cancellaria singulis exceptis Dominicis, & Festis aperta erit ab hora matutina 9na usque at 12mam vel etiam diutius, si Consilium tardius duret, Post meridiem vero ab hora 4ta usque ad 7mam. Denique omnes personæ Cancellarium constituentes ea, quæ supra Articulo IVto. de silentio, & secreto Consilii dicta sunt, adeo sollicite quoque observabunt, ut si Secretum hoc quacunque demum ratione violaverint, non tantum amotionis ab Officio, sed & pro gravitate Circumstantiarum severiorem Pœnam irremissibiliter exspectandum habeant. Datum Leopoli die 20. Junii 1774.
753	1774	Juny 21. ein Consessus in causis summi Principis wird in Galicien errichtet.
754	1774	Juny 21. Cæsareo-Regium in Regnis Galiciæ & Lodomeriæ supremum Justitiæ Tribunal benignis Sacratissimæ Cæsareo-Regiæ & Apostolici Majestatis Dominæ Dominæ Clementissimæ Patentalibus de dato diei 15tæ Mensis & anni currentis infra scripti circa modificandam Judiciorum Formam intimatæ Resolutioni Regiæ semet in homagiali obsequio conformanda sequentia decernit. 1mo. Noviter præscripta Manipulatio incipiet a die 4ta Mensis Julii & in eum finem. 2do Causæ Registro Tribunalitio Palatinatus Russiæ hactenus inscripræ taliter sequestrabuntur, ut videlicer usque ad numerum 198. omnes Causæ ultro quoque juxta antiquam Judicii præsentis formam, secundum earundem acclamationem judicentur, incipiendo vero a Causa in eodem

Nr. 754 | Jahr 1774

Rrgiſtro Palatinatus Ruſſiæ Nr. 199 ſignata hæc ipſa Cauſa & ſequentes, omnes item Cauſæ Regiſtris Palatinatum Cracovienſis, Sendomirienſis & Belſenſis, atque Regiſtro Terminorum Tactorum inſcriptæ juxta noviſſimam Benignam quoad Proceſſum Juris Regulationem Cæſareo-Regiam ad judicandum aſſumantur. Porro 3tio. Ad eas Cauſas, quæ ultro quoque adhuc juxta antiquam Judicii præſentis formam judicabantur. pertinent præterea omnes cujuscunque etiam Tactorum Regiſtri Cauſæ, in quibus jam Judicii præſentis ſententia interlocutoria interceſſit, quæ taliter jam inchoatæ una cum omnibus Cauſis Regiſtro Pœnalium inſcriptis juxta antiquam normam defixientur. Ne tamen 4to. Tribunal hoc circa ipſam formæ morationem repentina nimis multorum libellorum porrectione gravetur, & ipſi etiam Cauſarum Advocati ſcripta, ſeu deductiones ſuas in tempore præſcripto exhibere poſſint, atque antiquæ ſeriei Cauſarum, & exinde promananti cauſantium prioritatis Julii neutiquam præjudicetur, a die 4ta Julii usque ad ferias Meſſis ex Regiſtro Palatinatus Ruſſiæ nomiuiſi quinquaginta Libellos juxta ordinem Tribunal hoc acceptabit; reliquas vero cauſas juris univerſas cujuscunque Regiſtri ſub finem cadentiæ præſentis Judiciorum ad futuram poſt meſſalem cadentiam rejiciet, & pro eadem futura cadentiæ cerrum numerum novarem ex diverſis Regiſtris Cauſarum Juris conſtituet; qui modus obſervabi ur, usque dum modernæ id omnibus Regiſtris Cauſarum Juris inſcriptiones cxhauriantur, 5to. Aeceptabun-

Nr.	Jahr
754	1774

buntur tamen ſtatim a die 4ta Julii Libelli in Cauſis Facti actu Regiſtro Terminorum Tactorum inſcriptis, nondum tamen inchoatis, prout & indiſcriminatim Libelli in Cauſis tam Juris, quam Facti noviter emergentibus, atque in Cauſis ex inferioribus Judiciis per hanc mutationem ad Tribunal modalitate inferius declaranda devolvendis, quæ tamen in poſterom non amplius hactenus uſitatis Regiſtris, verum Protocollo exhibitorum ſuo modo inſcribentur. Curabunt porro Demini Cauſarum Advocati, ut 6to. Libelli Cauſarum jam par inſcriptionem Regiſtra antiqua ingreſſarum, quoad fieri poterit, ſervato attactorum Regiſtrorum ordine porrigantur, ut videlicet taliter integritati Juris prioritatis, quod cauſantes ex antiquitate Inſcriptionum ſuarum quæſitum habent, proſpicatur. Ut porro 7mo. Benignæ Intentioni Sacratiſſimæ Cæſareo - Regiæ & Apoſtolicæ Majeſtatis quoad accelerandam Juſtitiam eo certius & melius fatisfiat, Cauſæque ſemel inchoatæ ob defectum poſterioris inſcriptionis inaniter non hæreaot, conficietur antiquo more novum Regiſtrum Cauſarum inchoatarum, quæ videllicet ex quocunque incidenti (puta odinatæ condeſcenſionis &c. terminari non poterant, aut in poſterum non poterunt; hoc porro Regiſtrum ſemper ante alias caúſas aſſummetur, ut taliter Cauſæ ſemel inchoatæ continuo definiri poſſint. Quamvis vero 8vo. Tam ex Benignis Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Patentalibus, quam etiam ex Benigna Inſtructione Regia per Tribunal hoc obſervanda luculenter pateat, Jurisdictionem Judiciorum Terreſtrium & Caſ-

Nr.	Jahr
754	1774

renſium in poſterum in judicando ceſſare deberet quia tamen Benigna Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Intentio eo colimat, ut Cauſæ coram attactis Judiciis jam inchoatæ ibidem definiantur & ſi per alterutram partium motio interpoſita fuerit, ſuo antiquo modo ad Tribunal hocce devolvantur: hinc Judicia tam Terreſtria, quam etiam Caſtrenſia Cadentias ſuas ultro quoque obſervabunt, & in iisdem Cauſas coram ſe jam inchoatas definient, ac condeſcenſiones tam per ſe, quam etiam per Tribunal aſſignatas, aut impoſterum adhuc aſſignandas expedient eousque donec univerſæ Cauſæ ubivis Judiciorum jam inchoatæ plenarie exhaurian-tur. 9no. Cauſas vero nondum inchoatas univerſas ad ſupremum hocce Tribunal relegabunt, & in hunc finem binos Elenchos, unum videlicet Cauſarum nondum inchoatarum, adeoque ad Tribunal Regni relegandarum, alterum vero Cauſarum jam inchoatarum & coram ſe definiendarum quantocius, & indilate Servata earundem in antiquis Regiſtris adnotata ſerie, conficient, Tribunalique huic transmittent. Porro 10mo. Pro inchoatis cauſis illas duntaxat reputabunt, in quibus jam eorundem Judiciorum, aut Officiorum ſententia interlocutoria (puta condemnatio, aſſignatio condeſcenſionis, aut educendæ Inquiſitionis, Rejectio, Scriptio &c.) interceſſiſſet, reliquas vero omnes Cauſas, in quibus nulla ejusmodi ſententia interlocutoria interceſſit, etiamſi Regiſtris ſuis jam inſcriptæ ſint, pro non inchoatis adeoque coram Tribunali juxta noviter præſcriptam formam incaminandis habebunt. 11mo.

Cu-

Nr.	Jahr
754	1774

Curabunt præterea eadem Terreſtria, & Caſtrenſia Judicia ac reſpective Officia, ne etiamſi legalis unius Judicis abſentiæ ſolitam cadentiam ſufferat, verum abſentis locum ſequens, puta judicis aut V. Capitanei Subjudex, hujus vero Notarius occupet; Notarii denique munere, ſi is Subjudicem ſuppleat, alteruter ex Officialibus, aut vices gerentibus, per Judicii, aut Officii eorum Præſidem aſſumendus, defungatur. 12mo. Quemadmodum porro Supremo huic in Regnis Galiciæ & Lodomeriæ Tribunali quo melius & celerius accelerandæ Juſtitiæ cura peculiariter atque Benigne per ſuam Majeſtatem Sacratiſſimam commiſſa habetur, ita idem Tribunal, ſi graviores circumſtantiæ idipſum expoſcerent, cauſas nonnullas etiamſi nondum, inchoatas, dummodo tam Regiſtris Tribunalitiis, aut ſubalternorum judiciorum actu inſcriptas, pro re nata ad antiquam judicandi formam relegandi, & viciſſim cauſas jam inchoatas ab eadem antiqua, ad novam judicandi formam avocandi plenariam ſibi reſervat facultatem; quod unice de cauſis jam, uti dictum eſt, actu Regiſtris Tribunalitiis, aut ſubalternorum judiciorum inſcriptis intelligendum eſt; nam alioquin cauſæ omnes noviter emergentes in conformitate Benignæ Reſolutionis Regiæ indiſpenſabiliter juxta noviter præſcriptam proceſſus judicarii formam ad judicandum aſſummentur. 13tio. Generaliter vero omnes cauſæ Criminales Nobilium actu coram quibuscunque Judiciis & reſpective Officiis pendentes quamvis jam inchoatæ, ab iisdem judiciis & officiis ad Tribunal avocantur, in quibus inpoſterum Tribu-

Nr. | Jahr

754 | 1774

nal hoc modum procedendi codice Criminali Thereſiano præſcriptum obſervabit. 14to. Cum autem cauſæ etiam coram jurisdictione Civitatum Regiarum ventilatæ in reviſorio ad ſupremum hoc Tribunal pertinere, horſumque, prævia earundem in erigendo Conſilio Regio appellatorio ventilatione, gradatim devolvi, atque complures in defectu appellatorii hactenus per delegatos ad Excelſo Gubernio Commiſſarios dijudicatæ ſuiſſe dignoſcantur; hinc, ſi in talibus cauſis per alterutram partium motio interpoſita habeatur, earundem reviſio apud Tribunal mediante in præſcripta forma porrigendo libello actionali poſtulari poterit; reviſione nihilomnus ad ſuam Majeſtatem Sacratiſſimam, in cauſis, quibus a Conſilio Appelatorio Regio reviſio ejusmodi ex Benigna normali regulatione Cæſareo-Regia compoteret, a ſententia etiam Tribunalis interponenda, pro cauſantibus in ſalvo permanente. 15to Cæterum, quia in poſterum Citationis loco ipſe libellus actionalis cum eidem indorſanda Decretatione Judiciali Parti citatæ per Miniſterialem Juratum exhibendus veniet, ſupremum hoc Tribunal pro notitia univerſorum Regentum & Suſceptantium illiud adhuc declarandum eſſe duxit, in authenticandis per ipſos ejusmodi relationibus Miniſterialium neceſſarium hand eſſe, ut libellus ejusmodi per extenſum relationi inſcribatur, verum ſufficere in eadem relatione nomen actoris & citati, datum decrerationis Judicialis, tempusque factæ per Miniſterialem parti citatæ iibelli exhibitionis exprimere. Datum ex Conſi-

lio

Nr.	Jahr	
		lio Supremi Tribunalis Leopoli die 21. Mensis Junii Anno 1774. celebrato.
755	1774	Juny 25. künftig soll nach dem Beyspiele der angeordneten Gerichtsstellen bey jedesmal vorfallendender Aufnehmung der Militär-Pupillar-Kuratel- Administrazions- und Sequestrazionsrechnungen die Bestimmung der Raittaxen nicht, wie bisher, von dem Betrage des Vermögens mit 3 vom Tausend, sondern nur allein von dem jährlichen abfallenden Fruchtgenusse, und zwar für das erste Jahr des Rechnungserlags mit 3 Prozento, für alle übrige Jahre oder, so lang die Verrechnung dauert, von dem eingestellten Fruchtgenusse nur mit 1 Prozento ausgemessen, dann ferner als eine Absolutoriumstaxe, und endlich für Ausfertigung des Summarienextrakts 1 Fl. 30 Kr. nebst der betreffenden Stämpelgebühr abgenommen werden.
756	1774	Lotha Frid. Vossii Legum & Consuetiudinum Austriacarum, earumque potissimum, que infra Anasum vigent cum Romano Jure Collatio ad ordinem digestorum Joan. ostw. Westenbergii Principiis Juris accommodata. Editio nova & emendata. Vien. 8vo.
757	1774	Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche Maria Theresia als apostol. Königinn von Ungarn führt. Verfasset von Franz Karl von Palm. Wien 4to.
758	1775	Jäner 28. Erläuterung der Amortisationsgesetze. Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangene Amortisationsgesetze, anfor-

Nr. | Jahr

758 | 1775

forderst aber das publizirte Patent dd. 26. August 1771 den Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit gemessene Schranken gesetzet; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß der §phus 4tus erstbesagten Patents (zu Folge welchem zwar außer dem Dotationsbetrag alle übrige acquisitiones per actus inter vivos, & mortis causa, folglich auch per Successionem ex testamento, vel ab intestato den geistlichen Orden und Klöstern verboten, und nur allein dasjenige, was als ein wahres Allmosen und Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrtage, dann andere derley Fundationen, den Orden und Klöstern zugedacht werde, solchergestalten ausgenommen worden, daß das zu diesen letztern Fällen bestimmte Geld und Kapital niemals den Orden und Klöstern abgegeben, sondern in fundis publicis angeleget werden solle) zu manigfaltigen, die Absicht dieser allerhöchsten Verordnung vereitlenden ungleichen Ausdeutungen und Unterschleife Anlaß gegeben. Dahero den Ihre Maj. erwähnten §. 4. obigen Patents aus landesmütterlicher Vorsorge dahin zu erklären, und für das Künftige gesetzgebig festzusetzen bewogen worden sind, daß von nun an allen Ordens- und Klostergeistlichen für eine heilige Messe höchstens 1 fl. bezahlet, oder gestiftet werden dürfte, die Annehmung eines grössern Betrags, als des ausgemessenen 1 fl. aber für die Applikation der Meynung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwand einer ewigen Stiftung, oder nicht, hinführo verboten seyn solle; worunter jedoch die hoch- oder gesungenen Aemter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher

Nr.	Jahr
758	1775

cher es bey der bishero eingeführten Bezahlungsgebühr sein ferneres Verbleiben habe. Belangend die anderweiten Geldvermächtnisse, so unter dem Vorwand eines Allmosens gegeben werden wollten, haben allerhöchst dieselben gnädigst statuirt, daß mit gänzlicher Ausschließung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl der Medikanten gehören, und denen zugleich bishero wegen Ermanglung zureichender Stiftungen, die Sammlung authoritate publica gestattet wird, etwas titulo Elemosynæ zugewendet werden könne, welchen Allmosens jedoch auch selbe nur in so lange, bis diese andere zu ihrem Unterhalt hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig und genußbar seyn sollen. Wenn jedoch ein derley Allmosen den Betrag von 1000 oder darüber ausmachet, befehlen gedacht Ihre Maj. gnädigst, daß dieses Geld zur Nutznießung in einem fundo publico angeleget, und von einer solchen Geschenk- oder Vermächtniß bey Strafe des ansonst ipso facto verlustigten Allmosens der in jedem Lande aufgestellten Fundationskommission, welche über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleiben habenden Fundi Sorge zu tragen, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder Actus, der gegen diese Declaratoriam öffentlich oder heimlich, per directum oder indirectum, oder sonst auf was immer für eine Art und Weise per actus inter vivos, aut mortis causa in fraudem legis geschehen würde, von nun an; und in voraus für null und nichtig gehalten werden solle. Wie dann auch unter dem nämlichen Verbot sub nullitate actus auch

alle

Nr.	Jahr	
		alle andere mit dem Vorwand eines frommen Werks in fraudem legis erdacht werden mögende Erwerbungen der Ordens-geistlichkeit überhaupt einbegriffen seyen, dergestalt, daß zum Beyspiel für Abhaltung einer Lytaney, eines Gebets, eines heiligen Segens, oder sonstigen geistlichen Funktion, soweit solche einer Belohnung fähig ist, nichts mehrers, als gebräuchlich war, oder etwann durch Taxordnung festgesetzet worden, den Ordensgeistlichen quocumque modo abgereicht werden könne, wessen Uebertretung hierdurch schon im voraus eben so, wie die Uebertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritiret wird.
759	1775	März 18. Bestimmung der Jurisdiktion für In-und Ausländer in Galicien.
760	1775	April 14. von den Länderstellen wird mittelst der Ordinariate den sämmtlichen Ordensvorstehern bedeutet, selbe hätten niemals auf einige Zinsen, oder Nutzungen der einem Dritten zugehörigen Gelder in eigenen Namen zu quitiren, sondern allemal den wahren Eigenthümer des Kapitals, wenn er sich auch in ihren Kloster befinde, oder aufbehalte, behörig quitiren zu lassen, wo im Widrigen sie ipso facto das Duplum der Quittungsbeträge ad cassam pauperum von Fall zu Fall zu erlegen gehalten seyn sollten.
761	1775	Juny 17. das am 16. July 1768 circa modum procedendi in causis Excommunicationis ob Percusionem Clerici erlassene Normale wird erläutert; als: 1) haben nicht mehr als zween politische und zween geistliche Kommissarien die Untersuchung vorzunehmen, dabey aber die

Nr.	Jahr	
		die erstere als landesfürstliche Räthe den Vorsitz zu behaupten, die geistlichen Kommissäre hingegen das Constitutum zu führen, und wenn allenfalls unter ihnen Untersuchungs-Kommissarien über ein Punctum incidens ein Anstand sich erhebete, beyde Theile an ihre betreffende Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten hätten. 2) Nach geschlossener Untersuchung sollen von den politischen Kommissarien über den erhobenen Befund nicht ihre Vota, sondern allein das Untersuchungsprotokoll, jedoch mit Zurückhaltung einer authentischen Abschrift an den geistlichen Ordinario ad ferendam sententiam übergeben, von ihme Ordinario aber 3) das gefällte Urtheil, über die Frage der verwirkten, oder nicht verwirkten Exkommunikation ante Publicationem & Executionem der politischen Landesstelle zu dessen weiterer Einbegleitung an die allerhöchste Gehörde, und Einholung des Placiti regii überreichet werden.
762	1775	July 8. Consilium Appellationis in Regnis Galiciæ Lodomeriæ erigitur. — Præsentibus litteris patentalibus Universis & singulis Nostrorum Regnorum Galiciæ & Lodomeriæ Subditis gratiam Nostram Regiam impertimur, notumque facimus: quod Materna Benevolentia, & indefessa cura, qua tranquillitati, & felicitati subditorum Nostrorum, cujuscunque sint Conditionis, incessanter invigilamus, quæque non aliter magis, quam per promptam, rectamque Justitiæ Administrationem promovetur, Nos permoverit, ut, quemadmodum terminandis, quæ inter Personas nobiles Nostrorum Regnorum Galiciæ & Lodomeriæ oriuntur

Nr. 762 | Jahr 1775

tur litibus, Tribunal Regium benige destinavimus; ita quoque pro dirimendis, Controversiis Civium præsertim, aliarumve Personarum ex iisdem Regnis peculiare Consilium Appellationum clementer erigeremus, eidem sequentem, partim in prima, partim in secunda Instantia Jurisdictionem tribuentes. In prima videlicet Instantia Jurisdictioni prædicti Consilii Appellationum subiecimus causas omnes tam criminales, quam civiles, sive hæ reales, sive personales sint, personarum Nobilium exterarum, nec non personarum honoratiorum, cujusmodi sunt personæ non nobiles, sed in aliquo Regio Nostro Officio constitutæ, Superiores Ornum Religiosorum, & id genus aliorum, in quantum isti foro Ecclesiastico, in Conformitate mandatorum Nostroeum non subsunt. In Secunda vero Instantia cassante illa interimali Ordinatione Nostra, vi cujus recursus civium ad regium Tribunal devolvebatur ad Cognitionem Consili Appellationum pertinere volumus causas omnes sive civiles, sive Criminales personarum Civiles, sive Criminales personarum Civicarum, quæ se videlicet per sententias a Magistratu Civieo, seu Judice primæ Instantiæ gravatas existimabunt. Causæ autem Criminalcs adco ad Jurisdictionem sæpe dicti Consilii Appellationum pertinent, ut nullus Judex Criminalis sententiam Criminalem, non tantum, quando per eam pœna mortis, mutilationis, aut Corporis afflictiva, aut tortura infligitur, sed & quando per eam quis ad Carceres pro biennio, aut ultra condemnatur, promulgare possit, sed ante promul-

Nr.	Jahr	
		nulgationem ejusmodi ſententiæ Acta Inquiſitionis una cum concepta ſententiæ, & motivis Conſilio Appellationum transmittere, atque ab hoc approbationem, aut id, quod huic mundare opportunum videbitur, expectare debeat. In ſecunda itidem Inſtantia ad Jurisdictionem Conſilii Appellationum ſpectant Cauſæ hebræorum, qui ſe per ſententiam in prima Inſtantia a Judice hebraico latam gravatos eſſe exiſtimaverint. Denique cauſæ criminales eorundem hebræorum eodem modo, quo mox de cauſis Criminalibus Chriſtianorum ſupra Sancitum eſt, ad Cognitionem Conſilii Appellationum pertinent. Quod ſi vero quis ſe per ſententiam a Noſtro Conſilio Appellationum in cauſis civilibus latam gravatum crediderit, eidem Beneficium Reviſionis ad Nos, Noſtrumque ſupremum Juſtitiæ Tribunal, & quidem ſine ulla determinatione Summæ reviſibilis indulgemus, quo certius autem præfixus Nobis ſcopus, id eſt, prompta, rectaque Juſtitiæ Adminiſtratio obtinea ur, inſtituto a Nobis Conſilio Appellationum peculiarem Inſtructionem dedimus, ibidemque eundem, qui Regio Noſtro Tribunali in cauſis nobilium præſcriptus fuit, in Judico, procedendi modum obſervari juſſimus.
763	1775	July 22. Inſtructio ſeu Norma pro Cambiali Judicio in Regnis Galiciæ & Lodomeriæ. — Ueberſetzung der Nr. 664 aufgeführten Wechſelordnung in die lateiniſche Sprache.

Nr.	Jahr
764	1775

Sept. 15. obschon Unsere Vorfahrer in der Regierung aus Eifer für die Religion, und aus Liebe zur Gerechtigkeit die Orte und Personen durch öffentliche Gesetze bestimmet haben, wo und bey welchen das Asylum, oder das Recht der Freystätte Platz greifen solle; Obschon Wir ferner auch selbst bereits unterm 10ten May 1752 durch eine allgemeine Anordnung noch weiteres Maß und Ziel hierinn festgesetzet haben; so hat doch die Erfahrung gelehret, das verschiedene Zweifel über die Auslegung der besagten Verordnungen entstanden, und daß in der Folge auch keine gleichförmige Beobachtung in unseren Erblanden beygenommen worden sey. Damit also die öffentliche Sicherheit so, wie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für gewisse Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, haben wir Uns mit reifer Ueberlegung eine beständige Maßregel nach Erforderniß der Umstände hiemit gesetzmäßig einzuführen gnädigst entschlossen, worüber alle in Unseren kaiserl. königl. Staaten sich befindende Vorsteher der heiligen christkatholischen Kirche, und alle weltliche Obrigkeiten die wachsamste Aufmerksamkeit zu dem gänzlichen Vollzuge tragen sollen. Wir erklären und befehlen dahero Erstens: Das von dem Asylo, oder dem Rechte der gewissen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten, und Regenten verliehenen Freystätte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschlossen seyn, und bleiben sollen, wenn sie auch ihre Zuflucht in besagte Orte wirklich genommen hätten, als a) Die Schuldigen der Beleidigung der göttlichen Majestät. b) Die Lästerer des

Hei-

Nr.	Jahr
764	1775

Heiligen Gottes. c) Die Urheber der Todschlages, so in Kirchen und Freydhöfen verübt worden. d) Die gottesräuberischen Diebe, oder fures sacrilegii. e) Vorsetzliche Mörder. f) Die Strassenräuber. g) Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben, oder verwüsten. h) Die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschen selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder an demselben durch einen andern vollbracht haben. i) Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen. k) Die einer Verschwörung, oder Empörung gegen den Staat schuldig sind. l) Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses schwersten Verbrechens. m) Die Münzverfälscher, n) Jene, welche das Pettschaft, oder Insiegel anderer, auf gefährliche Weise und o) eben so diejenigen, welche den Stämpel des Papiers, und öffentliche Schuldscheine nachahmen. p) Welche Menschen Brunnen, andere Wasserbehältnisse, und die Hutweiden vergiften. q) Die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen. r) Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, oder Ueberschwemmung, eines Schiffbruches, oder sonst in derley Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden. s) Die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstige Diebe. t) Die Kindesmörderinnen und jene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben. u) Die Entführer einer Jungfrau. w) Jene, so wegen dergleichen ausgenommenen Lastern gerichtlich verwahrt sind, und mit Erbrechung der Kerker die

Nr.	Jahr
764	1775

Flucht nehmen. x) Die Bankerotiers. y) Die Betrüger der Mauth- und Zollstätte. z) Die Ausreißer von der Miliz, und endlich jene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten, oder verwunden. Zweytens: Solle die Lokal-Immunität, oder das Recht der Freystätte keinen andern Orte, als bloß und allein denjenigen Gott geweihten Orten eigen seyn, worinnen die heiligsten Sakramente ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist. Inmassen die Klöster, Kollegia, und sonstige Wohnhäuser der Ordens- und anderer geistlichen Personen, die Schulen, Spitäler, und andere derley Orte sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen haben, sondern in Ansehung des Asyli mit andern bürgerlichen weltlichen Häusern gleich zu halten sind. Drittens: Wollen Wir gnädigst, daß bey sich ergebenden Fällen, wo jemand in ein, wie obbenannt, Gott geweihtes Ort sich flüchtet, folgendes beobachtet wissen: Es soll nämlich die betreffende weltliche Obrigkeit, oder der weltliche Richter alsogleich die Aushändigung der Asylanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, oder des Gotteshauses, worein jener sich geflüchtet, behörig begehren, und diese Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch ohne weiterer Anfrage bey seiner geistlichen Instanz unverzüglich platterdingen ins Werk zu setzen; wo im widrigen der weltliche Richter oder Vorsteher den Asylanten selbst aus dem Gotteshause herauszunehmen, und nur so viel zu beobachten haben wird, daß solches nach Thunlichkeit ohne besondern Aufsehen geschehe. Wenn nun viertens:

Der

Nr.	Jahr	
		Der Asylant in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder des richterlichen Arms ist, hat dieser ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klassen gehört, welche hieroben von dem Rechte der Freystätte ausgeschlossen worden, oder nicht. Im ersten Fall soll der Lauf der Gerechtigkeit eben so wider den Uebelthäter oder Beinzichtigten fortgehen, als wenn derselbe niemals in der Kirche ein Asylum gesucht hätte, wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asyli zurück zu stellen ist, woraus er genommen worden. Fünftens. Gebieten Wir allen und jeden, was Standes sie immer sind, bey der Strafe Unserer schweren Ungnade, daß niemand sich unterstehen solle, einen das Asylum suchenden Menschen, unter was für Vorwande es nur seyn mag, zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen; und befehlen zugleich allen Unseren Stellen, Richtern und Obrigkeiten hiemit ernstgemessen, daß in dem Falle, wo eine geistliche Person oder Gemeinde wider diese Unsere Verordnung selbst, oder durch andere etwas zu unternehmen sich beygehen ließ, dieselben nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwan daraus jemanden erwachsenen Schadens angehalten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden solle.
765	1775	Oct. 7. Vorschrift für die Mäkler in Brody. — Man sehe: Mäkler, in meinem politischen Codex.
766	1775	Oct. 14. bey öffentlichen Lizitationen ist nicht dem ersten Anbothe, sondern demjenigen, der bey jedem Ausrufe das Meiste bietet, das Vorrecht in so lang zu lassen, bis

Nr.	Jahr	
		bis von einem andern ein höheres Anboth gemacht wird.
767	1775	Nov. 1. Arrharegulativ, wie solches in den sämmtlichen, k. k. Teutschen und Ungerischen Erbländern in Ansehen des Kammerals, und Bankals vom 1sten November 1775 an zu beobachten ist. Die Beobachtung des gegenwärtigen Arrharegulativs ist dahin zu verstehen, so ferne nicht etwa durch die erfolgten Anweisungsverordnungen eine Befreyung der Arrhe bestimmet worden; sie erstrecket sich auch auf die bei k. k. Pachtungen angestellten Beamten keineswegs aber auf jene Beamte einer Pachtung, die ihre Anstellung nicht durch ein Dekret von einer Hofstelle, sondern durch die Pächter selbst erhalten haben, gleichwie solche auch von einem Innbilationsgehalte ausgeschlossen, und ihre Weiber und Kinder kein Pension fähig sind. Was übrigens die Besoldungen, Wochenlohne, Pensionen, Gnadengaben, Adiute, Quartiergelder, und die mit 30 kr. täglich ausgemessenen Liefergelder der Berg- und Münzämter belanget, von solchen ist die Arrhe noch eben auf die Art fortan abzuziehen, wie es bey den Berg- und Münzämtern bisher gewöhnlich war. Endlich ist noch beyzufügen, daß Ihre Majestät, als eine beständige, und in keinem Punkte zu überschreitende Vorschrift festgesetzet haben, das bey den Besoldungen, und Pensionen die Arrhe erst von dem Betrage zu 106 Fl. jährlich anzuziehen ist, mithin keine Besoldung, und Pension unter 106 Fl. mehr der Arrhe unterliegen soll; welches in der gerechtesten Absicht geschehen ist, damit sicher jeder an seiner Besoldung,

Nr.	Jahr
765	1775

oder Pension jährlich volle 100 Fl. zu geniessen hat.

Erster Absatz. Besoldungen.

1) Alle Kommerzial-Bankal-ständischen und städtischen Besoldungen, welche 106 Fl. jährlich, oder darüber betragen, unterliegen dem Arrheabzuge, ohne Unterschied, ob selbe bey einer, oder mehr Kassen angewiesen sind; zum Beyspiele, wenn ein Beamter aus dem Kammerale 70 Fl. und aus einer Kommerzial-Bankal-ständischen oder städtischen Kasse 36 Fl. jährlich geniesset, dieser muß von dem Betrage zusammen zu 106 Fl. jährlich die Arrhe entrichten. 2) Dem Abzuge der Arrhe unterliegen nicht weniger die Besoldungen der nur auf eine Zeit ordentlich angestellten Beamten, gleichwie auch selbe bey ihrer Anstellung die Taxe mit 5 Prozenten zahlen müssen. 3) Der Arrheabzug verstehet sich zugleich auf die statt des Salarium im baaren Gelde aus einer Kammeral-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse zu beziehenden Nebengenüsse, als Adiute, ausserordentliche, oder Interimsbesoldungen, Beyhülfe, Besoldungen, auf die Person: auf eine gewisse Zeit jährlich verwilligte Remunerazionen, und Pensionen. 4) Zu den Nebengenüssen gehören die vorzüglich in Ungern gewöhnlichen, und mit einem gewissen Prozente bestimmten Provisionen, ferner die beym Salzverschleisse auch bey anderen Gefällen üblichen Schillings- und prozentigen Abzüge, oder sonstige Verschleißemolumente, und so weiter. Doch sind. 5) Die Nebengenüsse, welche nicht im baaren Gelde bestehen, oder nicht aus einer Kommerzial-Bankal-stän-

Nr.	Jahr
766	1775

dischen oder städtischen Kasse herfliessen, zum Beyspiele die Inventurstaxen, Strafen bey den wolfsbergischen Aemtern, die Kontrebantantheile, Volleten- und Visagelder, wo solche noch gebräuchlich sind, vom Abzuge der Arrhe befreyet. 6) Der Abzug der Arrhe erstreckt sich auf 5 und 10 Prozente, wenn die Besoldung mit Einschlusse der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse herkommenden Nebengenüsse darunter die Quartiergelder nicht verstanden werden, 2000 Fl. jährlich nicht erreicht, doch 10[illegible] Fl. jährlich, oder darüber beträgt. Auf 10 Prozente, wenn die Besoldung mit Einschlusse der Nebengenüsse aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse 2000 Fl. jährlich, oder darüber ausmacht. 7) Bey vorhergehender Nummer, ist die Erwähnung geschehen, daß unter die Nebengenüsse die Quartiergelder nicht zu rechnen sind, daraus sich die Folge ergiebt, daß selbe in Absicht auf den Arrheabzug den wirklichen Besoldungen nicht zugeschlagen werden können; übrigens wird von der Arrhe der Quartiergelder hiernach unter einem besonderen Absatze gehandelt werden. 8) Von den Interkalarbesoldungen, welche einem Beamten wegen der unmittelbar, und auf eine gewisse Zeit vertretenen Stelle eines anderen nach der bestehenden Vorschrift vom 10. May 1769 mit 10. 30. oder 60 Prozente von der höheren Besoldung verwilliget worden, ist die Arrhe, wenn der Betrag der 10. 30. oder 60 Prozente jährlich 2000 Fl. nicht erreicht, zu 5 Prozenten, und im entgegengesetzten Falle zu 10 Pro-

zens

Nr.	Jahr
766	1775

zenten zu entrichten. 9) Das Verschleißakzidenz der Salzverstilberungsbeamten in Oesterreich unter der Ens ist, ungeachtet selbes ein Jahr mehr, ein Jahr weniger abwirft, in Ansehung der Arrheschuldigkeit einschlüssig der fixen Besoldung auf ein gewisses Quantum ausgemessen, nach welchem Ausmaaß auch derselben Wittwen, und Kindern die Pensionen verwilliget werden. Bey dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel hat es noch ferner zu bewenden, z. B. Der Salzversilberer in der Stazion N. genießt eine fixirte Besoldung jährlicher 200 Fl. das Verschleißakzidenz wirft demselben nebst dieser Besoldung jährlich 150 Fl. auch 200 Fl. oder noch mehr ab, das arrhemässige Quantum aber ist bereits auf 300 Fl. jährlich bestimmt, mithin wird auch in Zukunft die Arrhe nur von 300 Fl. zu entrichten seyn. 10) Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel besteht bey den landgräflichen Oberkollektanten in Oesterreich unter der Ens. Diese genissen für die Filialvisitazionkollekte der Gefälle, und derselben Ablieferung an die betroffenen Oberamtskassen zum Theile auch an einer Schreibersbeyhülfe einen jährlich bestimmten Betrag, welcher der Besoldung selbst zugerechnet, und sammt der Besoldung arrhemässig erkläret worden ist, weil nach diesem zusammengenommenen arrhemässigen Genusse die Pensionen der Wittwen, und Kinder zugetheilet werden, dabey es auch in Zukunft zu bewenden hat. 11) Uiberhaupt aber unterliegen keinem Arrheabzuge alle Kammeral = Kommerzial = Bankalständischen, oder städtischen Besoldungen, welche mit Einbegriff der Nebengenüsse nicht 106 Fl. jährlich, sondern weniger be-

Nr.	Jahr
765	1775

tragen. 12) Die Besoldungen der Reichshofräthe, der öffentlichen Professoren, der zum Unterrichte der Jugend angestellten des auf die Zeit der Pest aufgenommenen Personals, der Spesirungsdollmetsche, und Staabschirurgen bey einer türkischen Gesandtschaft, dann des hiesigen Hofkapellenmusikpersonals. 13) Nicht minder sind von der Arrhe befreyt die Kriminalfonds in Böhmen, doch nur bis auf weitere Verordnung. Ferner haben keine Arrhe zu entrichten: die Konduktere beym Postwagen, welche auch nicht einmal eine Taxe zahlen; die Postmeister mit ihren Provisionen von den einzuhebenden Frachtgeldern, und mit ihren Briefportoantheilen, die Leib- und Wundärzte nebst allen übrigen Sanitätsbeamten, die türkischen Dolmetsche, und Uiberreiter, die bey den Ungerischen Kron- oder Kammergütern stehenden, geringen Beamten, als: Kastner, Schreiber der Provisoren, Wirthschafter, Baumeister, und dergleichen. 15) Weiters sind von der Arrhe befreyet: die zum Kontumazpersonale gehörigen Reinigungsknechte, und überhaupt alle nach Befunde wieder zu entlassende Beamte; alle jene Genüsse, die als eine wöchentlich oder monatlich ausgemessene Löhnung verschiedener Arbeitsleute, die unter dem Namen der Poliermeister, Meisterknechte, und dergleichen vorkommen, nicht minder als ein Unterhaltungsbeytrag, oder sogenanntes Interteniment eines nach Befunde wiederum zu entlassenden Personals betrachten werden können, wenn gleich der zusammengenommene Belauf jährlich 106 Fl. oder darüber ausgemacht; daraus die Folge erwächst, daß alle wirkliche,

und

Nr.	Jahr
765	1775

und für beständig angestellte Beamte von ihren 106 Fl. jährlich erreichenden, oder darüber betragenden Genüssen die Arrhe entrichten müssen, ungeachtet ihnen solche Intertenients- oder Unterhaltungsbeyträge, welche eigentlich Besoldungen sind, wöchentlich, oder monatlich angewiesen, und abgereichet werden. Auch ist keine Arrhe zu zahlen von jenen Beträgen, welche zur Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes, und dergleichen, oder zur Bestreitung gewisser Unkosten bestimmet sind. Endlich unterliegen dem Abzuge der Arrhe nicht die Besoldungen, welche die bey den Ungerischen Freystädten im innerern, oder äußeren Rathe, oder bey anderen Aemtern bestellten Personen nicht aus dem Kammerale, sondern aus den eigenen Domestikaleinkünften erhalten.

Zweyter Artikel. Pensionen.

1) Alle Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, und städtischen Pensionen unterliegen dem Abzuge der Arrhe, welche mit Einschlusse der Nebengenüsse 106 Fl. jährlich, oder darüber betragen, ohne Unterschied, ob diese Nebengenüsse aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen oder städtischen Kasse herkommen. Wenn also ein Beamter 100 Fl. Besoldung, und 50 Pension genieſſet, so muß er sowohl von der wirklichen Besoldung zu 100 Fl. als von der Pension für seine Person zu 50 Fl. die sie betreffende Arrhe entrichten. 2) Auch von den nur auf eine gewisse Zeit, und nicht für beständig verwilligten jährlichen Pensionen, ist die gewöhnliche Arrhe zu zahlen. 3) Unter die Pensionen sind zu rechnen die Unterhaltungsbeyträge für die

Kin-

Nr.	Jahr
766	1775

Kinder, die Jubilationsbesoldungen, und die auf eine gewisse Zeit, oder für beständig verliehenen Gnadengaben, mit welchen es, wie bey Pensionen, die nämliche Beschaffenheit hat. Weiters gehören unter die Pensionen auch die Charitativen, die Almosengelder, die unter der Gestalt eines Almosens wöchentlich, oder monatlich verwilligten Beyhülfe, Aushülfe, Provisionen, und dergleichen, davon aber bey letzter Nummer dieses Absatzes gehandelt wird. 4) Alles, was von den Nebengenüssen bey den Besoldungen erinnert worden, ist auch auf die Pensionen zu verstehen. 5) Die einer Wittwe und ihren Kindern, ohne Zergliederung auf die Köpfe, überhaupt bewilligten Pensionen unterliegen eben dem Abzuge der Arrhe, wenn solche anders jährlich 106 Fl., oder darüber betragen. 6) Auch jene Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen worden, sind von der Arrhe nicht befreyet, sobald die auf jeden Kopf verwilligten Beträge 106 Fl. jährlich, oder darüber ausmachen. 7) Bey den Pensionen wird die Arrhe auf die nämliche Art, wie es bey den Besoldungen geschieht, zu 5 und 10 Prozenten abgezogen. Zu 5 Prozenten, wenn die Pensionen mit Einrechnung der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse herkommenden Nebengenüsse 2000 Fl. jährlich, nicht erreichen, doch 106 Fl. jährlich, oder darüber betragen. Zu 10 Prozenten, wenn sich solche mit den Nebengenüssen auf 2000 Fl. jährlich, oder darüber erstrecken. 8) Es ist wohl zu beobachten, ob die Pensionen mit Einrechnung der Nebengenüsse in einer

Nr.	Jahr	
766	1775	einer Person zusammen fliessen, oder ob sie auf die Köpfe verliehen worden sind. z. B. Ein Beamter genieffet jährlich 2000 Fl. Besoldung, und erhält für seine 2 Kinder, oder zu deren Erziehung 300 Fl. Pension. Ein anderer bezieht ebenfalls 2000 Fl. Besoldung, und jedem seiner 2 Kinder werden 150 Fl. mithin beyden zusammen auch 300 Fl. Pension bewilliget. Im ersten Falle ist die Arrhe von der Pension zu 300 fl mit 10 Prozenten, im zweyten Falle aber nur mit 5 Prozenten abzuziehen. Wenn sich der Umstand ergiebt, daß ein Beamter 1800 fl. Besoldung genieffet, und für seine 2 Kinder 300 fl. Pension erhält, ein anderer aber auch 1800 fl. Besoldung beziehet, und jedem seiner 2 Kinder eine Pension mit 150 fl., zusammen mit 300 Fl. verliehen wird; so muß der erste die Arrhe sowohl von der Besoldung zu 1800 Fl. als von der Pension pr. 300 Fl. mit 10 Prozenten, der zweyte aber bloß mit 5 Prozenten entrichten. 9) Vom Abzuge der Arrhe sind befreyet, alle mit Einschlusse der Nebengenüsse 106 Fl. jährlich nicht betragende Kammeral-Kommerzial, Bankal ständische und städtische Pensionen, mithin auch alle für die Köpfe verliehene Pensionen, davon kein Theil 106 Fl. jährlich, oder darüber ausmachet, obschon selbe im Ganzen genommen 106 Fl. jährlich erreichen, oder darüber betragen, z. B. jedes von 3 Kindern erhält eine Pension mit 100 fl., welche Pension zusammen sich auf 300 Fl. beläuft. Diese Pension zu 300 Fl. unterliegt keinem Abzuge der Arrhe. Die bey Nummer 3. erwähnten Provisionen sind meistens bey den Berg- und Salzwerken gewöhnlich, und werden

den

Nr.	Jahr
765	1775

den hinterlassenen Wittwen und Kindern wöchentlich, zum Theile auch monatlich angewiesen, gleichwie die Löhnungen den Werk-und Arbeitsleuten wöchentlich oder monatlich akkordiret werden. Ueberhaupt aber sind alle Provisionen, Charitativen, Beyhülfe, Almosen, und dergleichen Gnadengelder, die da ursprünglich wöchentlich oder monatlich verwilliget und angewiesen, auch bey einer Kammeral = Kommerzial= Bankal, ständischen oder städtischen Kasse gezahlet werden, dem Abzuge der Arrhe nicht unterworfen.

Dritter Absatz. Stipendien.

Die Stipendien sind eigentlich als Pensionen, oder Unterhaltungsgelder anzusehen, und davon ist die Arrhe auf die nämliche Art, wie bey den Besoldungen und Pensionen, nach dem ausgemessenen Betrage zu 5, oder 10 Prozenten abzuziehen, dabey es sich von selbst verstehet, daß jene Stipendien keiner Arrhe unterliegen, welche jährlich 106 Fl. nicht betragen.

Vierter Absatz. Gnaden, und Abfertigungen.

Eine Gnade und Abfertigung bestehet aus einem ganzen Jahrsgehalte des verstorbenen Beamten, welcher der zurückgebliebenen Wittwe statt der Pension verwilliget wird. Wenn also, und wie dieser Gehalt der Arrhe unterlag, so wird solche auch von der Gnade und Abfertigung mit 5 oder 10 Prozenten abgezogen; daraus sich die Folge ergiebt, daß jene Gnaden und Abfertigungen von der Arrhe befreyet

Nr.	Jahr
765	1775

seyn, die 106 Fl. nicht betragen, weil der verstorbene Beamte von diesem jährlichen Besoldungsbetrage eben keine Arrhe hätte entrichten dürfen.

Fünfter Absatz. Remunerationen.

1) Alle Remunerationen, welche 100 Fl. überschreiten, unterliegen dem Abzuge der Arrhe. 2) Dieser Abzug der Arrhe besteht, wie bey den Besoldungen und Pensionen, in 5 Prozenten, wenn der Betrag der Remuneration 2000 Fl. nicht erreichet, und in 10 Prozenten, wenn sich solcher auf 2000 Fl. oder darüber erstrecket. 3) Die auf eine gewisse Zeit verwilligten Remunerationen, ungeachtet selbe unter 2000 Fl. sind, unterliegen dem Abzuge der Arrhe zu 10 Prozenten, wenn der ganze Bezug mit Einschlusse der Besoldung, Pensionen und dergleichen, 2000 Fl. aber darüber ausmacht, weil solche Remunerationen eigentlich für eine Nebenbesoldung angesehen werden müssen. 4) Dahingegen ist die Arrhe von den nur ein für allemal verwilligten Renumerationen, welche 2000 Fl. nicht erreichen, nur mit 5 Prozenten zu entrichten, ungeachtet der ganze Bezug mit Zurechnung der Besoldung, Pension und dergleichen, 2000 Fl. oder darüber beträgt. 5) Vom Abzuge der Arrhe sind überhaupt befreyet alle Remunerationen, welche 100 Fl. nicht übersteigen. Nicht minder, vermög der bereits bestehenden Anordnung, die Remunerationen, welche den Taxatoren für Einbringung der Taxen verwilliget werden. Endlich hat es wegen des Fiskus in Kärnten für dessen Vertretung des bankalischen Oberpflegamts zu Wolfsberg bey der bisherigeu Uebung ferner zu verbleiben.

Sechs-

Nr. 766 | Jahr 1775

Sechster Absatz. Konduktquartale.

1) Diese unterliegen dem Abzuge der Arrhe zu 5 oder 10 Prozenten, nach Maaßgabe der Besoldung des verstorbenen Beamten. 2) Wenn also die Besoldung des verstorbenen Beamten keiner Arrhe unterlag, so ist vom Konduktquartale daran nichts zu entrichten. 3) Wenn aber die Besoldung arrhemässig war, so muß solche auch vom Konduktquartale abgezogen werden, ungeachtet der Betrag des Konduktquartals ganz gering ist; z. B. von der Besoldung jährlicher 106 Fl. beläuft sich das Konduktquartal nur auf 26 Fl. 30 kr. und davon ist die Arrhe zu 5 Prozenten zu zahlen. 4) Sollte übrigens ein Theil des Konduktsquartals ausdrücklich zur Bestreitung der Leiche, oder letzten Krankheitsunkosten verwilliget werden, so bleibt sothaner Theil vom Abzuge der Arrhe befreyet.

Siebenter Absatz. Uebersiedlungsgelder.

1) Die Uebersiedlungsgelder, wenn sie 100 Fl. übersteigen, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrhe nur zu 5 Prozenten, wenn auch deren Betrag 2000 Fl. oder darüber ausmacht. 2) Aber die Uebersiedlungsgelder von 100 Fl. und darunter, sind vom Abzuge der Arrhe befreyet.

Achter Absatz. Reis- und Liefergelder.

1) Alle Einen Gulden täglich, oder mehr betragende Liefergelder unterliegen dem Abzuge der Arrhe, ohne Unterschied, ob selbe ein in einem k. k., ständischen, oder städtischen Dienste befindlicher Beamten,

Nr.	Jahr	
766	1775	oder ein solcher, der außer Dienstleistung ist, zu beziehen hat. 2) Der Abzug der Arrhe erstreckt sich bey den Liefergeldern durchgehends nur auf 5 Prozente, wenn deren Betrag auch 2000 Fl. oder darüber erreicht, oder bloß in einigen Gulden besteht. 3) Unter die Liefergelder gehören die monatlich ausgemessenen Subsistenzgelder, die in der Gestalt der Liefergelder betrachtet werden müssen. Von diesen ist die Arrhe ungeachtet des 2000 Fl. oder darüber ausmachenden Betrags nur mit 5 Prozenten abzuziehen. Ein Beyspiel davon ist der Gesandte in Graubünden, und der Prinzipalkommissär bey der Reichskammervisitation zu Wetzlar. Der erste genießet monatlich 500 Fl. und der zweyte monatlich 1833 Fl. 20 Kr. 4) Die Subsistenzhälften der Gesandten, welche bey einer von einem Gesandten für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reise nach der Hälfte seines Gehalts auf die Zeit der Abwesenheit berechnet werden, welchen von der in Ansehung der Liefergelder bestehenden Vorschrift in dem da, daß selbe der Arrhe zu 5 und 10 Prozenten unterliegen, nämlich zu 5 Prozenten, wenn der auf die Zeit der Abwesenheit ausfallende Betrag 2000 Fl. nicht erreicht, und zu 10 Prozenten, wenn sich solcher auf 2000 Fl. und darüber erstreckt. 5) Vom Abzuge der Arrhe sind überhaupt befreyet: die Unkosten, welche bey Gelegenheit einer für den allerhöchsten Dienst verrichteten Reise ausgeleget werden, die mit den Reisekosten nur überhaupt, und auf einmal ohne eine künftige Verrechnung angewiesenen Liefergelder; die den Beamten zur Bestreitung der für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reisen auf eine

Nr. 765 Jahr 1775

gewisse Zeit, oder für beständig in Pausch dergestalt jährlich verwilligten Beträge, daß sie, wegen der zu verrichtenden Reisen, an den Reisunkosten und Liefergeldern, oder an den Liefergeldern allein, nichts aufrechnen sollen; die Liefergelder, welche zwar bey Gelegenheit einer erfolgenden Reise mit einem gewissen täglichen Betrage ausgemessen sind, davon aber die Reiseunkosten bestritten werden müssen; die Kostgelder der Hofpartheyen, die den Gesandten und Gesandschaftssekretären wegen ihrer Reise an den bestimmten Gesandtschaftsposten ausgemessenen Reisgelder; die Liefergelder der bey den Seelen- und Zugviehskonskriptionen gebrauchten Kreis- und Führungskommissarien, Pfarrer, Kapläne, Meßner und Schulmeister; alle Liefergelder, welche täglich weniger als Einen Gulden betragen; endlich haben der Fiskus in Kärnten, der Bannrichter alldort, und die Kommissarien wenn sie in Angelegenheit, und wegen Streitigkeiten der bankalischen Herrschaft Wolfsberg abgesendet werden, von ihren Liefergeldern keine Arrhe zu entrichten.

Neunter Absatz. Quartiergelder.

1) Die Quartiergelder, welche jährlich 100 Fl. übersteigen, und einem Beamten für seine Person verwilliget werden, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrhe, doch nur zu 5 Prozenten, wenn solche auch 200 Fl. oder darüber, jährlich betragen. 2) Vom Abzuge der Arrhe sind befreyet: Die 100 Fl. jährlich nicht übersteigenden Quartiergelder; die Quartiergelder, dafür die manipulirenden Beamten die Amtsgelegenheit verschaffen müssen;

Nr.	Jahr	
		endlich die Quartiergelder, welche wegen eines auf allerhöchste Anordnung einem Andern abgetretenen Naturalquartiers verwilliget werden, da dergleichen Quartiergelder, als Aequivalenzien, oder Entschädigungen zu betrachten sind, dabey es sich von selbst versteht, daß sich diese Befreyung von der Arrhe auf jene Quartiergelder nicht erstrecke, welche für die ohne ausdrückliche allerhöchste Anordnung nur freywillig abgetretenen Naturalquartiere erlanget werden.
		Zehnter Absatz. Vermischte Rubriken.
		Die Ausstaffirungsgelder der Gesandten unterliegen dem gewöhnlichen Abzuge der Arrhe zu 5 Prozenten, wenn deren Betrag 2000 Fl. nicht erreichet, und zu 10 Prozenten, wenn sich solcher auf 2000 Fl. oder darüber erstrecket. Dahingegen sind von der Arrhe befreyet: die bey Verehlichungsfällen allergnädigst verwilligten Ausstattungs- und Haussteuergelder; alle Aequivalenzien, und Entschädigungsgelder, wie sie immer Namen haben; die Beyträge zur Unterhaltung eines Schreibers; die Aequivalenzgelder für Schreibmaterialien, und Kanzleyerfordernisse; die Bestellungen verschiedener Arbeitsleute; die Vergütungen; die Ersatzleistungen; die Missionsunkosten; die wirklichen geistlichen Stiftungen, und Deputate; die Unkosten der Gesandtschaftkapellen, und die Strafeantheile der k. k. Fiskale hier, und in den Ländern.
966	1775	Nov. 5. wenn ein Verbrecher in das Zuchthaus geliefert wird, soll der Beytrag wenigstens auf 1 Jahr, oder verhältnißmässig, wenn er nicht so lange verbleiben darf, mitgeschickt werden.

Nr.	Jahr
768	1775

Nov. 11. in Betreff der Taufe der Judenkinder in Galicien wird 1) allen und jeden christlichen Landesinwohnern und besonders den Hebammen, alles Ernstens, und nach beschaffenenen Umständen unter gemeßener Strafe hiermit verboten, ein unmündiges mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind, heimlich zu entführen, und wider den Willen seiner Aeltern, Vormünder und Gerhaben zu taufen; wobey Wir jedoch nachstehende zwey Casus gnädigst ausgenommen wissen wollen; daß nämlich ein dergleichen unmündiges Judenkind, wenn selbes entweder in der äußersten Lebensgefahr sich befände, und nichts anders als der gewiß erfolgenden Tod vorzusehen, oder dasselbe von seinen Aeltern und Vormündern verlassen und verstoßen wäre, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über solches aufhörete, alsdenn in dem ersten Falle von der christliche Hebamme, nach dem Ausspruche der heiligen Congregation de Anno 1678. gar wohl getauset werden könne, in dem andern Falle aber das verlassene oder verstoßene Judenkind, denen ordentlichen Seelsorgern übergeben, von diesen getaufet, und sodann in der christlichen Lehre unterrichtet werden solle. Daferne jegleichwohlen wider dieses Unseres ausdrückliches Verbot, die Taufe eines solchen unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen würde, und hierbey materia & forma Sacramenti adhibiret worden zu seyn bewiesen wäre; alsdann ist zwar eine solche obschon unerlaubte Taufe, nach der Lehre aller katholischen Schriftgelehrten für gültig zu achten; das

Nr.	Jahr
768	1775

also getaufte Judenkind aber, sofort von seinen jüdischen Aeltern und Befreundten abzusondern, und auf Unkosten desjenigen, welcher diese verbotene Taufe vorgenommen, bey guten und frommen Christen zu erziehen, oder wenn derselbe die Mittel dazu nicht hätte, das getaufte Judenkind in einem Waisenhause oder Spital zur Unterricht, oder Erziehung, bis selbes eine Profeßion zu erlernen fähig seyn wird, abzugeben: wohingegen die jüdischen Aeltern oder Gerhaben anzuhalten seyn werden, derley Kindern ihren Kindstheil realiter und mit Bürgen zu versichern. Sollte aber ein Judenkind die nachher bestimmende annos discretionis bereits erreichet haben, und zwischen dem Guten und Bösen zu urtheilen im Stande seyn; mithin getaufet zu werden nach erlangter genugsamer Instruction der christkatholischen Glaubenslehre: ohne Einwilligung der Aeltern, durch die heilige Taufe der Kirche einzuverleiben. Damit aber jedermann wissen möge, was hierinnfalls für ein Alter pro sufficienti usu rationis zu halten ist. So verordnen Wir ferner gnädigst, daß da 2) Die Ueberlegungskraft und der Gebrauch der Vernunft nach vollendeten sieben Jahren den Anfang nimmt, ein in diesem Alter stehendes Judenkind nach seinem Verlangen ohne Anstand wider den Willen seiner Aeltern und Vormünder getaufet werden könne. Dahingegen wird mit denjenigen Judenkindern, welche das siebente Jahr noch nicht erreichet haben, doch aber getaufet zu werden verlangetem, jedesmal vorher die Untersuchung von der geist- und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen, und eine genaue Prüfung anzustellen seyn, ob sie das genug-

Nr. 767 | Jahr 1775

nugsame zu diesem großen Werk erforderliche Licht der Vernunft besitzen, wo sodann erst ein dergleichen Kind entweder in ein Spital oder Waisenhaus, oder zu frommen christlichen Leuten gegeben, und wenn es zuförderst nach Nothdurft in der Christenlehre unterrichtet, zum Sakrament der heiligen Taufe gebracht, die jüdische Aeltern oder Gerhaben aber angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens dem Kind nicht nur die alimenta zu reichen, sondern auch den Kindestheil realiter oder mit Bürgschaft zu versichern. Weiter, und

3) Wollen Wir gnädigst gestatten und zulassen, daß im Falle ein Theil der jüdischen Aeltern, es seye der Mann oder das Weib, die katholische Religion annähme, die mit zur Taufe bringende Kinder, auch wider Willen des im Judenthume verbleibenden Ehegattens getaufet werden können; wobey jedoch jedesmal wohl zu unterscheiden seyn wird, ob die Kinder allschon die behörige Ueberlegungskraft, und die vorhin bestimmte annos discretionis erlanget haben oder nicht, maßen in dem ersten Falle, denenselben frey zu lassen wäre, den zum Christenthume tretenden Theil zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben: im andern Falle aber die unmündigen Kinder dem den christlichen Glauben annehmenden Theil auszufolgen, und mit demselben zu taufen seyn würden. Wie Wir dann diesen letzteren Fall zugleich dahin verstanden und erweitert wissen wollen, daß auch dem zur christlichen Religion tretenden jüdischen Großvater die Befugniß zustehen solle, seine Enkeln, nämlich die Kinder seines noch lebenden oder verstorbenen jüdischen Sohns,

wenn

Nr.	Jahr	
767	1775	wenn selbe den Gebrauch der Vernunft annoch nicht besitzen, mit sich zur Taufe und den christlichen Glauben bringen zu können. Und da es ungeachtet dieser an sich selbst ganz klaren allerhöchsten Anordnung respectu des in dem §. 1. ausgenommenen ersten Falles, wo es die in der äußersten Lebensgefahr befindlichen Judenkinder zu taufen erlaubet wird, sich ereignen könnte, daß denen den landesfürstl. Schutz genießenden jüdischen Aeltern ihre unmündigen Kinder unter dem Vorgeben der in der äußersten Lebensgefahr beygebrachten Taufe, entrissen werden dürften, und es folglich darauf ankommen würde, damit auf dem Fall wenn ein in solchen Umständen getauftes Judenkind am Leben erhalten wird, nachhero sowohl das factum der ihm ertheilten Taufe, um dasselbe mit Recht vindiciren zu können, als auch dessen fürgewesene Lebensgefahr, um den Taufenden von der auf ein solches Unternehmen ausgesetzten Strafe zu entbinden, rechtsbeständig erwiesen werde; so wollen Wir schlüßlichens und 4) Diese allerhöchste Gesetzgebung dahin allergnädigst erläutert, und verstanden haben, daß es zwar, so viel es den Beweiß der einem noch unmündigen Judenkind ertheilten Taufe anbelanget, an dem genug seyn solle, wenn die Tauf entweder durch den Taufenden selbst oder durch einen andern dabey gegenwärtig gewesenen folglich durch einen de proprio facto, oder doch de propria Scientia & re propriis sensibus percepta deponirenden Zeugen, welchem sonst nichts im Wege stehet, sondern vernünftiger Weise Glauben beygemessen werden mag, rechtsbehörig erweisen würde: wohingegen derjenige, wel-

Nr.	Jahr	
768	1775	cher ein solches unmündiges Judenkind wi- der Willen seiner Aeltern, Vormündern oder Gerhaben (außer den §. 1. ausdrück- lich ausgenommenen zweyen Fällen, näm- lich der äußersten Lebensgefahr, oder Ver- stoß- und Verlassung der Aeltern und Vor- mündern) zu taufen sich anmaßete, der auf eine solche That ausgesetzten Strafe unter- liegen, und sich hievon nicht anders zu ent- ledigen vermögend seyn solle, als wenn von ihm noch besonders durch das Zeugniß eines Medici, Chyrurgici, oder Hebamme. oder in deren Ermanglung durch einen an- deren glaubwürdigen Zeugen, deme nichts auszustellen ist, dargethan würde, daß das getaufte Judenkind in der äußersten Lebens- gefahr sich befunden habe, und nichts an- ders als der gewiß erfolgende Tod vorzuse- hen gewesen sey, widrigens, und da ein solches von ihm nicht erwiesen werden könn- te, derselbe, wenn er so viel im Vermögen hat, nebst dem ihme ohne dieß obliegenden Unterhalt des Kindes noch besonders mit einer Geldstrafe von tausend Dukaten zu Handen des Fisci unnachsichtlich beleget, oder wo diese Geldstrafe nicht einbringlich wäre, nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit einem zweyjährigen Arrest, oder opere publico vel Dominiciali bestra- fet werden solle. Welch Unsere allerhöchste gesetzgebige Anordnung nicht nur Unser k. k. Gubernium bey vorkommende derley Fäl- len sich beständig gegenwärtig zu halten, sondern auch zu genauester Befolgung des- sen jedermänniglich durch die unterstehende Kreisämter anzuweisen, und zu dem En- de hierüber die nöthige Kundmachung im ganzen Lande zu veranlassen, zugleich aber auch die Ordinarios loci utriusque Ritus

Nr.	Jahr	
		noch insbesondere zu erinneren haben wird, damit selbe in dessen Gemäßheit auch den ihnen untergebenen Clerum Secularem & regularem zu instruiren, und denselben für die auf den Uebertretungsfall ausgemeßene und mittelst Sperrung der Temporalien sogleich einzutreibende Strafe der tausend Dukaten, oder einer anderen bey Ermanglung der Geldmitteln zu verhängen kommenden empfindlichen Ahndung gehörig zu warnen, somit aber auch sich selbsten hiernach zu achten wissen mögen. Hieran wird vollbracht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben in Unserer kais. kön. Hauptstadt Lemberg den 11. Novem. 1775.
769	1775	Dez. 2. Legis patriæ (in Regnis Galiciæ & Lodomeriæ) hactenus usitatæ, donec novus Codex in locem prodeat, in vigore permanent.
770	1775	Dez. 16. Pragmatica Moratoriorum pro Regnis Galiciæ & Lodomeriæ. Volentes pro ea, qua in Subditos Nostros ferimur Cæsareo-Regia gratia ex una parte iis debitoribus, qui per infortunia, aut alios commiseratione dignos casus bonis lapsi, aut ære alieno gravati sunt, mediante beneficio Moratorii Succurere; ex altera vero parte simul præcavere, ne fraudulenti decoctores, fortunarumque dissipatores in præjudicium creditorum, præsertim posteriorum, imo in proprium damnum hoc beneficio abutantur, & cursum justitiæ frivole impediant, sequentem normam in casibus Moratoriorum a Dicasteriis omnibus, qæ in Regnis Nostris Galiciæ & Lodomeriæ constituta sunt, invio labiliter servandam sancimus. 1mo. Nullus, qui beneficium Moratorii impetrare nititur, supplicem pro eo impetrando li-

Nr.	Jahr	
769	1775	bellum Nobis, ſed illi inſtantiæ, cui immediate ſubjectus eſt, porrigat, neque attendendum eſt, ſi contrarium quis ageret, & ad datum Nobis de impetrando Moratorii beneficio libellum penes immediatam ſuam inſtantiam ſe provocaret; quare Judex coram quo cauſa vertitur, nulla hujus provocationis ratione habita in talem id, quod curſus Juris exigit, decernat. 2do. Quivis, qui hoc Moratorii beneficium poſtulat, in libello Moratorii petitionem continente procedentem ex infortuniis bonorum ſuorum lapſum, quod ſcilicet non prodigalitate, aut aliis nulla commiſeratione, ſed pœna potius dignis modis bonorum ſuorum jacturam fecerit, & ad debita contrahenda neceſſitate compulſus, iisdem exſolvendis pro nunc impar ſit, non exponere modo, ſed & probare debet; Volumus porro, ut authenticam requiſitis argumentis confirmatam conſignationem univerſi Status ſui activi, & paſſivi, cum adnexa bilance libello huic ſuo adjungat, hacque ratione probet, ſe, ſi executionibus contra ſe locus datus non fuerit, ſolvendo futurum; & quod præſtationes publicas durante Moratorio beneficio, & debitos creditoribus cenſus perſolvere poſſit, quæ omnia a quovis Moratorium petente accurate obſervanda ſunt: ubi contra deficiente vel unico ex allatis his requiſitis perito locus non dari, nec executio decreta minime ſed liber eidem, uti præſcriptum eſt, cursus permitti debet. 3tio. Porrecto ejusmodi rite, uti nunc præſcriptum eſt, inſtructo libello, creditores ab ea inſtantia cui porrectus eſt, & Præſentes quidem per edita ad eos decreta, ſive decretatio-

nes

Nr.	Jahr
769	1775

nes sub 14 dierum, absentes vero pro diversitate distantiæ locorum sub longiori pro Judicis arbitrio præfigendo trium aut quatuor etiam septimanarum, nunquam vero ulteriori termino citentur, & audiantur, post hæc Moratorium postulanti incumbit hæc decreta sive decretationes saltem intra 14 dierum Spatium levare & curare ut hæc creditoribus suis tradantur, quodque tradita fuerint, intra 14 proxime sequentes dies coram judice probare. 4to. Si creditores omnes simul aut aliqui tantum eorum intra hoc tempus neque dilatorie abducendo nimirum graves causas, cur respondere nunc non possint, sed longiorem ad respondendum terminum postulare cogantur, neque in meritis causæ postulata responsa & declarationes adferrent; aut si moratorium petentes emanata ad creditores suos communicationis decreta aut decretationes intra 14 saltem, postquam emanarunt, dies non levarent, vel factam eorum creditoribus suis consignationem intra alios proxime sequentes 14 dies coram Judice non probarent; in primo casu, ubi scilicet creditores in mora essent, ii sine ulteriori contumaciæ decreto ad responsa sua & declerationes dandas minime urgendi, sed pro consentientibus in Moratorium habendi sunt; in altero vero casu, ubi Moratorium petentes in mora essent, adversus negligentem in levandis expediendisque decretis, aut post lapsum 14 dierum terminum factam intra hoc tempus decretorum traditionem intra alios proxime sequentes 14 dies coram Judicem non probanti debitori suspensæ executionis locus denue detur; ubi etiam concessi creditoribus ad faciendas decla-

Nr.	Jahr	
769	1775	declarationes suas termini non nisi a tempore factæ decretorum aut decretationum traditionis computari debent. 5to. Hos creditoribus æque, ac debitori statutos terminos pro tempore continuo, quod per ferias Messales aut vindemiales minime interrumpendum est, haberi & accurrate servari volumus. 6to. Quod circa præfixum iis, qui Moratorium postulant, ad levanda, & expedienda communicationis decreta terminum statuimus, idem etiam respectu datorum ad rite instructos moratorios libellos rescriptorum, quæ ad impediendum justitiæ cursum per tempus sæpe satis longum non levantur, accurate, & ea quidem ratione servari volumus: ut si Moratorium petens rescriptum, quod ad suum rite Instructum, & cum relatione ad nos hoc transmissum Moratorium libellum datum est, intra 14 dies non levaret, curatetque, ut debitam ad instantiam expediatur, petitum ejusmodi inane sit, & impeditæ executioni liberrimus iretum ipso facto contra eundem cursus permittatur. 7mo. Relationes in causis Morataríorum faciendas quod attinet, Judici juxta datam superius instructionem ante omnia incumbit, an & quomodo a Moratorium postulante singula requisita observata, & probata fuerint, ac proinde, num petitioni ipsius locus dandus sit, nec non, mature expendere; &, cum durante hac deliberatione observanda ab eo; qui Moratorium postulat, observata fuisse præsumantur, executio usque ad supremam resolutionem Nostram in suspenso maneat. 8vo. Ubi ejusmodi ab inferiori ab superiorem instantiam facienda relatio resoluta fuerit, Judex eum; qui Moratorium

petit

Nr.	Jahr
769	1775

petit, illico monere debet, ut resolutionem hanc levet; quod si intra 14 saltem dies non præstiterit, petito ipsius locus minime dandus est, si vero intra hoc tempus resolutionem levaverit, hanc illico inferior ad superiorem instantiam expediat. 9no. Inferiores instantiæ, quas inter, & supremum Nostrum Tribunal immediata correspondentia non intercedit, facta instructione porrecti sibi petitionem Moratorii continentis libeli, relationes a se faciendas non directe ad Nos, sed ad superiores in Regno instantias, quibus immediate ad supremum Nostrum Tribunal scribere licet, transmittant, a quibus suo iusuper arbitrio addito sine mora ad supremum Tribunal mitti debent: uti etiam id, quod respectu inferioris instantiæ §. 7mo 8vo. statuimus, a superiori pariter instantia observandum est quæ scilicet facta, resolutaque relatione eum, qui Moratorium petit, monere debet, ut eandem levet, quam si intra quatuordecim dies non levaverit, concessum Moratorii beneficium hoc ipso pro extincto atque amisso habeatur. 10mo. Si Mercatores, Judæi, aut alii nil præter mobilia possidentes Moratorium postulent, Merces eorum illico conscribi, iisque curator constitui debet, cum frequentia exempla doceant, quod merces ejusmodi durante instructione Moratorii vendantur, atque adeo nihil creditoribus relinquatur, unde satisfieri ipsis posset. 11mo. Volumus, ut debitor, licet is Moratorium non contra omnes creditores, sed contra unum alterumve tantum obtinere nitatur, omnes tamen creditores in ordine recensere & indicare debent, ut singuli credi-

Nr.	Jahr	
		tores citari, audiri - & quod æquum fuerit decerni possit. 12mo. Si debitor exspirante priori Moratorio novum, seu longius ad tempus postularet, Judex acurate expendat, num novum hoc Moratorium ex iis ipsis rationibus, ob quas primum concessum erat, petatur, quo casu supplicans in continenti repulsam ferat, creditoribusque prior, & præscriptus contra eum executionis cursus concedatur, si vero novum hoc Moratorium, novis pariter e rationibus postuletur, nova hæc pro extensione Moratorii allata motiva Judex sine ulteriori instructione de casu in casum præscripto modo expendat, & quod sibi hac super re visum fuerit, intra proximos 14. dies referat, interea vero, donec suprema Nostra resolutio adveniat, executionem in suspenso relinquat. Et sicut jam supra de præstandis non obstante Moratorii instructione, & beneficio præstationibus, ac censibus mentionem fecimus, ita 13tio. Hisce iterum præcipimus, ut quivis Moratorium potulans dictas præstationes publicas, & census præstare non intermittat, cum impeditus executionis cursus eo minime extendi possit. Volumus igitur, ut hæc norma a Dicasteriis omnibus. quæ in Regnis Nostris Galiciæ & Lodomeriæ constituta sunt, non tantum observetur, sed & diligenter ab iisdem invigiletur, ne quis declaratæ huic voluntati Nostræ vel in minimo refragetur.
770	1775	Dez. 23. die Türkischen Unterthanen sind von allen erbländischen Erbschaften oder Vermächtnissen, jure reciproce ausgeschlossen.

Nr.	Jahr
771	1775

Sammlung verschiedener älterer und neuerer Resolutionen, Patenten, Gebräuche und Nachrichten, die in dem Erzherzogthum Oesterreich befindlichen Lehen betreffend. Pars I. & II. — Verfasset von Franz Edl. v. Kofflern, Rittern. Wien. 4to.

* Der erste Theil enthält die Lehengesetze von 1501, bis August 1769. Im zweyten Theil kommen einige ältere Gesetze und Nachrichten, die Lehen betreffend, vor; als: Extrakt mit Herzog Leopold VII. zu Oesterreich. Landrechte, (Man sehe im ersten Bande des gegenwärtigen Werkes die Nummer 424; Extract aus Suttingers Consuetud. austriæ (S 850) die Succession der Oestr. Lehengüter betreffend. Ferner Extract aus Suttingers Consuet. Austr. (S. 428) in Betreff der Beutellehen u. s. w.

772 1775 Carl Emanuel von Rieggers, Ritters, kais. auch kais. kön. obersten Hofgerichtes Concipistens, Abhandlung von dem österreichischen Marschalle seinen Rechten, Pflichten, Vorzügen und Vortheilen, dem ihm untergebenen Hofmarschallamt und seiner Gerichtsbarkeit, welche dem ersten Theil ausmacht. 8vo. Wien.

* Inhalt: Erster Abschnitt von den Erzämtern der fränkischen Könige, Kaiser und Käiserinnen des deutschen römischen Reiches. §. 1. Die alten Könige einige Diener zur Verwaltung der Geschäfften, andere zur Zierde. §. 2. Deren Namen und Pflichten unbekannt sind. §. 3. Wir fangen von den fränkischen Königen an. §. 4. Und gehen zu den deutschen Kaisern über. §. 5. Welche ihre Diener Erzbeamten, und die Dienste Erzämter hie-

ßen. §. 6. Ihrem Beyspiele folgten die deutschen Kaiserinnen. §. 7. Auch die Fürsten des Reiches. § 8. Der Anfang ist bey den Fürsten. §. 9. Kaiserin und Kaiserinnen zweifelhafter und später. §. 10. Als bey den fränkischen Königen. §. 11. 1) Von den fränkischen Königen finden wir. §. 12. In den Salischen Gesetzen. §. 13. Eine ziemlich genaue Nachricht. §. 14. Im achten Jahrhunderte aber unter Karl dem Großen. §. 15. Geschieht mehr Meldung. §. 16. Welches wir andern zu beschreiben überlassen. §. 17. 2) Unter den deutschen Kaisern fangen wir von Otto dem ersten an. §. 18. Fahren mit Otto dem dritten fort. §. 19. Und schreiben das Stillschweigen in dieser Sache. §. 20. Von den Ottonen bis auf die Zeiten des Friderici. §. 21. Der Nachläßigkeit der Geschichtschreiber zu. §. 22. Von dem Friderico hingegen. §. 23. Bis auf unsere Zeiten geschieht ohne Lücke Meldung. §. 24. Und verwerfen einiger Scribenten Meinung. §. 25. 3) Von den Kaiserinnen. §. 26. Nehmem wir den Anfang mit den Kaisern. §. 27. Beweisen es aus einem Diploma. §. 28. Des Kaisers Leopolds. §. 29. Und bestärken es durch einen Brief der Ehegattin Maximilians. §. 30. Ob und wann sie erblich waren. §. 31. Und andere Streitfragen lassen wir den Publicisten über. Zweyter Abschnitt von den Erbämtern der Chur- und übrigen Fürsten des deutschen Reiches, und anderer Landesherren. §. 32. 4) Bey den Churfürsten. §. 33. Trügen sie den Namen Erbbeamte, und die

Dien-

Nr.	Jahr
772	1775

Dienste Erbämter. §. 34. Von welchen sich unter Kaiser Konrad dem Zweyten. §. 35. In dem eilften Jahrhunderte die ersten Spuren finden. §. 36. Dieses bestättiget das Jus provinciale sueuicum. §. 37. Und Lehmanns Chronik von Speyer §. 38. Mit der Zeit aber wurde es bey den Alten zur Nothwendigkeit. §. 39. Wie es das Diploma Kaisers Ludwigs des Vierten. §. 40. Und Monachus Weingartensis bezeugen. §. 41. Von ueuern Zeiten aber Maskov bestättiget. §. 42. Und in diesem Jahrhunderte. §. 43. Vom Kaiser Leopold bey Verleihung eines Fürstentitels neuerdings bestimmet wurde. §. 44. Von deren Erbrecht und andern Streitfragen. §. 45. 5) Wie auch von den Hofämtern anderer Landesherren ist unser Zweck nicht zu handeln. Dritter Abschnitt von den Erbämtern des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich überhaupt. §. 46. 6) Nun wollen wir reden. §. 47. Von dem Erzhause Oesterreich. §. 48. Dieses hatte nach dem Beyspiele der Vornehmsten des Reiches §. 49. Von uralten Zeiten her verschiedene Hofämter. §. 50. Dieses beweisen wir. §. 51. Mit Herrgott. §. 52. Setzen den Anfang den Reichsfürsten nach. §. 53. Und muthmaßen, daß sie unter Karl dem Großen. §. 54. Oder in dem eilften Jahrhunderte dergleichen gehabt haben. §. 55. Nehmen aber das dreyzehente Jahrhundert als den Zeitpunkt an. §. 56. Bestimmen in dem folgenden Jahrhunderte. §. 57. Die Vermehrung derselben. §. 58. Geben den übrigen. §. 59. Mit Herrgott. §. 60.

Und

Nr.	Jahr
772	1775

Und andern einen Kämmerer bey. §. 61. Zählen noch mehrere Erbbeamte. §. 62. Und bestärken es. §. 63. Durch 1) ein Diploma. §. 64. 2) Aus dem Ansehen des Hauses Oesterreich. §. 65. 3) Aus der Neigung die Verdienste zu belohnen. §. 66. Alle diese Aemter wurden. §. 67. 1) Männern verliehen, die I. sich gegen den Staat Verdienste erwarben. §. 68. Und II) zugleich von entscheidender Geburt waren. §. 69. 2) Wurden sie. §. 70. Auf die Erben gebracht. §. 71. Und die Reihe traf in dem männlichen Geschlechte den Aeltesten. §. 72. 3) Brachten sie Vortheile. §. 73. Welche im Lehen bestunden. §. 74. 4) Konnte nur ein Katholik dazu gelangen. Vierter Abschnitt von den Erbämtern des allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich insbesondere §. 75. Unser Zweck ist blos der Marschall. §. 76. Wir wollen aber doch. §. 77. Von den anderen Erbbeamten eine Meldung machen. §. 78. Und zwar 1) von dem obersten Hofmeister. §. 79. In Nieder- §. 80. Und Oberösterreich. §. 81. Dessen Kennzeichen der Stab. §. 82. 2) Von dem Erbkämmerer in Niederösterreich. §. 83. Der zugleich Spielgraf ist. §. 84. Und in Unterösterreich. §. 85. Wessen Unterscheidung ein Schlüssel ist. §. 86. 3) Von dem Erbmarschalle. §. 87. 4) Von dem Erbstallmeister in beyden Theilen Oesterreichs und dessen Zeichen. §. 88. 5) Von dem Erbmundschenkenamt in Nieder- §. 89. Und Oberösterreich. §. 90. Welcher sich mit einem Becher auszeichnet. §. 91. 6) Von dem Erbtruchsessen in beyden Theilen Oesterreichs.

§.

Nr.	Jahr
772	1775

§. 92. Und seinem Kennzeichen. §. 93. Von dem Erbjägermeister in beyden Theilen von Oesterreich. §. 94. Und seiner Unterscheidung. §. 95. Von dem Erbsilberkammerer. §. 96. 9) Und Erbkuchelmeister in Nieder- und Oberösterreich. §. 97. 10) Von dem Erbthürhüter in Nieder- §. 98. Und Oberöstreich. §. 99. 11) Von dem Erbstäbelmeister. §. 100. 12) Und Erbvorschneider in Nieder- und Oberösterreich. §. 101. 13) Von dem Erbfalkenmeister in Niederösterreich. §. 102. Und seinem Unterscheidungszeichen. §. 103. 14) Von dem Erbpanier in Nieder- und Oberösterreich. §. 104. Und seinem Zeichen. §. 105. 15) Von dem Erbmünzmeister, und 16) dem Erbzeugmeister in beyden Theilen. §. 106. 17) Von dem Erbkampfrichter. §. 107. Und 18) Von dem Erbkampfschildträger. §. 108. 19) Von den Erbkaplanen in ganz Oesterreich. §. 109. Welche Erbbeamte sich nun von den Hofbeamten unterscheiden. Fünfter Abschnitt von dem Marschalle überhaupt, und von dem österreichischen erblichen Marschalle insbesondere. §. 110. Nun wollen wir von dem Marschalle handeln. §. 111. Das Wort selbst. §. 112. Erklären und beweisen. §. 113. Den Ursprung dieses Amtes. §. 114. Von der Unentbehrlichkeit. §. 115. Und seinen Pflichten zu Hause. §. 116. Auf einer Reise. §. 117. Im Kriege. §. 118. Reden. §. 119. Seine Rechte. §. 120. Bestunden. §. 121. In Schätzung der Gerechtigkeit. §. 122. Seine Vorzüge waren 1) die Freyheit das Schwerd zu tragen. §. 123. Dieses aber nur bey einer Huldigung. §. 124. Und nicht bey Verleihung

Nr.	Jahr
772	1775

der Lehen. §. 125. 2) Der Nächste an der Seite des Fürsten zu reiten. §. 126. Seine Vortheile. §. 127. Zu ältern. §. 128. Mittlern. §. 129. Und neuern Zeiten. §. 130. Welches nicht mehr alles ohne Ausnahme behauptet werden kann. Sechster Abschnitt von den Familien, die mit der Marschallswürde prangten. §. 131. Von den Familien ist verschiedenes zu beobachten. §. 132. Die dieses Amt mit dem Erbrecht verwalteten. §. 133. Daß es auf den Aeltesten fiel. §. 134. Und zwar war I) Ulrich. §. 135. Nicht aber Azo. §. 136. Der die Dienste eines Feldmarschalls auf sich hatte. §. 137. Wie auch Wurmbrand meinet. §. 138. II) Heinrich I. Chunring. §. 139. Von dessen Ursprung. §. 140. Und andern Umständen. §. 141. Das 1) aus seinen eigenen Worten. §. 142. 2) Aus einem Diploma erwiesen wird. §. 143. III) Heinrich II. Chunring. §. 144. Von wessen Umständen. §. 145. IV) Das Haus Meissau. §. 146. Wovon uns ein Diploma. §. 147. Ueberführt. §. 148. Und Wurmbrand beytritt. §. 149. V) Die Familien Waldsee. §. 150. Nicht aber Stadeck. §. 151. Welches wir mit mehreren Gründen. §. 152. Bestärken. §. 153. Und nebst diesen. §. 154. Eine Vermuthung beysetzen. §. 155 VI) Die Familie Schaumberg. §. 156. Und nach selber Absterbung VII) das Haus Hoffmann. §. 157. VIII) Die Fürsten Eggenberg. §. 158. Und endlichen IX. Die noch blühende Familie Gundacker Stahremberg. §. 159. Welches auf Niederösterreich sowohl als Oberösterreich gilt. Sieben-

Nr.	Jahr
772	1775

benter Abschnitt von dem zeitlichen obersten Hofmarschalle. §. 160. Den zeitlichen obersten Hofmarschall. §. 161. Machten verschiedene Umstände. §. 162. In dem sechzehenten Jahrhunderte. §. 163. Und in Folge der Zeit. §. 164. Besonders die Reisen der Landesfürsten. §. 165. Nützlich und hernach nothwendig. §. 166. Welchem seine Gerichtsbarkeit ausgezeichnet. §. 167. Und einige Gehilfen zugegeben wurden. §. 168. In eben dem Jahrhunderte fiengen Kaiser Ferdinand der erste. §. 169. Dessen Sohn Maximilian der zweyte. §. 170. Und in dem siebenzehenten Jahrhunderte Kaiser Ferdinand der dritte an §. 171. Dem Hofmarschalle eine andere Gestalt zu geben. §. 172. Und dessen Gerichtsbarkeit zu erweitern. §. 173. Unter Kaisern Joseph und Leopold wurde sein Amt zu einer ordentlichen Gerichtsstelle. §. 174. Von Kaiser Karl dem Sechsten den übrigen Stellen gleich gemacht. §. 175. Durch Marien Theresien zur Vollkommenheit gebracht. §. 176. Diese vereinigte die Hofgerichtsbarkeit 1749. mit der ni. öst. Regierung §. 177. Sonderte diese aber 1763. von jener ab. §. 178. Ließe eine Verordnung ergehen. §. 179. Schrieb eine Vorschrift vor. §. 180. Ernennte das Personale. §. 181. Und gabe. §. 182. Verschiedene Befehle. §. 183. Bestimmte den Anfang der Versammlungen. §. 184. Und machte den Jurisdiktionsstreitigkeiten ein Ende. §. 185. Der Hofmarschall samt seinem Amte. §. 186. Ist aber nicht nur als königlicher, sondern auch als kaiserlicher Hofrichter anzusehen. §. 187. Welche Würde nun Fürst zu Schwarzenberg

§.

Nr.	Jahr
772	1775

§. 188. Das Verweseramt Graf von Saurau. §. 189. Die Kanzleydirektorsstelle Herr von Kienmayr, und die Räthe. §. 190. Sekretärs-und Concipistenplätze verschiedene Männer besetzen. Achter Abschnitt von den Rechten, Pflichten und andern Eigenschaften des obersten Hofmarschalls. §. 191. Der zeitliche Hofmarschall. §. 192. Hat eben diese Verrichtungen. §. 193. Welche dem erblichen oblagen. §. 194. Er mußte 1) hauptsächlich die äusserliche Zierde des Hofes besorgen. §. 195. Aus diesem Grunde ist er verbunden bey allen Feyerlichkeiten zu erscheinen. §. 196. Den Fürsten auf den Reisen zu folgen. §. 197. Sie seyen im Frieden oder Kriege. §. 198. 2) Ist er verpflichtet, die Sitten zu beobachten. §. 199. Daher ist er 3) berechtiget, alle Quartiersstreitigkeiten zu entscheiden. §. 200. Und die Gerichtsbarkeit über alle ihm untergebene in voller Maaß auszuüben. §. 201. Jedoch in gewissen Fällen mit Einschränkung. §. 202. 4) Hat er gewisse Vorzüge a) bey öffentlichen Feyerlichkeiten. §. 203. b) Bey einer Lehensverleihung. §. 204. c) Wenn die Unterthanen. §. 205. Dem Fürsten huldigen. §. 206. 5) Seine Vortheile. §. 207. 6) Erforderniß zu diesem Amte. Neunter Abschnitt von der Gerichtsbarkeit des zeitlichen obersten Hofmarschalls. §. 208. Wir reden von der Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls. §. 209. Und erklären sie überhaupt. §. 210. Ohne vielen Beweisen. §. 211. Welche eine peinliche und bürgerliche ist. §. 212. Die übrigen Abtheilungen lassen wir. §.

Nr.	Jahr
772	1775

213. Beweisen aber unsere. §. 214. Die Erklärung der obersten hofmarschallischen. §. 215. Und derselben Eintheilung. §. 216. Welche ihm beyde zustehen. §. 217. Dieses bestärken wir. §. 218. Nun 1) von der Bürgerlich. §. 219. Mit einem vorausgesetzten Grundsatze. §. 220. Worunter I) Fremde und II) Einheimische begriffen werden. §. 221. Jene sind die Gesandten insgesammt. §. 222. Welche die natürlichen und willkührlichen Rechte. §. 223. Einem unterworfen. §. 224. Nach dem Winke des Monarchen. §. 225. Deswegen alle Einwürfe der Verfasser des Völkerrechts. §. 226. Aus der vollständigen Sicherheit. §. 227. Und aus der völligen Unabhängigkeit gezogen. §. 228. Zernichtet werden. §. 229. 1) Die Gesandten deren, so dem Reiche nicht einverleibet. §. 230. Unterstunden dem Hofmarschalle von Alters her. §. 231. I) Nach den Akten in der Registratur. §. 232. II) Und denen, welche dem Drucke anvertrauet sind. §. 233. Wie die Geschichte mit Hallweil darthut. §. 234. Und sind ihm itzt unterworfen, wie die Entschließungen von 1749. §. 235. Und von 1763. beweisen. §. 236. Jedoch mit einer Einschränkung und Beobachtung des Völkerrechts. §. 237. 2) Die Gesandten der Reichsglieder. §. 238. Waren dem Hofmarschalle vor Zeiten unterworfen. §. 239. Welches mehrere Beweise darthun. §. 240. Und der Reichshofrath selbst billigte. §. 241. Dieses Recht wurde erschüttert. §. 242. Durch die zwey Fälle. §. 243. Mit Schützen. §. 244. Und Hnldenbergen. §. 245. Endlich ungeachtet alle Billigkeit. §. 246. Zur Vermeidung.

Nr.	Jahr
772	1775

§. 247. Uebler Folgen entrissen. §. 248. II) Die Einheimische, worunter 1) Die Hofstellen verstanden werden. §. 249. Und zwar a) war der Reichshofrath zu alten. §. 250. Mittlern. §. 251. Und neuern Zeiten begriffen. §. 252. Ist aber doch. §. 253. Ausgenommen. §. 254. Bis zu einer Veränderung. §. 155. b) Die böhmische. §. 256. Und österreichische Hofkanzley. §. 257. Später. §. 258. Zu unsern Zeiten. §. 259. c) Die hungarische. §. 260. d) Und siebenbürgische Hofstellen. §. 261. Unter diese Zahl gehöret e) die Hofkammer. §. 262. Und f) die Finanzstellen. §. 263. g) Der Hofkriegsrath. §. 264. Nicht aber die Agenten davon. §. 265. h) Das Commissariat. §. 266. i) Die niederländische und italienische Stellen. §. 267. k) Die Hofdeputation in illyrischen Dingen. §. 268. l) Die pohlnische Hofkanzley. §. 269. Die Hofämter. §. 270. Nach dem Beyspiel. §. 271. Die Erbämter. §. 272. a) Mit ihren Vorstehern. §. 273. Und b) dabey dienenden Personen. §. 274. c) Der Oberste und Unterjägermeister. §. 275. Samt einigen andern. §. 276. d) Der Oberste Postmeister mit noch einigen. §. 277. III) Diejenigen 1) die den Hofstaat ausmachen, oder sonst eine Bedienung bey Hofe tragen. §. 278. 1) Unter diese sind zu zehlen diejenigen a) so die obersten Hofdienste vertretten. §. 279. b) Und eine Gattung von Kammerdienst besitzen. §. 280. c) Die Lehrmeister. §. 281. d) Die Kammermusici und Hoftänzer. §. 282. e) Die Schloßhauptleute mit Einschränkung. §. 283. f) Die Leibärzte.

§.

Nr.	Jahr:
772	1775

§. 284. g) Die Burgpfarrer und Beichtväter. §. 285. h) Alle, welche in der Liverey stehen. §. 286. Mit mehreren Bedingnissen. §. 287. i) Die Lustgärtner §. 288. 2) Die sonst eine Bedienung bey Hofe tragen; und zwar §. 189. a) Die I) wirkliche. 1) weltliche geheimen Räthe in vorigen Zeiten. §. 290. In diesem Jahrhunderte. §. 291. 2) Die geistlichen vor Alters. §. 292. Und beyde itzt. §. 293. Mit gewissen. §. 294. Ausnahmen. §. 295. 3) Die Militar-geheimen Räthe. §. 296. II) Die Titular-geheimen Räthe. §. 297. b) Die Kammerherren. §. 298. c) Die Truchsessen mit Einschränkung: 299. VI) Die, welche eine Entschliessung und Vorrecht genießen. §. 300. a) Die erzherzogl. Pensionisten mit. §. 301. Die kaiserliche ohne Ausnahme. §. 302. b) Die Malerakademie. c) Das Hofbauamt. §. 303. Und d) die Hofbefreyten. §. 304. e) Die Juden. §. 305. f) Das Theresianum. §. 306. g) Der Hof selbst. §. 307. Was die Ausübung der Rechten betrift. §. 308. Hat er 1) in Quartiersachen. §. 309. 2) In der Residenz die Gerichtsbarkeit über die ihm sonst nicht unterstehende. §. 310. In Fiscalgeschäften aber. §. 311. Und in Fällen der öffentlichen Sicherheit, u. d. gl. nicht einmal wider die ihm untergebene. §. 312. Noch weniger das Recht die in die Burg sich flüchtende in den Schutz zu nehmen. §. 313. In welchen bürgerlichen Fällen er die allgemeinen österreichischen Gesetze. §. 314. und die besondern Gewohnheiten des Hofmarschallamts beobachten muß. §. 315. Daß

Nr.	Jahr	
		dem Hofmarschalle 2) die peinliche Gerichtsbarkeit zustehe. §. 316. Beweisen 1) die Vernunft. §. 317. 2) Das gemeine Recht. §. 318. 3) Mehrere Präjudicien. §. 319. 4) Entschliessungen von ältern. §. 320. Und neuern Zeiten. §. 321. 5) Und besondere Fälle. §. 322. Vor alters. §. 323. Itzt. §. 324. Diese kömmt ihm auch über den Reichshofrath zu. §. 325. Und werden die Einwürfe. §. 326. Beantwortet. §. 327. In welchen Fällen der Codex Theresianus zur Richtschnur dienet.
773	1775	Franz Ferdinand von Schrötter, k. k. wirkl. Hofrath, Offizial bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, in auswärtigen Angelegenheiten, wie auch Direktor der juridischen Fakultät. Ratio studii juridici in Universitate Vindobonensi. Vienn. 8v.
774	1776	Jänner 3. Aufhebung der Tortur.
775	1776	Jänner 3. die türkischen Unterthanen sind von allen Erbschaften, und Legaten der kaiserl. königl. Unterthanen ausgeschlossen, und deren unfähig.
776	1776	Jän. 19. Verminderung der Todesstrafe.
777	1776	Jän. 20. es ist von allen eingehenden Exjesuitenpensionen, oder aufhörenden weiteren Erfordernissen alle viertel Jahre die unabbleibliche Anzeige nach Hof zu machen, und diese Anzeige auch auf den Fall, da keine Veränderung vor sich gehen sollte, allemal vierteljährig einzusenden.
778	1776	Februar 9. zur Wiederaufhelfung, und Unterstützung des Privatkredits wird die unterm 19. März 1755. in Ansehung der Unterthanen wegen der Landtafelfähigkeit erlassene Generaldispensation, auch auf

Nr.	Jahr
778	1776

auf alle Fremde, welche den Böhmischen Dominien Geld leihen würden, erstrecket, und daher gestattet, daß jeder derley auswärtiger Gläubiger, er möge ein erbländischer Unterthan, oder ein Fremder seyn, in dem Königreiche Böhmen die landtäfliche Sicherheit geniessen, mithin die von einem dortländigen Dominium auf einen solchen Ausländer auszustellenden Obligationen, wenn diese sonst mit allen in der Landesordnung vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, bey der Landtafel gegen Entrichtung der gewöhnlichen Intabulationstaxe unweigerlich angenommen, und zu der gehörigen Sicherheit und Priorität einverleibet werden mögen. Diese Generaldispensation wird auch noch weiters dahin erstrecket, daß in jenen Fällen, wo dem auswärtigen Gläubiger außer dem ermangelnden Inkolate, und der Standesqualität zur Possessionsfähigkeit nach den Landesgesetzen sonst nichts im Wege stehet, derselbe, er möge ein erbländischer Unterthan, oder ein Fremder seyn, wenn er sonst außer dem Abgange des Inkolats, und Standes keinen anderen Defekt hat, einsweilen und so lange das Gut, oder Unbewegliche, worauf er Geld leihet, besitzen, darin ordentlich gleich jedem Inländer eingeführet werden, und folglich das Exekutionsrecht haben, somit aber liegende Güter sowohl durch den Weg der Exekution, als kaufweise an sich bringen, und besitzen könne, bis ihn nicht entweder der Schuldner selbst, oder etwa ein anderer Inländer, als welchen das Einstandrecht allemal offen zu bleiben hat, behörig hindanfertigen wird. Wobey jedoch einem solchen Ausländer freystehen

Nr.	Jahr	
		soll, das Inkolat selbst zu nehmen, mithin die Eigenschaft eines Inländers sich beyzulegen, und das an sich gebrachte Gut unwiderruflich zu akquiriren. Endlich werden zu mehrerer Erleichterung dieser ausländischen Darlehen sowohl, als auch zu mehrerer Herstellung des Kredits unter den Inländern die Moratorien bey der Behörde zu Handen der Schuldner keineswegs mehr eingestanden, sondern vielmehr den Gerichtsstellen mitgegeben, in den Schuldenklagen ohne Rücksicht der Personen nach der bestehenden rechtlichen Ordnung zu verfahren.
779	1776	Febr. 19. das in der theresianischen Halsgerichtsordnung allgemein festgesetzte Verbot, inländische Unterthanen zu relegiren, wird auch auf jene Fälle gemeinet, und ist dahin zu verstehen, wo ein solcher Inländer zwar vor Kundmachung dieses Gesetzbuches relegiret worden, seither aber wieder zurückgekehret ist; und daß also derley Zurückkehrende zwar nach gestalteten Umständen mit anderweitigen Strafen zu belegen, aus dem Lande aber nicht mehr auszuschaffen seyn.
780	1776	May 25. da sich öfters der Fall ergebe, daß verschiedene ansehnliche, und bemittelte weltliche Personen beyderley Geschlechts in den Frauen- und Mannsklöstern ihr Leben beschließen, von deren erfolgten Ableben die betreffende Gerichtsbehörde als Abhandlungs-Instanz keine Wissenschaft erlanget, so wollten Ihre kaiserl. königl. Majestät von nun an gnädigst verordnet haben, daß jeder Todesfall einer jedweder noch in Brod noch in Bedienstung des Klosters gestandenen, folglich in selben bloß

für

Nr.	Jahr	
		für sich gelebten Person der behörigen Abhandlungs-Instanz von den Stiften und Klöstern beyderley Geschlechts unter einer Geldstrafe von 12 Dukaten ungesaumt angezeiget werden solle, welche sodann die Speer- und Inventurs-Commissarien abzuschicken, diese sich bey dem Eintritt in das Kloster, oder Stift mit Vorzeigung ihrer Dekreten zu legitimiren, und erstbesagte Abhandlungs-Instanz davon alsogleich dem Herrn Ordinario, oder wann selber zu weit entfernet wäre, dem in jeden Ort befindlichen ersten Kirchenvorsteher die Anzeige lediglich ad Statum notitiae zu machen hätte.
781	1776	Juny 15. die ad Ordines Aspirirende sollen in Hinkunft auch ex jure publico & privato ecclesiastico geprüfet werden.
782	1776	August 3. wenn eine Erbschaft ex capite caducitatis dem Militärinvalideninstitute zufällt, und verbleibt, ist, dieselbe eben so, als wenn ihm solche jure hæreditatis zugeeignet worden wäre, von der Abgabe der Erbsteuer gleich den frommen Legaten, welche durch den §. 3. des ersteren Erbsteuerpatents vom 6. Juny 1759 ausgenommen worden, befreyet.
783	1776	Aug. 17. auf die Frage, ob die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler in der Robotleistung als Inleute, oder als behauste Unterthanen behandelt werden sollen, wird entschlossen, daß nicht nur die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler, sondern auch jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche, oder der Gemeinde befinden, gegen die Grundobrigkeit nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten,

Nr.	Jahr	
		somit, wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete vielleicht noch geringere Robot vorgewählet haben, zu keiner höheren, als der 13 tägigen Inmannsrobot zu verhalten seyn.
784	1776	Sept. 7. es wird zur Zinosur anmit festgesetzt, daß in Kridafällen, wo wegen eines Kontrabands der Fiskus intervenirt, der Maurbetrag insbesondere nebst dem Pönale ad actionem gezogen werden soll.
785	1776	Sept. 24. da ein grosser Theil der gallizischen Handelsleute in ihren Büchern gar keine Ordnung hat, ein Theil aber gar keine Bücher führet, also, daß sie niemals den Stand ihrer Handlung, und des Vermögens auszuweisen, weder im Falle eines Bankerots den Vorgang in ihren Geschäften zu rechtfertigen vermögen; und da diese Vernachlässigung, und Ungebundenheit ein Mißbrauch ist, welcher für das Kommerz sehr nachtheilig, und für den Kredit, als die Seele desselben, von der schliminsten Folge ist, so wird allen Handelsleuten der Königreiche Gallizien, und Lodomerien, welcher Nation oder Religion sie immer seyn, auf das nachdrücklichste anbefohlen: 1) Im Falle die Art ihrer Handlung sie in eine Korrespondenz setzet, ein ordentliches Kopierbuch, worein sie ihre Briefe eintragen, zu halten, aus welchem jeder Kaufmann leicht ersehen mag, wie weit er mit seinem Freunde in der Korrespondenz gekommen; ob, und wie die wechselseitigen Kommissionen befolget worden seyn; 2) ein Tagebuch, oder Verzeichniß der täglichen Geschäfte, nach Anleitung des unter A. beyliegenden Formulars, 3) ein Kontobuch, oder Verzeichniß,

und

Nr.	Jahr
785	1776

und einen Gegensatz dessen, was der Handelsmann von Andern empfangen, und hinwieder an Andere zu geben hat; wovon der deutliche Entwurf unter B. die Weisung giebt; welches demselben die Bequemlichkeit verschaffet, mit seinem Freunde, Schuldner, oder Gläubiger in jedem Falle Rechnung zu pflegen; 4) ein Inventarium, oder Zusammensatz des ganzen Vermögenstandes, nach dem unter C. erscheinenden Formulare zu verfassen. Dieses Inventarium soll jeder wenigstens alle zwey Jahre mit der größten Genauigkeit zu erneuern verbunden seyn, daß nichts darin ausgelassen, auch nichts über den ermeldten Werth der Waare angesetzet werde; also, daß der Kaufmann im nöthigen Falle die Wahrheit desselben beschwören könne. Wobey sich von selbst verstehet, daß diese Formulare lediglich denjenigen zur Leitung dienen sollen, welche noch keine, oder eine mangelhafte Ordnung haben, und folglich dieses Unterrichtes als einer Grundlage bedürfen; massen diese Formulare eben diesen zum Dienste so einfach und leicht begreiflich verfasset sind, daß man sie nur einzusehen nöthig hat, um sie nachzuahmen, und in Ausübung zu setzen; daher sich den auch billig folgern läßt, daß derjenige, welcher weder dieser Vorschrift gefolget, noch eine andere genugthuende Buchführung gehalten zu haben, befunden werden wird, sich eben dadurch einen Handel zu führen selbst unfähig erklärt, oder, daß er ihn nicht mit reinen Absichten führe, verdächtig macht. Und gleichwie die Gesetze allgemein die Strafen wider jene geschärfet haben, welche bey einem Handlungsverfalle ihren Verlust durch gutge-

ord-

Nr.	Jahr
785	1776

ordnete Bücher nicht ausweisen, und rechtfertigen können; eben so werden diejenigen galizischen Handelsleute strafbar, und als Bankrottiere aus Vorsatz angesehen werden, welche, wenn sie unzahlhaft werden sollten, ihre Bücher wenigstens in der hier vorgeschriebenen leichten Fassung aufzuweisen nicht vermögen. Jedermann aber wird dieser Ordnung, ohne Grund zur Ausflucht, um so leichter folgen können, als ihm die Freyheit gelassen wird, seine Bücher in der gemächlichsten, uud angewöhnten Sprache zu führen. Endlich ist diese Anordnung nicht allein nothwendig, sondern sie muß sich auch jedem, der ordentlich, und redlich seine Geschäfte zu führen zur Absicht hat, durch die eigene Bequemlichkeit, und besonders durch den Vortheil empfehlen, daß diese Bücher in Rechtsfällen die Stelle eines richtigen, und gültigen Beweises zum Schutze des Handelsmanns, vor Gerichte vertreten; so, wie sie im Gegentheile auch seine Anklage, und der Grund zu seiner Bestrafung werden können.

Zur Seite 348.

A.

Monat.	Tag.	Tagebuch. Jahr 1777.	Fl.	Kr.
Jän.	16	Johann Rießger allhier erkauft von mir: 10 Ellen grün Tuch eilf viertel breit. a 24 Fl.	340	—
detto	29	Peter Sobasky erkauft von mir, laut Wechsel, künftig vermög Kontrakten 1777. zahlbar in Holl. Randdukaten: 1 goldene Uhr mit Glockenspiel. . . .	600	—
Feb.	3	Michael Soldiki erkauft von mir: 1 Stück Battist. . . . . 120 Fl. 35 Ellen Halbtuch zehn viertel breit a 8 Fl. . . . . 280 = bezahlt von der ganzen Summe 2c. 400 = baar. . . . . 150 = und verspricht in drei Monaten den Rest zu bezahlen mit . . .	250	—
detto	detto	Johann Rießger allhier zahlet mir: a Conto 3 Dukaten a 17 Fl. poln. 51 Fl. = = Münz. . . . 28 = 15 Kr.	79	15
detto	6	Andreas Haldmann in Leipzig ist mir schuldig die an hiesigen N.N. auf seine Ordre gegen Schein bezahlten. . . 3284 Fl. = dann den mir dieserwegen zugestandenen Rabat pr. . . 50 =	3334	—
detto	18	Jakob Haber hat von mir für erkaufte 8 Stück Kittan zu fordern	80	—
detto	25	Andreas Haldmann in Leipzig übermacht eine Rechnung über 1 Faß Nro. 1. verschiedene kurze Waaren vom 10 Jäner in 6 Monate zu bezahlen, beträgt 200 Duk. a 16 Fl. 28 Gr.	3386	20
detto	28	Peter Sabasky hat von mir zu fordern, für die auf seine Rechnung allhier verkauften 10 Kisten Zitronen, den Nettobetrag pr. .	1328	—
März	1	Paul Antrowitz nimmt von mir laut ausgestellten Schuldscheins von heutigen Datum auf 8 Monate baar zu leihen. . 155 Fl. und verspricht auf besagte Zeit ein Interesse zu beziehen von . 5 =	160	—

Geschlossen den — Jäner || 1777 | N.N

Anmerkung.

Die in dem Tagebuche eingetragenen Artikel, (welche ohne Zwischenraum, so enge, als thunlich, untereinander zu setzen sind,) müssen nicht nur sobald als möglich in das Kontobuch übertragen, sondern auch, wenn sie dahin eingestellet sind, in dem Tagebuch nach Anweisung dieses Formulars mit einem Striche bezeichnet werden, damit hieraus die richtig geschehene Übertragung in das Kontobuch abgenommen werden könne.

Pag.

B.

Pag. 3. Michael

Jahr und Monat	Tag.	Ist mir schuldig.	Fl.	Gr
1776. Febr.	3	Für ein Stück Battist. 120 Fl. — 35 Ell. Halbtuch $\frac{12}{4}$ breit a 8 Fl. . . 280 — Nach Abschlag von der ganzen Summa . 400 — gleich baar bezahlten 150 —	250	—

Pag. 4. Andreas Haldmann

Jahr und Monat	Tag.	Ist mir schuldig.	Fl.	Gr
1776. Febr.	6	Die an hiesi. N.N. auf seine Ord. gegen Schein bezah. 3284 Fl. Für zugestand. Rabat. 50 —	3334	—

Zur Seite 348.

Soldisi

Jahr und Monat	Tag.	Hat von mir zu fordern.	Fl.	Gr.

in Leipzig.

Jahr und Monat	Tag.	Hat von mir zu fordern.	Fl.	Gr.
1776. Feb.	25	Für 1 Faß Nro. I. verschiedene kurze Waaren, laut übermachter Rechnung von 10 Jäner in 6 Monaten zu bezahlen 200 Dukaten a 16 Fl. 38 Gr.	2386	20

B,

Pag. 5- Jakob

Jahr und Monat	Tag.	Ist mir schuldig.	Fl.	Gr.

Paul

Jahr und Monat	Tag.	Ist mir schuldig.	Fl.	Gr.
März.	1	Die von mir laut Schuldschein bar auf 8 Monate zu leihen genommenen. . . 155 Fl. Dann die auf besagte Zeit versprochenen Interessen pr. . . 5 —	160	—

und

Zur Seite 349.

a l h i e r.

Jahr und Monat	Tag.	Hat von mir zu fordern.	Fl.	Gr
1776.				
Jän.	1	Laut letzter Abrechnung, und mit Ende Dez. 1775. gemachten Inventur.	30	15
Feb.	3	Die mir baar bezahlten 3 Dukaten. a 17 Fl. — 51 Fl. —		
		Münz. — 28 — 15	79	15

Sabaski.

Jahr und Monat	Tag.	Hat von mir zu fordern.	Fl.	Gr
1776.				
Feb.	28	Für die auf seine Rechnung verkauften 10 Kisten Zitronen, den Nettobetrag pr. . .	1328	—

C. Allgemeines Inventarium.

Allgemeines Inventarium von mir N. N. verfertigt den 1. Jäner 1777.

Nr.	Aktive	Specifice Fl.	Gr.	In Summa Fl.	Gr.
	Waaren im Gewölbe.				
1	1 St. grün Tuch $\frac{11}{4}$ breit enthält 60 Ell. á 20 Fl.	1200	—		
2	1 — englisch Chalon von 40 Ellen á 4 Fl.	160	—		
3	1 Dutz. Hüte Halbkastor.	112	—		
4				1472	—
	Waaren in Kommission und zwar in Krakau auf meine Rechnung.				
5	10 Faß Honig bey Peter in Krakau mit Unkosten.	1000	—		
6				1000	—
	Gute Schulden.				
7	Johann Rießger laut Kontobuch Fol. 1. 130 Fl.				
8	Mich. Soldiki Fol. 3. 250 —	380			
	Zweifelhafte Schulden.				
9	Paul Androwitz laut Kontobuch Fol. 6. 160 Fl.				
10	Sim. Feibel = 7. 700 —	860	—		
	Schlechte Schulden.				
11	Jg. Zurawitz l. Kontob. F. 9.	100	—	1340	—
	In der Kasse.				
12	Am baaren Golde.			2000	—
	Immobilien.				
13	Mein Haus in der Krakauerstrasse Nr. 191.			8000	—
	Mobilien.				
14	Meine sämmtl. Geräthsch. laut Spezifik. lit. A. geschätzet auf			1500	—
	Summe meines Vermögens mit Ende Jäner 1777.			15312	

Zur Seite 349.

Nr	Passive.	Specifice Fl.	Gr	In Summa Fl.	Gr
1	Peter Sabasky laut Kontobuch Fol. 2.	723	—		
2	And. Haldmann Fol. 4.	52	20		
3	Jakob Haber Fol. 5.	80	—	855	20
	Obigige schlechte Schulden bringe hier ein, da sie für verlohren zu achten sind.	. .	.	100	—
	Sum. meiner Passiven.	—	—	955	20
	Bilanze.				
	Meine Aktive betragen. .	15312	—		
	—— Passive aber nur .	955	20		
	Mithin bestehet mein wahres Vermögen mit 1. Jän. 1777 . .	.	.	14356	10
	Da nun laut Inventarium vom 1. Jän. 1775 mein wahres Vermögen nur betrug. . .	.	.	13248	9½
	So habe ich seit 2 J. gewoñen. . .	.	.	1108	½

Den 1. Jäner 1777.
N. N.

Anmerkung.

Sobald ein Kaufmann sein Inventarium verfassen will, versteht es sich von selbst, das vorher das Kontobuch mit Gegeneinanderhaltung der Schulden und Forderungen ordentlich abgeschlossen, und der sich zeigende Aktiv- und Passivstand in das Inventarium übertragen werden müsse.

Nr.	Jahr
786	1776

Oct. 5. Anbefehlung, daß die in dem gedruckten Synopsi juris ecclesiastici publici, & privati enthaltene Lehrsätze auf allen erbländischen Universitäten, und Lycäen bey den abzuhaltenden öffentlichen Vertheidigungen des canonischen Rechtes zur unabweichlichen Richtschnur genommen, sofort von dem Professore Canonum keine andere als diese Lehrsätze zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzet, von dem Fakultäts-Directore, oder Vorsteher des theologischen Studii aber ein wachsames Auge getragen werden soll, damit von den Theologen weder auf den Universitäten, und den Lycäen noch sonst irgendwo in einem Kloster kein Gegensatz davon in was immer für einer Gelegenheit dem Publiko vorgeleget werde. Da nun der Hofbuchdrucker, und Buchführer v. Trattnern bereits angewiesen sey, seine Verlagsläden in allen Ländern mit genugsamen Abdrücken von dieser Synopsi zu versehen, und solche an die Abnehmende gegen billigen Preiß zu überlassen; als werde ein so anderes ihnen Landesstellen zur nachrichtsamen Wissenschaft mit dem Auftrag andurch eröffnet, daß sie dieser allerhöchsten Entschließung gemäß durch die Studiencommißion die behörige Einleitung zu treffen, auch ihres Orts auf deren genaue Beobachtung sorgfältig zu sehen haben; wobey sich übrigens von selbst verstehe, daß die Meinung nicht dahin gehe, daß diese Lehrsätze insgesammt bey jeder öffentlichen Vertheidigung angenommen werden müssen, sondern daß es gleichgültig seye, welche, und wie viele hievon ausgesetzet werden wollen, nur daß die Ausgesetzten jedesmal in er-

melda

Nr.	Jahr	
786	1776	meldten Synopsi begriffen zu seyn haben. Insonderheit aber wollten Ihre Majestät, daß diese Verordnung von den Klöstern aller Ordensgeistlichen, wo Studia sind, gleichmäßig vollzogen, und der ernsthafte Bedacht hierauf um so mehr genommen werden solle, als das ihnen auferlegte Examen ex jure publico universali, & ecclesiastico vor Erhaltung des Priesterthums diese Vorsorge unumgänglich machet; gleichwie jedoch der dießfällige genaue Befolg von den Klöstern nimmermehr zu hoffen stehet, so lange die Obere freye Hände behalten, anstatt des vorgeschriebenen Lehrbuchs des verstorbenen Professoris Hofraths von Riegger andere minder nützliche Schriften von den Lectoribus vorlesen zu lassen, somit den Grund, die Kenntniß, und die Wahrheit der nunmehro mit so vieler Vorsicht festgesetzten Lehre, wo nicht gänzlich zu beseitigen, wenigstens größtentheils zu verdunklen. Als hätten mehr allerhöchst ernannt Ihre Majestät um die dießfalls hegende heilsame Absicht desto sicherer zu erreichen, des weiteren allergnädigst entschlossen, daß diese allerhöchste Gesinnung den sammentlich bischöflichen Herren Ordinariis zu erkennen gegeben, und selbe angewiesen werden sollen, allen Ordensgeistlichen ohne Unterschied solche auf folgende Weise bekannt zu machen, daß nemlich ein von jedem Ordinario zu ernennender Weltpriester sich in jene Ordenshäuser, wo nur immer ein Studium juris ecclesiastici gehalten wird, nach vorläufiger Anmeldung verfüge, die ganze geistliche Gemeinde zusammen berufen lasse, derselben den allerhöchsten Befehl eröffne, und ihr wohl, und deutlich erklä-re,

Nr. | Jahr

klåre, wienach das Studium juris ecclesiastici nach keinem anderen Lehrbuche als der Institutionum Pauli Rieggeri gelehret, auch keine Lehrsätze ausgesetzet, öffentlich vertheidiget, und gehalten werden sollen, die nicht in der nunmehro vorgeschriebenen Synopsi juris ecclesiastici publici & privati, quod per terras hæreditarias Imperatricis Mariæ Theresiæ obtinet: Vindobonæ. Typis Trattnerianis 1776. 8vo. gefunden werden, wie dann der bischöfliche Abgeordnete sich über die dem ganzen Convent geschehene Kundmachung das von dem Oberen gefertigte Zeugniß geben, und solches an den Ordinarium gelangen zu lassen, unter einem aber die gleichwohlen heimlich, oder offentlich darwider etwa geschehende Handlungen unter schwerester Bestrafung dem ganzen Convent zu untersagen, und zu bedeuten habe, daß derjenige Geistliche als ein besonders gehorsamer, und getreuer Unterthan vorzüglich angesehen werden würde, welcher eine allenfällige Uebertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen werde; wornächst von dessen geschehener Vollziehung der Ordinarius mit Beylegung der Publikations-Bescheinigung die Anzeige an die Landesstelle zu machen hätte.

787 | 1776 | Oct. 25. es sey bereits die unterm 15. Juni a. c. geschöpfte allerhöchste Willensmeinung, daß die ad sacros ordines aspirirende geistliche Personen für das künftige auch ex jure publico, & privato ecclesiastico geprüfet werden sollen, intimiret, und immittelst auch der Synopsis aller dießfälligen Lehrsätzen dem Clero sæculari & regulari zur genauen Beobachtung vorge-

Nr.	Jahr	
		geleget worden. Um nun aber durch die vorläufige Prüfung von der fleißig = und schuldigen Verwendung versicheret zu seyn, hätten Ihre kaiserl. königl. Apostol. Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, daß kein einziger des Cleri sæcularis & regularis, welcher nicht ehe, und bevor von dem angestellten kaiserl. königl. Lehrer, wo aber eine Universität sich befinde, von dem Directore der theologisch = oder juristischen Fakultat ein Attestatum wenigstens der zweyten Klasse aus dem jure ecclesiastico publico & privato nach den auf den k. k. Universitäten eingeführten Grundsätzen dargezeiget habe, ad sacros ordines bey schwerester Strafe zugelassen werden solle. Welches zur Wissenschaft mit dem Beysatz ohnverhalten wird, daß von Seite der Ordinariate dem unterhabenden Clero Sæculari & Regulari diese allerhöchste Entschließung ohne allen Verschub bekannt zu machen, und insbesondere das Datum der von dort aus beschehenen Publikation hierortes zu dem Ende anzuzeigen kommet, damit diese hiernächst, unter welchen Tag die Eingangs besagte höchste Verordnung von 15. Juni a. c. schon ehedem durch das Ordinariat der Geistlichkeit zur Nachachtung kund gemachet worden seye, an allerhöchste Gehörde angewiesen werden könne.
788	1777	Jän. 7. den sämmtlichen Judiciis delegatis wird aufgetragen, daß solche über die bey denselben anhängige Rechtsführungen alle Quartal eine verläßliche Auskunft erstatten sollen.
789	1777	July 25. (Böhmen) die zu dem Kriminalfond alljährlich abzuführen kommenden Bey = und Nachtragsgelder sind jederzeit längstens bis letzten August einzusenden.

Nr.	Jahr	
790	1777	Sept. 27. Ihre Majestät haben entschlossen, durch die Herren Ordinarios allen Seelsorgern, dann dem gesammten Clero Sæculari und Regulari auftragen zu lassen, daß unter schwerer Strafe allen, und jeden verboten sey, sich ohne landesfürstlicher Erlaubniß wegen eines Dispensations-Fall in Ehesachen persönlich nach Rom zu begeben, und es habe sich jedermann ohne Unterschied des Standes wegen der ihm zu Vollziehung der Ehe nöthigen Dispensirung unmittelbar an den betreffenden Herrn Ordinarium zu verwenden, welcher solche entweder selbst ertheilen, oder, wenn sothane Dispensation statt haben könne, bey dem Päpstl. Stuhl bewirken würde, wo beynebens die Herren Ordinarii auch dem gesammten Clero sæculari, & regulari, und den Seelsorgern zu ihren Nachverhalt, und Anweisung der betreffenden Partheyen zu verbieten hätten, sich in Erwirkung einer derley Dispensation zu Rom einzulassen; nicht minder haben Sie, Landesstellen den Herren Ordinariis weiters im allerhöchsten Namen zu bedeuten, daß sie jederzeit auf die geringste Tax allen wirksamen Antrag machen sollen.
791	1777	Oct. 24. vom Tage der Publication dieses Patents gerechnet, greift auf die tausend Gulden nicht übesteigende Besoldungen der k. k. Beamten kein gerichtlicher Verbott hinfüro mehr Platz, in Ansehung der bereits haftenden Verbotten aber, sollen die Gläubiger bey ihrem erworbenen Jure quæsito verbleiben, auch in Zukunft auf die eingehandelte Besoldungs-Quittungen, weder eine Vormerkung bey Kassen beschehen, noch hierüber Auskunft gegeben, noch minder

Nr.	Jahr	
		der aber, ein gerichtlicher Beystand ertheilet werden.
792	1777	Die österreichischen Rechte, das ist: eine Einleitung zum Kenntniß aller in Oesterreich bis auf gegenwärtige Stunde üblichen Gesetze, und Gerechtsamen aus den Patenten und Resolutionen, nach Ordnung der öffentl. Vorlesungen gezogen, und in Gestalt eines juridischen Wochenblats zum Druck befördert von Johann Udalrich Donner IV. Thl. Wien 8vo.
793	1778	Jän. 23. bey Ihrer Majestät haben einige Herren Bischöffe den Wunsch geäußert, daß das Verbot der Recurse nach Rom nicht allein auf die öffentliche, sondern auch auf die heimliche Ehe-Dispensations-Fälle erweiteret, und daher der Clerus Sæcularis & Regularis dahin angewiesen werden dürfte, sich diesfalls unmittelbar an das Ordinariat zu verwenden. Daher mir der allergnädigste Auftrag geschehen, den Herren Ordinarien im allerhöchsten Namen zu eröffnen, daß die Herrn Ordinarien in Dero Kirchsprengel das Verbot in Ehe-Dispensations-Fällen nicht directe nach Rom zu recurriren, auch auf die heimliche Dispensations-Fälle von selbst erweitern, und allen sowohl Säcular- als besonders Regular-Priestern die gemessene Weisung geben wollen, in keinem einzigen Falle wegen Erwirkung einer Ehe-Dispensation sich zu Rom einzulassen, sondern sich hierinfalls an die Herren Ordinarien zu wenden, und von da aus das weitere zu gewärtigen.
794	1778	Febr. 14. die in den Verlassenschaften sich vorfindenden Plane, und Landkarten, die aus hoffriegsräthlichen Akten genommen, oder von Ingenieuren gezeichnet wor-

Nr.	Jahr	
		worden sind, sind den Erben nicht in Hän= den zu lassen, sondern der Militärbehörde zur weiteren Einsendung an den Hofkriegs= rath zu übergeben.
795	1778	Fbr. 20. die mit keinem Benefizium versehen, und ohne letztwillige Disposizion sterbenden Exjesuiten sind, wie andere Welt= priester, zu betrachten, und deren ganze Verlassenschaft den nächsten Anverwandten auszuhändigen.
796	1778	Fbr. 21. wenn der auf einem Berg= gute sitzende Keischler, Weinzerl, oder Berghold 4 Fl., oder darüber, jährlich an Gelde, oder Naturalien seiner Herr= schaft zu entrichten hat, sind die Bauern= gründe für einviertheilige anzusehen, und dem Besitzer dessen Nachfolger als näch= ster Erbe einzuschreiben.
797	1778	März 13. die Freyzügigkeit alles Ver= mögens aus dem diesseitigen Antheile Ba= jerns nach den Erblanden und gegenseitig soll unbedingt gestattet werden.
798	1778	März 20. das Pragmatikalgesetz von Einlösung geistlicher Güter wird folgender= massen erkläret: daß nämlich die Einlösung sich nach dem Kaufe zu richten habe, folg= lich, was in einem Kaufe eingeschlossen gewesen, auch auf einmal auszulösen kömmt.
799	1778	May 27. die letztwilligen Dispositio= nen, oder Testamente sind in Verfolg Ver= ordnung vom 22. April 1769. sie mögen mündliche, oder schriftliche seyn, von den Magistraten, und Jurisdizenten, unter schwerer Ahndung allzeit nach vollem In= halte an die Landesstelle einzusenden.
800	1778	Juny 13. die ungemessenen Roboten werden allen Dominien, wo sie noch üblich sind,

Nr.	Jahr	
		sind, verboten, und darf kein Dominium bey schwerer Ahndung von seinen Unterthanen mehr Roboten, als 3 Tage in der Woche fordern, auch sollen sie bey der Robotleistung keine ungebührlichen Exzessen gestatten.
801	1778	Dec. 17. (Böhmen) die Zünfte sollen jene Mitglieder, die eines begangenen Fehltrittes halber zur Spinnhausarbeit verurtheilet, und nach ausgestandener Strafzeit nicht ausdrücklich für ehrenlos erkläret worden, wieder aufnehmen, und in ihrem Mittel gedulden.
802	1779	May 28. in Sterb- und Veränderungfällen soll künftig: 1) kein doppeltes Pfundgeld á 12 Kr. abgenommen; dann 2) die alten, ihrer Leibesschwäche, oder Altershalber ausgetretenen Hauswirthe, nicht minder die mit keinen robotsamen Häusern versehenen verabschiedeten Invaliden, wie auch preßhafte, und 60 Jahre alte Inleute, in solang selbe keinen robotsamen Grund besitzen, von aller Robotschuldigkeit frey verbleiben; und 3) außer den Fällen, wo schon in der Erbschaftsmasse ein hinlängliches baares Vermögen, oder überflüssige Effekte vorhanden sind, kein Unterthan vor Verlauf eines Vierteljahrs, von dem Tage der erfolgten Veränderung an, zur Abfuhr der Grundbuchsabgaben verhalten werden.
803	1779	Juny 26. da in verschiedenen Klöstern die Geistlichen nicht alle und jede Kleidungsstücke vom Kloster empfangen, sondern sich diese, und andere nöthige Kleinigkeiten selbst aus eigenen Mitteln, oder Zuflüssen anschaffen müssen, wodurch sowohl bey Tische als in der Kleidung manche Ungleichheit entstehet; so wird befoh-

Nr.	Jahr	
		fohlen, um bey den Ordensgeistlichen die unumgänglich erforderliche Gleichheit durchaus zu rreichen, daß alle Klöster ohne Unterschied ihren Geistlichen alle Kleidungsstücke, Wäsche, und Kleinigkeiten hinfür anschaffen sollen; und wenn dieses bey einigen, zu wenig dotirten, Klöstern dermal nicht gleich in Vollzug gesetzet werden kann, sollen solche Klöster entweder etwas nach Thunlichkeit an den Prälaturseinkünften zu ersparren trachten, oder so viele Geistliche an ihrer dermaligen Anzahl hinfür weniger aufnehmen, als erforderlich wäre, um die verbleibende Zahl gänzlich mit allen Erfordernißen zu versehen. Diese Verordnung ist gesammten Klöstern behörig kund zu machen, welche die Ordensobern wiederum der ganzen Ordensgemeinde zu publiziren, und über den richtigen Vollzug sich bey der Landesstelle dergestalten zu legitimiren haben, daß die also beschehene Kundmachung an ihre gesammte Geistliche die Ordensobern mit den ältesten Geistlichen aus dem Kloster unterschreiben, und dieses Instrument bey der Landesstelle ungesäumt einbringen, und nach Hof senden sollen.
804	1779	July 31. die Instanzen, und Gerichte haben sich bey vorkommenden Erbfällen an die bestehenden Amortisazionsgesetze buchstäblich zu halten, und keinem Kloster- oder Ordensgeistlichen etwas unter dem Titel eines Almosens zukommen zu lassen, wenn solches nicht ausdrücklich durch Testamente verschaffet worden wäre, oder von Jemanden freywillig nach den bestehenden Gesetzen gegeben würde.
805	1779	Aug. 26. über die Frage: ob die in eine sichere hiesige Verlassenschaft gehörigen

Nr.	Jahr	
		gen in florentinischen anliegenden Kapitalien der Erbsteuer zu unterliegen haben, oder nicht, wurde verordnet: daß auswärts in fremden Ländern anliegende Kapitalien, die einem inländischen Unterthan in Erbschaft zufallen, nicht mit der Erbsteuer zu belegen seyn.
806	1779	Aug. 28. es hat die Erfahrenheit gelehret, daß einige Stifte und Klöster beyderley Geschlechts, zu offenbarer Vereitlung der ergangenen höchsten Amortisationsgesetze, sich beygehen lassen, mit weltlichen Personen solche Kontrakte und Einverständnisse zu errichten, daß diese dem Stifte oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten, oder Kapitalien noch bey ihren Lebzeiten gegen die Verbindlichkeit eigenthümlich abtreten, womit das Stift, oder Kloster eine solche weltliche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung, und allen andern Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tode aber sie beerdigen, und einige heilige Messen zum Troste ihrer Seele lesen zu lassen, schuldig seyn soll; es wird daher verordnet, daß alle derley Kontrakte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an sich null und nichtig seyn sollen.
807	1779	Nov. 25. (Böhmen) den Judenrabbinern wird befohlen, daß sie ordentliche Beschneidungsbücher führen, und darin den Tag der Geburt, und den Namen des gebornen Kindes genau ansetzen sollen.
809	1779	Systematische Abhandlung der in dem k. k. Erblanden im Jahr 1763. erneuerten Wechselordnung. 8vo. Wien. Von Joseph Edlen von Tobenz.
810	1779	Sammlung der Lehenrechte, aller Gewohnheiten, Gebäuche, und Herkommen,

dann

Nr.	Jahr	
		dann Allerhöchster k. k. Resolutionen und Patenten denen Allerglorreichesten Namen gewidmet von Ignaz Joseph Woller, k. k. böhm. Oestr. auch Siebenb. Hofagent. Brünn. 4to.
811	1780	März 30 (Böhmen) künftighin soll die Abrechnung, und Zuschlagung zu dem Kapitale der von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten, von den auf ihre zu besitzende Grundstücke entlehnten Kapitalien, abfallenden Interessen nicht anders, als mit Vorwissen, und Genehmigung des königl. Kreisamts vorgenommen werden.
812	1780	July 22. wenn Jemand in geistlicher Kleidung mittels der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden muß, soll eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Personen möglichstermassen dem Publikum unbekannt bleiben mögen, bewirket und befolget werden.
813	1780	Aug. 4. Entscheidung über die Anfrage: Was für eine rechtliche Wirkung jenen Fideicommissen beyzulegen seye, welche auf unbewegliche Güter bestimmet, worüber aber die landesfürstliche höchste Begnehmigung verweigeret worden, ohne, daß von Aufhebung der von dem Anordner des Fideicommisses aufgetragenen Verbindlichkeit eine Vorsehung geschehen? daß eine nach der wegen nicht Errichtung deren Fideicommissen auf unbewegliche Güter ohne Landesfürstlicher höchsten Bewilligung unterm 4. Februarii 1763. bereits ergangenen höchsten Verordnung gemachte Bestimmung eines Fideicommisses auf ein unbewegliches Gut, worzu die höchste Bewil-

Nr.	Jahr	
		ligung nicht ertheilet worden, gar keine Wirkung, und Verbindlichkeit nach sich ziehen könne.
814	1780	Nov. 9. Ihre Maj. haben in Ansehung derley verschiedenen inländigen Gerichtsstellen, und Abhandlungsinstanzen annoch vorfündigen alten Erlagen über die nach allseitig vernommener Behörde erstatteten gehorsamsten Bericht sub dato 9 currentis allergnädigst zu resolviren geruhet, daß olle jene alte Depositа, sie liegen wo sie wollen, wozu sich innerhalb der in den erlassenen Valvaledicten vorgeschriebenen Zeit niemand legitimiren kann, dem höchsten Ærario zuzufallen haben, ausser es würden die betreffenden Obrigkeiten, daß diese oder jene alte Depositа ihnen vermög der erlangten Freyheiten, oder bestehenden Gesetzen zugehören, rechtsbeständig erweisen. Ferners sey für das Künftige von allen geist- und weltlichen Obrigkeiten und Gerichtern alle 10 Jahre, folglich An. 1790 das erstemal eine weitere Anzeige an Regierung zu machen, was für Depositа sich bey ihnen befinden, zu denen sich die letzte 32 Jahre, über das 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage affigirt, nach erloschenen Valvaledict niemand gemeldet habe. Und wann etwa ein solches Depositum von irgend einer Obrigkeit verschwiegen, und von jemand andern angezeiget würde, so solle diesem Anzeiger das Drittel des verschwiegenen Quanti zukommen; dieses Drittel hingegen von der verschweigenden Obrigkeit dem allerhöchsten Ærario wiederum ersetzet werden.
815	1780	Nov. 29. † die Kaiserin Königin, Maria Theresia, Erzherzoginn zu Oestreich ꝛc. in einem Alter von 63 Jahren, 6 Monathen,

Nr.	Jahr	
		then, und 16 Tagen. Die Höchstseelige regierte 40 Jahr, 1 Monath, und 9 Tage.
		Joseph II.
816	1780	November 27. das Gerichtsbarkeits-forum der königl. landesständisch-und obrigkeitlichen Beamten betreffend: alle sowohl königliche als landesständische oder obrigkeitliche Beamte, welche nicht unterthänig sind und ihren Wohnsitz in einem mit keinem Magistrat versehenen, oder Unterthänigen Orte haben, unterstehen bis zu einer folgenden andern höchsten Ausmessung per modum delegationis ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Bedienstung samt ihren Ehewirthinnen und Kindern, die entweder sich bey ihren Eltern aufhalten oder ex qualitarte ſtatus keinem andern foro jurisdictionis ordinario unterworfen sind, nicht nur in Lebenszeiten, in allen Personalklagen und andern dergleichen Rechtshändeln, die nicht unmittelbar aus ihrer Amtsverwaltung entspringen — als in welchen letztern sie noch ferner der jederortigen Dominikaljurisdiktion unterworfen bleiben — sondern auch in Sterbfällen der Gerichtsbarkeit desjenigen Magistrats, der sich in einer ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsorte nächst liegenden königl. Stadt befindet. Es sollen daher überhaupt alle ad Jurisdictionem personalem einschlagende Actus daselbst verhandlet und vollzogen werden. Wenn bey sich ergebenden Sterbfällen eines dergleichen Beamten der Ort, wo er mit Tod abgeht, von besagt-nächstem königl. Stadtmagistrate zu weit entfernt wäre, als daß

Nr.	Jahr	
		die Versieglung der hinterlassenen Habschaft so schleunig, als es die Umstände erheischen, vorgenommen werden könnte: so soll indessen die Provisorialsperre von derjenigen Grundobrigkeit, oder ihrer Amtskanzley, unter welcher der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, angelegt, zugleich aber auch der Sterbfall dem nächstliegenden Stadtmagistrate, welcher so fort die weitern von dem Personalgerichtsbarkeitsforo abhängenden Jurisdiktionsaktus gehörig zu vollziehen hat, angezeigt werden. Stirbt endlich ein dergleichen Erblasser auf seinem eigenthümlichen und keiner obrigkeitlichen Jurisdiktion unterliegenden Grunde, oder in einem Orte, wo keine Dominikalkanzley sich befindet, mithin niemand da wäre, der dem nächsten Stadtmagistrat dießfalls benachrichtigen könnte: so sollen die dasigen Seelsorger durch einen Expressen aus der Masse der Verlassenschaft zu bezahlenden Bothen, die unaesäumte Nachricht dem nächsten königl. Stadtmagistrate ertheilen. Im Falle, daß mehrere in gleicher Entfernung gelegene königl. Städte sich befänden, ist dem Prätensionsrechte Statt zu geben; die hierwegen entstehende Irrungen aber sind von Fall zu Fall an die königl. Appellazionskammer anzuzeigen, und von solcher die Abhilfe zu leisten.
817	1780	Nov. 30. es wird der Hintritt Sr. Maj. der Kaiserin Maria Theresia, wie auch Josephs des Zweyten als natürlichen Immediaterben Besitznehmung der sämmtlichen Erblande den Länderstellen bedeutet. Dieselben werden in ihren vorigen Stellen und Pflichten bestättiget. Es geschieht an selbe der Auftrag und die Erinnerung in Rücksicht der Beförderung des Besten und

Nr.	Jahr	
		Nutzens des Vaterlandes vermög ihres Eides. Musik, Komödien und alle öffentlichen Lustbarkeiten werden bis 21. Jäner. 1781. eingestellet.
818	1780	Dec. 6. künftig soll keiner zur Anhörung des teutschen Staatsrechts zugelassen werden, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß über die Direktorprüfung aus der Reichsgeschichte beybringt.
819	1780	Dec. 12. Civilgerichte sind bey Verlust ihrer Gerichtsbarkeit verbunden, denjenigen Deserteur, welcher einen Landmann tödtet, oder sich widersetzet, an das Regiment zum standrechtmässigen Verfahren binnen 3 Tagen abzugeben.
820	1780	Dec. 17. kein Noviz kann vor abgelegter Profession etwas ad manus mortuas testiren, was die Dotem pr. 1500 fl. übersteigt, von nun an soll kein Novitz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession, oder Ordensgelübde ein Testament oder sonstig letztwilliges Geschäft machen wollte, befugt seyn, von seinem wirklich schon besitzenden oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen möge, außer des in den Gesetzen schon erlaubten Vitalitium eine andere gültige Anordnung zu machen, als daß er die am 26. August 1771. kund gemachten Amortisationsgesetze, dann hierüber erfolgten Erlauterungen getrachtet haben unter verschiedenen Benennungen frommer Werke zu offenbarer Vereitelung obgesagter Amortisationsgesetze weit grössere Beyträge an Gelde, oder Geldeswerthe ad manus mortuas zu bestimmen, als diesen zu erwerben erlaubet ist. Um nun dem für das Künftige gehörige Schranken zu

se-

Nr.	Jahr	
820	1780	

setzen, so verordnen Wir hiemit gesetzmäs-sig: daß von nun an kein Novitz, oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession, oder Ordensgelübde ein Testament, oder sonstigen Actum ultimæ voluntatis machen wollte, sub clausula nullitatis befugt seyn solle von seinem wirklich schon besitzenden, oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen mag, außer des in den Gesetzen schon erlaubten Vitalitii anderst zu disponiren, als daß er die in den obgenannten Amortisationsgesetzen bestimmte Dotation pr. 1500 fl. Rheinisch dem Orden, oder dem Kloster vermache, und zubringe. Von diesem nämlichen Dotationsbetrage stehet ihm zwar frey einen Theil ad pios usus für ein Gotteshaus, oder sonst ad piam causam zu vermachen, welcher so legirte Betrag die Dotem alsdann jedoch selbst vermindert, und von den gesagten 1500 fl. abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. etwa quocunque modo ad manus mortuas, als zum Beyspiele für Gotteshäuser, und Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, und dergleichen in einem solchen Testamente legiret, oder sonst bestimmet seyn sollte, dieses alles wird im Voraus für null und nichtig, und ungiltig dergestalt erkläret, daß die weltlichen Erbfolger, und Interessenten zu allen Zeiten ihr daran habendes Recht bey der betreffenden Justizgehörde prosequiren, und vindiciren können. Wie nun hierdurch klare Maaß und Ordnung vorgeschrieben wird, nach welcher sich die testirenden geistlichen Novizen, in ihren der Ordensprofession errichtenden letztwilligen Anordnungen künftig zu achten ha-

Nr.	Jahr	
		ben; so kömmt es von der jüngsthin anbefohlenen Uiberreichung derley Testamente bey Unsereu Hof-und Landesstellen von selbst wiederum ab, da durch Kundmachung dieses Unseres Gesetzes den weltlichen Interessenten ohnehin der Weg beständig offen gehalten wird, ihr Recht zu suchen, und jeder Richter ihnen um so mehr die schleunige Assistenz leisten muß, als all-jenes, was über die 1500 fl. Dotis nomine obgesagtermassen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmet worden, schon in voraus hiemit anulliret wird.
821	1780	Dec. 22. Currende an alle Kreise im Oestreichischen Polen, in Betreff der aufgestellten Kriegsgerichte statt der bisherigen Jurisdictionem terrestrium & officiorum castrensium.
822	1780	Dec. 23. die in der wegen der Konfiszirung des Vermögens der Deserteurs im Jahre 1761. publizirten Patentalverordnung bestimmte Klassifikazionsstrafe kann keineswegs auf die Erbschaftsanfälle der Deserteurs ausgedehnt, und die denselben vom Tage der Deserzion gemäß den gemeinen Rechten zukommen sollenden Erbschaftsanfälle keineswegs in die Konfiskazionsstrafe gezogen, folglich auch dem Rekrutirungsfond nicht zugewendet werden; sondern da die Deserteurs vom Tage der Deserzion aller Erbschaftsanfälle für verlustiget erkläret werden, das ist, eigentlich unfähig werden etwas zu erben; so sollen dergleichen nach den gemeinen Rechten zukommen sollenden Erbschaftsanfälle den übrigen Erben zufallen, gleichsam als wenn die Deserteurs gar nicht existirten.

Nr.	Jahr	
823	1780	Dezemb. 25. in Justizsachen kann von den vorgeschribenen Formalitäten nicht abgegangen werden.
824	1780	Dezemb. 28. das summarische Verhör der Deserteurs-Verheeler und Forthelfer soll mit Zuziehung eines Militäroffiziers nach dem Hofreskripte vom 17ten Jänner 1750. jederzeit bey dem Kreisamte vorgenommen, und dann erst nach befundenen Umständen den Landgerichten zur Spezialinquisition übergeben werden.
825	1781	Jänner 5. Civilverbrecher sind nicht so leicht zum Soldatenstand zu nehmen.
826	1781	Jän. 5. bey allen erblichen Gütern sollen überhaupt die Unterthansschuldigkeiten jederzeit nach den alten Grund-Inventarien, und hiernach eingerichteten Special-Dominical-Fassionen beurtheilt werden. Hierin ist überall dasjenige, was in dem dießfälligen Universalpatent vom 3. Juny 1775. bereits verordnet wurde, fest zuhalten, und sind die Kontravenienten, um darnach alle Unterthansbedrückungen abzustellen, mit den in diesem Patente angedrohten Strafen unnachsichtlich zu belegen.
827	1781	Jän. 3. Normale, vermög welchem festgesetzt wurde, daß allen Beamten, welchen aus gegründeten Ursachen ein Absentirungslicenz zugestanden wird, während ihrer Abwesenheit 10 pro cento von ihrem Gehalte, und ein ganzes Quartal eingezogen werden soll, wenn jemand über die normalmäßig bestimmte Zeit abwesend wird.
828	1781	Jän. 8. Normale, wodurch die sogenannten Diäten- oder Liefergelder aufgehoben wurden. Jedoch mit Beybehaltung der Vergütung der Fuhr und anderen dabey nöthigen Unkosten, und Versicherung einer Belohnung für die bey einer Unter-

Nr.	Jahr	
		suchungskommission vorzüglich geleisteten Dienste.
829	1781	Jän. 15. kein Gesuch ohne Unterschrift des Verfaßers anzunehmen.
830	1781	Jän. 16. Publikation wegen der für das Jahr 1781. bewilligten Verlängerung des Standrechtes wider die Strassen- und Kirchenräuber.
831	1781	Jän. 25. an das Militare abgegebene Zuchthäuslinge, wenn selbe in dem Hange zu ihren Lastern verharren, sind der politischen Stelle zur weiteren Aburtheilung zu übergeben.
832	1781	Jän. 26. jene Geschäfte, welche mit dem Katastrum, dem Kontributionale, und denen Landesrektifikationsoperationen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, sollen in einen Rechtszug nicht eingezogen, sondern der Wirksamkeit der Stände mittels des von selben verordneten Kollegiums mit Vorbehalt des Rekurses an die böhm. österr. Hofkanzley überlassen, in dessen Folge alle Beschwerführungen, so über die Frage vorfallen: Ob ein Gülte, Dominikal oder rustikal sey? in welchem Werthe selbe einzuliegen haben, wem das Recht zustehe, die Landesfürstl. Giebigkeiten, sie mögen in wahren Anlagen am Gelde oder in Naturallieferungen, Einquartierungen, Rekrutirungen oder andern Landesprästationen bestehen, zu subrepatiren, einzuheben, abzuführen, an wem dahero die dießfälligen Zahlungsextrakte, ständische Verordnungen und Zirkularien zuzustellen seyn? so wie alle gegen die Subrepartitionen, oder in Konskriptionsgeschäften vorfallende Beschwerführungen an die N. Oest. Stände, denen die dießfällige Manipulation so

Nr.	Jahr	
832	1781	wie die eigends privilegirte Exekution eingeräumet ist, verwiesen, daselbst nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umstände, und nach Maß der bestehenden Landesverfassung die Abhilfe und Berichtigung verschaft werden; jenen aber, so sich durch die ständische Verfügung bekränket achteten, der weitere Rekurs an die böhm. österr. Hofkanzley vorbehalten seyn solle. Alle übrigen wie immer geartete Beschwerführungen, so zwischen den Gültenbesitzern unter sich, dann den Obrigkeiten und ihren Unterthanen oder Holden entstehen mögen, sollen ungehindert ihres Zusammenhanges mit dem Gültbuch bey dem ordentlichen Gerichtsstand als eigentliche zur Justizverfahrung geeignete Gegenstände verhandlet, folglich auch der Fall, wenn ein fatirter Unterthan ganz oder zum Theil der Unterthänigkeit und derselben Folgen enthoben zu seyn vermeinte, bey der ordentlichen Instanz ausgemacht, und von den Ständen sich hiebey aller Jurisdiktionsanmassung enthalten werden. Jedoch soll in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten auf das Gültbuch und die dießfalls von der ständischen Buchhalterey erfolgende Extrakten gesetzmäßige Rücksicht genommen, und daher jener Theil, so durch den Innhalt des Gültbuches geschützt ist, seinerseits der Last des Beweises enthoben geachtet, dagegen jedem, der seine Rechte wider das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und sich mit standhaften Beweisen gegen dessen Innhalt aufzukommen getrauete, der ordentliche Weg der Beschwerführung keinerdings verschränkt werden. In Fällen, welche auf das Katastrum, und die Landesrektifikations-

Nr.	Jahr	
		tionsoperationen Beziehung nehmen, sollen die wider die N. Oest. Stände, und respektive derselben verordnetes Kollegium vorkommenden Beschwerden bey der böhm. österr. Hofkanzley angebracht, auch dahin sich in den allenfalls vorkommenden Exkatastrirungsangelegenheiten verwendet, und von der böhm. österr. Hofkanzley nach vorläufig gründlicher Untersuchung und genommener Einsicht aller Behelfe die Abhilfe gewärtiget werden. In allen übrigen wider die N. Oestr. Stände in Corpore vorkommenden Klagsachen sollen sie Stände vor dem N. Oestr. Landrecht als derselben ordentlichen Instanz Red und Antwort zu geben schuldig seyn.
833	1781	Febr. 1. erweislich gestohlene, oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen wird zu kaufen verbothen.
834	1781	Febr. 3. Abstellung der Schaffersgebühr bey Inventirung unterthäniger Verlassenschafften.
835	1781	Febr. 8. kein von Böhmischen leibeigenen Unterthanen ausgestellter Wechsel (er möge auf baares Geld, oder ausgenommene Waaren lauten) ist gültig, es wäre dann, daß sie sich förderist als wirkliche Kommercianten und Manufakturisten durch Wechsel sich verbinden zu können, mit der hiezu erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß legitimiren können, damit dadurch allen aus derley unbefugt ausgestellten Wechseln entspringenden Streitigkeiten und Bevortheilungen vorgebogen werde.
836	1781	Febr. 15. im Falle bey der Inquisition eines Deserteurverbeelers das Landgericht mit dem Militäroffziere nicht vollkommen in Rücksicht auf seine Unschuld einstim-

Nr.	Jahr	
		stimmig wäre, so soll nicht nur die Arrestsentschliessung verschoben, sondern auch über eine wegen ermangelnden fernern standhaften Inzichten geschehene Entlassung mit dem Beyschlusse der geführten Inquisitionsakten jederzeit an den Consessum delegatum in Causis summi Principis der Bericht erstattet werden.
837	1781	Febr. 23. jene Expeditionen, welche wegen Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen werden, sollen wegen des rückständigen Stämpels nicht aufgehalten, sondern dieser Rückstand in der gewöhnlichen Taxnotel fürgemerkt werden, die Expedition aber sogleich ablaufen.
838	1781	Febr. 28. die Absentirungslizenztaxe der Beamten a 10 pro Cento ist nur damal zu entrichten, wenn die Entfernung aus den k. k. Staaten oder an das Hoflager geschieht, oder die Entfernung über die vergönnten 6 Wochen eingestanden worden ist. Die letzte Taxe ist aber von der Zeit zu berechnen, in welcher ein Beamter über die bestimmten 6 Wochen von dem Orte seines Aufenthalts abwesend wird.
839	1781	März 2. Militärpersonen sollen bey ihrer vorgesetzten Behörde um die Erlaubniß ansuchen, wenn sie eine Sache vor dem Konseß selbst vertheidigen und persönlich erscheinen wollen, derselben Vorrufung hingegen vor dem Konseß zur persönlichen Erscheinung soll durch das betreffende Generalkommando veranlaßt, und sich nur brevi manu mit demselben einvernommen werden; und dieses hat ohne Anstand und mit möglichster Beförderung hiezu die Hand zu bieten.
840	1781	März 8. die sogenannte Traite foraine, oder das zwischen den k. k. Erblan-

Nr.	Jahr	
		landen und dem Königreiche Pohlen gewöhnlichermassen bestehende, und durch eigene höchste Verordnung vom 30 Oktober 1767. specifice gegen Pohlen festgesetzte 10 per Centige Abfahrtsgeld wird vermög einer neuen Konvention nun wiederum in allen k. k. Erblanden gegen das Königreich Pohlen und vice versa wechselseitig dergestalt aufgehoben, daß die Befreyung nur immer auf die Zeitfrist von sechs Jahren, vom Tage des eröfneten und entstandenen Rechts der betreffenden Partheyen gelte, die nach verflossenem jeweiligen sechsjährigen Termin außer Land ziehende Gelder aber nach obgedachter Verordnung vom Jahre 1767 angesehen, und mit dem vorgeschriebenen Abfahrtsgeld belegt werden sollen.
841	1781	März 9. Hofagenten sind in ihrer Vermehrung zu begünstigen, folglich die Beschränkung derselben auf eine gewisse Zahl gänzlich aufgehoben.
842	1781	März 10. wie sich in jenen Fällen, wo die Eigenschaft eines Geschäftes das Vernehmen zwischen den Stellen fordert, zu benehmen sey.
843	1781	März 15. den Eltern ist wegen des so überhand nehmenden Carnis delicti besonders zu bedeuten, damit sie auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder Bedacht nehmen, dann auch den Wirthsleuten zu befehlen, damit sie sorgen, daß bey nächtlichen Musiken nichts lasterhaftes vorgehe.
844	1781	März 24. aller Zusammenhang oder Nexus passivus zwischen inländischen geistlichen Ordenshäusern mit jenen der auswärtigen Provinzen wird aufgehoben, 1) sollen alle geistliche Ordenshäuser in Unseren

Nr.	Jahr
844	1781

seren kaiserl. königl deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange (die alleinigen Konföderationen, quoad Suffragia & preces ausgenommen) gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun 2) Zu den in Unseren kaiserl. königl. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Congregation errichten wollen, gewärtigen Wir längstens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kund gemachten Gesetzes, von jeden hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die richtige Anzeige. 3) Befehlen wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. Generali, wenn dieselbe einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren kaiserl. königl. Landen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia & Disciplinaria interna, vielweniger quoad Temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihrem künftigen inländischen P. Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgesetzten Landesstelle regieret, und geleitet werden sollen. Daher Unsere allseitige Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertrante Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden. 4) Folget von selbsten, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation

Nr.	Jahr
844	1781

tion, oder sonstige Verbindung, außer wie oben §. 1. erwähnt worden, quoad Suffragia & preces, ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht unserer Bothmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all- und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Oberen, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitul, noch andere Versammlungen außer Unsern kaiserl. königl. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners 5) Bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, das kein Ordensoberer in Unseren kaiserl. königl. Erblanden ein gebohrner Ausländer seyn kann; sondern hierzu allein unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählet, und bestimmet werden dörfen. So sind von nun an die Provincial-Capitula jedesmal in Unseren Ländern abzuhalten, und darin nebst anderen nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz-Lokal-Superioren, Definitoren ꝛc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft, als ein solches Provinzialkapitul zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe. Bey derley Versammlungen sollen überhaupt die Spiritualia, und Disciplinaria interna von jenem, was die

tem-

Nr.	Jahr
244	1781

temporalia, und Disciplinam externam betrift, abgesondert, und über diese letztern Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden. Uebrigens sollen anstatt der bisherigen von den Commissariis generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzoberen, die inländischen Patres Provinciae, oder welchen es sonst vi instituti gebühret, das Præsidium wechselweis führen. Da also 6) Andurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in anderwärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; daher verbieten Wir eines, wie das andere. 7) Wollen Wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberinn von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von Unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhangen, oder mit selben in einigem Nexu passivo quoad disciplinaria, aut temporalia verbunden seyn solle. 8) Verordnen Wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr beygehen lasse, die Breviaria, Missalien, Antiphonalia, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörig gedruckte Werke, oder Papier aus fremden Landen herzuholen, sobald als zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getroffen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen außer Land, ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemessen verboten sind.

März

Nr.	Jahr	
845	1781	März 25. welche Gewalt jenen Justiz Behörden, denen ein Fideikommiß, oder Majorat untersteht, über selbe einzuräumen sey.
846	1781	März 26. — 1) alle päpstliche Anordnungen, sie mögen in Forma Bullæ, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, Pensionum, Honorum, Potestatis, aut Jurium pro Personis Singularibus, oder die Secularisation eines Professi cujusdam ordinis betreffen, sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung förderſamst Unserer betreffend politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario Publico des Landes authentisirten Abschrift mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, um hierüber Unser Placitum Regium zu erwirken. Diese Unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeußerung Unseres Kammerprokurators oder Fiscalen, ob, und was etwa dabey quoad Statum publicum, Jura Provinciæ, aut cujusque Tertii, oder den landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landesverfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist abzufordern, und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an Unsere Böhmische und Oesterreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann Unsere allerhöchste Entschließung durch die Landesstelle dem Ordinario oder Ordensobern mit Zurück=

Nr.	Jahr	
		rücksendung des Orginalis schriftlich nach Unserem Gutbefinden zukommen wird. 2) Verstehet sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen, und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diöcesen sich in diesseitige Länder erstrecken, in allen oben angeführten casibus, & Materiis einlangen; worüber also ebenfalls Unser landesfürstliches Placitum Regium auf die von Uns gnädigst vorgeschriebene Art geziemend anzusuchen ist. 3) Werden sämmtliche Länderstellen, Kammerprokuratoren, und Fiscalen, auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes, und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uebertretungen sorgsamst zu invigiliren, und davon die schleunigste Anzeige an die Hofstelle zu machen haben: da ohne diesem hinfüro jede Verleihung und Personalwürde, und Handlung als gänzlich ungültig, und strafbar werde angesehen werden.
847	1781	März 29. die obrigkeitlichen Bescheide sind den Bittschriften der Unterthanen beyzulegen.
848	1781	März 30. bey der k. k. Oberstenjustizstelle sind keine Bittschriften der Unterthannen ohne Unterschrifft eines Hofagenten anzunehmen.
849	1781	März 31. Grundregeln der künftigen Pensionen. 1) Werden alle von Ihro höchstseligen Majestät ausgemessenen Gagen und Gehalte ungeändert allergnädigst belassen. 2) Hören alle Besoldungszulagen ad Personam, auch alle übrigen Nebenzulagen auf, wenn sie in Concreto den ordentlichen der bekleitenden Bedienstung anklebenden Besoldungsbetrag übersteigen. 3) Eben so die Pensionen, Jubilationsgehalte,

Nr.	Jahr	
849	1781	te, ꝛc. so über diese Normal-Bemessung hinauslaufen, dann auch der von jenen, welche gar nicht pensionsfähig sind, bisher genossene Betrag. 4) Hat niemand eine Pension oder Jubilationsgehalt zu gewärtigen, weder für sich noch für seine zurückgelassene Witwe, wenn er nicht 10. Jahre lang dem Staate gedienet: und wenn jemand vor Ausgang der 10jährigen Dienstzeit entweder in den Jubilations- oder Quieszentenstand versetzt wird, oder verstirbt; da bekömmt der Jubilirte oder Quieszent eine Jahrgage und die Witwe das Sterbquartal. 5) Die jubilirten oder in Quieszentenstand versetzten Beamten, wenn sie 10 Jahre lang und darüber bis an die 25 Jahre ihre Bedienstung mit untadelhafter Verwendung zurückgeleget, erhalten lebenslang $\frac{1}{3}$ ihrer gehabten Besoldung; von 25 Jahren bis 40 Jahre gut geleistete Dienste beziehen die Hälfte des vorigen Gehalts; wenn sie aber 40 Jahre gut gedient haben $\frac{2}{3}$; endlich diejenigen, so über 40 Jahre gut gedienet, und im Dienst und mit Verdienst alt geworden, haben ihren ganzen Gehalt zu genießen. Jemand aber, an dessen Entfernung vom Dienste üble Aufführung oder sittliche Gebrechen Ursache sind, hat nichts zu hoffen. 6) So jemand durch seine Geschicklichkeit Dienste zweyer sonst nöthigen Personen wirklich vollkommen verrichtet, dem gebührt auch die Hälfte der mindern Besoldung des mitversehenen Amts durch die Zeit seiner Verwaltung. 7) Witwen der sonst pensionsunfähigen, oder monatlich bezahlten Männer sind pensionsunfähig; wie auch jene, deren Männer wegen Verschulden, Nach- läs-

Nr.	Jahr	
		lässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienst verlohren; deßgleichen. 8) Die Frau des jenigen, der sich im Jubilazions-Quieszenten- oder Pensionsstande verehlichet.
850	1781	April 5. die oberste Justizstelle kann den Stalum agendi verleihen. Wie die Kompetenten zu prüfen.
851	1781	April 9. Enthebung der Gerhaben von der Realkaution.
852	1781	April 14. Erneuerung der Verordnung von 6. Jun. 1761, vermög welcher erlaubt worden ist 1 Prozent von allen in Licitationen verkauften Sachen, die Executions- und Kridafälle ausgenommen, für die Armenkasse zu nehmen.
853	1781	April 14. Verordnung an die Herrn Ordinarien der sämmtlichen k. k. Staaten, wodurch ihnen die Null- und Nichtigerklärung der sogenannten facultates dispensandi & absolvendi a casibus in bulla cænæ reservatis kund gemacht, und ihnen aufgetragen wurde, die untergeordnete Geistlichkeit hierüber genau zu belehren.
854	1781	April 17. Generale, vermög welchem den sämmtlichen Manns- und Frauenklöstern, welche die Aussteurung in Baarschaft oder Gütern und Fahrnissen anzunehmen fähig sind, bedeutet wurde, daß jedes Kloster vor dem Schluße eines sogenanuten Donations-Kontrakt, eine Abschrift davon, in welcher alles genau, was ein Kloster durch Testamente, Geschenknisse oder Vermächtnisse erhält, specificiret, und dem Kreisamte, in welchem ein Kloster ligt, vorgelegt werde, auch keinen Kandidaten in einen Orden aufnehme, bevor nicht über die eingelegte Schrift die Dekretirung erfolget ist. Uebrigens hat es bey dem sein

Nr.	Jahr	
		Verbleiben, daß die Frauenklöster der Ordnung gemäß, um die Zahl ihrer Stiftungen nicht zu vermehren, sich jederzeit mit den kreisämtlichen unterschriebenen Kontrakt vorläufig da um die Erlaubniß der Aufnahme zu melden haben. Hieher gehören die Amortisationsgesetze von 26. August, 1771 und 10 Oktober 1779 und 17. Dezember 1780.
855	1781	April, wieviel die Fisci von Stämpelstrafgeldern in Sachen, die in Contradictorio anhängig gemacht sind, und durch keinen Vergleich ausgemacht wurden, ziehen.
856	1781	May 1. Allgemeine Gerichtsordnung. J.
857	1781	May 1. Allgemeine Konkursordnung in Gerichtssachen. J.
858	1781	May 4. Vertilgung der bulla in Cœna Domini aus allen Ritualien.
859	1781	May 4. Abschaffung der bulla unigenitus. Dem Klerus werden alle zensurirten Bücher erlaubt.
860	1781	May 4. jene Bürgermeister und Stadtrichter, welche eine ordentliche Besoldung haben, und im Jahre nur einmal, oder einige Jahre bestättiget werden, sollen für die erste Ernennung 5 pro Cento nebst dem Papieraufschlage; jene aber, die keine Besoldung haben, oder im Jahre öfters verändert werden können, für die Erwählung die bloße Expedizionstaxe mit 3 fl. und wegen ihrer im Jahre öfters sich ereignenden Bestätigung für jedes Jahr, in welchem sie öfters bestättiget werden, erwähnte Expedizionstax an das Taxamt der Landesstelle entrichten.
861	1781	May 11. geistliche Gemeinden dürfen Bergantheile kaufen, aber keine unentgeldlich an sich bringen.

Nr.	Jahr	
862	1781	May 14. die Anzahl der Advokaten soll nicht beschränkt werden. J.
863	1781	May 14. von der Eidesablegung in Fällen, wo es sich de meo & tuo handelt. J.
864	1781	May 18. welchen in einer Konkursmasse verflochtenen Porterzen die Juraments Taxe nachgesehen seye. J.
865	1781	May. 21. es ist nicht erlaubt für die bey Verwandlung der Dominikalgründe in Rustikalgründe der Fideicommißherrschaftsgründen zufliessende Gelder andere unbewegliche Güter für das Fideicommiß zu kaufen, sondern dergleichen Gelder sind in öffentlichen Fund, oder auf sichere Privathypothek, als ein Fideikommißcapital anzulegen. J.
866	1781	May 25. dem Landrechte kommt es zu, die bestimmten Deputationsfristen, ohne Anfrage, zu erstrecken, oder zu vermindern. J.
867	1781	May 29. die Magistrate, Gerichtsstellen und obrigkeitlichen Jurisdizenten haben unter Verantwortung nach Vorschrift des 9 §. Tit. I. des Wechselpatents auf vorhergehendes Verlangen dem k. k. Wechsel-und Merkantilgerichte erster Instanz jedesmal die angesuchte Assistenz zu leisten.
868	1781	May 30. die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten wird allgemein verbothen, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders als nach vorhergehender förmlichen Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen.
869	1781	Juny 11. die Vormerkung ist bloß dahin geeignet, um dem vorgemerkten Gläubiger das Pfandrecht in Rücksicht desjenigen Gutes einzuräumen, das in dem Grundbuche eingetragen ist. J.

Nr.	Jah	
870	1781	Juny 22. alle Acquisitionen, wodurch verschiedene geistliche Stände, Stifte, Kapitel, Kollegien, Klöster und Gotteshäuser ungeachtet des unterm 4. Oktober 1769 geschehenen Verboths dennoch nahmhafte Immobilien, unter andern auch viele unter gewissen Zinsen, oder Jure emphiteutico von undenklichen Jahren her besessene Gründe bey derselben Veräusserung unter dem Vorwande des Dominii directi an sich gezogen haben, und die dießfälligen Kontrakte in ihren Grundbüchern vormerken liessen, werden in Hinkunft für illegal erklärt, und gänzlich untersagt.
871	1781	Juny 23. die Einstandsrechtsausübung ist unter dem für unsterbliche Körper bestehenden Verbothe, unbewegliche Güter zu überkommen, begriffen.
872	1781	Juny 30. Kinder der Kerkermeister, Frohn- und Gerichtsdiener sind von keinem Handwerk, und freyen Kunsterlernung ausgeschlossen.
873	1781	Juny 30. Aufhebung des Religionspatents, und alles Unterschieds zwischen katholischen und Protestanten.
874	1781	Juny 30. Republizierung des Halsgerichtsnormale vom Jahre 1765 besonders was die Ablieferung der Delinquenten an das zur Verwaltung des Halsgerichts angestellte Gericht betrift, darüber ist genau zu wachen.
875	1781	Juny 30. grundherrschaftliches Einstandrecht kann eine geistliche Gemeinde nicht ausüben. J.
876	1781	Juny. jene geistlichen Individuen, von welchen die Wirthschaftsämter verwaltet werden, sollen bey vorkommenden Kri=

Nr.	Jahr	
		Kriminalfällen weder mit der Untersuchung des Verbrechens, noch mit der Bestrafung desselben fürgehen, mithin keine der peinlichen Gerechtigkeitspflege und der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Erinnerungen verursachen, mithin hätte die begüterte Geistlichkeit jenen Gesetzen, welche in der Nemesi Theresiana Art. 1. §. 4. dann Art. 19. §. 24, 25, 26, 30. den Dominien und Wirthschaftsämtern vorgeschrieben sind, und die Einziehung, dann Ablieferung jener eines halsgerichtlichen Verbrechens schuldigen Personen vervrdnen, und die eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung derley Leute auf das schärfeste untersagen, die unverbrüchliche Folge zu leisten; zugleich aber auch zu Vermeidung einer etwa besorglichen Irregularität ein besonderes weltliches Individuum zur Vollziehung deren in die Criminalia einschlagenden Geschäften unverzüglich zu bestimmen und stets beyzubehalten.
877	1781	July 2. bey der unterm 8. May 1780 geschöpften Erkenntniß bewendet es ferner, daß die Gerichtsbarkeit über die türkischen Unterthanen sowohl überhaupt, als auch in dem sich ergebenen Demetrischen Konkurse dem — — — k. k. Consessui in Causis summi Principis & Commissorum gebühre.
878	1781	July 2. wie viel ein zur Pfarrverlassenschaft, Speer, Inventur und Lizitirung ein, außer dem Orte des Aufenthaltes, abgeordneter Kommissär zu fordern habe. J.
879	1781	Aug. 10. Constitutio in Judicalibus Galiciæ. Supplementum ad Ordinationem judiciariam in his Regnis die 15ta Junii 1774. intuitu producendorum Testium publicatam. Ex Processibus in his

Nr.	Jahr	
879	781	Regnis ventilatis animadversum est, in Ordinatione judiciaria sub 15ta Junii 1774 præscripta, illum articulum, qui de productione testium tractat, nondum distincte satis definitum, consequenter ad sufficientem ejusdem intelligentiam sequenti interpretatione opus esse, uti Primo: Si ab una, aut utraque parte litigante contra productos testes exceptio intestabilitatis fuerit, tunc Judicem obligari, re hujusmodi pertractata, factaque ad hoc incidens spectantium Documentorum inrotulatione, Sententiam interlocutoriam: an & productos opponere velint, & quidem posterior in sua exceptione, prior vero innecessarium tamen esse ut tam actor, quam reus, si quid adversus testes contra se, qui allatis Testibus admittendi aut excludendi sint? salva revisione formare; speciali scripto (cum alias terminus ad replicandum definitus vigore Ordinationis judiciariæ primum post publicatam testium edictionem currere incipiat) determinate, atque nominatim designent, contra quos testes, & ex quibus probantibus motivis causam protestandi habeant. Secunda: Etiam Judæos, si iisdem nihil aliud, nisi Religio obstaret, & Tertia: Pariter Fæminas, si iisdem præter sexum nihil obsisteret, ad testimonium admitti debere. Quarto: Si in causis Communitatum etiam membra communitatis qua testes sistantur, sequens discrimen observandum esse, quod videlicet: ubi solummodo de bono totius communitatis ageretur, & membra communitatis ad præbendum testimonium vocata, quoad suam personam nullum emolumentum,

aut

Nr.	Jahr	
		aut detrimentum per hocce teſtimonium immediate expectandum haberant, tunc talia membra pro teſtibus omnimode admittenda, ſecus vero repudianda ſint. Quinto: Si nonnulli ex adductis teſtibus ante præſtationem teſtimonii morerentur, & productor teſtium culpam protractæ eorundem exauditionis non haberet, tali in caſu in locum demortuorum, demonſtrato prius certo præcedentium teſtium obitu, alios adſciſci poſſe. Sexto: Si de demonſtrando aut eruendo facto agitur, tunc Partibus litigantibus nullum producendorum teſtium numerum a Judice determinandum, aut moderandum eſſe, ſed utrique parti exceptis illis caſibus, ubi Leges Patriæ certum numerum teſtium præſcribunt, liberum manere tot teſtes producere, quot ad probandum Jus ſuum opus habet. Demique Septimo: Similiter reo ſeu parti citatæ injungendum non eſſe, ne plures teſtes, quam Actor, afferat, cum alioquin ſententia non ſecundum majorem minoremve teſtium numerum ferenda ſit, ſed ſimul Judicis Officium requirat, mature perpendere, an huic, vel illi teſti ſecundum circumſtantias obvenientes major fides habenda ſit.
880	178[illegible]	Aug. 20. geiſtliche Pragmaticaldotationsbeyträge ſind Erbſteuerfrey.
881	1781	Sept. 1. wie die Beſchwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten zu behandeln ſind. J.
882	1781	Sept. 1. Inſtruction für den Unterthansadvokaten. J.
883	1781	Sept. 1. damit die Beſtiefſenheit der Kreisämter in Schützung der Unterthanen-Gerechtſamen erhelle, haben die Kreisämter beſondere Protokolle über alle vor-

Nr.	Jahr
883	1781

kommende Unterthans-Fälle und Beschwerden mit Anführung der Pro & Contra vorkommenden Umstände, und der Rationum Decidendi zu führen, und solche monatlich in Duplo der Landesstelle einzusenden. Bey jedem Passu aber genugsamen Raum für die etwannigen Anmerkungen der Landesstelle im Protokoll zu lassen; welche sodann nach genauer Durchgehung entweder bestätigter oder erinnerlich zurückkommen werden. In denen von den Kriskämtern dem Unterthan hinausgebenden abweislichen Bescheiden, ist allemal die festgesetzte Zeitfrist des zu nehmenden Rekurses beyzusetzen, und hat es bey denen in dem Patent festgesetzten Terminis Præclusionis zwar sein unveränderliches Verbleiben; wenn aber doch besondere Fälle einer erheblichen Unterthans-Verhinderung vorkämen, daß der Termin nicht hat eingehalten werden können, so ist der Umstand dem k. Gubernio anzuzeigen, und der Bescheid, ob das weitere Gehör des Unterthans verstattet sey, abzuwarten. Die Kreisämter haben auch die von der Obrigkeit wider die kreisämtliche oder landesgubernliche Entscheidung in der patentmässen Zeitfrist eingebrachte Gravamina nebst dem Protokoll und Akten längstens binnen 14. Tagen an die Landesstelle einzubefördern. Einen an Gesetz-und Generalien widrigen Unterthansbedrückungen oder Behandlungen Schuld zu tragen überwiesenen Beamten kann das Kreisamt nach Umständen mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. oder auch mit Arrest belegen; ein aber nach zweymaliger Bestrafung sich nicht bessernder, sondern das drittemal in Unterthans-Bedrückungen sich schuldig machender Beam-

Nr.	Jahr	
		amter ist der Landesstelle anzuzeigen, und wird als ein inkorrigibler Unterthans-Bedrücker abgeschaffet, zu allen ferneren Wirthschaftsämtlichen Diensten unfähig erkläret, und solches zur Warnung der Obrigkeiten im ganzen Lande publiziret werden. Sollte aber die Obrigkeit selbst mit oder allein die Schuld an derley Bedrückungen haben, so ist hievon alsbald von dem Kreisamt die Anzeige umständlich, und mit genugsamen Proben an die Landesstelle zu machen. Uibrigens haben die Kreisämter stets allen Unterthans-Bedrückungen sorgfältigst nachzuforschen, den wirklich bedrückten Unterthan ohne Verzug zu schützen, und zu entschädigen, oder in zwrifelhaften keinen Verzug leidenden Fällen bis zur Sach Erörterung das Provisorium zu treffen; die Abstiftung der Unterthanen, als eine sehr harte und äusserste Strafe den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den lezten äussersten Fall zu erstatten; und die vermög ihren Eidespflichten Ihnen obliegende Sorge unter ernstlicher Ahndung nicht ausser Acht zu lassen. Endlich sollen die Strafen widerspenstiger und unruhiger Unterthanen zur Erspieglung Anderer so viel möglich immer an Ort und Stelle, und nicht beym Kreisamte vollzogen werden.
884	1781	Sept. 6. die Dominien sollen in Zukunft ihren großjährigen Unterthanen ihr Vermögen ohne alle Zurückhaltung, ohne Revers, Verzicht oder Gewährleistung ganz ausfolgen lassen. Die Fälle der bey einem oder andern Pupillen zu besorgenden Verschwendung, oder andere Hindernisse sind bey dem Kreisamte anzuzeigen.
885	1781	Sept. 14. nur das wirkliche Vermögen der Emigranten, nicht aber jenes, was

Nr.	Jahr	
		was sich nach erfolgter Emigration ergeben dürfte, unterliegt der Konfiskationsstrafe; denn dieses, weil der Emigrant als erbunfähig erklärt wird, fällt den übrigen Erben heim.
886	1781	Octob. 5. alle Handlungsfirmen sollen von den Handlungssocietäten nach Vorschrift des Wechselpatents Art. 8. binnen 4 Wochen a die publicati unter sonst zu erlegender Geldstrafe pr. 50 Rthl. bey dem k. Wechselgerichte eingebracht und einverleibt werden.
887	1781	Octob. 11. die Dotationssumme pr. 1500 fl. der Ordensgeistlichen ist von der Erbsteuer frey. J.
888	1781	Octob. 11. da der bisher gebrauchte Ausdruck Kurpfalzbayern zu einer Mißdeutung Anlaß geben könnte; so hat fürs Künftige die Benennung Kurpfalzbayern wegzubleiben, und ist sich nur jener Kurpfalz zu bedienen.
889	1781	Octob. 12. Patentales in Judicialibus Galiciæ. Ad tollendos, qui ex usu Ministerialium hactenus observati sunt, abusus, & ad præcavendam enascentem exinde justitiæ protelationem sua Majestas Sacratissima clementer resolvere dignata est; ut Ministeriales in his hæreditariis Regnis existentiam suam ex Lege, & perantiqua consuetudine repetentes in communicatione scriptorum Judicialium quidem posthac etiam adhibeantur, adeoque Libelli Actionales, posteaquam a concernenti judicio parti accusatæ ad excipiendum debite decretati fuerint, velut adusque, ita in futurum quoque medio Ministerialis in bonis partis accusatæ locentur; Quod attamen reliqua scripta causalia attinet, cum parti jure conventæ su-

Nr.	Jahr	
889	1781	am desuper exceptionem porrigere, & hoc fine pro sua defensione Advocatum debita plenipotentia instruere incumbat, ea est benigna suæ Majestatis Sacratissimæ voluntas, ut tam exceptio ad replicandum, quam replica parti conventæ ad duplicandum, & duplica ad videndum equidem peræque medio Ministerialium, sed jam non in bonis, quin potius concernenticus, qui per scripta causalia innotuerunt, Plenipotentibus ad ædes exhibeantur: & id ipsum non absimiliter in reliquis etiam necessariis exhibitionibus obvenientium, & eandemmet causam concernentium, atque ad officium Advocatorum pertinentium judicialium Mandatorum observetur. Ne vero studioso Advocatorum in allegandis Plenipotentiis neglectu, aut eorum plane nefors etiam secreta, & illicita collusione in retentione scriptorum causalium, & aliorum judicalium Mandatorum, cursus Juris cum detrimento partium litigantium protrahatur. Ea propter altefata sua Majestas Sacratissima clementer præcipere dignata est; 1) Ut Advocati actoris, & accusati ad præscriptum ordinationis Judicialis suas debitas plenipotentias statim Libello Actionali, & respective exceptioni adnectant; 2) Ut iidemmet Exhibentes, qui scripta causalia porrigunt, eadem in præscripto tempore ex Expeditura, & officio taxali levent, & 3) Ut a die factæ eorum levationis, quæ apud Expedituram, & officium taxale debite adnotari debebit, spatio trium dierum contraparti medio Ministerialis exhiberi procurent, denique vero 4) Ut recipiendas a Ministerialibus super facta exhibitione relationes, porrigen-

Nr.	Jahr	
		gendo ſcripto cauſali adjungere tanto certius obſtrictos ſeſe noverint, quo magis caſum in contrarium actionalis Libellus, & Exceptio ſine adnexa plenipotentia porrectus Advocato ad debite inſtruendum ſine mora reſtituetur, atque ſi unius, aut alterius partis Advocatus exhibitionem levati ſcripti cauſalis a tempore factæ ex Expeditura levationis intra 3 dies parti adverſæ fieri non procuraret, talis retinens Advocatus toties quoties pœna 3 aureorum nummorum ex Propriis, & quin hos ſuo clienti imputare audeat, ad fundum criminalem mulctabitur, pœna vero hac ab eodem ſine reſpectu deſumetur, ac denique, ſi ad hac Advocatus ſuper intra 3 dies parti adverſæ facta ſcripti cauſalis exhibitione teſtimonium ſcripto ſuo adjicere negligeret, tali caſu propter hunc neglectum adhuc diſtinctim pro ratione, ac Judicium adinvenerit, mulctandus erit.
890	1781	Octob. 13. Tolleranzgeſez — nach Inhalt der, unterm dato Wien den 13. erlaſſenen allerhöchſten kaiſerl. königl. unmittelbaren Reſolution, hätten Se. Röm. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät, überzeugt einerſeits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwanges, und andererſeits von dem groſſen Nutzen der für die Religion, und dem Staat aus einer wahren chriſtlichen Tolleranz entſpringe, ſich bewogen gefunden: den Augsburgiſchen und Helvetiſchen Religionsverwandten, dann denen nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu geſtatten, ohne Rückſicht, ob ſelbes jemal gebräuchlich, oder eingeführt geweſen ſey,

oder

Nr.	Jahr	
890	1781	oder nicht. Der katholischen Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religions- Exercitii verbleiben; den beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der, hier unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fallete, und sie Accatholici nicht bereits im Besitz des öffentlichen Religions- Exercitii stünden, das Privgt-Exercitium auszuüben, erlaubt sey. Insbesondere aber bewilligten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät. 1) Den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnten, ein eigenes Bethhaus, nebst einer Schule, erbauen zu dürfen, die weiter Entfernten aber könnten sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindlichem Bethhaus, so oft sie wollten, begeben; auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandte besuchen, und ihnen, auch denen Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beystehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß einer von einem, oder andern Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen würde. In Ansehung des Bethhauses befehleten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ausdrücklich: daß, wo es nicht schon anders wäre, solches kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es

Nr. | Jahr

890 | 1781 | bauen wollten, ihnen freystehen; Auch alle Administrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse, mit Begleitung ihres Geistlichen, vollkommen erlaubt seyn sollte. 2) Bliebe denselben unbenommen, ihre eigene Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen; über welche jedoch die k. k. hiesige Schuldirection, was die Lehrmethode, und Ordnung betreffete, die Einsicht zu nehmen hätte. Ingleichen bewilligten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät. 3) Denen akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotireten, und unterhielten, die Auswahl derselben. Wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des Juris præsentandi allerdings zu erfreuen. Jedoch behielten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät sich die Confirmation dergestalt bevor: daß, wo sich protestantische Consistoria befindeten, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine wären, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungern schon bestehende protestantische Consistoria ertheilt werden, in so lange, bis nicht die Umstände erforderten, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten. 4) Die Jura Stolæ verbleibeten, so wie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten. 5) Wollten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät die Judicatur in den, das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen, allerhöchst derosel-

den

Nr.	Jahr
890	1781

ben politischen Landesstelle, mit Zuziehung eines, oder des andern, ihrer Pastoren, und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben; von welcher nach ihren Religionssätzen, gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Rekurs an Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät politischen Hofstellen freystehen sollte. 6) Hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse, bey Heirathen von Seite derer Accatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder, in der römisch-katholischen Religion, von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen sey. Wohingegen, bey einem protestantischen Vater, und katholischen Mutter, sie dem Geschlechte zu folgen hätten. 7) Könnten die Accatholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civilbedienstungen, in Hinkunft, dispensando zugelassen werden; Und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihrem Religionsgrundsätzen gemäß sey, weder zur Beywohnung der Prozessionen, oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten. Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Militari, täglich, ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffen-

Nr.	Jahr	
		fenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derley Dispensationes zu Profeßionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte wären bey denen unterthänigen Städten, durch die Kreisämter, bey denen königl. und Leibgedings-Städten aber, da wo Landeskämmerer seyn, durch diese, und wo sich keine befindeten, durch Sie Regierung ohne alle Erschwerung, zu ertheilen. Im Falle aber, bey den angesuchten Dispensationen, sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen, erachtet würden, ergeben sollten; so wäre hievon jedesmal die Anzeige, una cum Motivis, an allerhöchst Deroselben Landesstellen, und von so'chen, nach dem allerhöchsten Hofe, zur Einholung der allergnädigsten Entschließung, zu erstatten. Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun wäre; da sey die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle, von Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Majestät Böheimisch-Oesterreichischen Hoftanzley, zu ertheilen.
891	1781	Octob. 13. bey sich ereignendem Selbstmorde soll Niemand vom Irrwahn eingenommen, als ob ein dergleichen Selbstmörder unumgänglich durch die Hände eines Wasenmeisters auf einem schmähligen Orte verscharrt werden müsse, sich weigern einen solchen Körper vom Stricke loß zu machen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen, da er sich durch diese Weigerung der schärfsten Verantwortung aussetzt.
892	1781	Octob. 13. die Akatholiken können künftig dispensando zum Häuser- und Güter-

Nr.	Jahr	
		terkaufe, zum Bürger und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen zugelassen werden.
893	1781	Octob. 16. alle jüdische Wechselbriefe, sie mögen viel oder wenig betragen, sollen bey dem k. Wechsel- und Merkantilgerichte der ersten Instanz eingeklaget, und da rechtlich abgehandelt werden. Dagegen bleiben diesem Wechsel- und Merkantilgerichte lediglich jene Buchschulden, wo zwey die Handlung wirklich treibende Individuen einander belangen, unterzogen; wenn es aber eine Buchforderung beträfe, da ein anderer, der kein Handelsmann ist, die Waaren von einem Negozianten erkauft hat, soll den jüdischen Magistraten zustehen, solche zu entscheiden.
894	1781	Octob. 23. die unterm 25. July 1776 wegen der Legaten für das Prager Armenhaus, dann demselben zufallenden Lizitationsabzügen ergangene Verfügung wird erneuert, daß in Zukunft nach Publizirung eines jeden Testaments der Exekutor und bey vorfallenden Licitationen die Kommissarien sogleich und unverbrüchlich zwey gleichlautende kurze Anzeigen und respektive Verzeichnisse mit Benennung des Kreises, des Orts und des seligen Erblassers unter Ansetzung des für das Armenhaus legirten Betrags, oder der Licitationsgebühr unentgeldlich, und ohne Stämpel unmittelbar an das Hochlöbl. k. Landes Gubernium einsenden sollen.
895	1781	Octb. 23. in Betreff der Ertheilung des Inkolats an die Officiere, welche sich vor der Republicirung der Pragmatik vom Jahre 1655 mit Mährischen Landmannstöchtern verheirathet haben. J.

Octob.

Nr.	Jahr	
896	1781	Octob. 28. der Fiskus hat die Unterthanen zu vertretten, wenn deren Streitigkeiten mit den Obrigkeiten in einen Rechtsstreit verfallen.
897	1781	Novemb. 1. Berggerichte werden angeordnet. J.
898	1781	Novemb. 1. allgemeine Taxordnung in Streitsachen. J.
899	1781	Nov. 1. die Dominien sollen sich bereit finden lassen, ihren Unterthanen das Eigenthum, wenn selbe hierum anlangen, gegen einen billigen Entgelt einzuberaumen. Die Vortheile, die den bereits ihre Gründe eigenthümlich beysitzenden, und selbe in Hinkunft ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen zu statten kommen sollen, werden folgendermassen bestimmet 1tens können die Unterthanen, so bald sie ihre Gründe vermög des ihnen gebührenden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen nach Gutgedünken benutzen, versetzen, verpfänden, verkaufen und vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne dem Haus nicht verkauft werden können. 2tens Sind die Uuterthanen nicht schuldig den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll sich der Unterthan über zwey Drittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann selber widrigens von seinem Grunde mit Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden. 3tens Hat die Vormerkung der Schulden nur damahls, wenn sie die Gläubiger verlangen zu geschehen. Diejenigen Unterthanen, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, sind

Nr.	Jahr	
		zwar für ihre Person nicht leibeigen; dahingegen müssen sie in Ansehung der Gründe so lang den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen, bis sie selbst den Einkauf sich verschaft haben werden. Doch können oder sollen die Dominien ihre Unterthanen wider Willen zu diesem Einkauf keinerdings verhalten, noch denselben hierbey drückende Bedingnisse zumuthen, worüber die k. Kreisämter und Länderstellen zu wachen haben.
900	1781	Nov. 1. von nun an wird die Leibeigenschaft der Unterthanen gänzlich aufgehoben, und Folgendes verordnet: 1) Ist jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltliche Meldzettel sich zu verehlichen berechtiget. 2) Steht ihm frey unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, auch von der Herrschaft, und inner Lande anderswo sich niederzulassen oder Dienst zu suchen; doch sollen sie dießfalls den ebenfalls unentgeldlichen Entlaßschein begehren, wenn sie anderswo häuslich oder inwohnungsweise sich niederlassen wollen, um selben der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen. 3) Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke, Künste ꝛc. erlernen, und ohne Loßbrief, welche gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da, wo sie ihn finden, nachgehen. 4) Sind die Unterhanen künftig einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig, beyder Eltern verwaiste Kinder ausgenommen, deren Hofdienst jedoch nirgends 3 Jahre übersteigen soll. 5) Außer den auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbun-

Nr.	Jahr	
		den bleiben, kann ihnen ein mehreres nirgends auferlegt oder etwas abgefordert werden. Uibrigens bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten vermög der dießfalls bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet.
901	1781	Nov. 1. Republizierung des Wucherpatents. J.
902	1781	Nov. 5. wie sich der Fiskus zu benehmen hat, wenn es auf die Sicherstellung einer Aerarialforderung ankommt. J.
903	1781	Nov. 9. ein jeder mit Dispense aus seinem Orden tretender Geistlicher ist pro futuro aller Erbschafften und ander Acquisizionen fähig.
904	1781	Nov. 18. nur jene Gewerbe sind für radizirt anzusehen, welche vom 22. April 1775. als dem Tag der höchsten Entschliessung, durch welche alle Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben worden sind, und durch 32 Jahre zurückzuzählen den Hausgewähren inliegen, oder auch jene, die von eben gedachtem 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückzurechnen auf dem nämlichen Hause ununterbrochen getrieben worden sind. Wornach also alle übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, für nicht radizirt gehalten werden sollen.
905	1781	Nov. 26. der bisher in den böhmischen Erländern bestandene Erbhuldigungseid, juramentum fidelitatis wird von nun an gänzlich aufgehoben. J.
906	1781	Dec. 6. Wechsel und Merkantilgerichtsordnung — §. 1. ob des engen und oft geheimen Zusammenhangs, welchen Handelsleute unter sich haben, wird bey den Merkantil- und Handlungsgeschäften die Einschreitung der Handelsleute in das Amt ei-

Nr.	Jahr
906	1781

eines Richters künftig hintangehalten. Es werden demnach alle in den k. k. Erblanden bestandene Merkantil- und Wechselgerichte sowohl in erster, als zweyter Instanz vom 1. May 1782. aufgehoben. §. 2. In die Wirksamkeit der Merkantil- und Wechselgericht zweyter Instanz hat das in jedem Lande bestehende allgemeine Appellazionsgericht] einzuschreiten. §. 3. Die bey den Merkantil-und Wechselgerichten erster Instanz geführte Handlungsprotokolle, in welchen alle von Sr. Majestät bewilligte Handlungsfreyheiten, die Handlungsgesellschaften, die Ausweisungen der Handlungsfonds, die Firmen, Vollmachten, und sonstige wichtige Angelegenheiten eingetragen worden, sollen beybehalten, und fortgesetzet werden, und haben Se. Maj. Ihren politischen Behörden eine stäte Wachtsamkeit aufgetragen, damit gute Vorsicht, und Genauigkeit, so wie Ordnung, und Verläßlichkeit auf den Handlungsplätzen Ihrer Lande fortan ununterbrochen beybehalten werde. §. 4. Die bey den Merkantil-und Wechselgerichten erster Instanz verhandelte Streitsachen in Merkantil-und Handlungsgeschäften sollen ohne Rücksicht, welchem Richter die einschreitenden Partheyen vermög ihrer persönlichen Eigenschaft in sonstigen Angelegenheiten unterworfen wären, bey dem bürgerlichen Magistrate der Hauptstadt jener Provinz verhandelt werden, in welcher die beklagte Handlung befindlich, und protokolliret ist, es wäre dann, daß in ein-oder anderer Provinz auch neben der Hauptstadt annoch andere, und zwar solche Handlungsörter bestünden, allwo die Protokollirung der Handlungen geschehen ist, in welchem Falle dann der Magistrat

Nr.	Jahr	
906	1781	desjenigen Orts einzuschreiten hat, allwo die beklagte Handlung befindlich, und protokolliret ist, und so wie Se. Majestät zu Vermeidung aller Irrungen durch die Landesgubernien diejenigen Magistrate, denen in Merkantil-und Handlungsgeschäften die Gerichtsbarkeit künftig eigen seyn solle, ausdrücklich bestimmen, und jedem Magistrate den Bezirk seiner Gerichtsbarkeit genau ausmessen lassen werden, also werden Selbe auch für die Bestellung dieser Magistrate auf eine der reinen Justitzpflege angemessene Art wachsam seyn, und sothane Geschäfte bey den Magistraten in besondern Merkantilsenaten verhandeln lassen. §. 5. Eben derjenige Magistrat, welcher gemäß der Anordnung des vorstehenden §. für die Streitsachen in Merkantil = und Wechselgeschäften eigends bestimmet ist, hat auch in dem seiner Gerichtsbarkeit ausgemessenen Bezirke die derzeit bey den Merkantil = und Wechselgerichten verhandelte Streitsachen, und abgeführte Exekuzionen über förmliche Wechselbriefe aufzunehmen: es wäre dann, daß sich die Partheyen in dem ausgestellten Wechsel selbst, und ausdrücklich einen anderen Zahlungsort bedungen hätte, in welchem Falle der Magistrat des Orts, allwo die Bezahlung bedungen worden, einzuschreiten hat. §. 6. Den förmlichen Wechselbriefen sind auch künftig in Betref der Gerichtsbarkeit, und der Exekutionsbewilligung jene obschon nur trockene Wechselbriefe gleichzuhalten, bey welchen sich der Aussteller ausdrücklich dem Wechselrechte unterworfen hat. Wo dagegen die ohne dieser Unterwerfung ausgestellte Wechsel blossen Schuldscheinen gleich

Nr.	Jahr	
906	1781	geachtet werden sollen. §. 7. Die nach gegegwärtiger Anordnung in Merkantil = Handlungs=und Wechselgeschäften künftig einschreitende Justizgehörden haben sich so= wohl in erster Instanz, als in dem Appel= lations=und Revisionszuge genauest nach der unterm ersten May dieß Jahrs gesetz= mässig vorgeschriebenen allgemeinen Ge= richtsordnung zu achten. Nur in folgen= den Punkten wollen Se. Majestät vorzüg= lich, ob der in der in Merk ntil=und Wech= selgeschäften erforderliche ganz besonde= ren Beförderung Ihre landesfürstliche Ge= sinnung dahin eröfnen. §. 8. In Bezie= hung auf den § 15. dieser allgemeinen Ge= richtsordnung sind die Streitsachen, so über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenige Rechtsangelegenheiten zu zählen, so aus dem Gesetze zum mündlichen Ver= fahren geeignet sind. §. 9. Bey dem 35. 44. und 51. §. raumen Se. Majestät dem Richter die Befugniß ein, us wichtigen Ursachen in Merkantil = und Handlungsge= schäften zu Erstattung der Satzschrift kür= zere Fristen zu bestimmen, als in den son= stigen Rechtsangelegenheiten gesetzmäßig sind. §. 10. In Rücksicht des 38. 45. und 51. §. wollen Se. Majestät den Richter dahin angewiesen haben, in Merkantil = und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne ichtiger Ursache nicht zu bewilligen. §. 11. Damit der 83. §. auch auf die Handlungsgläubiger desto füglicher angewendet werde könne, befeh= len Se. Majestät, daß von dem Vertreter der Masse denen auf den Büchern des Ver= schuldeten offen stehenden Handlungsgläu= bigern die Erinnerung der Eröfnung des Konkurses insbesondere geschehen, die dieß= fäl=

Nr. 906 | Jahr 1781

fällige Zustellung aber auf eben jene Art geleitet werden solle, in welcher einem Beklagten nach Maßgab seiner Anwesenheit, oder Abwesenheit die Zustellung der ersten Klage zu geschehen hat, worwegen dem Vertreter der Masse die ungesaumte Einsicht der Handlungsbücher des Verschuldeten zu verschaffen ist. §. 12. Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellet sind, entheben Se. Majestät jener Vorsichten, die gemäß 114. §. für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmässig sind. §. 13. Was in dem 17ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil- und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführet werden wollte. §. 14. In Beziehung auf den §. 251. wollen Se. Majestät die Frist zu Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden beschränket haben. §. 15. In Rücksicht des fünf und zwanzigsten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung erklären Se. Majestät, daß die zu Anmeldung der Appellation, oder Revision, oder der Nullitätsklage, wie auch zu Uiberreichung der dießfälligen Beschwerschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Merkantil-Handlungs-und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzet seyn solle. §. 16. Bey dem §. 300. verordnen Selbe, daß in einem Spruche, mittels welchem die Bezahlung einer Merkantil- Handlungs oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zu Bezahlung der

Schuld

Nr.	Jahr
906	1781

Schuld nur auf 3 Tage bestimmet werden solle. §. 17. In Absicht auf daß von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnde 36te Kapitel der Gerichtsordnung wird erklärt, daß wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrift, die Zustellung an den Firmenführer zu geschehen habe. §. 18. Se. Majestät gestatten zwar denen bey den Merkantil- und Wechselgerichten dermalen bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Partheyen in den alleinigen Merkantil = Handlungs = und Wechselgeschäften, jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem acht und dreyßigsten Kapitel der Gerichtsordnung den Advokaten in Annehmung, und Vertretung der Partheyen anbefohlen worden. Künftig aber solle niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht nebst der besondern Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil-Handlungs-und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten gemäß §. 411. vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bey selber tüchtig befunden worden ist. §. 19. Wenn ein Advokat, oder Notar eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416. zu versehen hat, von dem Führer der Firme ausgestellet, und unterfertiget worden. §. 20. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung vom ersten May 1782. anzufangen, auch in Merkantil = Handlungs = und Wechselgeschäften genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist; also erklären Se. Majestät dagegen alle auf die Gerichts=

Nr.	Jahr	
		richtsbarkeit, und Verfahrungsart in Merkantil-und Wechselgeschäften Beziehung nehmende dermalige Gesetze, und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam. Wo dagegen die iu den k. k. Landen bestehende Wechselgesetze und Rechte in allem übrigen aufrecht verbleiben, und sich daher genauest gegenwärtig zu halten sind.
907	1781	Decemb. 21. diejenigen Bürgermeister, welche keine ordentliche Besoldung geniessen, und weder erwählet noch bestätiget werden, sind von aller Taxe freyzuhalten; die Stadtrichter hingegen, wenn selbe eine ordentliche Besoldung beziehen, haben die vorgeschriebenen 5 oder 2½ pro Cento und wenn sie keine ordentliche Besoldung beziehen, die Expeditionstax mit 3 Gulden zu entrichten.
908	1781	Decemb. 22. Vorschrift zur Verfertigung über die bey Stellen einzureichenden Aufsätze. J.
909	1781	Decemb. 29. Anfang der allgemeinen Konkursordnung in Gerichtssachen den 1. May 1782.
910	1782	Jän. 10. das Verzeichniß und der Ausweis aller während des Jahrs geendigten und anhängig gemachten Streitsachen, dann der geendigten und noch hangenden Verlassenschafts und Kridaabhandlungen soll nach dem folgenden Formular eingereicht werden.

Tabelle

über die bey — anhängigen und entweder beendigten, oder unbeendigt gebliebenen Processe, Streitsachen, wie auch Krida- und Verlassenschaftsverhandlungen für das Jahr 178

Namen der Partheyen	Processe und Streitsachen.			Kridaverhandlungen.			Verlassenschaftsverhandlungen.		
	Wann sie anhängig gemacht worden.	Wann die Urtheile geschöpfet worden	Noch unerledigte.	Wann der Konkurs eröffnet worden.	Wann die Klassifikation ergangen und die Repartition verfaßt worden	Noch unerledigte.	Wann sich der Todtenfall ereignet hat.	Wann der Abhandlungs-Vertrag oder Verlaß ergangen.	Unbeendigte.

Nr.	Jahr	
911	1782	Jän. 17. die dominikaliter inliegenden Freyhöfe, welche nicht schon wirklich Militärquartiere tragen, sollen auch noch ferner davon freygelassen seyn. 2) Die regulirten und von vorigen alten Zeiten her privilegirten Freyhöfe, wenn es in den landesfürstlichen Städten und Märkten zur Unterbringung des dahin beorderten Militärs am hinlänglichen Raume gebricht, sollen zur Erleichterung des Bürgers, jedoch mit Bedachtnehmung auf den erfoderlichen Platz für die Freyhofbeamte mit Militärquartiere belegt werden. 3) Die Inhaber jener Höfe, welche keine Quartiersbefreyung ausweisen können, sollen der Bequartierung unterliegen. 4) Die Fabrikenhäuser, worin sich wirklich Fabriken befinden, sollen wie ehehin mit derselben verschonet, und sich sowohl in gegenwärtigen als künftigen dergleichen Fällen nach dieser Vorschrift benommen werden.
912	1782	Febr. 1. Belehrung über die Anfrage: ob sich nach dem teutschen Text der Gerichtsordnung, oder der lateinischen Uebersetzung zu achten seye. J.
913	1782	Febr. 8. in Betreff der Eröffnung der Briefe, welche wegen Kridatarien, Inquisiten, oder flüchtiger Verbrecher einkommen. J.
914	1782	März 2. die Oberste Justizstelle hat von nun an, anstatt des obristhofgerichtlichen Revisorii einzutreten, die bey dem Obersthofmeisteramte vorhandenen Revisionsprozesse des hofmarschallischen Gerichts zu erledigen, auch dießfällige Registratur zu übernehmen, jedoch diese immer in einer besondern Abtheilung wohl zu besorgen. J.
915	1782	März 8. die als caduc erklärte Depositа sollen ad Camerale übernommen, und von dem Fiskalamte jedes Landes auf die richtige Ueberantwortung Sorge getragen werden. J.

März

Nr.	Jahr	
916	1782	März 15. wenn ein auf einem Hause radizirtes Gewerbe künftig verkauft wird, so soll das Haus und das Gewerbe besonders angeschlagen und veräußert, und der für das Gewerbe ausgefallene Kaufpreis dergestalt zur Richtschnur genommen werden, daß ein solches Gewerbe bey weiters erfolgenden Veräußerungen nie höher, als der erste Kaufpreis war, wohl aber wenn es nach der Hand in öfters sich ereignenden Fällen wohlfeiler verkauft würde, auch unter dem ersten Kaufpreise, mithin immer in jenem Preise, in welchem es von dem letzten Besitzer erkauft worden ist, wieder hintan gegeben werden könne.
617	1782	März 22. Gerichtsst. können sich in Fällen, wo es auf den Bezug der Interessen von einer publiken Obligation, und dergleichen ankömt, unmittelbar an die k. k. Hofkam. wenden. J.
918	1782	März 26. die Konsistorien haben in Civilsachen, die bisher ex Delegatione Summi Principis vorkamen, ferner in prima Instantia zu sprechen, und in diesen Geschäften überhaupt a 1. May a. c. der weitere Rechtszug an das bestellte allgemeine Appellationsgericht, und wo nicht duæ conformes sententiæ sind, sodann weiter in Revisorio an die k. k. oberste Justitzstelle zu gehen, worüber die Behörden durch die k. k. oberste Justitzstelle sondern Zweifel ihre Weisung erhalten werden; ferner wollten allerhöchst Dieselben mit Anfang der künftigen neuen Verfahrungsart in jenen Fällen, welche dem geistlichen Foro noch überlassen blieben, über Streitigkeiten in Ehesachen, und wegen Trennung vom Tisch und Bett, alle Recursus nach Rom, oder die von daher kommenden Delegationen aufgehoben haben,

Nr.	Jahr	
		ben, dahingegen sollen derley Causæ von dem Herrn Bischofe, und im weitern Zuge von dem Herrn Metropoliten gehörig entschieden werden; wo duæ conformes sententiæ vorhanden seyen, hätte ohnehin kein weiterer Rekurs mehr statt, wofern aber entweder von der Erkenntniß der ersten Instanz kein weiterer Zug an den Herrn Metropoliten geschehen könnte, oder wenn schon zwey diffórmes sententiæ der ordentlichen geistlichen Behörden vorhanden seyen, in solchen Fällen hätte der Herr Ordinarius bey vorkommender weiteren Provocation ein Judicium delegatum im Lande von solchen Geistlichen, die in der vorigen Instanz nicht zum Spruch mit koncurriret haben, zu ernennen, welches Judicium des Herrn Bischofens, oder Herrn Erzbischofens, sodann in ultima Instantia nomine ordinarii, aut Metropolitæ zu sprechen haben würde.
919	1782	März 29. bey jenen emphiteutischen Kontrakten, durch welche die Unterthanen über die an sie gelangenden Gründe und Realitäten das vollkommene Eigenthum dergestalt erlangen, daß sie mit solchen für ihre Kinder und Freunde disponiren können, muß nicht der bedungene Pachtzins, sondern der Werth der andie Unterthanen überlassen werdenden Realitäten für den Hauptgegenstand angesehen, somit die in der Frage stehenden Kontrakte nach dem angeschlagenen Schätzungswerth der überlassen werdenden Gründe oder Gebäude gestempelt werden.
920	1782	April 5. Bestimmung der Behebung der Gerichtstaxen. J.
921	1782	April. 5. Erläuterung der §. 83. und 324. der allgemeinen Gerichtsordnung. J.
922	1782	April 9. Erläuterung des Toleranzgesetzes — Se. Maj. haben durch Hofdekret

Nr.	Jahr
923	1782

zu entschließen geruhet, daß der §. 1. der unterm 25. Jäner laufenden Jahrs im Toleranzgeschäfte ergangenen Normalverordnung bis inclusive ad verba zu befleißen: hätte mittelst eines gedruckten Cirkulars in der Landessprache unverzüglich hinausgegeben, und kundgemacht werden sollen, um hiemit die sich akatholisch gemeldeten Unterthanen zu belehren, warum sie in der Amtskanzley oder bey dem Magistrate erscheinen, ausgefragt werden, und unterschreiben müssen. Wie es dann auch 2) der allerhöchste Wille ist, daß an jenen Orten, wo es bey den Erklärungen der Unterthanen die meisten Anstände gibt, ein Kreisbeamter erscheinen, und den Vernehmungen derselben beywohnen solle, um solchergestalt nichts außer Acht zu lassen, was zur wesentlichen und ruhigen Beförderung dieses wichtigen Geschäfts führen kann. Was aber 3) die einzelweise Ausfragung und 4) die Unterschrift eines jeden sich akatholisch erklärten Unterthans betrift, so könne hievon als wesentlichen Dingen keineswegs abgegangen werden; und gleichwie Se. Majestät einerseits sicher hoffen, daß, sobald als dem Unterthane die wahren Ursachen davon werden begreiflich gemacht worden seyn, er sich auch ohne Zweifel dazu fügen werde, also sind auch allerhöchst Dieselben andrerseits fest entschlossen, die bestehenden Anordnngen mit Ernste zu handhaben, und weder gegen widerspänstige Gesetzverächter sich nachgebig zu bezeigen, noch auch von den gegebenen Vorschriften blos darum, weil sie den Unterthanen nicht gefallen, oder mit ihren irrigen Begriffen nicht übereinkommen, in wesentlichen Stücken abzuweis-

Nr.	Jahr	
923	1782	weichen, am allerwenigsten aber von den einzelnen Erklärungen abzugehen, da solche der einzige sichere Weg sind, jene, die aus Furcht oder Zwang sich als Akatholiken erkläret, oder wider Wissen und Willen in die Verzeichnisse eingeschaltet worden, in Erfahrung zu bringen, und selbe sodann gegen alle Zudringlichkeiten schützen zu können. Und damit man alle dießfalls etwa aufstossenden Zweifel sich selbst alsogleich richtig zu beheben, oder die allenfalls sich anfragenden oder in ihren Benehmungen irrgehenden Beamten gründlich zu belehren, und nach der allerhöchsten Absicht zurechtzuweisen im Stande sey: so werde erinnert, wienach es mit dem ganzen Erklärungsgeschäfte keinerdings darauf abgesehen sey, daß alle Unterthanen, die in den vorigen Verzeichnissen als akatholisch aufgeführet worden, oder um die dießfalls vorgeschriebenen Zettel sich gemeldet hätten, sich nunmehr auch wieder stellen, und zu ein=oder der andern Religion erklären sollten und müßten, sondern es sey der Endzweck dieser Erklärungen nur eigentlich dahin gerichtet, daß einerseits jene, die aus Furcht oder Zwang oder Irrwahn sich gemeldet, oder wider Wissen und Willen in die Verzeichnisse eingeschaltet worden, Gelegenheit bekommen, ihre wahren Gesinnungen unverholen, und offenherzig zu entdecken, andrerseits aber auch jene, die aus freyem Willen zur lutherisch oder reformirten Glaubenslehre übertreten wollen, in sichere Erfahrung gebracht werden mögen, um ihnen sodann vermög der Normalvorschrift die erforderlichen Bethäuser und Aufnehmung der Pastoren und Schulmeister gestatten zu können.

Nr.	Jahr
923	1782

nen. Beyde Theile müßten also vielmehr dieses Erklärungsgeschäft als eine besondere Wohlthat, und als eine zu ihrem eigenen Besten unumgänglich nöthige Vorsicht, wie es denn auch in der That beydes sey, ansehen, und müsse daher hierzu Niemand gezwungen werden, sondern die geistlichen Kommissarien hätten sich lediglich zu jenen Amtskanzleyen oder Magistraten, wo sich mehrere Unterthanen oder schriftlich oder mündlich als akatholisch gemeldet, zu verfügen; und bey ihrer Ankunft seyen alle derley akatholisch sich gemeldete Unterthanen zum Amte vorzurufen, und sodann von jenen, die erscheinen, die Erklärungen vorschriftmäßig aufzunehmen; da hingegen jene, die nicht erscheinen, oder sich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht gehörig unterfertigen wollen, für katholisch zu halten, somit auch nöthigen Falls zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehren, und des Schulunterrichtes nach Art und Weise der Katholischen, wie auch zu Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sakramente bey deren gezwungenen Genuße sich selbe einer Profanazion schuldig machen würden, auszuhalten. Welches auch allen derley Unterthanen, die zwar bey der Kommission erscheinen, jedoch sich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht unterfertigen wollen, alsogleich zu erinnern, und selbe mit dieser, und der anderweiten Erinnerung, daß überhaupt nur jenen Akatholiken, die sich ordentlich erklären, und den dießfalls bestehenden höchsten Vorschriften genau nachleben würden, die in den Toleranzgeneralien allermildest festgesetzten Begünstigungen zu stat-

Nr.	Jahr	
923	1782	statten kommen sollten, zu entlassen seyen. Sollten sich bey dem Erklärungsakte selbst einige Unterthanen eines ungeziemenden Betragens gegen den geistlicheu Kommissär oder sonst Beamten schuldig machen, oder sonst Ausschweifungen und Unfug verüben, so seyen selbe dem Kreisamte ungesäumt namhaft, zu machen, und von demselben gebühreno zu bestrafen, wie denn auch, wenn eine Kreisperson zugegen sey, ohnehin keine unanständige Rede oder Handlung ungestraft geduldet werden könne. Uiberhaupt befehlen Se. Majestät ausdrücklich und ernstlich, daß gegen die dem Befehle Widerstrebenden, und gegen die sich impertinent zeigenden Individuen alsogleich streng verfahren, zugleich aber auch alle übrige Akatholiken freundschaftlichst und väterlichst behandelt werden sollen, damit sie sehen, daß es nicht um der Religion willen, sondern wegen der Aufwieglung und Widerspänstigkeit geschehe. Endlich sey bey den Kreisämtern nochmals nachdrucksamst einzubinden, daß sie immerhin ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Hintanhaltung alles Gewissenszwanges tragen, somit alle jene, es seyen Katholiken oder Akatholiken, die ihre Hausgenossen oder Mitnachbarn mittelst Drohungen oder Zwangs zu einer ihren Gesinnungen entgegengesetzten Erklärung zu bemüssigen sich unterstehen. und auf solche Art eben jenen Gewissenszwang, den sie für ihre Personen so sehr verabscheuen, gegen andere auszuüben sich anmaßen, und eben dadurch wieder die allerweisest gestattete Gewissensfreyheit sich versündigen, jedesmal scharf und unnachsichtlich bestrafen sollen.

Nr.	Jahr	
924	1782	April 11. in welchen Punkten sich in den vor dem 1. März 1782 bereits anhängig gewesenen Rechtssachen nach der vorigen Gerichtsverfaßung nicht zu achten sey. J.
925	1782	April 11. die Wirksamkeit der Niederöstr. Regierung in Absicht auf die ihr anvertraut gewesenen Justizverwaltung wird aufgehoben. J.
926	1782	April 12. die Appellazionskammer in Böhmen, dann das Tribunal in Mähren werden zu einem allgemeinen Appellationsgericht dieser Länder erklärt. J.
927	1782	April 18. das bey dem Inneröstreichischen Gubernio bestandene Inneröstr. Revisorium, dann das bey dem Oberöstreichischen Gubernio bestandene Ober- und Vorderöstr. Revisorium wird aufgehoben, und der Revisionszug an die Oberste Justizstelle gelelitet. J.
928	1782	April 20 Normale für die Militargerichte in Hinsicht auf die allgemeine Gerichtsordnung. J.
929	1782	April 24. jedes Wirthschaftsamt hat sich unter eigener Dafürhaftung nach den publizirten Landesgesetzen, bey sich erbsteuermässig ergebenden Todesfällen, alsogleich zu dem vorgeschriebenen nächsten Magistrat zu verwenden, und die erforderliche Sperranlegung und Inventur anzusuchen; dann die patentmässige Liquidation dahin verfaßter zu weiterer Beförderung an die k. k. Erbsteuerkommission einzubringen.
930	1782	April 24. die sich in Religionssachen Vergehende sollen indessen keineswegs zur Kriminal-Inquisition übergeben, sondern nach den bestehenden Vorschriften beym Wirthschaftsamte, oder nöthigen Falls beym Kreisamte libro pede konstituirt, nach aufgenommenem Konstituto zu ihren

Nr.	Jahr	
		Wirthschaften entlassen, und die Konstituta jedesmal an das k. Gub. eingesendet werden.
931	1782	April 29. die Abnahme des doppelten Abfahrtgeldes in Absicht auf die von den Obrigkeiten zur Miliz abzugebenden Unterthanen soll nicht statt haben. Dagegen können die Dominien das einfache Abfahrtgeld damals abfordern, wenn der gestellte Rekrut entweder selbst, oder dessen Regiment das ihm hinterlassene oder zugefallene Vermögen anverlangt, und mit sich aus der Jurisdiktion seiner Obrigkeit hinwegnimmt; die Antretung des Militärstandes allein aber berechtiget die Obrigkeit niemahls, ihren Unterthanen sogleich mit Abzuge des Abfahrtsgeldes ihr Vermögen wider ihren Willen hinauszugeben, und daß mithin, solang das Vermögen nicht freywillig aus der Jurisdiktion der Obrigkeit hinausgezogen werde, diese auf einige Abfahrtgelder keinen Anspruch machen könne.
932	1782	May 1. Vorschrift für das Niederöstreichische Appellationgericht. J.
933	1782	May 1. Grundsätze des Niederöstreichischen Landrechts in Wien. J.
934	1782	May 3. der Vicepräsident hat den Vorsitz und Rang bey den Rathsversammlungen vor den übrigen Räthen. J.
935	1782	May 6. alle Kreditores, die bey ein oder dem andern aufgehobenen Kloster einiges Kapital anliegen haben, sollen, wenn sie Inländer, binnen 3 Monaten, wenn sie aber Ausländer sind, binnen 6 Monaten bey dem k. Fiskus liquidiren.
936	1782	May 6. da bey Erbfällen oft nahmhafte Taxgebühren gefodert werden, als sollen, bis nicht auch quoad Officium nobile Judicis eine neue allgemeine Anordnung festgesetzt wird, die in jedem Lande her=

Nr.	Jahr	
		hergebrachte rechtliche Giebigkeiten in keiner Art überschritten werden.
937	1782	May 11. die Bischöfe sollen sich die Erlaubniß in Ehehindernißen zu dispensiren vom päpstlichen Stuhle auch für nobiliores & ditiores lebenslänglich einräumen lassen.
938	1782	May 13. so weit Pupillargelder bey den Dominien und herrschaftlichen Kassen anliegen, sollen selbe mit keinem andern oder mindern Interesse als dem landesüblichen, verzinset; jene Kapitalien aber, so dermal zu 3½ Prozent auf unterthänigen Gründen angelegt sind, zwar noch weiters auf selben liegen gelassen, fürs künftige hingegen selbe nicht anders als zu 4 Procent ausgeliehen, oder ad fundum publicum angelegt werden.
939	1782	May 24. der k. Ungerischen Hofkanzelley wird die Leitung der Ungrisch- Banatisch- Siebenbürgischen Kammeralgegenstände aufgetragen. J.
940	1782	May 27. wegen Bewilligung der Prænotation der Forderungen auf ein in der ererbten Verlassenschafft befindliches landtafliches Gut eines Universalerbens. J.
941	1782	May 28. bey dem grundherrlichen Einstandrechte — Jure præemtionis hat es auch in Absicht auf die eingekauften Dominikalgründe sein Verbleiben; hingegen in Ansehung jener Gründe, die in dem Rustikali inliegen, ist das Einstandrecht von nun an aufgehoben, und den Obrigkeiten dergleichen Rustikalgründe an sich zu bringen, außer mit landesfürstlicher Erlaubniß, und gegen die Abgabe eines gleichen Betrags von Dominiengründen in das Rustikale, verboten.
942	1782	Juny 5. in dem unterm 5. April laufenden Jahres ergangenen Patent in Betref

Nr.	Jahr	
		treff der Städteklassifikation rücksichtlich der Gerichtstaxen, ist das Wort: Minhaus, und in der Prager Auflage: Milhaus in der dritten Klasse anstatt Neuhaus eingedrucket worden.
943	1782	Juny 12. Republicirung der wegen Hintanhaltung der Militärschulden bestehenden Verordnung
944	1782	Juny 14. die Berichte des Magistrats sollen nicht mehr vom Bürgermeister und Rath allgemein, sondern eigenhändig vom Bürgermeister und Referenten unterschrieben werden.
945	1782	Juny 20. Vereinigung des k. Amts Schlesien mit dem mährischen Tribunal. J.
946	1782	Juny 20. jeder Beamte, der eine zum Nachtheil des höchsten Dienstes unterlaufende Ungebühr anzeiget, wird belohnet. J.
947	1782	Juny 20. in Betreff verschiedener über die Gerichts- und Konkursordnung gestellten Fragen. J.
948	1782	Juny 20. die sogenannte Kostkanne bey der Abführung des Bergrechts wird verbothen.
949	1782	July 1. Activität des Iner- und Oberösterr. Appellationsgerichts in Klagenfurth. J.
950	1782	July 1. Activität des Vorderösterr. Appellationsgerichts in Freyburg. J.
951	1782	July 1. Activität des Steyrischen Landrechts in Grätz. J.
952	1782	July 1. Activität des Vorderöstreichischen Landrechts in Freyburg. J.
953	1782	July 1. Erläuterungen in Betreff der Gerichts- und Konkursordnung. J.
954	1782	July 4. unadeliche Besitzer ständischer Gülten unterliegen in der Regel mit der Personalgerichtsbarkeit dem Magistrate, oder Ortsgerichte, wo sie ihren Wohnsitz ha-

Nr.	Jahr	
		haben; dagegen in dem Falle, wenn ihnen vermög ihres Besitzes in dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, die Personalgerichtsbarkeit über die sich daselbst aufhaltende unadeliche selbst und allein gebührte derley unadeliche Besitzer ständischer Gülten mit der Personalgerichtsbarkeit dem in der betreffenden Provinz für den Adel bestimmten Gerichte unterworfen seyn sollen.
955	1782	July 5. Einführung der gemäßigten Unterthänigkeit in Herzogthum Kärnthen nach dem Patent vom 1. Nov. 1781.
956	1782	July 12. die zu königl. Richtern, Primatoren, Stadtrichtern, und Rathsmännern angestellten pensionirten, oder sonst zu Kriegsdiensten untauglichen Offiziere, die als pensionirt betrachtet werden, wenn sie in einen Supernumerarirathmannsplatz einrücken, auf welchen kein Gehalt radizirt ist, erhalten bey der betroffenen Kriegskasse bis zu ihrer Einrückung in die Wirklichkeit die karaktermässige Pension extraordinarie ab ærario militari. 2) Bey den in die Wirklichkeit gelangenden Rathsmännern wird die karaktermässige Pension mit dem auf der Rathmannsstelle haftenden Gehalte verglichen; beträgt der Rechnungsgehalt mit Einschluß der Stelle beyläufig anklebenden Akzidentien und dem Quartiergelde, oder der Quartiersschätzung ganz oder beynahe soviel ohne Einrechnung des Deputats an Naturalien, als die karaktermässige Pension; so bekömmt das Individuum zu seinem Gehalte noch extraordinarie ein Drittel der ihm sonst gebührenden Pension aus dem kurrenten Militärfundo; ist hingegen der Gehalt ganz, oder beynahe um ein Drittel der Pension

Nr.	Jahr	
956	1782	geringer; so sind dem betroffenen Individuum die zwey Drittel der Militärpension zuzulegen, so, daß überhaupt ein Offizier für den Dienst, den er leistet, um den dritten Theil seiner sonstigen Militärpension besser bestehen soll. 3) Die Regimentsadjutanten, wie auch Feldwäbels und Wachtmeister von der Kavallerie, die sonst wohlverdiente Leute sind, und welchen der ihnen sonst im Wege stehenden Umstände halber das Avancement zu Offizieren nicht zu Theil werden kann, können ebenfalls zu Rathsmännern angestellt werden, wo ihnen der Ober- oder Unterlieutenantscharakter beygelegt werden soll. 4) Die Syndikaten in den Städten Böhmens und Mährens sind nicht bloß für Regimentsauditoren, sondern auch, weil viele derselben ziemlich ergiebig sind, für Auditorlieutenants- und Stabsauditors zu widmen, welche aber auch in solche Plätze, die keine Syndikate sind, als Rathmannsstellen und dergleichen eingesetzt werden können. 5) Die zu Rathmannsstellen aspirirenden sowohl in der Dienstleistung, als außer den Invalidenhäusern pensionirten Offizere, Adjutanten und Feldwäbels sind jährlich mit dem 20. Weinmonate einzugeben. 6) Soweit dermal in Böhmen und Mähren Supernumerarien vom politischen Stande, die bereits die Hof- und Gubernialtaxe entrichtet haben, vorhanden sind, rücken selbe vorzüglich in die erledigte wirkliche Rathmannsstelle ein, und die Militares, die als Supernumerarien nachrücken, haben den Gehalt bereits §. 1. ausgemessen. 7). Die Offiziere, welche als Rathsmänner angestellt werden, sind von der sonst hiezu erfoderlichen Eigenschaft, 3 Ja-

Nr.	Jahr	
		Jahre ansessig gewesen zu seyn, dispensiret, können die Armeeuniform tragen, behalten den Militärkarakter, und nehmen den Rang im Magstratsgremium mit den übrigen Rahtsgliedern nach ihrem Dienste in Militari überhaupt. 8) Weil bey den grössern Magistraten 3, bey den kleinern 2 Besoldungsklassen bestehen; so rückt jeder angestellte Offizier in die Besoldungsklasse nach seinem Militärkarakter, welcher nach dem beym Hofkriegsrathe gehalten werdenden Schema von Fall zu Fall angedeutet werden wird. 9) Weil die als Rathsmänner angestellt werdenden Offiziere einen bloß in das politische Fach einschlagenden Dienst über sich nehmen; so kommen sie quoad officium & personam unter die Gerichtsbarkeit des Politikums zu stehen; ihre Witwen aber, mit denen sie sich während ihrer Militärdienstleistung verehlichet haben und sonst pensionsfähig sind, dann ihre Waisen, die sie während der Militärdienstleistung erzeugt haben, erhalten die karaktermässige Militärpension, so wie jede andere Witwe und Waisen. Jene Wittwen und Waisen aber, die dergleichen Offiziere erst als Rathsmänner geheurathet haben, oder von ihnen in dieser Qualifikation erzeugt worden sind, geniessen ab ærario militari nichts, sondern werden wie andere Rathsmännerwittwen und Waisen behandelt.
957	1782	July 17. alle Vota temporalia vel conditionata. wie auch alle andere wie immer Namen habende Gelübde oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster oder Orden haben, werden bis zu dem legalen Professionsalter,

Nr.	Jahr	
		ter, nicht minder die ohnehin verbothene Versendung eines Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordensgelübden, bey Strafe der Absetzung des dawider handelnden Oberu und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern im ersten Betretungsfalle, im zweyten aber unter Aufhebung des Klosters selbst allgemein verbothen.
958	1782	July 17. nur jene Abstiftungsfälle der Unterthanen haben von den Obrigkeiten an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen, welche von obrigkeitlichen Amtswegen als eine Strafe wider die Unterthanen verhänget werden sollen; hingegen jene Abstiftungen, die wegen überhäuften Schulden der Unterthanen oder sonstiger Klagrechten entstehen, auf keine Art an das Kreisamt gezogen werden könne, sondern in dem ordentlichen Rechtszuge fortgesetzt werden müssen.
959	1782	July 18. künftighin soll keine andere Eidesformel, als jene, welche in der Gerichtsordnung §. 164. nämlich mit dem Schluße: So wahr mir Gott helfe, vorgeschrieben ist, gebraucht werden.
960	1782	July 19. Wann findet die Revision Platz? J.
961	1782	July 26. von teutschen Unterthanen sollen keine Gelder in Ungern angelegt, intabulirt, oder der Locus solutionis daselbst angewiesen werden. J.
962	1782	July 29. welche höchste Entschließungen allen Justizbehörden zu intimiren sind. J.

Nr.	Jahr	
963	1782	Aug. 2. an die Landrechte werden alle Angelegenheiten, welche vormahls der Conſeſsus in Cauſis ſummi principis & Commiſſorum beſorgt hat, übertragen. J.
964	1782	Aug. 2. jungen Leuten, welche bloß aus Unwiſſenheit vor dem 20ten Jahre ihres Alters emigriren, und freywillig wieder zurückkehren, wird die Emigrationsſtrafe nachgeſehen.
965	1782	Aug. 2. die außer Landes verreiſenden Beamten haben die 10 prozentige Entfernungsverwilligungstaxe nicht zu entrichten, weil ſie ſonſt mit einer doppelten Abgabe nämlich einmahl mit dem an ihrem Gehalte zurückgebliebenen Betrage, und das zweytemahl mit den 10 pro Cento gegen die höchſte beſtehende Geſinnung belegt würden, wobey jedoch zur richtigern Einbringung dieſer Taxen, ſobald die Expedizion wegen derjenigen Beamten zur Entfernung außer Lande ertheilten Verwilligung an das Taxamt gelangt wäre, die nach dem nunmehr beſtehenden Jubilazions- und Penſionsnormale zurückzulaſſende Beſoldung auf die Zeit der außer Land zu reiſen gegebenen Verwilligung über Abzug der gewöhnlichen Arrha genau zu benehmen, den hiedurch ausgefallenen Betrag in einer ordentlicher Taxnota anzuſetzen, und dieſe Taxnota der Kaſſe, die es angeht, zu übergeben hätte, wo ſodann die Kaſſe ſeiner Zeit den an der Beſoldung zurückbehaltenen Betrag an das Taxamt abführen, und ſelbes ſolchen in der Abſtattung verrechnen ſoll. Schlüßlich ſeyen dieſe Taxen in jenen Fällen, wo die Erlaubniß zur Entfernung an das höchſte Hoflager, oder außer Land, und zugleich in ein

Nr.	Jahr	
		anderes Erbland ertheilt würde, so auszumessen und abzunehmen, als ob diese Verwilligung nur durchgehends nach dem Hoflager, oder außer Land ertheilt worden wäre, wodurch jene vielfältigen Anstände gänzlich vermieden würden, die sich ergeben müssen, wenn die Taxen in solchen Fällen mit Rücksicht auf die Zeit, wo sich solche Beamte am Hoflager, außer Lande, und in einem Erblande befinden, bestimmt werden sollten.
966	1782	Aug. 3. das Ausleihen auf Pfänder gegen grosses Interesse wird verbothen.
967	1782	Aug. 3. der Herr Kardinal in Wien kann im 1ten Grade in Rücksicht der Ehehinderniße bey Armen Dispensiren.
968	1782	Aug. 7. was für eine der streitenden Partheyen die Taxen für ein Urtheil der ersten Instanz und für ein Appellazionsurtheil zu bezahlen habe. J.
969	1782	Aug. 11. Vereinigung der bisher bestandenen Großfürstl. Siebenbürgischen Kanzley mit der königl. Ungerischen Hofkanzley. J.
970	1782	Aug. 12. auch in den Geschäften des Nobilis officii Judicis sind die Appellazionsgerichte die zweyte Instanz. J.
971	1782	Aug. 16. in Betreff der Juden kann die Relegazionsstrafe Platz greiffen. J.
972	1782	Aug. 16. Ob dem Schuldner eine Alimentirung aus der Konkursmasse abgereicht werden könne? J.
973	1782	Aug. 16. Aufhebung der bisher üblichen Abschoß- und Abfahrtgeld zwischen Osnabrück, und den k. k. Landen.
974	1782	Aug. 30. da die Eheverlobnisse weder für den Staat, noch für den Privaten nützlich, sondern vielmehr für beyde, in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen, schädlich sind, als befehlen und verordnen Wir;

Nr.	Jahr	
		1) alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heurathen, wollen Wir von dem Tage dieses Unsern ergehenden Gesetzes gänzlich aufheben. 2) würde demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was immer für eine Art abgefasset, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftige Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben. 3) um so weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung, oder Schwängerung, eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung, oder Schwängerung soll nicht anderst angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist. 4) alle Heurathskontrakte sollen künftighin also eingeleitet werden: daß, nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehlichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlichen Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen. Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Dann daran geschiehet Unser ernstlicher Wille.
975	1782	Aug. 30. es sind in Ansehen der nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übertretenen Geistlichen, und der Nonnen der aufgehobenen Klöster, die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eintreten, verschiedene Zweifel erhoben worden:

Nr.	Jahr	
		den: in wie weit dieselben zu erwerben, und ob sie mit ihrem Eigenthume durch einen letzten Willen (Testament) zu schalten fähig sind? Wir erklären demnach hiemit, daß dieselben sämmtlich von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft, und auf jede andere gesetzmässige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen, berechtiget sind. Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keinesweegs aber Veräußerung bey Lebenszeit auf irgend eine Art zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Kapitalien in öffentlichen Fonds angeleget, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräusserung sowohl, als Verschuldung sicher gestellet werden. Jedoch stehet sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frey, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monaten, die sie in den Klöstern noch beysammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachher gewählten Versammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräusserlichen Gütern und Vermögen, durch letzten Willen, nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemals zu Händen eines Fremden, oder auch außer unseren kaiserl. königl. Erbländern lebenden Unterthans gebracht werden.
976	1782	Aug. 30. wegen eines Pferdehandels nebst entstandenen Strites. J.
977	1782	Aug. 31. Richtschnur in Stiftungssachen 1) sind die gestifteten Messen, Aemter

Nr.	Jahr
977	1782

ter und Almosen jetzt und künftig in so-lange fortzusetzen, als der Stiftungsfond vorhanden und hinreichend ist; jedoch sollen alle Messen, Aemter, wie sie Namen haben, auf das Land zur besseren Subsistenz der unter der Kongrua stehenden Pfarrer und neuerrichteten Kaplaneyen vertheilt werden. 2) Die übrigen Stiftungen — falls der Fond existirt, und zur Verrichtung der Stiftungsschuldigkeiten zulangt — sind nur so lange fortzusetzen, als deßhalben wegen der dabey hier und da vielleicht obwaltenden Mißbräuche, oder deren nützlicherer und mehr erbaulicher Anwendung nichts anders verordnet werden wird. 3) Wenn der Stiftungsfond zwar existirt, aber unzureichend ist, so müssen auch die Stiftungsschuldigkeiten vermindert werden. 4) Ist aber der Stiftungsfond mehr als zureichend, so hat der Religionsfond das Uiberflüssige zu genieſſen, jedoch mit der immer anklebenden Last, daß falls etwa einst die zur Bezahlung der Stiftungsschuldigkeiten exszendirten Kapitalien weniger als jetzt abwürfen, oder die Unterhaltung der Stiftungsschuldigkeiten höher als dermal zu stehen kämen der Pfarrfond nach Verhältniß des eingezogenen Superplus zur gänzlichen Entrichtung dieser Stiftungsschuldigkeiten beyzutragen habe. 5) Und obgleich die für die fortzusetzenden Stiftungen erforderlichen Kapitalien zu einer abgetheilteren Rechnungsführung, und zur weiteren Spekulazion itzt exszindirt werden können, so hat sich doch die Landesstelle gegenwärtig zu halten, was sie für ein grosses Kapital, oder welche Realität oder Pfarrfond für jede Stif-

Nr.	Jahr	
977	1782	tung erhalten hat, um auf diese Art jederzeit mit Grund bestimmen zu können, ob und was, wenn das exszendirte, Kapital anzureichend wird, der Pfarrfond zur Bedeckung nachtragen müßte, so, wie im Gegentheile sich mit Grund wird bestimmen lassen, wie viel — falls eine unveräußerte Stiftungsrealität ohne Schuld gänzlich oder zum Theile zu Grunde geht — von dem exszendirten Kapital in den Pfarrfond einzuziehen, folglich wie die dießfälligen Stiftungsschuldigkeiten zu mindern sind. Dieses letztere wird durch den angenommenen Fall näher aufgeklärt. Z. B. Jemand hätte zur Lesung 50 Messen durch das Jahr ein Haus pr. 700 fl. zum Stiftungsfond angewiesen, der Pfarrfond exszindirte also für diese 50 Messen, da sich nach dem gewöhnlichen Stipendienfuß jährlich 25 fl. betragen, ein Kapital von 625 fl. gleich nach Exszendirung des Kapitals brennt das Haus durch einen Zufall dergestalt ab, daß der Pfarrfond für die Veräußerung der bestehenden Mauern und des Platzes nicht mehr als 400 fl. erhält. In diesem Falle wäre das exszendirte Kapital pr. 625. nicht ferner so ganz exszendirt zu lassen, sondern der Pfarrfond hätte, weil solcher für das abgebrannte Stiftungshaus nur 300 fl. genießt, von dem exszendirten Kapitale pr. 625 fl. 225 fl. einzuziehen, und wäre folglich nicht mehr 50, sondern nur 32 Messen lesen zu lassen schuldig. 6) Wenn einst ein exszindirtes Stiftungskapital mehr Zinsen als itzt abwürfe, oder die Verrichtungen und Erfüllungen der Stiftungsoliegenheiten leichter als itzt erhalten würden: dann ist das Uiberflüssige des exszindirten Kapitals in den

Pfarr-

Nr.	Jahr
977	1782

Pfarrfond zurückzuziehen. 7) Die Vertheilung der Stiftungen soll ferners den Ordinarien gegen monatliche Ausweisung, und bis zur vollständigen Einrichtung der Kurazien überlassen, und zwar was die Messen und gesungenen Hochämter, Requiem cum vel sine libera, und andere dahin einschlagende Verrichtungen betrift ist für diese nach Maß der in den Diöcesen öffentlich bestimmten Stipendien und Taxen den unter der Korgrua stehenden Pfarrern auf dem Lande wie es der erste Punkt enthält, zu bezahlen; andere Stiftungen aber z. B. eine beständig brennende Lampe, wenn sie für eine jetzt zu sperrende Kirche gemacht worden wäre, sind auf andere bedürftige Pfarrkirchen, in welchen das hochwürdige Gut beständig aufbehalten wird, und vor welchem eine beständige Lampe zu erhalten der Kirchendisziplin angemessen ist, nach Gutbefinden der Ordinarien zu vertheilen, die aber von allen diesen getroffenen Interimsanstalten den Bericht durch die Landesstelle hieher zu erstatten haben. 8) Bey der Vertheilung des gestifteten Almosens ist immer auf die Pfarrgemeinde, zu welcher das diese Stiftung ehemahls besitzende, und nun aufgehobe Kloster gehört hat, oder der Lage nach hätte gehören sollen, die vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Dahingegen haben 9) jene gottesdienstliche Verrichtungen, welche die aufgehobenen Klöster aus freyem Willen, oder auch aus einem Vertrage, ohne jedoch einen dießfälligen Stiftungsfond erhalten zu haben, verrichtet, von selbst aufzuhören. Jedoch hat aus Dankbarkeit gegen sämmtliche bekannte und unbe-

Nr.	Jahr	
		bekannte Stifter, deren Stiftungen in den Pfarrfond eingezogen worden sind, jeder Pfarrer und Lokalkaplan, der aus dem Pfarrfond entweder ganz errichtet würde, doch mehr als die Hälfte zu seiner Errichtung erhielt, jährlich eine Messe für diesen Stifter zu lesen, und dadurch gewissermassen die ehemaligen Konventualmessen in den aufgehobenen Klöstern zu ersetzen. Endlich 10) kommen jene gottesdienstlichen Verrichtungen, die für Stiftungsschuldigkeiten zwar ausgegeben, keineswegs aber erwiesen werden, so zu betrachten, als ob sie gar nicht existirten.
978	1782	Sept. 5. wegen der Forderung einer besonderen Zustellungstaxe. J.
979	1782	Sept. 6. Einstellung des Mißbrauches, wodurch einige Dominien ihren Großjährigen Unterthanen die bey ihnen anliegenden Erbschaften, und andere Gelder nicht anders als gegen Einlegung eines Reverses auf den Erarmungs-Fall nicht zur Last fallen zu wollen, erfolgen liessen. J.
980	1782	Sept. 6. unter was für eine Jurisdiktion die der Personalgerichtsbarkeit der ehemaligen Landesregierungen unterworfen gewesene unadeliche Personen, welche ihren Wohnsitz in dem Ortsbezirke eines anderen Landesherrn haben, dermahl gehören. J.
981	1782	Sept. 6. wenn ein unadelicher Mann an dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, bey einem mit mehrern Rathsgliedern besetzten Magistrate, oder Ortsgerichte als Richter angestellt ist, soll selber, ungehindert des auf sich habenden Richteramts, dem Ortsgerichte nach der allgemeinen Regel unterstehen, und nur in den Rechtsangelegenheiten, welche ihn selbst, sein Weib oder seine Kinder betreffen, das Richter-

Nr.	Jahr	
		amt niederlegen, und denen dießfalls aufzunehmenden Berathschlagungen nicht anwesend seyn. — Wenn dagegen einem unadelichen Mann, der nicht zugleich ein ständischer Gültenbesitzer, und also nach dem Gesetze vom 4ten July d. Jahrs zu behandeln ist, die Justizpflege in dem Ortsbezirke, wo er seinen Wohsitz hat, allein anvertrauet ist, soll derselbe während der Zeit des aufhabenden Richteramts in den ihn selbst, sein Weib oder Kinder betreffenden Streitigkeiten, oder Geschäften des adelichen richterlichen Amtes, dem Magistrat der Hauptstadt jener Provinz untergeordnet seyn, zu welcher der Ortsbezirk seines Aufenthalts gehörig ist; wo dagegen nach Erlöschung seines Richteramts durch Austretung vom Dienste, oder den Tod, sogleich die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts nach der allgemeinen Regel einzutreten hat.
982	1782	Sept. 7. was für ein Vermögen als ungerisches und folglich von der Erbsteuer befreytes Vermögen anzusehen komme, wenn bey einer in einem Oestreichischen oder Böhmisch teutschen Erblande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Unger ist. J.
983	1782	Sept. 11. kein Privilegium, keine Exemptionsurkunde, keine Concession, es möge solche in forma Bullæ, Brevis, oder in was immer für einer Gestalt abgefasset seyn, soll von nun an die mindeste Gültigkeit, und Wirkung ad effectum Fxemptionis von der Macht und Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben; folglich sollen alle Klöster und Gemeinden, Personen, und Oerter, ohne Ausnahme, der gänzlichen Leitung und

Nr.	Jahr	
983	1782	Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordiniarii untergeben, und demselben gehorsam seyn, es mag was immer für ein Objectum Doctrinæ oder Disciplinæ betreffen; welche Declaratio Nullitatis sich auf alle dießfällige Urkunden de præterito & pro futuro von nun an erstrecken solle. Gleichmäßig werden hiemit ferner alle jene pacta, compactata und concordata annuliret, welche etwan über ein Objectum Exemptionis zwischen den Ordianriis selbst, und einigen Klöstern, Gemeinden, Personen jemahl eingegangen sind, oder künftig eingegangen werden wollten. Wonächst die Hrn. Ordinarii nunmehr nach gänzlich aufgehobenen Exemptionen aller erdenklichen Gattungen ihr Hirtenamt auf das wachsamste über alle bevor eximirte Personen und Oerter ausüben sollen, und haben sich dieselben bey erforderlichem Falle des allerhöchsten Beystandes allerdings zu getrösten, Weßhalben Ihnen Ordinariis die unbeschränkte Visitationes, Verbesserung der Klosterzucht, und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach ihrem Gutbefinden frey bleiben. Diejenigen Ordensobern, Konventualen, oder andere geistliche Personen, welche dieser allerhöchsten Landesfürstlichen Verordnung mit Ungehorsam entgegenhandeln sollten, werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landsschutzes, und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöster bestrafet werden. Schlüßlich sollen von jeder Gemeinde, und Person, welche was immer für eine Gattung einer Exemptions-Urkunde a Potestate & Jurisdictione Ordinarii Episcopi besitzen, solche in Originali, und nebst dem

Nr.	Jahr	
		dem in authentischer Abschrift an die ihnen vorgesetzte Landesstelle längstens bis 1ma Novembris dieses Jahres bey schwerer Strafe eingereichet werden, wenn solches nicht bereits geschehen wäre.
984	1782	Septemb. 12. Taxordnung für alle Militarauditoriatsgerichte, und die Judicia militaria et mixta. J.
985	1782	Septemb. 12. bey dem zu Görz und Gradiska bestehenden Monte di Pieta können keine Pupillar-Kuratelsstiftungs- oder Fideikommißgelder angelegt werden. J.
986	1782	Septemb. 12. in Betreff des Appellationzuges an die Oberämter in Vorderösterreich. J.
987	1782	Septemb. 13. Unterthänigkeitsregulativ für Krain.
988	1782	Sept. 18. bey der aufgehobenen Leibeigenschaft können die Obrigkeiten das Abfahrtsgeld nur von dem unbeweglich unterthänigen Vermögen nach Abzug aller Schulden und nothwendigen Ausgaben fordern; keineswegs aber von dem beweglichen Vermögen, welches eben so, wie die Person des Unterthans von allen Abgaben frey bleibt; jedoch werden diese Abfahrtsgelder vom unbeweglichen Vermögen nicht überhaupt, sondern unter dieser Beschränkung eingestanden, wenn nämlich durch Urbarien, rechtliche Ansprüche, Verträge oder durch ein in Usu & possessione verbliebenes Privilegium diese Abnahmbefugniß erwiesen würde, in welchen Fällen die Obrigkeiten, wenn auch solches Vermögen nur von einem an das andere Ort im Lande übertragen wird, das Abfahrtsgeld fodern können. Wenn aber das unterthänige Vermögen in ein anderes k. k. Erbland übertragen wird, da ist den Obrigkeiten

Nr.	Jahr	
		nach Ausweis des Patents vom 9ten September 1769 auch ohne diesen benannten Titeln die Abfahrtsgelder zu nehmen gestattet. Ansonst aber ist nicht erlaubet, von Konsensen zu Handwerk- oder Künste Erlernung, oder Meisterwerdung, und was immer derley Freyheiten betrift, einige Akzidenz oder Taxe zu fordern.
989	1782	Septemb. bey den, bey einer aus Ungern vornehmenden Verlassenschaffts-abhandlung vorkommenden Schuldverschreibungen in Rücksicht eines von einem teutschen Unterthan in Ungern intabulirten Geldes ist das Abfahrtgeld sicherzustellen.
990	1782	Septemb. 23. Ob und in was für halsgerichtl. Fällen den Burgfriedensobrigkeiten die Einschreitung gebühre. J.
991	1782	Septemb. 23. jene Schuldbriefe von Waisenkapitalien, welche in der k. Landtafel oder denen Stadtbüchern einverleibet sind, mögen immer in Händen des Vormundes verbleiben; die Ständischen Pupillar-Obligationen hingegen sollen bey dem Amte der k. Landtafel in Deposito aufbewahrt werden.
992	1782	Sept. 27. die Prüfung und Aufnahme der Advokaten wird der k. Appellationskammer überlassen.
993	1782	Sept. 27. wie sich zu benehmen, wenn ein Zollbeamter in officio mittels Verbal oder Realinjurien von einem Militari beschimpfet wird. J.
994	1782	Sept. 30. alle extraordinäre Dilationen zu Einbringung der Revisions- und Appellationsbeschwerden sollen künftig um so weniger Platz greifen, als die neue Gerichtsordnung keine besondern Förmlichkeiten zur Appellations- und Revisionsanmeldung vorschreibet, sondern nur lediglich

Nr.	Jahr	
		fodert, daß neben derselben deutlich und genau bestimmt werde, in welchem Punkte des Urtheils die zur Appellation schreitende Parthey eigentlich sich beschwert achte, welches in der Appellationsanmeldungsschrift unter einem ganz wohl geschehen kann, wo sodann der Richter den Gegentheil um seine Einrede vernehmen, und im Weitern nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorgehen muß.
995	1882	Sept. 30. was in dem Fall, wenn das Appellationsgericht von einem unteren Richter eine Causam zu erheben hat, vorzunemmen sey. J.
996	1782	Sept. 30. Regulirung des Fori nobilium in Steyermark. J.
997	1782	Sept. 30. sowohl die Appellationsanmeldung, als die Appellationsbeschwerden sind dem Gegentheil um seine Einrede mitzutheilen. J.
998	1782	Octob. 5. die glorwürdigen Vorfahrer in der Regierung haben jedesmal als einen unabweichlichen Grundsatz angesehen, daß das sämmtliche, was immer Namen habende geistliche und Kirchenvermögen nach dessen ächten Ursprung, und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche, ein zum Gottes- und der Kirchendienst, zur Seelsorge, und für die Armen bestimmtes Patrimonium sey, daß den geistlichen Individuen, und Gemeinden davon die Nutznießung nur für ihren standesmäßigen Unterhalt gebühre, die Obsorge aber über die richtige Verwendung des Ueberschusses zur oberwähnten Hauptbestimmung eines der wesentlichen Rechten und Pflichten des Landesfürsten, als Supremi Ecclesiæ Fautoris, & Canonum Custodis gehöre. Aus diesem Grundsatze haben vorerwähnte

Nr.	Jahr	
998	1782	te unsere glorwürdigsten Vorfahrer nicht nur in den allgemeinen Landesanordnungen und Gesetzbüchern, sondern auch bey besonderen Gelegenheiten, als Kaiser Ferdinand dd. 14. April 1545 und 31. Oktober 1552, Maximilian dd. 22. December 1567 dd. 1. July 1568 und 20. Juny 1575, und Leopold unterm 2. Jäner 1681 allen geistlichen Personen, und Gemeinden jede Veräußerung beweglich und unbeweglicher Güter ohne Landesfürstlicher Begnehmigung zu wiederholtenmalen ernstlich untersaget, wirklich alienirte Güter wieder herbey zu schaffen befohlen, und ohne Landesfürstlichen Konsens gemachte Kontrakte für null und nichtig erkläret. Von diesen heilsamen Absichten, und Grundsätzen bewogen, wollen Wir das Andenken dieser Verordnung erneuern, solche auf gegenwärtige Zeiten anwenden, und in dieser Absicht folgende der Lage der Umstände angemessene Maßregeln vorschreiben. 1) Verbieten Wir hiemit der gesammten Geistlichkeit, es seyen Gemeinden, oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, Aufkündung, Schankung, mit einem Wort jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens, unter was Namen und Vorwand, ohne durch die Landesstelle angesuchter und erhaltener Bewilligung, zu unternehmen. 2) Erstrecket sich dieser Verbot auf jede was immer erdenkliche Veräußerung; auf Grundstück, und Realitäten, Kapitalien, Kirchen- Klöster- und Hauskostbarkeiten oder Pretiosa, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetrieb gehören, alle bestimt- oder unbestimte jährliche Nutzungen, oder Einkünfte, wie sie Namen haben mögen. 3) Sollte je-

Nr.	Jahr	
		jemand dieses Unser Verbot zu übertreten sich unterstehen, so wird jedem, der auf was immer für eine Art ohne Unserer höchsten Einwilligung etwas dergleichen an sich gebracht, nicht nur das an sich gebrachte eingezogen, sondern derselbe noch mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden. Jenen geistlichen Gemeinden, und einzelnen Personen aber, die etwas solches, wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersaz des Veräußerten ihre Einkünften in Beschlag genommen werden. 4) Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verborgenes, und verheimlichtes Realvermögen, Kapital, Pretiosum, Mobile, oder sonstige geistliche Einkünfte entdecket, und angiebt, soll mit Verschweigung seines Namens die 4 prozentige Interessen des Schätzungspreises eines solchen Realis des Kapitals, und des aus dem Pretioso gelößten Betrags durch drey Jahre zu genießen haben, ausgenommen er wäre Besitzer selbst, oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieß anzuzeigen ohnedieß von selbst verbunden ist. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 5ten Tag des Monats October im siebenzehnhundert zwey und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neunzehnten, und der erbländischen im zweyten Jahre.
999	1782	Octob. 7. die bisher gewöhnliche mentes papales sind fürs künftige allgemein aufgehoben. Auch soll die von einem aus Rom ernannten Kapitulanten zu Gunsten eines Dritten geschehene Resignation nicht mehr nach Rom gezogen werden. Diejenigen Kandidaten, welche bisher vom röm.

Hofe

Nr.	Jahr	
		Hofe in diesen päpstlichen Monathen vergeben worden sind, werden von der landesfürstlichen Erneuerung abhängen.
1000	1782	Octob. 10. wegen ordentlicher Besorgung der Justizpflege bey Magistraten und Ortsgerichten, dann Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuchen. J.
1001	1782	Octob. 14. Vereinigung der Böhmisch-Oestreichischen Hofkanzelley, dann der Hofkammer und Ministerialbankodeputation unter einem Chef.
1002	1782	Octob. 14. in tertio gradu Consanquinitatis haben die Atatholiken keine Dispensation nöthig.
1003	1782	Octob. 15. es ist in dem schon unterm 26. May dieses Jahrs erlassenen Patente dasjenige des mehrern enthalten, was Wir bey Gelegenheit der vom 1. May neu eingeführten Gerichtsverfahrungsart in Ansehung des künftigen Rechtszuges der dem geistlichen Foro überlassen bleibenden Streitigkeiten wegen Trennung des Bandes der Ehe, oder vom Tische und Bette, als wegen welcher alle Rekurse nach Rom, und die von daher, wie ehehin verordneten Delegationes aufgehoben sind, gesetzmäßig verordnet haben. Nun hat es zwar bey der darinn unter anderen anbefohlenen Aufstellung der Judiciorum delegatorum gänzlich zu bewenden. Nur befehlen Wir hiemit noch weiters, daß, wenn ein Episcopus immediatus, ein Metropolit oder Erzbischof selbst in prima instantia gesprochen, dessen Judicium delegatum aber in zwoter Instanz eingeschritten ist, und nun bey diesen beyden Gerichtsbehörden difforme Sentenzen ausgefalleu sind; in diesem einzigen Falle über den Rekurs von der zwoten,

Nr.	Jahr	
		ten, und dritten Instanz, welchen die Partheyen nur bey der betreffenden erstgesagten zwoten Instanz zu melden, und anzusuchen haben, von dem Erzbischofe eines jeden Landes zu Rom eine Delegation anverlangt werden solle, zu welcher nach den immer beobachteten Grundregeln ein im Lande residirender Bischof als Delegatus benennet werden muß, der sodann in letzterer Instanz zu sprechen haben wird.
1004	1782	Octob. 18. in den Mußikimpostpräva-rikationsfällen steht den steyrischen Ständen die erste Notion noch ferner zu.
1005	1782	Octob. 18. Vorschrift, nach welcher sich in der Stadt, und den Vorstädten Wiens bey Veränderung der Miethe zu benehmen ist. S. Miethe im VIten Bande meines politischen Codex. J.
1006	1782	Octob. 21. Aufhebung des Sportularium vom 13ten April 1771. und können die Partheyen in Streitsachen zu Bezahlung einer besonderen Taxe an die Gerichtsschreiber nicht verhalten werden. J.
1007	1782	Octob. 21. in den einer Stelle zu Bedenk und Fürkehrung der Nothdurfft zukommenden Bittschriften hat die Stelle ihr Amt von selbst zu handeln. J.
1008	1782	October 24. wie sich zu benehmen, um jenen, die sich durch ein in Gefällssachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt zu seyn glauben, den Rechtszug zu erleichtern. J.
1009	1782	Octob. 24. Einstellung des Unfugs in Mühlviertl des Landes Oestreich ob der Ens, gemäß dessen nach Absterben eines Weibs keine Verlassenschafftsabhandlung gepflogen wurde. J.
1010	1782	Octob. 24. der §. 9. des Postpatents vom Jahre 1772. wird nach seinem vollen

Nr.	Jahr
1010	1782

Inhalt neuerdings bestätiget, und hiemit verordnet: 1) Daß weder den Bothen, Landlehnkutschern, sogenannten Lehnrößlern, oder was immer für einen Namen habenden Fuhrleuten, noch den Passagiers selbst, sie mögen mit Post, oder anderen Miethpferden reisen, auf der Poststrasse Pferdwechslung zu halten, oder zu machen erlaubt sey, es hätte dann der Reisende, entweder mit den nemlichen gedungenen Pferden schon 6 Posten zurückgelegt, oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte sich derselbe bey mangelndem ordentlichen Postkurse nach einem außer der Poststrasse liegenden Orte begeben. Jedoch verstehet sich von selbst, daß derjenige, so mit eignen Pferden reiset, sich auch eigene, keineswegs aber fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher 2) nicht nur den nemlichen Fuhrl., Landkutsch. und Bothen Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung an andere Fuhrl. innerhalb der 6 Posten zu überbringen, und diesen letztern, dergleichen Fuhren zu übernehmen und fortzuschaffen verbothen. Auf gleiche Weise ist 3) fremden Bothen, Landkut., und Fuhrl., welche Reisende (Passagier) in die k. k. Länder bringen, untersagt, eher als nach 6 von der Gränze an in diesen Ländern zurückgelegten Posten, Pferde zu wechseln. Wenn 4) ein Fuhrmann den Reisenden, der ihn bedungen hat, entweder nach dem bestimmten, oder auch nach einem 6 Posten von dem Orte der Abreise entfernten Ort gebracht hat, so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Ruckfracht einen andern Reisenden zu befördern; nur darf auf einer kürzeren Strecke als von 6 Posten auch in diesem Falle keine Pferde-Wechslung gehalten werden. Uibrigens bleibt 5) die auf Uibertretung dieser Verord. schon im 9. §. des

Post-

Nr.	Jahr	
		Postpatents von 1772. vorgesehene Strafe, nämlich die Konfiskation der Pferde noch ferner festgesetzt, welche der nächste sie betretende Postmeister auszuspannen berechtigt, und wozu diesem jede Obrigkeit den schleunigsten und wirksamsten Beystand unter eigener Haftung zu leisten schuldig ist.
1011	1782	Octob. 26. bey einem sich ergebenden Falle, daß Militärkordonisten an Zivilpersonen Exzessen ausüben, soll das Visum repertum allemal von den Militärchirurgis, wenn sie im Orte oder in der Nähe sind, aufgenommen, wenn diese aber weit entfernet wären, hiezu die Kreisphysici und Chyrurgici in dringenden Fällen gebraucht werden. So wie hiedurch auch den Zivilgerichten eingeräumt würde, in den Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des Corporis delicti formalis zu thun sey, in Ermanglung der Kreisphysiker oder Chirurgen sich der nähern oder gar im Orte anwesenden Militärchirurgen gebrauchen zu können.
1012	1782	Octob. 28. wegen Fortführung des derzeit bey dem K. Amt zu Troppau geführten Vormerk- und Hypothekenbuchs. F.
1013	1782	Octob. 28. anstatt des Unterthansadvokaten wenn die zwischen dem Unterthan und der Obrigkeit vorfallende Beschwerde durch die gute Vermittlung des Kreisamtes nicht beygelegt werden konnte, und in einen Rechtsstreit verfiel, hat der k. Fiskus die Unterthanen unentgeldlich zu vertreten, und die hierüber wechselnden Schriften und Akten sind postfrey.
1014	1782	Octob. 29. die nach den bestehenden Gesetzen von den Kreisämtern postfrey einzusendenden Unterthanssachen, Dokumenten und Schriften, sollen an das n. ö. Landrechts-Taxamt unter dessen Aufschrift und

Nr.	Jahr	
		mit Beyrückung der Worte ex Officio eingeschicket, und auf gleiche Art auch die vom Unterthansadvokaten auf das Land abzuschickende Expeditionen durch gemeldtes Taxamt den Kreisämtern ex Officio erstattet werden.
1015	1782	Octob. 30. Aufhebung des Privilegiums des k. k. obersten Spielgrafenamts im Lande ob und unter der Ens.
1016	1782	Nov. 4. von was für einem Tage die in §. 267 der Gerichtsordnung bestimmte Frist anzurechnen sey. J.
1017	1782	Nov. 6. die bestehenden höchsten Generalien, vermög welchen jede Parthey ihre allenfällige Armuth zu dem Ende, damit derselben im Lande entweder ein Rechtsfreund oder zu Wien ein Hofagent ex Officio beygegeben werden möge, darzuthun und zu beweisen hat, werden erneuert, und die Partheyen zu deren genauer Befolgung um so mehr angewiesen, als zufolge einer neuerlich gefaßten allerhöchsten Entschliessung, weder zu Wien, noch auch bey der Landesstelle ein Anbringen, welches nicht vorläufig von einem angenommenen Hofagenten oder hierländigen Rechtsfreunde behörig unterschrieben seyn wird, angenommen, vielweniger ein Bescheid darüber ertheilet werden wird.
1018	1782	Nov. 9. da die Befugniß Mäuthe zu beziehen, keine Folge der grundherrlichen Gerechtsamen, sondern nur ein Privilegium aus Gnade des Landesfürsten ist, welches bey jeder Thronserneuerung außer einer erhaltenden neuerlichen Bestättigung von selbst erlöscht; gegenwärtig also der Fall wirklich vorhanden ist, wo alle diese Mauth-Befugnisse oder Privilegien ihre Endschaft erreichet haben, dieweil auch von den Unter-

Nr.	Jahr	
		terthanen keine Mauthgaben an Privaten entrichtet werden mögen, ohne eine anderweitige Wohlthat dafür zu geniessen; dahero sollen vom 1ten Hornung 1783. alle Privatmäuthe, sie mögen was immer für einen Namen haben, als erloschen, und aufgehoben angesehen, folglich von diesem Tage an bey solchen gar keine Gebühr mehr entrichtet, oder eingehoben, und von dieser Anordnung jedoch nur jene Mäuthe ausgenommen werden, welche unmittelbar an den Brücken und Ueberfahrten, oder auf den Chausseemässig erhaltenen Strassen bestehen, oder künftig annoch errichtet werden dürften.
1019	1782	Nov. 11. welcher Gerichtsbarkeit die Exnonen unterstehen. J.
1020	1782	Nov. 14. unter jenen jungen Leuten, denen (weil sie aus Unwissenheit und vor dem 20. Jahr bereits emigrirt waren und anjetzt zurückkehren) die Emigrazionsnachsicht zukömmt, sind auch jene mitbegriffen, welche fremde Kriegsdienste genommen haben. Die aber, so künftighin emigriren, sollen nach den dießfalls bestehenden Generalien behandelt werden.
1021	1782	Nov. 16. in Betreff der Bestimmung der Gebühr bey jenen Kommissionen, welche in Streitsachen vorfallen. J.
1022	1782	Nov. 22. was in Betreff des richterlichen Benehmens bey vorfallenden Verboths oder Erfolglassungsbewilligungen auf die in Landesfürstlichen Kassen befindlichen Güter geordnet ist. J.
1023	1782	Nov. 29. jeder Obrigkeit, wenn von ihr die Uibergabe eines Unterthans an das Kriminalgericht erforderlich zu seyn erachtet wird, soll schuldig seyn, entweder unter einem, längstens aber binnen 3 Tagen

Nr.	Jahr	
		das Verbrechen des Eingelieferten, samt den Inzichten und einem hinreichenden Beweiß zur Veranlassung des Kriminalverfahrens dem Gerichte vorzulegen, wo widrigens das Kriminalgericht bey dessen Ermanglung, und nach verstrichenen 3 Tagen den eingebrachten Unterthan des Verhafts alsogleich entlassen soll.
1024	1782	Dec. 2. die in Ungern sich aufhaltende Zigeuner können mit der Relegationsstrafe nicht belegt werden. J.
1025	1782	Dec. 2. allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen sind die Haare abzuschneiden. J.
1026	1782	Dec. 6. in Betreff des Postporto bey gerichtlichen Expeditionen. J.
1027	1782	Dec. 6. an dem Lyceum zu Grätz in Steyermark können keine Doktoren der Rechte graduirt werden.
1028	1782	Dec. 9. wie sich zu benehmen, wenn bey dem Appellationsgericht ein Urtheil abgeändert wird. J.
1029	1732	Dec. 9. zur Schöpfung eines Appellatorischen Spruchs ist außer dem Präses die Anzahl 5 beyzuziehender Räthe hinlänglich. J.
1030	1782	Dec. 9. die Festungen Theresienstadt und Pleß, die man zur grössern Sicherheit des Königreichs Böheim anlegt, werden zu königlichen Freystädten erhoben, denselben unter der Aufsicht und Leitung des Landesunterkämmerers alle bürgerliche Freyheiten und Gerechtsame, welche die übrigen k. Freystädte geniessen, sammt den erforderlichen Wochen- und Jahrmärkten, auch einem eigenen Magistrate bewilliget, und überhaupt die Bürgerschaft, welche sich darin ansessig machen wird, nach den allgemeinen in Böheim bestehenden Polizey- und Sicherheitsanstalten zu behandeln an-

Nr.	Jahr	
1030	1782	befohlen. §. 1. Indessen, bis ein eigener Magistrat in diesen neuen k. Städten angestellt werden kann, wird die Leitung über Theresienstadt dem Leitmeritzer und über Pleß dem Jaromirzer Magistrate überlassen. §. 3. Zu deren Bevölkerung wird den Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, sowohl Meistern, als der Meisterschaft fähigen Gesellen sämmtlicher Erbländer die Erlaubniß ertheilt, sich in einer oder der andern dieser Städte häuslich niederzulassen, und ihre Kunst, Gewerb oder Nahrungsgeschäft da ungehindert zu treiben. Nur wird sich jeder Ankömmling mit glaubwürdigen Amts- und Zunft- oder Fraternitätszeugnissen über seinen dermaligen Aufenthalt in den k. k. Erbländern, über sein Wohlverhalten, dann über seinen Erwerbungsweg, nämlich seine Kunst oder Gewerb, als Meister oder meisterfähig, auszuweisen haben. §. 4. In Ansehung derjenigen, welche aus den Haupt- und andern grossen Städten in eine der neuen Städte überziehen wollen, ist es genug, wenn sie bey ihrer Ankunft mit ex Officio-Pässen von dem Magistrate der Stadt, aus der sie abziehen, wie auch mit Zeugnissen versehen sind, welche von eben diesem Magistrate rekognoszirt und vidimirt worden sind. §. 5. Jene hingegen, die sich aus kleinern Oertern dahin begeben wollen, haben ihre Zeugnisse von ihrem Abzuge dem Kreisamte, Viertel- oder Distriktsverweser worunter sie gehören, vorzulegen, der solche, wenn sie annehmlich sind, mit dem Vide zu bestättigen, und dem Vorweiser einen Paß und eine Marschroute, und die Anweisung an einen der zween Magistrate ex Officio zu ertheilen ha-

Nr.	Jahr
1030	1782

haben wird. §. 6. In dem Passe hat die gewöhnliche Klausel — repassiren zu lassen — wegzubleiben, und ist dafür ausdrücklich zu setzen, daß dieser Paß wegen Uibersiedlung nach Theresienstadt oder Pleß gegeben werde, dagegen den Ankömmlingen, wenn sie nicht gleich im Orte verbleiben, von dem Magistrate eine Grundverschreibung oder das Zeugniß, daß sie als Grundbesitzer oder Inwohner angenommen sind, mit der beygefügten Klausel solche frey passiren oder repassiren zu lassen, denjenigen aber, welche zur Aufnahme nicht geeignet befnnden worden sind, ein Paß zur ihrer Rückreise, und zwar in beyden Fällen Ex Officio ertheilet werden soll. §. 7. Jedermann wird hierin ein Haus zu bauen frey gestellt, und gestattet, daß die hiezu von Privaten vorgestreckten Gelder, deren Vormerkung die Magistrate unentgeltlich zu geben haben, ohne einige Interessesteuer bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 pro Cento verzinset werden mögen. §. 8. Die Bauliestungen haben sich wegen der Ausweisung der Plätze, welche der Magistrat in allem ohne Gebühr besorgen muß, zeitlich anzumelden. In der Bauführung selbst ist die Aufsicht und Leitung dem Genieamte übertragen, welches a) Die Plätze unentgeltlich zu überlassen, keinen besonders zu begünstigen, sondern jeden gleich zu behandeln hat. In dieser Absicht werden. b) Den Baulustigen die Plätze in den bestimmten Vierecken ohne Aufenthalt, ohne Entrichtung nach der Ordnung ausgewiesen, und sie nach den Numern eingeschrieben. c) Vor dem Baue ist der Riß, Profil, Facade der Fortifikationslokaldirektion vorzulegen, welche alle Bedingnisse

und

Nr.	Jahr	
1030	1782	und die Zeit des vorzunehmenden Baues bestimmen wird. d) Jedes Haus muß mit gutem Materiale gebauet, mit einer Feuer=oder Branntmauer, wie auch mit vorschriftmässigen Rauchfangen versehen, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und so eingerichtet werden, daß zwischen den Häusern keine Dachrinnen nothwendig sind. Der Fußboden zu ebener Erde muß zwey Schuhe über dem äußern Stadthorizont erhoben, und durchaus gewölbet, jedes Haus mit einem Brunnen und Keller, dann mit einem in den Hauptkanal geleiteten Abführungskanal versehen seyn. Senkgruben sind durchaus verbothen. e) Jedes Haus muß wenigstens 3 bis 4 Fenster nach der Breite, und jedes Fenster 3 Schuhe in der Breite, und 5 bis 6 in der Höhe haben. Kleinere Häuser zu bauen wird nicht gestattet. f) Das Innere des Gebäudes wird jedermann nach seinem Gewerbe einzurichten überlassen, auch freygestellt ein oberes Stockwerk aufzuführen. g) Die Vorderseiten können nach Wohlgefallen gemacht, auch äußere Verzierungen angebracht werden. Nur die hervorragenden Schilde, welche die Aussicht verhindern, werden nicht geduldet. Gewerbszeichen sind mittels der Aufschriften über den Thüren eines jeden Hauses zu machen. h) Jeder Hauseigenthümer hat sich die verordneten Feuerlöschgeräthe anzuschaffen. §. 9. Sollten Polizeyhandwerker, als Bäcker, Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Tischler, Wagner, Sattler, Drechsler und dergleichen nicht selbst Häuser bauen können oder wollen, so wird die Fortifikation solche mit Aerarialvorschüssen bauen,

Nr.	Jahr
1030	1782

en, und ihnen zuschreiben lassen, welchen Vorschußbetrag sie durch Spezialhypothe=ke des ihnen eingeräumten Hauses, und mit Versicherung ihres ganzen Vermögens zu bedecken, dann dem Aerarium denselben in Zeit von 28 Jahren mit jährlichen 6 pro Cento, als 4 für das Interesse, und 2 auf Abschlag des Kapitals gerechnet, zu vergüten haben. Zu dieser Zurückzahlung sind sie über 2 Jahre nach ihrer Besitzneh=mung angefangen verbunden. §. 10. Je=nen, so mit Aerarialvorschüssen bauen, wird die Befreyung von der Steuer, vom Extraordinarium, der Gewerbsteuer und andern Abgaben, wie auch von der Re=krutenstellung auf 15 Jahre; denjenigen, die auf ihre Kosten den Bau unternommen haben, die gleiche Befreyung auf 30 Jah=re zugestanden. Daher dann der Magi=strat einem jeden ein schriftliches Zeugniß des Tages und Jahres, wann er ange=kommen und eingezogen ist, mit Bemer=kung, wie lange seine Freyjahre zu dauern haben, zu ertheilen hat. Die Freyjahre haben bey jenen, welche auf Aerarialvor=schüsse bauen, von dem Tage der erfolgten Niederlassung und Beziehung der Häuser, bey jenen aber, wel e auf eigene Kosten die Häuser hergestellt haben, in 5. Jahren, nach geschehener Anmeldung den Anfang zu nehmen. §. 11. Ausser Nothfällen sind sie auch von Militarbequartirungen frey. §. 12. Die Militararbeiten, welche sie in glei=cher guten Eigenschaft und gleichem Preise zu liefern im Stande sind, werden ihnen vor allen andern Mitwerbern überlassen. §. 13. Das Brauhaus wird aus Aerarial=mitteln erbaut, und sobald die Baukosten von den Einkünften ersetzt sind, zum Nu=

Nr.	Jahr	
		tzen der Gemeinde gewidmet. §. 14. Und bis zur Erhaltung eines hinlänglichen Fonds zur Bestreitung ihrer gemeinnützigen Erfordernisse wird wegen der nöthigen Seelsorge, Herstellung der Kirche, des Pfarrhofes und Schulhauses die Vorsehung getroffen werden.
1031	1782	Dec. 18. die Obrigkeiten und Wirthschafftsämter sollen die zur Gemein- oder Herrschaftlicher Arbeit verurtheilte, und ihnen übergebene Missethäter ohne Nachsicht denen höchsten Befehlen zufolge die zuerkannte Strafe und Züchtigung zur Erspieglung anderer verrichten lassen, und falls wider Verhoffen ein oder der andere sich flüchten sollte, dessen Beschreibung sogleich an das k. Landesgubernium einsenden, um hievon die gehörige Kundmachung im Lande veranlassen zu können.
1032	1782	Dec. 20. Einführung der gemäßigten Unterthänigkeit in den Oestr. Vorlanden.
1033	1782	Dec. 20. die Revisionsanmeldung, und Revisionsbeschwerde sind dem Gegentheile um die Revisionseinrede zuzustellen. J.
1034	1782	Dec. 20. zur Erhaltung der Vergütung für die auf Hofreisen beschädiget werdende, oder gar zu Grund gehenden Pferde der Unterthanen, Fuhrleute, oder Bauern sind künftighin ebenjene Maßnehmungen zu beobachten, die für die Postmeister in ähnlichen Fällen vorgeschrieben worden. Wie nun dießfalls die Verordnung bestehet, daß jedesmahl, wenn bey den Hofreisen ein Pferd verunglücket würde, von der Obrigkeit des Orts, an welche gleich nach dem Ritte die Anzeige zu machen seye, der Vorfall, die vorige Beschaffenheit, das Alter,

Nr.	Jahr	
		und der Werth des Pferdes genau untersuchet, und hierüber der Postmeister, welchen es angehet, und der Postilion, welcher den Ritt gethan, mit Beyziehung eines oder mehrerer Schmidmeistern konstituiret, das verunglückte Pferd beaugenscheiniget, und keine Vergütung vor Beybringung der dießfälligen Beglaubigung geleistet werden soll; wobey jederzeit auch anzuzeigen wäre: ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder doch in 24 Stunden wirklich umgefallen, und in der Zwischenzeit nicht mehr gebrauchet worden, oder ob solches durch den Ritt nur beschädiget, und etwan nur zum Postritte untauglich worden, um nach den erhobenen Umständen eine höhere oder geringere Vergütung ausmessen zu können — Also sind auch in Absicht auf die den Unterthanen, Fuhrleuten, oder Bauern auf Hofreisen beschädiget werdende, oder zu Grund gehende Pferde, nnd dießfällige Vergütungen die nämliche Maßregeln künftig zu beobachten.
1035	1782	Dec. 20. bey Veränderungsfällen der Güterbesitzer in Absicht auf die Verläßlichkeit des Catastri ist die Vormerkung des neuen Eigenthümers im Catastro nicht anders, als nach einer von der königl. Landtafel erhaltenen Anzeige über die daselbst erfolgte Legitimation des erworbenen Eigenthums, und nach ausgestelltem Revers de Domicilio zu veranlassen. Jeder neue Besitzer wird auch eine unter eigenem Namen gefertigte detailirte Dominicalfassion von einem dergleichen Gut in Duplo bey der Landesstelle unmittelbar einzureichen haben.
1036	1782	Dec. 23. in welcher Frist die Appellationsanmeldung und Appellations-

Nr.	Jahr	
		beschwerden einzureichen; wann die Appellation für zuverlässig anzusehen seye. J.
1037	1782	Dec. 24. die wegen Annullirung der Sponsalien unterm 30. August l. Jahrs ergangene Verordnung versteht sich aus der Natur eines jeden Gesetzes nur auf die nach derselben Kundmachung eingegangenen Eheverlöbnisse, keineswegs aber auf jene, die schon vor Emanirung dieses Gesetzes vollzogen worden.
1038	1782	Dec. 27. nach was für Vorschrift sich wegen Verfällung in den Ersatz der Streitkosten auch gegen das landesfürstl. Fiskalamt zu benehmen seye. J.
1039	1782	Dec. 27. wie sich jene Parthey zu benehmen habe, welche durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des adelichen richterlichen Amtes, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilhabenden gepflogen wurde, beschwert zu seyn vermeynt. J.
1040	1781	Dec. 28. welche Recht: die Trankſteuer bey Abfassung eines Appellationurtheils genießt. J.
1041	1781	Dec. 28. sämmtlichen Güterbesitzern und Eigenthümern in Galicien wird der, zur unentgeltlichen Einlegung und Ein erleibung ihrer Befugnißurkunden in die neue Landtafel, bestimmt gewesene Termin noch auf Ein Jahr vom Tage gegenwärt ger Publicirung erstrecket. Nebstbey sollen die, für derley aus den Actis Castrensibus & terrestribus in die neue Landtafel etwa inhero übertragene Urkunden, bereits entrichteten Intabulationstaxen denjenigen, welche sie entrichtet haben, wieder zurückgestellet werden; weßwegen sich ein jeder

Nr.	Jahr	
		dießfalls bey der k. k. Landtafel zu melden hat.
1042	1782	Dec. 30. auch die Revisionsbeschwerden müssen beym Richter erster Instanz eingereicht werden. J.
1043	1782	Decemb. 30. da in dem Stämpelpatente vom 3. Febr. 1762. Art. 12. puncto 8. verordnet worden, daß in Favorem commercii die Wechselbriefe und Protesten von der Stämplung frey seyn sollen, dergestalten jedoch, daß, wenn über einen Wechsel Klage vor Gericht angestrenget werden müßte, solcher Wechsel und Protest dem Klaglibell in einer nach seinem Betrag gestämpelten Abschrift beygeleget werde; als hat es dann auch dabey sein vollkommenes Bewenden; mithin sind alle Abschriften der zur gerichtlichen Klage kommenden Wechselbriefe und Protesten ohne Unterschied, ob sie vidimiret wären, oder nicht, der Stämplung nach der Klasse ihres Geldwerths zu unterziehen; massen sofern in Ordine der gerichtlichen Verfahrung, und eben daher etwann erforderender mehrerer Legalität dergleichen Abschriften zu vidimiren wären, diese erstgemeldete Authentizität einen besonderen Aktum ausmachet, folgbar auch solchenfalls nebst dem zur Abschrift patentmässig bestimmten Stämpel des Geldbetrags, ferners der anderweit zu dem Vidimus ausgemessene Stämpel a 15 k. zu gebrauchen seyn wird. Doch versteht sich dessen genaue Beobachtung bloß für das Künftige, zumalen bey dem bisher dieserwegen fast allgemein nicht recht eingenommenen Patentalsinn und eben daher nicht bestandenen gleichförmigen Uibung für das Vergangene in Ansehung der-gleichen

Nr.	Jahr	
		gleichen gerichtlich vorkommenden nicht gehörig gestämpelten Abschriften hinauszugehen, mithin weder ein Pœnale, noch der Stämpel nachzutragen ist.
1044	1782	Erörterung über einige Rechtsfälle, welche von dem Landesgubernium in Trol dem Allerhöchsten-Hofe zur gesetzmässigen Entscheidung vorgeleget worden sind: I. Wie sich wegen der zwischen dem Merkantilmagistrat und den ordentlichen Landgerichten entstehenden Jurisdictionsdiferenzen bey dem in Rücksicht eines Firanten ausbrechenden Falliment zu benehmen sey? Antw. Soll nach dem 35sten Artikel des Marktsprivilegiums geachtet werden, und dem Merkantilmagistrat die Jurisdiction gebühren. Betrifft aber das Falliment einen Inländer, so ist es nach der Art zu handeln, welche der 11te Artikel der Marktsprivilegien in den Fällen der Verlassenschaftsabhandlungen vorschreibt. II. Ob in dem Falle, daß mehrere Brüder in unione gestanden, und einer hievon ohne Hinterlassung eines Sohns wohl aber mit Zurücklassung einer Tochter verstürbe, die Tochter in das Erbrecht eintrete, oder aber des Verstorbenen Vermögen auf die vereinigten Brüder falle? Antw. Der 35te Titel des 3ten B. der tyrol. Landesordnung redet buchstäblich nur von Ausschließung der Schwestern von der Erbfolge ihrer Brüder, mithin kann angezeigter Titel auf die Ausschließung der Töchter von der Erbfolge ihrer Väter nicht angewendet werden. III. Ob der Zehentherr das Recht habe, auch von dem Türkenkorn, und sogenannten Fruhblenten die Abreichung des Zehents zu fordern? Antw. Auch bey Erzeugung des Türkenkorns und der Fruhblenten, als zu

dem

Nr.	Jahr	
1044	1782	dem großen Zehent gehörige Feldfrüchte, gebührt dem Zehentherr der Zehent. IV. Ob in donationibus modificatis & onerosis zur Gültigkeit der Schankung eben jene Feyerlichkeiten erforderlich seyn, welche in den Donationibus mere gratuitis gesetzmäßig sind? Antw. Es verbleibt beym 2ten. Titel des 3ten. B. der tyrol. Landesordnung, und habe der Unterscheid zwischen den Donationibus onerosis, und den übrigen Schankungen unter den Lebendigen nicht statt. Es versteht sich von selbst, daß jene besondere Vorsehungen, die bloß den Schänknissen unter Eheleuten vorgeschrieben sind, auf die übrige Donationes, sie seyn gratuitæ, oder oneroſæ, nicht Platz finden. V. Ob ein Gläubiger, der auf einen von einem siegelmäßigen Schuldner zwar cum Hipotheca, jedoch ohne Zuziehung zween Zeugen, ausgestellten Schuldschein, seine Forderung gründet, eveniente casu concursus simpliciter inter chyrographarios zu setzen, oder aber bloß denen mit einem ordentlichen obrigkeitlichen, oder von zween Zeugen gefertigten Instrumenten versehenen Hypothecar — creditoribus nachzugehen, den übrigen Creditoribus chyrographariis aber vorzugehen habe? Antw. In Konkursfällen sind alle Forderungen an siegelmässige Schuldner, die sich auf Schuldbriefe gründen, welche nicht nach der Normalresolution. dd. 1. Martii 1748. gefertiget sind, den Hypothekarn, so obrigkeitliche ausgestellte, oder von 2. Zeugen ausgefertigte Instrumente vorlegen, nachgesetzt, und, wenn sie kein bedungenes Unterpfand enthalten, als ein Simplex chyrographum angesehen; hingegen, wenn

Nr.	Jahr	
1044	1782	in solchem eines gedungen ist, den bloß chyrographariis nachgesetzet. VI. Ob bey dem in der tyrol. Landesord. 4ten T. des 5. B. in einer Monahtsfrist beschehener Anmeldung des Käufers gestatteten grundherrlichen Einstandrecht, sothane Monahtsfrist in Rücksicht der geistlichen Güter vom Tage, der dem Hofrichter auf der Kanzelley beschehenen Anmeldung des Käufers, oder nur von dem Tage, der dem geistlichen Vorsteher bekannt gewordenen Anmeldung des Käufers zu rechnen sey? Antw. Das dem Grund- oder Zinsherrn vermög I. T. 5. B. tyrol. Landsord. eingeraumte Einstandsrecht ist in Rücksicht der geistlichen Güter ebenfalls von dem Tag, da dem Hofrichter in der Kanzelley die Anmeldung geschah, zu rechnen. VII. Ob zur Präscription einer Dienstbarkeit actus in judicio contradictorio obtenti erforderlich sey? Antw. Hier hat es ganz bey dem 51ten. Titel des 2ten. B. der tyrol. Landesordnung sein Verbleiben, und zwar um so mehr, da der Buchstab des Gesetzes zur Verjährung einer Dienstbarkeit nur einen 20jährigen Besitzstand fordert. VIII. Ob ein außer Lande Ansessiger mit seinen im Lande Tyrol anliegenden Kapitalien, besonders wenn sie ein Erb- oder Stammengut in sich enthalten, nach Maß der tyrolischen Landesordnung zu testiren schuldig oder aber nach den Rechten sui domicilii zu disponiren befugt sey? Antw. Jedem, der außer Land ansessig ist, und dessen Kapital im Tyrol anliegt, ist nach den Grundsätzen der Rechte, tam per actus inter vivos, quam mortis Causa eine vollkommene freye Disponirung einzuraumen. IX. Ob der 35te T. des 3ten. B. der T.

Nr.	Jahr
1044	1782

k. woselbst nähmlich bestimmt wird, daß der unzertheilten Brüder Vermögen die Schwestern nicht erben sollen, bloß auf den Adel, oder allgemein, auf jene zu verstehen sey, welche zu dem Adel nicht gehören? Antw. Dieser 35te. Titel ist, wie der vorhergehende 34te., nur von dem Adel zu verstehen. X. Ob das vermög tyr. Landesordnung den Befreunden gebührende Einstandrecht den Befreunden bis zum fünften Grad inclusive oder exclusive gebühre? Antw. Das jedem nahen Freunde eingeraumte Einstandsrecht ist unr bis zum fünften Grad, und zwar mit Ausschliessung desselben gemeinet.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Justitzcodex

Bd.: 3

Wien (1794)

J.austr. 36-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543036-6
VD18 80362974-001